

Die

Preussische Allgemeine

Depositall-Ordnung

vom 15. September 1783

nebst der

Verordnung vom 18. Juli 1849

mit Motiven

und

den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden
Bestimmungen.

Von

C. W. Reich.



J. N. 2836.

Berlin, 1854.

Verlag von Gustav Hempel.

Vorwort.

Diese Schrift, welche insbesondere den jüngeren Juristen erwünscht sein wird, will das jetzt geltende Preussische Deposital-Verfahren darstellen.

Die Grundlage desselben bilden die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 und die Verordnung vom 18. Juli 1849; daher sind die Bestimmungen der Ersteren, insofern sie noch gelten, so wie die der Letzteren, der Anschaulichkeit wegen durch größeren Druck ausgezeichnet worden. Die die Deposital-Ordnung ergänzenden, erläuternden und abändernden gesetzlichen Bestimmungen sind den betreffenden Stellen beigelegt worden.

Berlin, im Juni 1854.

Inhalt.

	§§	Seite
Einleitung		VII
A. Geschichtliche Einleitung		VII—VIII
B. Publicationspatente		VIII—IX
C. Litteratur		IX—X
Nachweis der zur Erläuterung und Ergänzung abgedruckten und benutzten gesetzlichen Bestimmungen		XI—XIV
I. Titel. Allgemeine Regeln des Verfahrens in Deposital- Sachen	1—63	1—25
II. Titel. Von der Verwaltung des Deposital-Wesens bei Landes-Justiz-Collegiis und Obergerichten	1—19	26—38
I. Abschnitt. Von dem Verfahren bei der Annahme in das Depositum	20—123	38—72
I. Affervaten-Instruction für collegialische Gerichte bei Titel II. § 109		61—66
II. Affervaten-Instruction für nicht collegialische Ge- richte bei Titel II. § 109		66—69
II. Abschnitt. Von dem Verfahren bei den Ausgaben aus dem Deposito	124—187	72—88
III. Abschnitt. Von dem Verfahren bei Unterbringung und Ausleihung der Deposital-Gelder	188—190	88—89
I. Von Transferirungen	191—205	89—95
II. Von Darlehenen	206—208	95
A. An die Banque	209—270	96—117
B. An die landschaftlichen Creditsysteme	271—330	117—130
C. An Privatos	331—368	130—140
III. Von Vorschüssen	369—380	140—141
IV. Abschnitt. Von der Rechnungsführung bei den De- positis	381—445	142—156

	§§	Seite
V. Abschnitt. Von Arresten auf Deposital-Gelder, Prä- tiosa oder Effecten	446—466	156—160
VI. Abschnitt. Von den Deposital-Gebühren und Unkosten	467—488	161—165
III. Titel. Von Einrichtung und Behandlung des Deposital- Wesens bei den Untergerichten	1—36	166—173
Formulare.		
A. Mandaten-Buch		174—175
B. Schema zum Mandaten-Buche		174—175
C. Schema zum Deposital-Protokoll- oder Kassen- Buche des ersten Curatoris		176—177
D. Liste der Banko-Obligationen		176
E. Consignation		177
F. Liste der dem General-Deposito gehörenden von Privatis ausgestellten Aktiv-Instrumente		176
H. Schema des Manuals		178—179
I. Documenten-Verzeichniß des Gerichts zu N.		180—181
II. Kaufmann George J. Konkurs		182—183

Einleitung.

A. Geschichtliche Einleitung.

Suarez entwarf in den Jahren 1780 bis 1784 unter anderen auch ein Reglement für das Depositalwesen. Dieser Entwurf von Suarez ward von dem Groß-Kanzler v. Carmer der Gesetzes-Comm., dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, Geheimen Finanzrath Kummer, und dem Hofrath und Kammergerichts-Depositalkassen-Rendanten Zier zur Prüfung mitgetheilt. Auf den Grund der eingelaufenen Erinnerungen wurde sodann der Entwurf verbessert, am 15. Septbr. 1783 von Friedrich dem Großen vollzogen und als „Allg. Deposital-Ordnung“ demnächst im N. C. C. Tom. VII. pag. 1783 ff., auch einzeln abgedruckt und mit folgenden Worten eingeleitet:

„Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben zwar von jeher auf die vollkommen sichere Vermahrung und zweckmäßige Verwaltung der gerichtlichen Depositorum, als einen der wichtigsten Gegenstände des richterlichen Amtes, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden geruhet; und es sind darüber von Zeit zu Zeit die heilsamsten Verordnungen ergangen.

Da jedoch die meisten dieser Vorschriften nur einzelnen Gerichten ertheilt, dabei nicht allemal einerlei Grundsätze angenommen, und durch das aus der Verschiedenheit der Anweisungen entstandene differente Verfahren, zu mancherlei Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gegeben, vornehmlich aber durch unrichtige oder unvollständige Anwendung sothaner Vorschriften, sowohl das der gerichtlichen Verwahrung anvertraute Vermögen der Königlichen Unterthanen, noch hin und wieder der Unsicherheit, als die Gerichte selbst mancherlei aus einer unordentlichen oder nachlässigen Administration entstandenen Gefährden und Vertretungen ausgesetzt geblieben sind; so haben Seine Königliche Majestät resolvirt, alle bisher über diesen Gegenstand einzeln ergangene Verordnungen, in das gegenwärtige allgemeine Deposital-Reglement zusammen fassen; solche in die gehörige Uebereinstimmung unter einander zu setzen; wo es nöthig, erläutern, näher bestimmen und ergänzen; solchergestalt aber sowol die Gerichte, als alle diejenigen, welche bei jenen in der gleichen Angelegenheiten etwas zu suchen oder zu betreiben haben, mit einer deutlichen und vollständigen Richtschnur ihres Verhaltens dabei versehen zu lassen.

Es sollen daher in der gegenwärtigen Verordnung zuerst die allgemeinen Grundsätze und Regeln des Verfahrens in Deposital-Sachen bestimmt, demnächst wegen der einzeln dabei vorkommenden Geschäfte, die erforderlichen nähern Anweisungen für die Landes-Justiz-Collegia ertheilt, endlich aber auch sothane Vorschriften auf die Untergerichte, nach der Verschiedenheit ihrer Verfassungen, angewendet werden.“

Seit dem Erscheinen der Allg. Dep.-Ordn. sind viele die Dep.-Ordn. ergänzende, erläuternde und abändernde Gesetze, Verordnungen und Rescripte u. ergangen, welche an den betreffenden Stellen der Dep.-Ordn. eingeschaltet sind. Eine Aenderung der Dep.-Ordn. im Princip ist auch durch die neueste, von den Kammern genehmigte — (cf. Bef. des Staats-Min. v. 21. März 1851, G.-S. S. 36) — Verordnung v. 18. Juli 1849, welche vom 1. August 1849 Gesetzeskraft erlangt hat, nicht geschehen. In den Motiven zu dieser Verordnung heißt es: „Eine gänzliche Trennung der Deposital-Verwaltung von den Gerichten läßt sich zur Zeit nicht ausführen, weil dieselbe nach den bestehenden Gesetzen in Nachlaß-, Vormundschafts- und Creditsachen mit den richterlichen Geschäften selbst in genauester Verbindung steht und das Publicum gewohnt ist, in die gerichtliche Deposital-Verwaltung ganz besonderes Vertrauen zu setzen, welches zerstört werden würde, wenn man darin, ohne einen genügenden Ersatz zu bieten, eine durchgreifende Abänderung treffen wollte. Eben so wenig hat es einer gänzlichen Umarbeitung der Deposital-Ordnung bedurft, denn die letztere gehört zu denjenigen unserer Gesetzbücher, welche sich durch Klarheit und Consequenz auszeichnen und in der Praxis mit Sicherheit gehandhabt werden.“

Diese Verordnung hat nur den Zweck — „bei dem zunehmenden Geschäftsverkehr der Gerichte erster Instanz zur Vermeidung einer sonst wahrscheinlich nothwendig werdenden Verstärkung der Arbeitskräfte, so wie zur Unterstützung des günstigen Erfolgs der neuen Gerichts-Einrichtung“ (Verordn. v. 2. Januar 1849) — das Depositalwesen zu vereinfachen.

B. Die Publication der Deposital-Ordnung

ist geschehen:

1. in den im Jahre 1783 zur Monarchie gehörigen Provinzen durch Resc. v. 12. Octbr. 1783 (Ed.-S. v. 1783 S. 2391, 2392) mit Gesetzeskraft v. 1. Juni 1784;
2. in Südpreußen, wovon ein großer Theil jetzt zum Großherzogthum Posen gehört, durch Edict v. 28. März 1794, § 2 (N. C. C. T. IX. S. 2097. Nabe B. 2. S. 608.);
3. für das Fürstenthum Saisfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und dessen Gebiet durch Pat. v. 24. März 1803, § 4, v. 1. Juni 1803 (Nabe B. 7. S. 238) ab;
4. für die Fürstenthümer Paderborn und Münster, die Abteien Essen, Werden und Elten durch Pat. v. 5. April 1803, § 4, v. 1. Juni 1803 (Ed.-S. v. 1803 S. 1687) ab;
5. in den im Jahre 1814 mit der Monarchie wieder vereinigten, durch den Tilsiter Frieden getrennten Landestheilen durch § 23 des Pat. v. 9. Septbr. 1814, v. 1. Januar 1815 ab (G.-S. S. 97);
6. in den Kulm- und Michelsauschen Kreisen und der Stadt Thorn durch Pat. v. 9. Novbr. 1816, § 27, v. 1. Januar 1817 ab (G.-S. S. 217);
7. in der Provinz Posen durch Pat. v. 9. Novbr. 1816, § 25, v. 1. März 1817 ab (G.-S. S. 231);

8. in den ehemals sächsischen Provinzen und Districten durch Pat. v. 15. Novbr. 1817, § 20, v. 1. März 1817 ab (G.-S. S. 238);
9. in den zwischen den ältern Provinzen belegenen Districten und Ortschaften, die in Gemäßheit der Wiener Congressacte mit Preußen vereinigt wurden, durch Pat. v. 25. Mai 1818, v. 1. Octbr. 1818 ab (G.-S. S. 46);
10. in den Aemtern Heringen und Kellbra, ehemals zum Schwarzburg-Rudolstädtschen Gebiet gehörig, durch Verordn. v. 20. Octbr. 1819, § 1, v. 1. März 1820 ab (G.-S. 1819 S. 246);
11. in dem Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Durbach und Kenkirchen, Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleberg durch Pat. v. 21. Juni 1825, § 30, v. 1. Decbr. 1825 ab (G.-S. S. 153);
12. in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein durch Gef. v. 28. Januar 1852 (G.-S. S. 44), v. 1. Juli 1852 ab, mit den dieselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Verordnungen;
13. gültig in den Fürstenthümern Hohenzollern durch Gef. v. 30. April 1851 (G.-S. S. 189).

C. Litteratur.

- Reigebauer: Sammlung aller, die Preuß. Dep.-Ordn. erläuternden Gesetze. 8. Hamm, bei Schulz u. Wundermann 1823. 15 Sgr.
- Safemann: das Preuß. Verfahren in Dep.-Sachen. Ein Auszug aus den darüber ergangenen Gesetzen und Verordnungen. Zusammengestellt nach der Paragraphenfolge der Dep.-Ordn. 8. Breslau, bei Leuckart 1827. 1 Thlr.
- Strombeck, F. F. v.: Ergänzungen der Allg. Hyp.- und Dep.-Ordn. für die Preuß. Staaten oder vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, die Hyp.- und Dep.-Ordn. abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen u. s. w. 4. Aufl. 8. Halberstadt, bei Brüggemann 1830. 2 Thlr. 20 Sgr.
- Derfelbe: Nachtrag zu den Ergänzungen des A. L.-R., der A. G.-D., des Cr.-R., der Hyp.- und Dep.-Ordn. Halberstadt, bei Helm 1832. 2 Thlr. 7½ Sgr.
- S — H. A.: gesammte Preuß. Gesetzgebung, betreffend das Dep.-Wesen, zusammengestellt und commentirt. Mit einem Vorwort von Gräff. Leipzig und Torgau, bei Wienbrack 1831. 1 Thlr. 12 Sgr.
- Die Preuß. Hyp.- und Dep.-Gesetzgebung, enthaltend einen Auszug aus sämtlichen gesetzlichen Verordnungen und den Nachweis von Parallestellen, wissenschaftlichen Erörterungen zc. Herausgegeben v. S. 8. Leipzig, bei Liebeskind 1833. 2 Thlr.
- Pindau: Supplementband, enthaltend Nachträge zur 4. Aufl. der v. Strombeds'schen Ergänzungen. Leipzig, bei Weinedel 1837. 1 Thlr. 5 Sgr.
- Thied, G.: der Preuß. Depostal-Beamte. Naumburg, bei Zimmermann 1838. 10 Sgr.

- Thieß, G.: die Allg. Dep.-Ordn. mit Ergänzungen. Leipzig, bei Tauchnitz junior.
1 Thlr. 15 Sgr.
- Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der Brandenburgisch-Preussischen Deposital-
Gesetzgebung, als Einleitung zu dem jetzt bestehenden Dep.-Recht, von Odebrecht.
(Jur. W. 1840 S. 829.)
- Esselen, M. F.: Allg. Dep.-Ordn. Dritte Auflage. Arnberg, bei Ritter 1851.
1 Thlr. 15 Sgr.
- Liebmann: das ger. Dep.-Verfahren. Berlin, bei Liebmann 1852. 12 Gr.
- Ergänzungen und Erläuterungen der Preuss. Allg. Hyp.- und Dep.-Ordn. von
Gräff &c. Breslau 1848. B. 9. — Nachträge B. 11. B. 12. B. 13.

Nachweis

der zur Erläuterung und Ergänzung abgedruckten und benutzten gesetzlichen Bestimmungen.

(Die Ziffern zeigen die Seite an.)

1796. Resc. v. 27. Decbr. 11.
1799. Resc. v. 4. März. 127.
1801. Resc. v. 28. Septbr. 131.
1802. Resc. v. 1. März. 12.
C.-D. v. 5. April. 105.
Resc. v. 24. Juni. 17.
1803. C.-D. v. 31. Octbr. 16.
1806. Verord. v. 4. Febr. 37.
Resc. v. 23. Decbr. 3.
1810. Resc. v. 25. Mai. 13.
1811. Resc. v. 19. März. 135.
1813. Resc. v. 30. Januar. 121.
1814. Resc. v. 1. März. 13.
1815. Resc. v. 2. Febr. 32.
1816. Resc. v. 30. März. 134.
Resc. v. 8. Septbr. 48.
1817. Resc. v. 11. Octbr. 105.
1820. Resc. v. 16. Febr. 9.
Resc. v. 20. März. 10.
Resc. v. 14. April. 4.
1821. Resc. v. 4. April. 22.
C.-D. v. 3. Mai. 14.
Ges. v. 30. Septbr. 36.
C.-D. v. 25. Octbr. 36.
1823. Resc. v. 6. Juni. 17.
1824. C.-D. v. 10. Septbr. 16.
1825. C.-D. v. 9. April. 37.
1826. Resc. v. 17. Juli. 13.
Resc. v. 30. Decbr. 27.
1827. C.-D. v. 20. März. 15.
Resc. v. 3. Mai. 15.
Resc. v. 26. Mai. 27.
Resc. v. 13. August. 11.
1829. Resc. v. 3. April. 86.
Verord. v. 27. April. 11.
C.-D. v. 27. Mai. 129.
1831. Resc. v. 14. März. 18.
Verord. v. 13. Juni. 40.
Resc. v. 30. Juni. 134.
1832. C.-D. v. 11. Febr. 28, 33.
Resc. v. 2. April. 151, 154, 128.
Resc. v. 12. April. 20.

1832. Resc. v. 28. Mai. 32.
 C.=D. v. 17. Juli. 44, 45.
 Resc. v. 21. Juli. 43, 44, 120.
 Resc. v. 1. Novbr. 14.
 Resc. v. 10. Decbr. 147.
1833. Resc. v. 7. Januar. 129.
 Resc. v. 22. März. 33.
 Resc. v. 24. April. 15.
 Resc. v. 17. Juni. 21, 91.
 Resc. v. 27. Juni. 123.
 Resc. v. 3. Juli. 43.
 C.=D. v. 11. Juli. 33.
 Resc. v. 9. Septbr. 87.
 Resc. v. 11. Novbr. 10.
1834. Resc. v. 15. Febr. 48.
 Resc. v. 27. Febr. 56, 138.
 Resc. v. 15. April. 74.
 Resc. v. 19. Juni. 49.
 Resc. v. 8. Octbr. 97.
 Resc. v. 22. Octbr. 80.
 Resc. v. 31. Octbr. 12.
 Resc. v. 21. Novbr. 85.
 Resc. v. 24. Novbr. 18, 135.
1835. Resc. v. 17. Febr. 117.
 Resc. v. 4. März. 33.
 Resc. v. 7. März. 137.
 Resc. v. 13. Mai. 18, 118.
 Resc. v. 11. Juli. 151, 106.
 Resc. v. 31. Juli. 127.
1836. Resc. v. 23. Febr. 81.
 Resc. v. 14. März. 73, 83.
 Reglem. v. 8. August. 16.
 Resc. v. 11. Octbr. 48.
 Resc. v. 14. Novbr. 157.
 Resc. v. 22. Novbr. 86.
 Resc. v. 27. Novbr. 16.
 Resc. v. 10. Decbr. 44.
 Resc. v. 30. Decbr. 131.
1837. C.=D. v. 22. März. 89.
 Afferv.=Instr. I. v. 31. März. 61—66.
 Afferv.=Instr. II. v. 31. März. 66—69.
 Resc. v. 31. März. 152.
 Circ. v. 31. März. 90.
 C.=D. v. 15. April. 32, 33.
 Resc. v. 6. Mai. 105.
 Resc. v. 3. Juni. 33.
 Resc. v. 14. Juni. 33.
 C.=D. v. 17. Juli. 44.
 Resc. v. 23. Juli. 36.
 C.=D. v. 9. August. 101.
 Bosener Landtagsabschied v. 20. Decbr. 117.
1838. Resc. v. 3. Januar. 22.
 Decl. v. 31. März. 24.

1838. Resc. v. 5. April. 81.
 C.-D. v. 27. Mai. 15, 19.
 Resc. v. 7. Juni. 12.
 Resc. v. 30. Juni. 32.
 C.-D. v. 11. August. 23, 63.
 Resc. v. 15. Novbr. 133.
 Resc. v. 23. Novbr. 102, 106.
 Resc. v. 20. Decbr. 23.
1839. Resc. v. 26. März. 37.
 Resc. v. 2. April. 119.
 C.-D. v. 11. April. 116.
 Resc. v. 15. Mai. 40.
 Resc. v. 25. Mai. 120, 123, 128.
 Resc. v. 26. Mai. 80.
 Resc. v. 5. Juni. 62.
 Resc. v. 12. August. 116.
1840. Resc. v. 18. Febr. 87, 152.
 Resc. v. 5. März. 22.
 Resc. v. 14. März. 86.
 Resc. v. 24. März. 86.
 Resc. v. 14. April. 19.
 Resc. v. 24. April. 159.
 Resc. v. 25. Mai. 16.
 Resc. v. 6. Juni. 159.
 Resc. v. 30. Juni. 30.
 Resc. v. 31. Octbr. 37.
 Resc. v. 3. Novbr. 19.
 Resc. v. 15. Novbr. 73.
 Resc. v. 9. Decbr. 74.
1841. Resc. v. 6. Januar. 51.
 Resc. v. 13. Mai. 29.
 Resc. v. 26. Juli. 28.
 Resc. v. 31. August. 32.
 Ges. v. 6. Novbr. 20.
 Resc. v. 27. Novbr. 87.
1842. C.-D. v. 4. Januar. 36.
 Resc. v. 21. Febr. 87.
 Resc. v. 31. März. 36.
 Resc. v. 21. Juni. 8.
 Resc. v. 1. Juli. 86, 152.
 C.-D. v. 28. Juli. 18.
 Resc. v. 6. August. 103.
 C.-D. v. 16. Septbr. 15.
 Verf. v. 26. Septbr. 18.
 Resc. v. 31. Octbr. 155.
 Verord. v. 31. Octbr. 155.
1843. Urt. des Ob.-Tr. v. 19. Januar. 37.
 Verord. v. 28. Juni. 36.
 Resc. v. 16. Septbr. 30.
 C.-D. v. 22. Decbr. 15, 32.
1844. Resc. v. 30. Juli. 33.
1845. Resc. v. 24. Januar. 32.
 Präj. d. Ob.-Tr. v. 24. Januar. 22.

1845. Regl. v. 9. April. 16.
Bekanntm. v. 15. Mai. 36.
1846. Bank-Ord. v. 5. Octbr. 96.
Ges. v. 23. Decbr. 81.
1847. C.-D. v. 9. Juni. 37.
1848. Ges. v. 15. April. 37.
Erl. v. 14. Juni. 15.
Resc. v. 12. Juli. 33.
Resc. v. 26. Decbr. 132.
1849. Verord. v. 2. Januar. 4, 26.
Resc. v. 18. Juni. 31.
Resc. v. 30. Juni. 31.
Verord. v. 18. Juli:
§ 1. 34.
§ 2. 53.
§§ 3—9. 4—7.
§ 10. 42.
§ 11. 39.
§ 12. 47, 159.
§ 13. 82.
§ 14. 52.
§ 15. 85.
§ 16. 86.
§ 17. 89.
§ 18. 98.
§ 19. 99.
§ 20. 148.
§ 21. 150.
§ 22. 155.
C.-R. v. 17. Decbr. 99.
1850. Ges. v. 2. März. 16.
Resc. v. 12. März. 128.
Instr. v. 15. März. 31, 166.
Gesch. Regl. für die Ger.
Instr. v. 18. Juli. 18, 26, 166.
Instr. für die Ger. v. 18. Juli. 9, 81, 167.
Allg. Erl. v. 23. Septbr. 15.
1851. Instr. v. 10. Septbr. 167.
Allg. Verf. v. 27. Octbr. 168.
Allg. Erl. v. 29. Decbr. 15.
1852. C.-R. v. 5. Juli. 56.
Resc. v. 17. Juni. 16.
Allg. Verf. v. 18. Novbr. 144.
1853. Verf. v. 21. Juni. 93.

Allgemeine

Depositall-Ordnung

für die Ober- und Unter-Gerichte der sämtlichen

Königl. Preuß. Lande.

Erster Titel.

Allgemeine Regeln des Verfahrens in Depositional-Sachen.

Ursache und Veranlassung gerichtlicher Depositionen.

§ 1. Es soll niemals etwas, ohne hinreichende gesetzmäßige Veranlassung der gerichtlichen Verwahrung übergeben, oder dazu angenommen werden.

§ 2. Diese Veranlassung liegt entweder in der Ungewißheit des wahren Eigenthümers einer Sache oder Forderung, oder in einem vormaligenden Rechtsstreite; (Depositum judiciale) oder sie kann in dem Vermögen des Eigenthümers oder Besitzers, seinen Sachen selbst vorzustehen, und solche in erforderlichem Gewahrsam zu halten, ihren Grund haben. (Depositum pupillare).

Cf. Tit. II. § 6.

§ 3. In welchen Fällen etwas aus Gelegenheit eines obwaltenden Rechtsstreits zum gerichtlichen Deposito zu nehmen, bestimmen die Gesetze; und in wie fern die Sachen unmündiger oder sonst unter Curatel stehender Personen, in das Pupillen-Depositum abzuliefern sind, ist in der Vormundschafts-Ordnung versehen.

1) Cf. Th. I. Tit. 16 §§ 213—224 A. L.-R. über die Frage: Wo die Deposition geschehen müsse und wann sie stattfinde; desgl. Th. I. Tit. 14 §§ 92 bis 102 A. L.-R. über gerichtliche Verwahrung.

2) Depositionsgründe:

I. A. L.-R.

a) I. Th. Tit. 7, §§ 76, 159, 160, 168. Tit. 9, § 423. Tit. 11, §§ 99, 222, 228, 372, 419, 579. Tit. 12, §§ 112, 221, 251, 331, 329. Tit. 13, § 136. Tit. 14, §§ 50, 68, 70, 79, 92, 426. Tit. 16, § 360. Tit. 17, §§ 156—158. Tit. 20, §§ 134, 173, 182, 554, 562—565. Tit. 21, §§ 141, 207.

- b) II. Th., Tit. 4, §§ 110—113, 131. Tit. 12, § 121. Tit. 18, §§ 400, 449, 454, 545.

II. A. G.=D.

Th. I, Tit. 24, § 101. Tit. 27, §§ 28, 51. Tit. 28, § 13. Tit. 29, § 54. Tit. 46, §§ 30, 31. Tit. 50, §§ 86, 199, 206—223, 231, 252, 292 und § 232 des Anh. zur A. G.=D. Cf. hierzu Resc. v. 27. April 1829 (Jahrb. B. 33, S. 339), v. 31. October 1834 (Jahrb. B. 44, S. 351). Th. II, Tit. 4, § 8.

III. Andere Gesetze:

- a) A. Deutsche Wechs.=Orb. Art. 40, 73; Gesetz v. 15. Febr. 1850, § 1. (G.=S. S. 53.)
- b) Resc. v. 7. März 1835 (Jahrb. B. 45, S. 223) wegen Annahme von Geldern für Bevormundete aus Subhastationen.
- c) Abwendung der Execution nach angebrachter Nichtigkeits-Beschwerde durch Deponirung der Forderung, Verord. v. 14. Decbr. 1833. § 10. — Instruction v. 2. August 1850, §§ 56—58. (J.=M.=Bl. S. 270.)
- d) Ger.=D. Anhang § 164, Resc. v. 28. Juni 1830 (Jahrb. B. 35, S. 274) wegen Gehalts-Abzüge.
- e) Gef. v. 4. März 1834, § 16 ff., Resc. v. 7. März 1835, Resc. v. 20. Novbr. 1842, (J.=M.=Bl. S. 370) wegen Zahl. der Kaufgelber bei Subhastationen.
- f) Verord. v. 30. Juni 1834, § 10 (G.=S. S. 101), Gef. v. 2. März 1850, § 49 (G.=S. S. 120) wegen Gemeinheits-Theilungs-Ablösungssachen.
- g) Verord. v. 13. April 1841 (G.=S. S. 79) wegen Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken.
- h) Gef. v. 8. August 1832 (G.=S. S. 203), außerdem C.=D. v. 17. Febr. 1833 für Preußen (G.=S. S. 23), v. 22. Aug. 1833 für Posen (G. S. S. 117), C.=D. v. 18. Octbr. 1834 für Sachsen (G.=S. S. 179), v. 26. Decbr. 1833 für die Curmark, Preußen, Posen, (G.=S. S. 8), v. 25. März 1837 für Schlesien (G.=S. S. 69), v. 8. Decbr. 1837 für Westphalen (G.=S. 1838 S. 7.), wegen Abtretungen von Grund und Boden zu Chausseen und Flußbauten. — G. v. 3. Novbr. 1838, § 15 (G.=S. S. 508), wegen Geldvergütung von Grundstücken, welche für Eisenbahnen erworben werden.
- i) Resc. v. 30. Mai 1838 (Jahrb. B. 51, S. 371). J.=M.=Bl. 1839, S. 63, J.=M.=Bl. 1844, S. 173 wegen Dienstcautionen.
- k) Resc. v. 18. Septbr. 1835 (Jahrb. B. 46, S. 142), Resc. v. 4. Mai 1837 (Centr.=Bl. 1837), C.=D. v. 30. April 1837 (G.=S. S. 75), C.=D. v. 30. April 1847 (G.=S. S. 196) wegen Annahme zum Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Kinder verstorb. Justizbeamten.
- l) Resc. v. 3. Decbr. 1823, wegen Annahme zum Wittwenkassenfond.

Was für Sachen in das Depositum angenommen werden können.

§ 4. Nur bewegliche Sachen, wobei ein ordentlicher Beschluß und sichere Aufbewahrung, ohne ihre Beschädigung oder Verderbniß befürchten zu dürfen, stattfindet, können in die Depositoria angenommen werden.

§ 5. Es können daher sowohl baare Gelder als Urkunden, Prä-tiosa und Effekten, insofern letztere sich zu einer solchen Affervation qualifiziren, in die gerichtlichen Deposita kommen.

1) Cf. L.-R. Th. I., Tit. 2, § 13.

2) Pretiosen sind im Sinne des Gesetzes nach § 56 Tit. 5 Th. II. A. G.-D.: goldene, silberne und andere Medaillen und andere seltene Münzen, Juwelen und Kleinodien, Uhren, Tabatieren und andere kostbare oder künstliche Stücke und endlich Gold- und Silbergeschirr.

Verbindlichkeit der Gerichte in Ansehung der zum Deposito genommenen Gelder und Sachen.

§ 6. Durch die Annahme in das Depositum kontrahirt das Gericht die Verbindlichkeit, den Interessenten für die sichere Aufbewahrung zu haften, und das Depositum, sobald die Veranlassung desselben hinwegfällt, zurückzugeben.

Der Inhalt des stillschweigenden Vertrages ist hier nicht vollständig angegeben, da derselbe nach §§ 34, 35, 38, Tit 1 d. Dep.-Ord. u. §§. 98, 99, Th. I. Tit. 14, A. L.-R. häufig auch Verwaltungsvertrag ist (Graevell).

Sichere Verwahrung von außen.

§ 7. Ein jedes Gericht ist also schuldig, zur Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen äußere Gewalt und Zufälle, als gegen Veruntreuungen und andere Gefährden, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Sind in Kriegszeiten die Depositorien geschlossen, so ist es durchaus nothwendig, daß in Absicht der eingehenden Gelder ein interimistisches Depositorium eingerichtet werde.

So bestimmt das Resc. v. 23. Decbr. 1806 (Nabe B. 8, S. 698) auf die Anfrage des Stadt-Gerichts zu Berlin v. 28. Novbr. 1806.

§ 8. Die Deposita sollen daher in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuergefähr hinlänglich befestigten Oertern oder Gewölben aufbewahrt werden.

§ 9. Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Juwelen und andrer keinen gar zu großen Raum einnehmender Prätorioforum, müssen eiserne, oder doch eichene stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde vorhanden sein.

Cf. § 4 der Aff.-Inst. I. unten bei § 109 Tit. II.

§ 10. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bei eigener Vertretung, Sorge tragen.

Nachdem durch § 1 der B. v. 2. Januar 1849 die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben ist, giebt es nur einen Gerichtsherrn, den Staat. Der § 10 ist daher jetzt weniger bedeutungsvoll.

Sichere und getreue Administration.

§ 11. Der Beschluß der Depositorum muß niemals nur einer einzigen, sondern allezeit mehreren, und womöglich drei Personen zugleich, anvertraut werden.

§ 12. Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Deposita sich befinden, muß mit verschiedenen Schlössern verwahrt sein, wozu die Schlüssel unter die zur Verwaltung des Depositi bestellte Gerichtsbediente dergestalt vertheilt sind, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern, zu den Depositis gelangen kann.

Das Resc. v. 14. April 1820 (Jahrb. B. 15, S. 296) legt diesen § so aus, daß hier nur von Depositalkasten, nicht aber von der Oeffnung des Dep.-Gewölbes die Rede sei, da überdies eine Einrichtung, wonach der Zugang zum Gewölbe nur möglich wäre, wenn beide Curatoren und der Rendant zusammen sind, die Rettung bei einbrechender Feuergefahr erschweren würde.

§ 13. Die Depositarii müssen alle Annahmen und Ausgaben gemeinschaftlich verrichten, und keiner von ihnen muß dem andern, den ihm besonders anvertrauten Schlüssel, bei eigener Vertretung, überlassen.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

(Zu §§ 11—13 Tit. I, §§ 13, 14 Tit. II.)

§ 3. Solche nicht geldgleiche Dokumente des Spezialdepositoriums, welche auf bestimmte Inhaber lauten und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, sind von der strengen depositalmäßigen Aufbewahrung und Buchführung ausgenommen. Zu

ihrer Aufbewahrung dient ein besonderer, im Depositalgelasse aufzustellender und nach der Ordnung des Alphabets in Fächer abzutheilender Schrank, der sich unter dem alleinigen Verschlusse des Rendanten befindet und in welchem die zu einer jeden Masse gehörigen Dokumente in besonderen, mit Etiketten zur Bezeichnung der Massen versehenen Hüllen zusammengelegt und in dem betreffenden Fache nach der Nummernfolge des Dokumentenverzeichnisses niedergelegt werden.

Es wird über solche Dokumente nur geführt:

1) von dem Dokumenten-Asservator ein Verzeichniß nach dem anliegenden Schema I, welches, wie die Fächer in dem Schranke, nach der Ordnung des Alphabets in Abschnitte und in diesen nach Massen abzutheilen, auch, wenn die Anzahl der Massen bedeutend, mit einem alphabetischen Register zu versehen ist;

2) von dem Deposital-Mandatenbuchführer, bei Gerichtskommissionen von dem Richter, eine Kontrolle mit den Rubriken: a. Laufende Nummer, b. Kurze Bezeichnung des Dokuments, c. Namen der Masse, d. Datum und Journalnummer der Verfügung zur Annahme, e. Datum und Journalnummer der Verfügung zur Ausgabe.

§ 4. Die Verwahrung eines Dokuments von der im § 3 bezeichneten Beschaffenheit wird durch eine Verfügung angeordnet, welche urschriftlich an den Mandaten-Buchführer gelangt, um die Eintragung in die Kontrolle zu bewirken und sowohl die Verfügung, als das Dokument mit der Nummer der Kontrolle zu versehen. Hiernächst wird dieselbe mit dem Dokumente dem Dokumenten-Asservator zugestellt. Letzterer füllt die fünf ersten Rubriken des Verzeichnisses aus und hat unter der Annahme-Verfügung über den Empfang des Dokuments eine Bescheinigung auszustellen, welche alle in den gedachten Rubriken vorkommenden Angaben enthalten muß. Die Annahme-Verfügung wird sodann dem Richter wieder vorgelegt, welcher die Richtigkeit der Empfangs-Bescheinigung prüft und erforderlichen Falls eine beglaubigte Abschrift derselben statt Quittung dem Deponenten zugehen läßt.

§ 5. Soll ein Dokument ausgegeben werden, so ergeht in gleicher Weise urschriftlich eine dem Kontrollführer vorzulegende und von ihm mit der Nummer der Kontrolle zu versehenende Verfügung unter genauer Bezeichnung des Dokuments und des Empfängers an den Asservator, welcher die Rubriken 6 bis 10 des Verzeichnisses ausfüllt, das Dokument dem bezeichneten Empfänger aushändigt und sich von demselben in der 11. Rubrik quittiren läßt. Die Originalverfügung gelangt, nachdem darunter die geschehene Aushändigung von dem Asservator vermerkt worden, an den Richter zurück, um nach Lage der Sache das etwa weiter Erforderliche zu veranlassen.

Bedarf es nicht einer definitiven Herausgabe, sondern nur der Einsicht oder des zeitweisen Gebrauchs eines Dokuments, so wird in der deshalb zu erlassenden Verfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist, binnen welcher das Dokument wieder zurückgeliefert werden soll, angegeben und eine einfache Abschrift davon dem Asservator zugestellt. Unter der letzteren quittirt der betreffende Bureaubeamte über den Empfang des ihm auszuhändigenden Dokuments, der Asservator legt sie an die Stelle desselben in die Dokumentenhülle und tauscht sie demnächst gegen das zurückzugebende Dokument wieder aus.

Die rechtzeitige Zurücklieferung solcher ausgegebenen Dokumente hat der Asservator nach einem einfachen Verzeichnisse derselben zu beaufsichtigen.

§ 6. Wird auf ein Dokument Arrest gelegt, so muß die Verfügung dem Asservator urschriftlich vorgelegt werden, welcher den Arrest in der 12. Rubrik des Verzeichnisses mit rother Schrift vermerkt und, daß dieses geschehen, unter der Verfügung bescheinigt. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung und der Bescheinigung wird dem Extrahenten des Arrestes ertheilt.

Die Aufhebung eines Arrestes ist in gleicher Art von dem Asservator in der 12. Rubrik des Verzeichnisses zu vermerken.

§ 7. Für die vorstehend beschriebene Aufbewahrung von Dokumenten in dem Dokumentenschranke dürfen Depositalgebühren nicht angesetzt werden.

§ 8. Letztwillige Verordnungen gehören nicht zu den in vorstehenden Bestimmungen erwähnten Dokumenten, unterliegen vielmehr auch ferner der ordentlichen depositalmäßigen Aufbewahrung, jedoch bedarf es, was die Buchführung betrifft, nur eines Mandaten- und eines Protokoll-Buchs. Jedes Testament und Kodizill ist bei der Annahme auf dem Couvert mit der Nummer des Mandatenbuchs zu versehen.

§ 9. Die Vorschrift des § 34 Tit. II. der Depositalordnung, wonach ein Depositalcurator nicht zugleich als Dezerent an das Depositorium verfügen soll, wird aufgehoben.

Motive zu §§ 3—9 der Verordnung vom 18. Juli 1849:

(3) Bereits durch die — Allerh. Ord. v. 27. Decbr. 1844 ist für die Gerichte im Departement des Obergerichts zu Paderborn genehmigt worden, daß es hinsichtlich solcher Documente, bei welchen sich nach dem pflichtmäßigen Ermessen des betreffenden Gerichts weder ein Mißbrauch in den Händen eines Dritten, noch ein unvermeidlicher Nachtheil im Falle des Verlustes befürchten läßt, genügen solle, wenn sie in einem im Deposital-Local aufgestellten sicheren Behältnisse unter dem Verschlusse eines Beamten verwahrt und über Einnahme und Ausgabe genaue Verzeichnisse unter gehöriger Controлле geführt werden. Diese gegenwärtig bereits durch die Erfahrung bewährte Einrichtung allgemein einzuführen, unterliegt keinem Bedenken. Es wird dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Depositalwesens erreicht werden, da bei den Untergerichten eine sehr große Anzahl von Deposital-Massen lediglich aus Documenten besteht. — Einerseits war jedoch eine genaue Charakterisirung der Documente erforderlich, weil das bloße Ermessen der Gerichte wahrscheinlich ein sehr abweichendes Verfahren herbeiführen würde, andererseits bedurfte es der nähern Bestimmung über die Art und Weise der Controлле. — In erster Beziehung sind solche Documente als zu der Aufbewahrung durch den Kendanten geeignet bezeichnet worden, welche nicht zu den geldgleichen Papieren gehören, auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht (wie bei den Sparkassenbüchern) jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, hinsichtlich der Controllirung aber ist die Führung eines genauen Documenten-Verzeichnisses und außerdem einer Controll-Liste angeordnet, wodurch der Zweck vollkommen erreicht wird. — Testamente und andere letztwillige Verordnungen müssen bei ihrer großen Wichtigkeit von dem vereinfachten Aufbewahrungs-Verfahren ausgeschlossen bleiben, es unterliegt jedoch nach ihrer Beschaffenheit keinem Bedenken, hinsichtlich der Buchführung über dieselben nur ein Mandaten- und ein Protokollbuch für nothwendig zu erachten, da es eines Manuals mit besonderen Folien für jedes Testament in keiner Weise bedarf.

Durch die hierauf bezüglichen Anordnungen in den §§ 3—7 wird eine sehr wesentliche Vereinfachung herbeigeführt, weil die Operationen an den Deposital-Tagen ganz fortfallen, die Documente zu jeder Zeit angenommen und herausgegeben werden können, die Uebersicht im Manual B. bedeutend erleichtert wird und bei den Revisionen es der Durchsicht der Documente nicht bedarf.

(4) Der im § 9 — allegirte § 24 Tit. II. der Dep.=Ord. bestimmt: (hier folgt er wörtlich).

Diese Vorschrift ist für die Geschäfts=Vertheilung störend und völlig entbehrlich, weil die Vereinigung der Function eines Decernenten für Depositalsachen und eines Deposital=Curators auf die Deposital=Operationen selbst, bei welchen drei Beamte concurriren, von keinem Einfluß sein kann. — Sie soll daher aufgehoben werden.

§ 14. Sie müssen ferner in allen ihren Operationen lediglich durch die Befehle und Anweisungen des vorgesetzten Gerichts dirigirt werden, und ohne dergleichen Befehl niemals etwas annehmen noch herausgeben.

Nach dem Resc. v. 21. Juni 1842 (J.=M.=Bl. 1842, S. 227) sollen die von der Gerichts=Commission zu erlassenden Verfügungen an das Depositorium des L.=, L.= und St.=G. als Mandate und nicht im Requisitionsstil ergehen. Der Dirigent des L.= u. St.=G. soll aber von den Verfügungen der Ger.=Comm. Kenntniß nehmen, sie präsentiren, und wenn dagegen nichts zu erinnern ist, sie in das Mandatenbuch eintragen und zur Befolgung an den (ersten) Curator abgeben.

Richtige Rechnungsführung.

§ 15. Alle dergleichen Befehle müssen, um mehrerer Sicherheit willen, schriftlich erlassen, und darüber von dem Gerichte ein accurates Verzeichniß gehalten werden.

§ 16. Sobald auf den Grund eines solchen Befehls etwas in das Depositum angenommen oder herausgegeben wird, müssen die Depositarii solches in ihre ordentlich und richtig zu führende Bücher accurat und getreulich eintragen.

§ 17. Denjenigen, welche etwas in das Depositum abliefern, müssen sie darüber ordentliche, deutliche und vollständige Quittungen unverweigerlich ertheilen.

Cf. Tit. II. § 85 ff.

§ 18. Ebenso müssen sie von denjenigen, die etwas aus dem Deposito erhalten, sich über den Empfang deutlich und bestimmt quittiren lassen.

Cf. Tit. II. § 165 ff.

§ 19. Ueber alles und jedes, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen sie richtige Rechnung führen; und das Gericht muß ihnen solche alljährlich abnehmen.

Cf. § 21 der Verord. v. 18. Juli 1849 bei § 423, Tit. II.

Fleißige Kassen=Visitationes.

§ 20. Nicht nur bei dieser jährlichen Rechnungs=Abnahme, sondern auch außer derselben, muß das Gericht von Zeit zu Zeit die Kasse visitiren, und genau nachsehen, ob sich solche in gehöriger Ordnung und Richtigkeit befinde.

Cf. §. 423 ff. Tit. II.

Prompte Zurückgabe.

§ 21. Sobald die Ursache der geschehenen Deposition wegfällt, muß die deponirte Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgegeben werden.

§ 22. Die Gerichte müssen dafür von Amtswegen sorgen, und die Interessenten, wenn sie sich nicht von selbst dazu melden, zu solcher Zurücknahme gehörig auffordern.

1) Nach dem Resc. v. 16. Febr. 1820 (Jahrb. B. 14, S. 240) sollen jährlich zwei extraordinäre Sessionen zum Vortrage der Sachen abgehalten werden, wozu Deposital=Bestände im Depositorio vorhanden sind. Der Zweck der Session ist, das Collegium möglichst von der Lage aller bei ihm befindlichen Deposital=Massen in Kenntniß zu setzen und die Ausschüttung derselben zu beschleunigen. — Zur Vorbereitung dieser Session werden über die vorhandenen Massen bloße Bestands=Anzeigen zu den Acten erstattet. (Cf. Verordn. v. 18. Juli 1849, § 22 bei § 423 fg. Tit. II.) Ausnahmsweise werden vollständige Deposital=Extracte angefertigt. l. c. — Die jährlichen Bestands=Anzeigen in Betreff solcher Massen, welche im Depositorium eines Kreis=Gerichts verwaltet werden, aber zu einer Sache gehören, welche bei einer Gerichts=Commission anhängig ist, werden am Schlusse des Kassenjahres von dem Kreis=Gericht der Gerichts=Commission zugefertigt. (§ 30 Nr. 4 Instr. für Gerichte, I. Inst. v. 18. Juli 1850, S. M. Bl. S. 242.)

Hinsichts der Judicial=Massen verhält sich das Resc. v. 16. Febr. 1820 weiter: In Sachen, die nicht zur Klasse der Credit= oder Nachlasssachen gehören, ist causa depositionis zu erörtern, und wenn sie erledigt sein sollte, die Aushändigung des Depositi an den gesetzlich berechtigten Empfänger zu veranlassen. — In den Nachlasssachen ist insbesondere zu prüfen, ob die zur Erhaltung der Masse erforderlichen Maßregeln getroffen, ob die Hindernisse der Legitimationen der bekannten Erben nicht zu beseitigen, und ob der Curator, wenn ein solcher bestellt ist, den Pflichten zur Ausmittelung der unbekannteren Erben genügt hat. — Bei den Creditsachen ist sowohl das Verfahren zur Constituirung der Activ= als auch zur Feststellung der Passiv= Masse zu prüfen. In letzter Hinsicht ist besonders das Verfahren des Deputirten in den Special=Instructionen (G. D. I. 50, § 133) zu controlliren. Es wird mit Rücksicht auf die Lage der Activ=Masse erörtert, ob nicht Forderungen zur Instruction gediehen, welche auf keine Befriedigung aus der Masse Rechnung zu machen haben. (G. D. I. 50, § 130.) In Ansehung der Forderungen, deren weitläufige Instruction unvermeidlich ist, ist sobald sie die Abfassung des Prioritäts=Erkenntnisses hindert, das Verfahren nach § 138 l. c. d. G. D. einzuleiten. In den Sachen, worin ein Prioritäts=Erkenntniß ergangen, muß erwogen werden, ob zur Beschleunigung der in zweiter oder dritter Instanz schwebenden Prozesse etwas zu veranlassen, ob Eide zur

Purification des Erkenntnisses abzunehmen oder auf Einrichtung desiderirten Vollmacht zu insistiren nöthig. In Ansehung der Activ-Masse wird das Verfahren des Curators bei Constatirung derselben geprüft. Es ist da, wo ihm die Verwaltung einer Handlung oder der Immobilien überlassen, auf Legung der Rechnung zu halten; wenn er Activa einzuziehen hat, ist er zur gehörigen Berichterstattung über die Vertreibung derselben aufzufordern, und beim Subhastationsverfahren der zur Masse gehörigen Grundstücke ist auf die Belegung der Kaufgelder zu dringen. Ferner wird bei den Creditsachen, zu welchen Grundstücke gehören, untersucht, ob die nach G. D. I. 50, § 494 vorgeschriebene jährliche Vertheilung der Revenüen erfolgt. In allen Concurse, wo das Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, ist nach G. D. I. 50, §§ 538 u. 562 die Distribution auf die Creditoren der zweiten Klasse zu veranlassen, und die Finaldistribution möglichst vorzubereiten.

Resc. v. 20. März 1820 (Nabe B. 6, S. 76) bestimmt:

Die Pupillen-Collegia haben bei diesen Sessionen besonders darauf zu sehen:

a) Daß die Zinsen der Darlehen aus dem Gen.-Dep. zur gehörigen Zeit eingezogen, und die eingegangenen Zinsen zeitig auf die bei den Darlehen theilhabenden Massen vertheilt werden.

b) Daß die majorem gewordenen Curanden in Ansehung ihres Vermögens völlig abgefunden und den Vormündern die zur Unterhaltung der Curanden bestimmten, im Depositorio befindlichen Zinsen ausgezahlt werden. — Zugleich ist zu prüfen, da diese Session den Decernenten Gelegenheit bietet, die vollständigen Acten zu übersehen:

e) ob für die Sicherung des nicht baar ad depositum gekommenen Vermögens der Curanden gehörig gesorgt,

d) ob da, wo eine Erbtheilung nothwendig, diese gehörig betrieben wird,

e) ob der Vormund sich seiner Pflicht, Caution zu leisten, entleibt hat und

f) ob die Erziehungsberichte und Vormundschaftsrechnungen zur gehörigen Zeit eingehen.

2) Das Verfahren wegen der im Deposito befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot sich qualifizirenden Gelder wird bestimmt:

a) A. G. D. I. 51, § 391. — Resc. v. 1. August 1849, J. M. Bl. S. 349. — Resc. v. 2. April 1852, J. M. Bl. S. 141. —

b) A. G. D. § 171, Tit. 51, Th. I. — Anh. § 392 zur G. D. — Resc. v. 4. Juli 1831, Jahrb. B. 38, S. 121. — Resc. v. 14. Juli 1837, Jahrb. B. 50, S. 219. — Resc. v. 24. Juli 1840, J. M. Bl. S. 352. — Resc. v. 14. April 1842, J. M. Bl. S. 159.

3) Nach dem Resc. v. 11. Novbr. 1833 (Jahrb. B. 42, S. 284) soll der Dirigent des Gerichts im Jahresbericht jedesmal anzeigen, ob die Revision der Testaments-Verzeichnisse im Laufe eines Jahres erfolgt ist. Es soll nämlich verhütet werden, daß Testamente, deren Publication nicht in Antrag gebracht worden, nicht uneröffnet bleiben, zu welchem Behufe die bei Gericht deponirten Testamente jährlich wenigstens einmal zu residiren sind, um zu ermitteln, ob sich darunter Testamente notorisch verstorbener Personen befinden.

4) Cf. auch Resc. v. 14. April 1840 (J. M. Bl. S. 152) — v. 13. Decbr. 1833 (Jahrb. B. 42, S. 317) — v. 21. Mai 1827 (Jahrb. B. 29, S. 203).

§ 23. Die Zurückgabe soll den Interessenten unter keinerlei Prätext verweigert werden, außer wenn auf die deponirte Sache ein gerichtlicher Arrest gesetzmäßig ausgebracht und verstattet worden.

Cf. die R. v. 24. April 1840 und 6. Juni 1840, bei § 461, Tit. II.

§ 24. Dergleichen Arrestlegung muß den Depositariis gleich allen übrigen die Deposita betreffenden Verfügungen schriftlich bekannt gemacht werden.

Cf. § 452 Tit. II; desgl. § 6 Verord. v. 18. Juli 1849 bei § 13 h. t.

Vorsichten, die bei den Verausgabungen zu beobachten.

§ 25. In dem Befehl zur Aus- oder Zurückgabe, müssen die Gerichte die Person desjenigen, dem solche geschehen soll, genau und deutlich bestimmen.

§ 26. Die Depositarii müssen die Zurückgabe schlechterdings nur an den in dem Befehl bestimmten Empfänger leisten, und wenn ihnen solcher nicht schon von Person bekannt wäre, sich zuvörderst vergewissern, daß der sich meldende Empfänger wirklich derjenige sei, für den er sich ausgiebt.

Cf. Th. II. Tit. 2, § 23, A. G.-D.

§ 27. An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers darf die Extradition nur alsdann geleistet werden, wenn derselbe gerichtlich, und zwar ausdrücklich zu dieser Handlung legitimirt ist. Ein solcher Bevollmächtigter muß sich bei dem Gericht melden, die Vollmacht vorlegen, und weitere Verfügung an die Depositarios erwarten.

Es genügt notarielle Vollmacht: G. v. 11. Juli 1845, G.-S. S. 495.

Cf. auch Anh. zum A. L.-R. §§ 45, 46. Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 18. Mai 1823 u. Resc. v. 30. Mai 1823, Jahrb. B. 21, S. 270. — G.-D. v. 11. Novbr. 1829, G.-S. S. 2.

Resc. v. 26. Febr. 1842, J.-M.-Bl. S. 95. A. L.-R. I. 13, § 118.

Cf. auch Resc. v. 18. April 1823, Jahrb. B. 21, S. 274 u. v. 4. Mai 1839, J.-M.-Bl. S. 183.

Wie die Zurückgabe geschehen muß.

§ 28. Urkunden und Effekten müssen in natura, und eben so, wie sie in das Depositum gebracht worden, zurückgegeben werden.

1) Erbverträge werden nur gerichtlich niedergelegt, wenn die Ehefrau dadurch an ihrem Successionsrechte ex lege etwas einbüßt. (Cf. Resc. v. 27. Decbr. 1796 N. cc. T. x, S. 1499, N. 3 des Nachtrages 1797. — A. L.-R. Th. I. Tit. 12, § 623. — Anh. z. A. L.-R. § 43 u. Anh. z. A. G.-D. § 431.)

2) Erwerbungs- und Besizdocumente über Grundstücke von Curanden werden den Vormündern zur Aufbewahrung überlassen: Resc. v. 13. August 1827 (Jahrb. B. 30, S. 133.)

3) Resc. v. 27. April 1829 (Jahrb. B. 33, S. 339): Das Gericht ist nicht befugt, den Vater, welcher bei Eingehung der zweiten Ehe das mütterliche Vermögen

der Kinder erster Ehe hat eintragen lassen, von der einmal bestellten Sicherheit zu entbinden, ihm das Cautions-Document zurückzugeben und in die Lösung zu willigen. — Es kann bei Veräußerung des von dem Vater verpfändeten Grundstücks die Kündigung und Einziehung des Kindervermögens zur gerichtlichen Verwahrung erfolgen. Resc. v. 31. Octbr. 1834, Jahrb. B. 44, S. 351.

4) Versiegelt übergebene Nachlaß-Verzeichnisse werden nicht in dem Dep.-Kasten aufbewahrt. (Resc. v. 7. Juni 1838, Jahrb. B. 51, S. 363. — Cf. übrigens Verordn. v. 18. Juli 1849, § 3 oben bei § 13 h. t.)

5) Resc. v. 1. März 1802, Kabe B. 7, S. 65, wonach Testaments-Versendungen zulässig sind. Cf. Koch Lehrbuch S. 784 Note 23.

§ 29. Rare Münzen, Medaillen und alle Geldsorten, welche zur bloßen Verwahrung in das Depositum kommen, werden den Effekten gleich geachtet.

Cf. Tit. II. § 15, Zusatz l. c.

§ 30. Dergleichen Geldsorten müssen von den Deponenten in Gegenwart der Depositarien versiegelt, und solchergestalt besonders aufbewahrt, auch dabei eine kurze Specifikation derselben, zur Vermeidung künftiger Irrungen, mit niedergelegt, und von dem Rendanten der Empfang darauf vermerkt werden.

Cf. Tit. II. §§ 10, 27, 71.

§ 31. Wenn aber baare Gelder unversiegelt eingezahlt worden, so können sie ausgeliehen, und dürfen daher im vorkommenden Falle, nur in eben der Quantität und Münz-Sorte, als sie eingezahlt worden, zurückgegeben werden.

Cf. § 118 Tit II.

Was bei dem Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder zu beachten.

§ 32. Für die Ausleihung der in das eigentliche gerichtliche Depositum genommenen Gelder, ist der Richter von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig.

Cf. § 18 der Verord. v. 18. Juli 1849 bei § 209 Tit II.

§ 33. Vielmehr ist es die Sache der Interessenten, wenn sie die Ausleihung der Gelder verlangen, sich um Gelegenheit dazu zu bewerben, über die Modalitäten und Bedingungen sich zu vereinigen, und solche dem Richter anzuzeigen.

§ 34. Da jedoch dergleichen gütliche Vereinigung unter streitenden Partheien nur in den wenigsten Fällen stattfindet, dem Publico aber

daran gelegen ist, daß die in den gerichtlichen Depositis befindlichen Gelder nicht müßig liegen, und der Circulation entzogen werden, so haben Se. Königliche Majestät, unterm 2. August 1768 deren Belegung bei den Lombards der Königlichen Haupt-Bank zu Berlin, und der davon abhängenden Banko-Comptoirs in den Königlichen Provinzen, zu verordnen geruhet.

§ 35. Wenn daher die Interessenten weder der Ausleihung der Gelder überhaupt einmüthig entsagen, noch auch innerhalb sechs Wochen vom Tage der erfolgten Deposition, sich über andere Gelegenheiten zu deren Unterbringung vereinigen, und solche bei Gericht anzeigen, so müssen die Gerichte dergleichen Gelder sofort ex officio zur Bank befördern.

Modificirt durch § 18 der Verord. v. 18. Juli 1849 unter Tit. II. § 209. — Nach dem Resc. v. 25. Mai 1810 (Nabe B. 10 S. 349) sind die Judicial-Depositat-Gelder bei der Bank zu belegen, wenn nicht die Interessenten unaufgefordert eine andere Gelegenheit zur Unterbringung nachweisen. — Es sollte dies (Resc. v. 1. März 1814, Jahrb. B. 3, S. 44) auch schon vor Ablauf der 6 Wochen geschehen dürfen. Die Gerichte sollen (Resc. v. 17. Juli 1826, Jahrb. B. 28, S. 111) die Depositat-Gelder zu höhern Zinsen als bei der Bank unterzubringen suchen.

§ 36. Bei diesem Geschäfte müssen sie sich nach den Vorschriften des allegirten Rescripts vom 2. August 1768 und dessen nachher ergangenen Deklarationen auf das Genaueste achten.

Was bei dem Ausleihen der Pupillen-Gelder zu beobachten.

§ 37. Bei Geldern, welche Pupillen oder andern unter Curatel stehenden Personen gehören, liegt den Vormündern, Curatoren, oder denen sonst die Administration des Vermögens solcher Pflegebefohlenen zu steht, vorzüglich ob, sich um schickliche und sichere Gelegenheiten zu deren zinsbaren Unterbringung zu bewerben, und solche dem obervormundschaftlichen Gericht, zur Prüfung und Approbation, anzuzeigen.

Cf. § 466 Tit. 18 Th. II. A. 1.-R.

§ 38. Das Gericht muß aber auch selbst, wenn der Mißbrauch der in dem Deposito liegenden Gelder den seiner Obervormundschaft anvertrauten Personen gehört, und die Vormünder oder Curatores dergleichen Gelegenheit nicht vorzuschlagen wissen, sich darum so viel als möglich von Amtswegen bewerben, und alle Mühe anwenden, die Gelder

ihrer Pflegebefohlenen mit Zuziehung der Curatoren, sicher und nutzbar unterzubringen.

Cf. § 18 Verord. v. 18. Juli 1849.

§ 39. Es bedarf jedoch dazu keiner öffentlichen mit Kosten verbundenen Ausbietung solcher Gelder, da diejenigen, welche aus dem Deposito Geld borgen wollen, und annehmlische Bedingungen dazu vorschlagen können, die Freiheit haben, sich zu jeder Zeit mit ihren Vorschlägen bei dem Gerichte zu melden.

Cf. Tit. II. §§ 332 und folg.

§ 40. Wenn sich binnen sechs Wochen, nach der Einzahlung solcher Pupillen-Gelder, keine annehmlische Gelegenheit zu deren zinsbaren Unterbringung findet, so müssen dieselben gleich gerichtlichen Depositis, bei eigener Vertretung der den Interessenten entgangenen Nutzung, zur Bank befördert werden.

Cf. §§ 18 u. 19 der Verord. v. 18. Juli 1849 bei § 209 Tit. II.

Vom Ausleihen der Deposital-Gelder an die Bank oder auf Pfandbriefe.

§ 41. Bei der Ausleihe der Gelder an die Bank, ingleichen bei deren Unterbringung auf die von den verbundenen Ständen der verschiedenen Provinzen gerichtlich ausgefertigten Pfandbriefe, bedarf es keiner besondern Prüfung der Sicherheit, sondern die Gerichte haben bloß dahin die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht mit verfälschten oder fingirten Bank-Obligationen, oder Pfandbriefen, hintergangen werden.

1) C.=D. v. 3. Mai 1821 (G.=S. S. 46):

Da durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.=S. 1820 Nr. 577) für die gesammte Staatsschuld Sicherheit bestellt worden, so ist von des Königs Majestät bestimmt, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, sowie endlich der Verlassenschafts- und Kreditmassen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden resp. Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankauf von Staatsschuldsscheinen verwendet werden können.

a) In Folge der C.=D. v. 3. Mai 1821 bestimmt das Resc. v. 1. Novbr. 1832 (S.=Z. 1230):

Die Vormünder der Curanden und Curatoren der Massen sind nicht nur bei der jährlichen Vorlegung der Deposital-Extracte (jetzt Bestandsanzeigen), sondern auch jedesmal beim Eingange von Deposital-Geldern von den Gerichten zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie deren

Anlegung bei der Bank, oder den Ankauf Preuß. Staatsschuld-scheine verlangen.

b) Wegen der von Seiten der Gerichtsbehörden zu beachtenden Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hinsichtlich der Umschreibung oder Realisirung der Staatsschuldverschreibungen cf. Resc. v. 4. April 1821 (Jahrb. B. 17 S. 104), vom 7. März 1828 (Jahrb. B. 31 S. 160), vom 16. März 1829 (Jahrb. B. 33 S. 153), dasselbe wegen der Seehandlungs-Prämien-Scheine, Resc. v. 20. Febr. 1840 (J.-M.-Bl. 95).

c) In ausländischen Staatspapieren soll nach dem Resc. v. 24. April 1833 (Jahrb. B. 41 S. 435) das Vermögen der Bevormundeten von den Gerichten bei eigener Vertretung nicht angelegt werden. Dergleichen Papiere, welche in einem Nachlasse vorgefunden werden, sollen sofort verkauft werden.

2) Die Bestimmung der C.=D. v. 3. Mai 1821 ist ausgedehnt:

a) Durch C.=D. v. 27. Mai 1838 (G.=S. S. 280) auf die convertirten Pfandbriefe, die Obligationen der Preussisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und die Kur- und Neumärkischen ständischen Obligationen.

b) Durch C.=D. v. 16. Septbr. 1842 (G.=S. S. 249) auf die vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulden.

c) Durch A. E. v. 23. Septbr. 1850 (G.=S. S. 412) auf die zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850 in Gemäßheit jenes Gesetzes aufgenommene Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

d) Durch C.=D. v. 22. Decbr. 1843 (G.=S. 1844 S. 45) auf die Eisenbahnactien oder Eisenbahn-Obligationen, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Kapitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt worden sind, oder künftig garantirt werden. Beträgt jedoch der vom Staat garantirte Zinssatz bei der einen oder andern Eisenbahn weniger als $3\frac{1}{2}$ Proc., so dürfen Gelder der Pflegebefohlenen in dergleichen Eisenbahnactien oder Obligationen nur mit Genehmigung der dem Vormundschafts-Gericht vorgeetzten Behörde angelegt werden.

e) Durch A. E. v. 29. Decbr. 1851 (G.=S. 1852 S. 34) auf die nach der C.=D. v. 28. Novbr. 1851 (G.=S. S. 758) in Gemäßheit des G. v. 7. Decbr. 1849 (G.=S. S. 437) zur Bestreitung der Kosten des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe.

f) Nach dem Erlaß vom 14. Juni 1848 (G.=S. S. 156) können die Schuldverschreibungen der in Folge Allg. Ord. v. 25. April 1848 gemachten freiwilligen Anleihe, ebenso wie Staatsschuld-scheine für Depositalkassen angeschafft werden. Von gleicher Sicherheit sind die viereinhalbprocentigen Schuld-scheine der Anleihe. (Ges. v. 7. März, 15. April, 7. Mai 1850, Erlaß v. 23. Septbr. 1850.)

3) C.=D. v. 20. März 1827, mitgetheilt durch Resc. v. 23. März 1827 (Jahrb. B. 29 S. 111):

Ich finde Ihren Vorschlag, die kleinen Depositalkassen der Gerichte, welche sich weder bei der Bank, noch auf Pfandbriefe, oder Privat-Hypotheken zinsbar belegen lassen, bei hinreichend sichern städtischen Sparkassen unterzubringen, sehr angemessen und ermächtige Sie nach Ihrem Antrage, die D. L. & G., welche die Sicherheit der betreffenden Sparkasse zu prüfen haben, hiernach anzuweisen. — Die Prüfung der Sicherheit ist That-sachenfrage (Resc. v. 3. Mai 1827, Min. A. N. 4418); ist aber das Statut der betreffenden Sparkasse nach Maßgabe des Regl. v. 12. Decbr. 1838 von dem betreffenden Oberpräsidenten bestätigt worden, so bedarf es zur Belegung

der kleinen Deposital-Massen der Prüfung der Sicherheit der Sparkasse nicht. C.=D. v. 4. Mai 1839, mitgetheilt im J.=M.=Bl. S. 179 durch Resc. v. 10. Mai 1839 mit der Anweisung, die Belegung der kleinen Deposital-Massen bei den Sparkassen lediglich von dem Nachweise der erfolgten besagten Bestätigung der qu. Statute abhängig zu machen.

4) Resc. v. 25. Mai 1840 (J.=M.=Bl. S. 194):

Hinsichtlich der Sicherheit ist es unbedenklich, den Anträgen der Vormünder auf Association ihre Curanden bei der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt statt zu geben. Der Staat hält solche unter Aufsicht; überdies bietet die durch die Allerh. C.=D. vom 4. Mai 1839 genehmigte Anlegung der Pupillengelder bei vorschriftsmäßig eingerichteten Sparkassen eine angemessene Analogie dar. Wenn es sich aber fragt, ob die Anlegung des Vermögens bei der Renten-Versicherungs-Anstalt rätlich sei, so ist dabei der Umstand zu beachten, daß eine Rückzahlung der baaren Einlagen nur stattfindet, wenn der Versicherte stirbt, oder auswandert; es ist daher in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen, ob der Curande diese Summe entbehren könne. Erklärt sich der Vormund dennoch für die Anlegung, so ist jedenfalls Bedacht darauf zu nehmen, die Renten-Versicherung nur durch unvollständige Einlagen zu bewirken, und deren Ergänzung, soweit sie nicht bei der Anstalt selbst durch Rentenzuschläge erfolgt, dem Curanden nach erreichter Volljährigkeit zu überlassen, damit nicht ein unverhältnißmäßiger Theil des Vermögens der freien Disposition des Curanden über die Jahre der Minderjährigkeit hinaus entzogen werde.

5) Obgleich der Staat für die Sicherheit der Obligationen der Seehandlung haftet, so sollen doch Darlehen aus den Depositionen der Gerichte und Pupillen-Behörden gegen Verpfändung von dergleichen Obligationen nicht bewilligt werden. (C.=D. v. 31. Octbr. 1803, Nabe B. 7, S. 510. C.=D. v. 16. Decbr. 1805, Nabe B. 8, S. 427. Cf. Resc. v. 8. Febr. 1806, Nabe B. 8, S. 472.)

6) Reglement v. 9. April 1845 für die Tilgungskasse der Ablösung der Real-lasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, bestätigt durch C.=D. v. 18. April 1845 (G.=S. S. 410 und 414): § 10. Der Staat garantirt die Verpflichtung der Tilgungskasse, und wird diese mit dem erforderlichen Betriebsfond versehen. § 11. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Deposital-Gelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Sachsen angekauft oder als Unterpand angenommen werden. — Das Resc. v. 27. Novbr. 1836 (Jahrb. B. 48, S. 496) macht hinsichtlich der Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Real-lasten für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter auf den § 10 des Reglement v. 8. August 1836 (G.=S. S. 238) aufmerksam, wonach diese Schuldverschreibungen Behufs Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Deposital-Gelder angekauft oder als Unterpand angenommen werden können.

7) Gesetz v. 2. März 1850 (G.=S. S. 119):

§ 37. Die Rentenbriefe der Rentenbanken können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Deposital-Gelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft und als Unterpand angenommen werden.

8) Die C.=D. v. 10. Septbr. 1824 (G.=S. S. 175) verordnet, daß die Pom-mersche ritterschaftliche Privatbank keine Deposital- und Pupillengelder annehmen dürfe. Cf. auch G.=S. 1850 S. 359.

9) Das Resc. v. 17. Juni 1852 (J.=M.=Bl. 1852 S. 252) macht bekannt, daß sich nach einer von der Königl. Haupt-Bank ertheilten Auskunft die von den Gerichten bei der Bank belegten Gelder in den letzten Jahren auf eine sehr beträchtliche Weise vermehrt haben. Indem auf die oben dargestellten, und auf die, über die betreffenden Eisenbahnen ergangenen speciellen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wird, werden

die Gerichte veranlaßt auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß die bei der Bank belegten Deposital-Gelder anderweitig zu einem höhern Zinsfuße sicher untergebracht werden.

Dem nächsten Jahresberichte der Stadt- und resp. Kreis-Gerichte (C.-N. v. 30. Juni 1849) ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche nachweist, wieviel die bei der Bank belegten Gelder am 1. Januar 1852 und wieviel dieselben am 1. Januar 1853 betragen haben.

Es sind dabei die zu 3 resp. 2½ und 2 Procent belegten Beträge separat anzugeben. Die Präsidenten der Appellations-Gerichte werden veranlaßt, die von den Stadt- und resp. Kreisgerichten eingesandten Nachweisungen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung den bis zum 1. März 1853 einzureichenden General-Berichten (C.-N. v. 30. Mai 1849 B N IV.) beizufügen.

Keinem Mitgliede und Subalternen des Gerichts soll etwas ex deposito geliehen werden.

§ 42. Anlangend aber die an Privatpersonen zu machenden Darlehne, so soll zuvörderst keiner zu dem Gericht, wo das Depositum befindlich, gehörenden Person, es sei dieselbe der Vorgesetzte, oder ein Mitglied, oder Subaltern dieses Gerichts, unter keinerlei Prätext weder mittel- noch unmittelbar, irgend einigcs Darlehn aus dem Deposito gegeben werden.

1) Resc. v. 24. Juni 1802 (Stengel B. 17, S. 144):

Da nach Vorschrift des § 42 Tit. I. der Dep.-Ord. den Mitgliedern oder Subalternen des Gerichts unter keinerlei Prätext weder mittel- noch unmittelbar irgend ein Darlehn aus dem Deposito gegeben werden soll, so liegt hierin, daß ihnen auch, wenn sie Güter an sich kaufen, auf welchen solche Darlehn schon den vorigen Besitzern bewilligt worden, dieselben nicht ferner gelassen werden können, sondern sofort aufgekündigt und wieder eingezogen werden müssen.

2) Resc. v. 6. Juni 1823 (M.-N. 5049), wonach Deposital-Kendanten ein zu dem General-Depositorio, zu dessen Verwaltung sie mit berufen sind, gehöriges Capital ganz oder zum Theil nicht acquiriren dürfen.

3) Cf. A. L.-N. II. Th. 18 Tit. § 485.

Strafe der Contravenienten.

§ 43. Sollte sich irgend eine Gerichtsperson anmaßen, diesem Verbot zuwider Darlehne aus dem Deposito zu erschleichen, so soll dieselbe nicht nur zur alsbaldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten, sondern auch mit einer namhaften Geldstrafe belegt, oder bewandten Umständen nach, ihres Amtes entsetzt werden.

Cf. übrigens A. L.-N. Th. II. Tit. 20, §§ 377—380 und 418 seq.

Deposital=Gelder können an Privat=Personen nur auf sichere Hypotheken geliehen werden.

§ 44. Auf Wechsel oder andere persönliche Verschreibungen, desgleichen auf bewegliche Pfänder, sollen keine Darlehne aus dem Depositorio gegeben werden.

§ 45. Es können also dergleichen Darlehne, nur gegen Real=Versicherung mit unbeweglichen Grundstücken stattfinden.

§ 46. Auch auf dergleichen unbewegliche Pfänder sollen Deposital=Anlehne nicht über die Hälfte ihres Werths vorgestreckt werden.

Prüfung der Sicherheit.

§ 47. Dieser Werth ist nach gerichtlich ausgefertigten Hypothekenscheinen und unverdächtigen Erwerbungs=Documenten, nach landschaftlichen oder gerichtlichen Taxen, aus einzufordernden Pacht= und Mieth=Contracten, mehrjährigen Administrations=Rechnungen zc. mit gehöriger Vorsicht zu beurtheilen. Ueber diese Beurtheilung der Sicherheit muß jedes Mitglied des Gerichts sein Votum schriftlich abgeben.

1) Geschäfts=Regulativ für Gerichte I. Instanz v. 18. Juli 1850: *Im 18. 1850*

§ 5. Vor das Plenum gehören:

c. Die Ausleihung von General=Deposital=Capitalien, wenn beide Depositorien vereinigt sind, auf Grund der schriftlichen Vota der Mitglieder, sowie der Beschlußnahme über Aufkündigung oder Einziehung solcher Darlehen.

§ 10. Der Vortrag (in den Sitzungen) muß erfolgen:

(6) Bei Ausleihung von Capitalien aus dem Special=Depositorium, desgleichen bei solchen Ausleihungen aus dem General=Depositorium, wenn die beiden Depositorien getrennt sind.

2) Außerhalb seiner Jurisdiction soll das Gericht keine Gelder verleihen: Resc. v. 13. Mai 1835. (Gräff, Dep.=Ord. S. 522.) Verleihungen sollen nur innerhalb der ersten Hälfte des Werthes eines Grundstückes und nur zur ersten Hypothek geschehen: Resc. v. 24. Novbr. 1834 (Jahrb. B. 44, S. 418). — Sobald die Anleihe zwar aus den im Depositorio befindlichen Geldern der Curanden, auf den Antrag des Vormundes, aber nicht aus dem und dem General=Depositorio erworben wird, wird die strenge depositalmäßige Sicherheit nicht erfordert, sondern nach § 472 Th. II. Tit. 18 A. L. R. nur die Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters. Die Prüfung ist hier res facti. So erklärt das Resc. v. 20. Juli 1803 (Rabe B. 7, S. 476) den § 160 Anhang zum A. L. R. — Ueber die Sicherheit der aus dem General=Depositorio des Collegii zu verleihenden Capitalien sollen alle Mitglieder schriftlich votiren (Resc. v. 14. März 1831 — Gräff, Dep.=Ord. S. 522 — C.=D. v. 30. Juni 1845 J. M. Bl. S. 168).

3) Cf. A. L. R. Th. II. Tit. 18, §§ 471, 472, Anhang § 160. — A. L. R. Th. I. Tit. 21, § 214. — A. G. D. Th. I. Tit. 50, § 382b. — Indem durch Verf. v. 26. Septbr. 1842 u. C.=D. v. 28. Juli 1842 (J. M. Bl. S. 315) auf diese Bestimmungen hingewiesen wird, werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, bei Ausleihungen auf Erbpachtsgrundstücke vorzügliche Vorsicht anzuwenden. Gleiche

Vorsicht ist den Gerichten in den Landestheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes u. in diesen Landestheilen betreffenden Gesetzes v. 21. April 1825 (G. S. S. 74) §§ 35, 36, bei Ausleihung von Geldern auf solche Grundstücke, welche nach den Vorschriften jenes noch einem Ober-Eigenthümer unterworfen sind, anzuempfehlen. — Cf. N. G. D. Th. II. Tit. 6, § 14; A. L. R. Th. I. Tit. 2, § 48 ff., Tit. 7, § 195, Tit. 21, § 399. Hiernach findet in Betreff der Realsicherheit zwischen Rittergütern und andern Rustical-Grundstücken kein Unterschied statt. Eine hypothekarische Versicherung auf Landgüter im Gegensatz zu städtischen Grundstücken ist daher (cf. § 188, Tit. 14, Th. I. N. L. R., Tit. 47, Th. I. § 20 N. G. D.) ohne Unterschied zwischen Rittergütern und andern Rustical-Grundstücken, gesetzlich für genügend anzunehmen, wenn sie innerhalb $\frac{3}{4}$ des Werthes gewährt wird. Nur bei Darlehen aus dem General-Depositorium ist (§ 46, Tit. 1. Dep.-Ord.) eine specielle Ausnahme gemacht. Mit Rücksicht auf § 160 Anh. zum A. L. R. ist daher auch eine Hypothek für Mündelvermögen innerhalb $\frac{2}{3}$ des Werthes eines Grundstücks, das kein Rittergut ist, für gesetzlich sicher zu halten, sofern nicht das General-Depositum Darleiber ist (Resc. v. 6. Juni 1840 — J. M. Bl. S. 224). Bei Beurtheilung der Sicherheit der zu verpfändenden Grundstücke kommt es nicht auf das Areal, sondern auf den Werth derselben an. Der Umstand, daß veräußerte Parzellen bei dem Hauptgute nicht abgeschrieben werden dürfen, kann daher den Darleibern bei Prüfung der Sicherheit nicht hinderlich sein: Resc. v. 3. Novbr. 1840 (J. M. Bl. S. 363).

4) Zur Sicherstellung der Deposital-Gelder, wofür Gebäude zur Hypothek bestellt worden, ist wesentlich erforderlich, daß für die Versicherung der verpfändeten Häuser gegen Feuergefahr gesorgt werde. (Cf. die Feuer-Versicherungs-Reglements für die verschiedenen Provinzen.) Cf. § 334 ff., Tit. II. Dep.-Ord. — Die Gerichte dürfen bei eigener Vertretung keine Darlehne aus Specialmassen oder durch Vormünder auf städtische Grundstücke bewilligen, welche nicht innerhalb der ersten Hälfte des Werthes versichert worden. Ohne diese Sicherheit verdient die Belegung auf Pfandbriefe, Staatsschuldscheine oder bei der Bank den Vorzug (Resc. v. 14. April 1840 — J. M. Bl. S. 151).

Modalitäten bei Ausfertigung der Instrumente.

§ 48. Bei Darlehne aus dem Deposito muß, wegen Bestimmung der Aufkündigungsfrist oder des Zahlungstermins, auf die wahrscheinliche Nähe oder Entfernung des Zeitpunktes, wenn die Ursache der Deposition wegfallen wird, Rücksicht genommen werden.

Cf. § 337, Tit. II.

Was wegen der Zinsen zu beobachten.

§ 49. Bei Bestimmung des Zinsen-Fußes ist zwar überhaupt derjenige möglichst zum Grunde zu nehmen, welcher zur Zeit der Ausleihung, in der Provinz, bei den meisten gerichtlichen Capitals-Verfahren landüblich ist, doch sollen besonders Pupillen-Gelder, nicht unter Vier vom Hundert an Privatos ausgethan werden.

1) Die C. D. v. 27. Mai 1838 (G. S. S. 280) ändert die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 18, § 490 und der Dep.-Ord. Tit. I. § 49 dahin ab, daß die Ausleihung der Capitalien an Private nicht unter dem in der betreffenden Pro-

vinz jedesmal bestehenden Zinsfuß der landschaftlichen Pfandbriefe und niemals unter $3\frac{1}{2}$ Proc. geschehen solle. In den Provinzen jedoch, in welchen keine landschaftlichen Credit-Systeme eingerichtet, solle es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden haben. Cf. § 271, Tit. II.

2) Gesetz v. 6. Novbr. 1841 (G.-S. S. 294) bestimmt:

Daß zur Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen die Genehmigung der dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde nur dann erforderlich sein soll, wenn die Ausleihung zu niedrigeren Zinsen, als zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert geschieht.

§ 50. Wenn nicht alle zur Ausleihung qualificirte Deposital-Gelder zu höhern als gewöhnlichen Banko-Zinsen untergebracht werden können, sondern sich nur für einige derselben Gelegenheit findet, so muß vor den Gerichtlichen den Pupillen-Depositis, unter diesen, vor den Geldern der Abwesenden und Verschwender, den Geldern wirklich Minderjähriger oder Blödsinniger, unter diesen aber denjenigen, deren Einkünfte zu Bestreitung ihrer Ausgaben am wenigsten hinreichen, der Vorzug gegeben werden.

§ 51. Eben so ist es zu halten, wenn auch außer der Unterbringung bei der Bank, mehrere Gelegenheiten zum Ausleihen, von gleich guter Sicherheit, aber verschiedenem Zinsfuß sich ereignen.

Wiedereinziehung der Deposital-Darlehne.

§ 52. Wer Gelder aus einem Deposito erborgt, unterwirft sich dadurch, wenn er in dem bestimmten Termin, oder nach Verlauf der stipulirten Aufkündigungsfrist, nicht prompte Zahlung leistet, in Ansehung des Kapitals sowohl als der Zinsen, der bereitesten Execution.

1) Resc. v. 12. April 1832 (Gräff, B. 7, S. 223):

a) Es ist darauf zu sehen, daß die Zinsen aller aus den Depositorien gemachten Darlehne auf die Termine Johanni und Weihnachten jedes Jahres gestellt, und wenn sie nicht spätestens am zweiten Depositaltage im Monat Juni und Januar eingegangen sein sollten, die Capitalien gekündigt werden. Es ist daher schon im Mai und November ein General-Mandat an das Depositorium zur Annahme der Zinsen sämtlicher General-Deposital-Privat-Darlehnen, von dem Rentanten zu entwerfen und von dem Gerichte zu erlassen, woraus unter besonders, jedem einzelnen Darlehen gewidmeten Nummern, der Name des Darlehns, die Capitalssumme, der Zinsfuß und der anzunehmende Geldebetrag der fälligen Zinsen aufgeführt sein muß. Gleichzeitig ist jeder Darlehnschuldner zu benachrichtigen, an welchem Tage und in welchem Betrage die Zahlung von ihm geleistet werden soll.

b) Es ist die Eintragung der einzuzahlenden Zinsen in dem Mandatenbuche so zu bewirken, daß daraus der Name des Darlehns und der davon einzuzahlende Zinsbetrag ersichtlich bleibt, damit jede wirkliche Zinsenzahlung besonders nachgetragen werden kann, und der Präsident oder Rath, welcher das General-Decernat der

Deposital-Angelegenheiten bearbeitet, sogleich zu übersehen im Stande ist, welche Zinsen im Rückstande verblieben sind, und wo der Fall der Kündigung eintritt.

2) Resc. v. 17. Juni 1833 (Gräff, B. 7, S. 221) schreibt vor, daß bei Capitalien, bei denen die Zinsen länger als 4 Wochen rückständig sind, strenge auf die Vorschrift des Resc. v. 12. April 1832 wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung zu halten, und daß der Rendant der Deposital-Kasse und die Curatoren für allen durch eine Abweichung von diesen Vorschriften entstehenden Schaden verantwortlich seien.

Einziehung der Zinsen.

§ 53. In Ansehung der Zinsen ist jedes Gericht verpflichtet, gegen den ihm unterworfenen Deposital-Schuldner, auf bloßes Anmelden des leihenden Gerichts, und Vorzeigung einer beglaubten Abschrift des ausgestellten Instruments, ohne Zulassung eines Prozesses, mit dieser Execution zu verfahren. Bei gerichtlicher Aufkündigung der Capitalien aber, soll der in dem Corpore Juris Friedericiano verordnete executivische Prozeß stattfinden.

Cf. § 353, Tit. II.

Die Gerichte müssen für die Deposita haften.

§ 54. Wenn etwas, so der gerichtlichen Verwahrung anvertrauet worden, durch Veruntreuung oder grobe Nachlässigkeit der bei der Verwaltung des Depositi angesetzten Personen verloren geht, so muß zuerst derjenige, welcher die Untreue oder Nachlässigkeit begangen hat, und zwar, wenn deren mehrere sind, einer für alle, und alle für einen, den Interessenten den Schaden ersetzen.

Können diese nicht bezahlen, so trifft die Vertretung zunächst diejenigen, welche die Verwaltung der Kasse mit geführt haben, wenn sie zur Untreue des andern, durch Verabsäumung ihrer Pflichten Gelegenheit gegeben, und zwar pro rata, allerfalls aber in solidum.

Nach diesen müssen vorzüglich die Präsidenten und Vorgesetzten der Collegien, und nach denselben die übrigen Gerichtspersonen, jeder für seinen Antheil, allenfalls aber einer für alle, und alle für einen haften, wenn die gegebenen Vorschriften in Ansehung der Aufsicht über die Kasse, nicht gehörig befolgt worden.

Können alle Vorsteher den Defect ganz oder zum Theil nicht ersetzen, so muß der Gerichtsherr, welcher bei der Wahl und Bestellung der Gerichtspersonen, und sonst bei den ihm obliegenden Vorsichten und

Einrichtungen, eine Nachlässigkeit oder Mangel der gewöhnlichen Vorsicht begangen hat, die Interessenten schadlos halten.

1) Präj. des Ober-Trib. Nr. 1540 b vom 24. Januar 1845:

Wer einen bei der Deposital-Verwaltung Beschädigten wegen des erlittenen Verlustes befriedigt, tritt dadurch, und ohne Abtretung der Rechte von Seiten des Beschädigten, in dessen Rechte gegen dessen unmittelbaren und mittelbaren Beschädiger.

2) Auch für culpa levissima hat der Beamte zu haften:

§§ 57, 58, 60, 63 h. t. — N. L.-R. Th. I. Tit. 14, §§ 100, 105, 106. — Cf. auch Th. I. Tit. 3, §§ 21, 23 u. Th. II. Tit. 10, §§ 88, 89; cf. hierzu aber: N. L.-R. Th. II. Tit. 10, § 91, Th. I. Tit. 6, § 54 u. Decr. v. 31. März 1838.

3) Die Gerichte haben die genaueste Aufmerksamkeit auf öffentliche Bekanntmachungen wegen der Geldpapiere zu richten: Resc. v. 4. April 1821 (Jahrb. B. 17, S. 104 u. a.).

4) Die Gerichte haben nachzuforschen, ob sich in einzelnen Massen gekündigte Staatsschuldscheine befinden. Diese müssen dann sofort eingezogen werden. Der Beamte, welcher hierbei ein Versehen begeht, haftet für den Zinsenverlust und andern den Interessenten entstehenden Nachtheil: Resc. v. 5. März 1840 (J.-M.-Bl. S. 99).

5) Aff.-Instr. I. § 2 bei § 109, Tit. II.:

Ist der Fall einer zulässigen Affervation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf die Gefahr des Deponenten.

6) Resc. v. 3. Januar 1838 (M. A. I. 5301):

Nach § 54 u. ff. Tit. I. Dep.-Ord. können, wenn etwas, so der gerichtlichen Verwahrung anvertraut worden, durch Vermuntreuung oder Nachlässigkeit verloren geht, nur diejenigen, denen hierbei wirklich etwas zur Last fällt, in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen trifft der Schaden den Eigenthümer. Ein richterlicher Beamter, der unbefugt Gelder in Empfang nimmt, oder empfangene Gelder nicht zum Depositorium abführt, sondern unterschlägt, überschreitet die Grenzen seines amtlichen Auftrages. So wie nun nach § 90, Tit. 13, Th. I. N. L.-R. der Machtgeber durch solche Handlungen eines Bevollmächtigten nicht verpflichtet wird, so kann auch der Staat wegen eines mit Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften von einem seiner Beamten verursachten Schadens nicht verantwortlich werden. (Vergl. § 50, Tit. 6, Th. I. a. a. D.)

§ 55. Auch die Erben der Gerichtspersonen müssen den Ersatz eben so leisten, als ihre Erblasser, wenn sie noch am Leben wären, hätten thun müssen, und zwar, wenn mehrere Erben sind, in der Regel ein jeder nach Proportion seines Erbtheils, allenfalls aber ein jeder so weit, als sein Erbtheil hinreicht.

Strafe derjenigen, welche Deposital-Gelder angreifen.

§ 56. Wer Deposital-Gelder angreift, soll mit mehrjähriger, und nach Bewandniß der Umstände, lebenswieriger Festungs- oder Karrenstrafe, und wer sich dabei einer groben Nachlässigkeit schuldig macht, mit Dienst-Entsetzung bestraft werden.

Unter welchen Umständen die Gerichte auch für den Zufall haften müssen.

§ 57. Ein Schaden oder Verlust, der sich durch einen Zufall ereignet, muß den Interessenten ebenfalls ersetzt werden, wenn dieser Zufall durch genaue Beobachtung der Vorschriften, und Anwendung einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit darauf, hätte vermieden werden können.

Cf. § 54 und die Ergänzungen h. t.

§ 58. Ist ein solcher Zufall daher entstanden, weil die Vorschriften § 7 sq. wegen Sicherung der Deposital-Verhältnisse nicht beobachtet worden, so muß derjenige den Schaden tragen, welcher nach seinem Amt oder Verhältniß, für diese Sicherung hätte sorgen sollen.

Desgleichen für die Sicherheit der Darlehne.

§ 59. Wenn ausgeliehene Gelder verloren gehen, so muß, wenn bei der Ausleihung wider die Vorschrift § 42—46 gehandelt worden, das ganze Gericht, wenn aber bei Beurtheilung der Sicherheit gefehlt worden, diejenigen, welche nach Maßgabe § 47 für die Annehmlichkeit derselben gestimmt haben, und zwar jeder für sein Antheil, eventualiter aber einer für alle, und alle für einen, wegen des Ausfalls haften.

1) C.=D. v. 11. August 1838 (G.=S. S. 432), welche auch auf Deposital-Affervate Anwendung findet (Nesc. v. 14. April 1839, J.=M.=Bl. S. 183), bestimmt: Wenn ein gerichtliches oder vormundschaftliches Depositorium durch Vernachlässigung der für den Deposital-Verkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften einen Schaden erleidet und der Ersatz desselben nicht auf Grund des § 23, Tit. 1, Th. III. der A. G.=D. ohne processualisches Verfahren im Disciplinarwege bewirkt werden kann, sollen von dem das Depositorium verwaltenden Gerichte, und, wenn die Mitglieder desselben selbst dabei betheilt sind, von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die zur Entschädigung der Deposital-Interessenten erforderlichen Maßregeln, ohne deren Antrag abzuwarten, von Amtswegen ergriffen, insbesondere auch die im Wege des fiskalischen Civilprocesses anzustellenden Klagen auf Schadenersatz durch einen dem Depositorium zuzuordnenden Anwalt betrieben werden.

Nähere Anleitung zur Ausführung der C.=D. v. 11. August 1838 giebt: Nesc. v. 20. Oktbr. 1838 (Jahrb. B. 52, S. 619):

Der Allerh. Bestimmung liegt hauptsächlich die Rücksicht zum Grunde, daß die betreffenden Personen gesetzlich verpflichtet sind, in Vormundschafts- und Nachlasssachen, sowie in vielen Prozeßangelegenheiten ihre Gelder und Kostbarkeiten den Gerichten zur Verwahrung zu übergeben, ohne an der Verwaltung und Aufsicht Theil nehmen zu dürfen, daß es daher billig ist, bei entstandenem Schaden die nöthigen Maßregeln zur Entschädigung der Deposital-Interessenten auch ohne einen ausdrücklichen Antrag derselben von Amtswegen zu treffen. Es müssen daher auch alle solche Maßregeln von Amtswegen ergriffen werden, sie mögen nun gegen Beamte, denen nach den Vorschriften der Dep.=Ordn. I. § 54, 59 eine Verpflichtung zum Schadenersatz obliegt,

oder gegen andere Personen erforderlich werden, durch welche der Schaden veranlaßt worden ist.

Sobald also ein gerichtliches oder vormundschaftliches Depositorium einen Schaden erlitten hat, muß zunächst von der Aufsichtsbehörde sorgfältig geprüft werden, ob einem Beamten eine Vernachlässigung der für den Deposital-Verkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften zur Last fällt und ob diese Vernachlässigung die Anwendung des § 23, Tit. I. Th. III. G.-D. gestattet.

Letztere findet stets statt, wenn die bei der vorläufigen summarischen Untersuchung und Feststellung des Schadens und dessen Entstehung ermittelten Dienstvernachlässigungen von der Art sind, daß sie die Einleitung einer Untersuchung wider die betreffenden Beamten gesetzlich begründen würden, wenn auch die Einleitung dieser Untersuchung ausgesetzt bleiben sollte.

Wenn dagegen die Entschädigung der Deposital-Interessenten auf den Grund des § 23, Tit. I, Th. III. G.-D. nicht bewirkt werden kann, so muß dem Depositorium ein Anwalt bestellt werden, welcher Namens desselben im Wege des fiskalischen Civilprozesses die Klage auf Schadenersatz gegen diejenigen Personen, welche den Schaden veranlaßt oder zu vertreten haben, anzustellen und zu verfolgen, auch die Rechte des Depositoriums geltend zu machen hat, wenn etwa über das Vermögen der zum Schadenersatz verpflichteten Personen Concurus eröffnet werden sollte.

Die zur Entschädigung der Deposital-Interessenten erforderlichen Maßregeln, für welche den Deposital-Interessenten niemals Gerichtsgebühren, sondern nur die unvermeidlichen baaren Auslagen der Gerichte und die Gebühren und Auslagen des Anwalts zur Last fallen können, sind in der Regel von demjenigen Gericht zu veranlassen, welchem die Verwaltung des Depositoriums obliegt. Nur wenn die Mitglieder eines Untergerichts bei der Sache selbst betheiligt sind, geht diese Verpflichtung, insbesondere die Bestallung des Anwalts, auf die vorgesetzte Aufsichtsbehörde über. Es muß daher von jedem Schaden, den ein Depositorium erleidet, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde schleunigst Anzeige gemacht werden.

2) Cf. auch Verordn. v. 24. Januar 1844 über Festsetzung der Kassen-Defecte (G.-S. S. 52). Ferner A. L.-R. Th. I. Tit. 6, § 54 mit der hierzu gehörigen Decl. v. 31. März 1838 (G.-S. S. 252) im Auszuge lautend:

Die Vorschrift des § 54, Th. I. Tit. 6, A.-R. ist auf alle außer dem Falle eines Kontraktes entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung entstanden sein, zu beziehen.

(2) Sie findet auch Anwendung auf Entschädigungs-Ansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber auf solche, welche von dem Staate, oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben worden.

Wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des anderen einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, so weit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt.

Wann der Verlust die Eigenthümer treffe.

§ 60. Wenn hingegen, bei pflichtmäßiger Anwendung aller vorgeschriebenen Präkauttionen, dennoch ein Unglück oder Schaden entsteht, so trifft solches den Eigenthümer.

§ 61. Wenn also ein Gerichtsherr weder bei der Bestellung des Gerichtshalters, noch bei der Auswahl derjenigen Personen, welchen die

Schlüssel zur Kasse anvertraut werden, noch bei den wegen der äußern Sicherung der Kasse, nach § 7 sq. zu treffenden Veranstaltungen, noch auch in Rücksicht der ihm zustehenden und obliegenden Visitationen, die Vorschriften der Gesetze und die Regeln einer gewöhnlichen Vorsicht vernachlässigt hat, so ist er den Interessenten wegen eines solchen Verlustes nicht verantwortlich.

Cf. § 54 h. t. und Verord. v. 2. Januar 1849, § 1.

§ 62. Den Kämmergeien kann die Untreue und Nachlässigkeit der Magistrats-Personen niemals zur Last fallen.

Kommt hier nicht in Betracht. Cf. Tit. III. § 1 u. Verordn. v. 2. Januar 1849.

§ 63. Kann der Eigenthümer des durch einen bloßen Zufall verloren gegangenen Geldes nicht genau ausgemittelt werden, so tragen sämmtliche Deposital-Interessenten den Schaden nach der Societäts-Regel.



Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Depositäl-Wesens bei Landes-Justiz-Collegiis und Obergerichten.

Bestellung der Curatoren des Depositä.

§ 1. Bei den Landes-Justiz-Collegiis und Obergerichten sollen, zur Verwaltung des Depositä, in der Regel allemal zwei Curatores aus der Mitte des Collegii und ein besonderer Rechnungsführer bestellt werden. Curatores und Rendant werden zusammen unter dem allgemeinen Namen Depositarii begriffen.

1) Die Obergerichte haben keine Depositorien mehr; sie bedienen sich der Depositorien des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Cf. § 25 der Verord. v. 2. Januar 1849 (G.-S. S. 1).

2) Geschäfts-Regulativ für Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 (J.-M.-Bl. S. 282—248): § 36. Die Deputationen (der Gerichte) haben für ihren Bezirk eine vollständige Depositäl-Verwaltung.

3) Der zweite Curator ist jetzt ein höherer Subalternbeamter. Vergl. Verord. v. 18. Juli 1849, § 2, unten § 77, Tit. II.

4) Der Tit. II. der Dep.-Ord. gilt nunmehr für Kreisgerichte und Gerichts-Deputationen.

§ 2. Bei kleineren Collegiis, die nur aus drei Personen bestehen, wird nachgegeben, daß außer dem Rechnungsführer nur ein Curator aus dem Collegio selbst, der zweite aber aus den ersten Subalternen desselben genommen werde.

§ 3. Einer dieser Curatoren, welcher des Rechnungswesens genauer kundig ist, behält dieses Amt für beständig bei, und soll bei Collegiis, wo dafür nicht schon etwas ausgeworfen ist, eine verhältnißmäßige Belohnung für ihn auf den Etat gebracht werden. Inwiefern aber die

Führung der zweiten Curatel eben derselben Person beständig obliege, oder unter den Mitgliedern desselben Collegii zu gewissen Zeiten wechsle, deshalb hat es bei der hergebrachten Verfassung eines jeden Collegii sein Bewenden.

1) Cf. Verord. v. 18. Juli 1849, § 2, unten Tit. II. § 77.

2) Besondere Belohnungen fallen fort.

Bestellung des Rendanten.

§ 4. Zu Rechnungsführern müssen die Collegia Leute, die des Rechnungswesens vollkommen kundig, von bekannter stiller und ordentlicher Aufführung, gesetzten Jahren, und nicht etwa in zerrütteten Vermögens-Umständen, oder schon bei Königl. und andern öffentlichen Classen angestellt sind, mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit aussuchen und vorschlagen.

C. = D. v. 30. Decbr. 1826 laut Resc. v. 26. Mai 1827 (Ann. B. 11, S. 363): Sämmtlichen Classenbeamten, ingleichen sämmtlichen bei Geld-Instituten angestellten Beamten ohne Unterschied, ist untersagt, in Papieren oder Waaren zu speculiren, das heißt solche zum Wiederverkauf anzukaufen, und diejenigen Beamten, welche sich daselbe dennoch beikommen lassen, sollen ohne Rücksicht auf dem durch die Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 (G. = S. 1823, Nr. 783) vorgeschriebenen Wege sofort aus dem Dienste entlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn dem betreffenden Beamten, außer den unerlaubten Speculationen noch anderweite Dienstwidrigkeiten zur Last fallen, derselbe dafür noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden muß. Sämmtliche Verwaltungs-Chefs und Vorgesetzte haben darauf zu sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten hiergegen nicht gehandelt werde, widrigenfalls die betreffenden Beamten sogleich vom Amte zu suspendiren und das weitere Verfahren einzuleiten ist. Dieses soll um so unerläßlicher geschehen, wenn der Beamte selbst zu den Dienstvorgesetzten gehört.

Resc. v. 26. Mai 1827 (Ann. B. 11, S. 363) setzt hinzu:

Es ist übrigens nicht die Absicht, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Vermögen in Staats- oder andern Papieren anzulegen, vielmehr kann den Classenbeamten gestattet bleiben, derartige Papiere anzukaufen, wenn sie darin bloß ihr Vermögen zinsbar unterbringen wollen. Es ist den vorgesetzten Behörden überlassen, in jedem einzelnen, zu ihrer Kenntniß kommenden Falle zu beurtheilen, ob der Beamte bei dem Ankaufe eine verbotene Speculation beabsichtigt, oder bloß sein Vermögen anlegen wollen, und ob sonach eine Veranlassung zu einer Untersuchung vorhanden, oder nicht.

C a u t i o n.

§ 5. Da der Rechnungsführer kein Geld in die Hände bekommt, und nur zuweilen für die weitere Beförderung der aus dem Deposito geleisteten Zahlungen zu sorgen hat, so soll von ihm nur eine mäßige nach Bewandniß der Umstände bei jedem Collegio zu bestimmende Caution gefordert werden.

1) Verfahren bei Anstellung cautionspflichtiger Beamten.

Resc. v. 26. Juli 1841 (Z.-M.-Bl. S. 251):

Bei Vorschlägen zu Rentanten- und solchen Stellen, womit eine Cautionleistung verbunden ist, haben sich die Landes-Justiz-Collegien und deren Präsidenten davon, daß der oder die in Vorschlag gebrachten Candidaten zur Bestellung der vorgeschriebenen baaren Caution im Stande und bereit sind, möglichst Gewißheit zu verschaffen und das Resultat bei den Vorschlägen zu solchen Aemtern, deren Besetzung vom Justiz-Minister ressortirt, mit anzuzeigen.

Erfolgt die Ernennung des Beamten, so wird derselbe zwar von dem Justiz-Minister davon benachrichtigt und zur Berichtigung des Cautionpunktes mit dem Bedeuten aufgefodert, daß über die Stelle anderweit verfügt werden würde, wenn der Cautionspunkt nicht binnen 4 Wochen berichtigt sein sollte. Die Bestallung wird jedoch nicht, wie bisher, dem neu ernannten Beamten, sondern dem betreffenden Obergericht oder Präsidio zugefertigt, welches dieselbe nicht eher auszuhändigen hat, als bis die Caution bestellt, oder, im Fall der Beamte aus einem bereits cautionspflichtigen Amte in das andere versetzt wird, die damit verknüpfte höhere Caution ergänzt oder die Genehmigung zur successiven Ergänzung derselben durch Abzille von der dem Beamten zu Theil gewordenen Gehaltszulage nach Maßgabe der Verf. v. 12. Septbr. 1836 ausgewirkt ist. — Inzwischen muß auch die Einführung des Angestellten in das ihm zuge dachte Amt ausgesetzt bleiben. — Wird von dem Beamten die Caution nicht binnen 4 Wochen baar erlegt, oder wird bei Beförderung bereits cautionspflichtiger Beamten in andere cautionspflichtige Aemter der Antrag auf Ergänzung durch Innelassung der ihnen gewährten Zulage zurückgewiesen, so ist die Bestallung an den Justiz-Minister, unter Anzeige dieses Umstandes und Vorlegung anderweiter Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zurückzureichen, und wird alsdann über solche anderweit verfügt werden.

Bei cautionspflichtigen Aemtern, deren Besetzung zu den Amts-Attributen der Präsidenten oder Landes-Justiz-Collegien gehört, haben sich dieselben nach gleichen Grundsätzen zu richten, dergestalt, daß sie den Ernannten zwar von seiner Beförderung benachrichtigen, jedoch erst nach Berichtigung der Caution, ihm die Bestallung zuzufertigen und seine Einführung in das Amt zu veranlassen haben.

2) Regulirung des Cautionswesens für Staats-Kassenbeamte:

a) C.-D. v. 11. Febr. 1832 (G.-S. S. 61), welche auch auf Deposital-Rentanten anzuwenden ist (Resc. v. 9. April u. 18. Juni 1832, Jahrb. B. 39, S. 438 u. 439):

Die Caution des Rentanten beträgt 3000 Thlr., wenn sein jährliches Dienst-einkommen 900 Thlr. erreicht oder übersteigt, sonst nur den zweijährigen Betrag des Dienst-einkommens mit der Maßgabe, daß die Caution $\frac{1}{2}$ der gewöhnlichen jährlichen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll. (§ 1.) Die Caution ist in Silberrcourant baar zu erlegen, ehe der Beamte in sein Amt eingeführt wird. (§ 2.) Diese Caution wird zur General-Staatskasse gezahlt, darüber eine Empfangsbescheinigung ertheilt (§ 4) u. dem Beamten mit 4 Proc. verzinst. (§ 5.)

Bereits vor Emanirung der C.-D. v. 11. Febr. 1832 durch Staats- oder andere Schuldscheine, Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien bestellte Cautionen bleiben bestehen, wenn nicht der Beamte innerhalb 6 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetzes sich erklärt hat, die bisherige Caution zurückzunehmen und dieselbe baar zu erlegen. Die eingelegten Schulddocumente, mit Ausnahme der Hypothek-Verschreibungen auf Grundstücke, gehen in das Eigenthum des Staats über, werden zu 4 Proc. verzinst, und künftig entweder nach dem Nominalwerthe der Obligation baar oder durch Einhändigung einer Schuldschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, zurückgezahlt. (§ 8.)

Das $\frac{1}{2}$ der jährlichen gewöhnlichen Einnahme wird in Folge Resc. v. 9. April u. 18. Juni 1832 nach dem Durchschnitt der Einnahme an baaren Geldern und

Documenten in den letzten drei Jahren berechnet und auf die Vorschrift der Dep.-Ord. § 5, Tit. II. keine Rücksicht genommen. Bekleidet der Deposital-Rendant (Resc. v. 18. Juni 1832) mehrere Functionen zugleich und es läßt sich aus der Anstellungs-Versüfung und den Etats nicht entnehmen, wie viel von seinem Dienst Einkommen auf die Verwaltung der Stelle als Deposital-Rendant zu rechnen, so ist die Hälfte des fixirten Dienst Einkommens (und dasjenige, was von der Besoldung auf die Deposital-Gebühren gewiesen) bei Berechnung der Caution zu Grunde zu legen.

Daher schreibt Resc. v. 28. August 1837 (Jahrb. B. 50, S. 136) vor, daß wenn der anzustellende Beamte mehrere Kassen, namentlich eine Salarien- und eine Deposital-Kasse verwalten soll, von der Dienstbehörde festzustellen, wieviel von der reglementsmäßigen Caution für die eine und die andere Kassen-Verwaltung zu rechnen (und ein Anerkenntniß des Beamten über diese Vertheilung zum gerichtlichen Protocoll aufzunehmen) sei.

Resc. v. 13. Mai 1841 (J.-M.-Bl. S. 183):

Durch die Verfügungen des Justiz-Ministers v. 9. April und 18. Juni 1832, v. 4. April 1834 und 28. August 1837 ist bereits bestimmt worden:

1) daß in allen Fällen, in welchen bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden ein Kassenbeamter die Verwaltung mehrerer Kassen und namentlich einer Salarien- und einer Deposital-Kasse zugleich übernimmt, die vorgesetzte Dienstbehörde genau erwägen und feststellen soll, wieviel von der überhaupt reglementsmäßig baar zu bestellenden Caution für die eine und die andere Kassenverwaltung zu rechnen sei, und daß

2) ein Anerkenntniß des anzustellenden Beamten über diese Vertheilung zum gerichtlichen Protocoll aufzunehmen ist, ohne daß es eine besondere Ausfertigung dieses Protocolls bedarf.

Der Herr Finanz-Minister hat sich nicht nur mit diesen Bestimmungen, sondern auch zugleich damit einverstanden erklärt,

3) daß in dergleichen Fällen für beide Kassen-Verwaltungen eine nach Maßgabe des Gesamtgehalts bestimmte Caution mittelst Baarzahlung geleistet, und

4) die Repartition dieser Caution auf die mehreren Kassen-Verwaltungen nicht bloß nach Maßgabe des für jede Kassen-Verwaltung ausgesetzten Gehalts, sondern nach der Lage der mehreren Kassen überhaupt angeordnet werde, im zweifelhaften Falle aber anzunehmen sei, daß die Hälfte der Caution für die Deposital- und die Hälfte für die Sportel-Kasse bestellt worden; daß ferner

5) in dem Protocolle über dies Anerkenntniß des anzustellenden Beamten hinsichtlich der Vertheilung der bestellten Caution zugleich eine gegenseitige Uebertragung der Cautionen für den Fall vorbehalten werde, wenn die für eine Kasse speziell bestimmte Caution zur Deckung des Defects nicht ausreiche und daher auf die für die andere Kasse geleistete Caution zurückgegangen werden müsse; und daß endlich

6) die vorstehenden Bestimmungen überall auch dann zur Anwendung zu bringen sind, wenn einem bereits angestellten Kassenbeamten später die Verwaltung einer anderen Kasse gegen oder ohne besonderes Gehalt oder besondere Remuneration übertragen wird.

Es ist daher auch in diesem Falle bei der Uebertragung der neuen Kassen-Verwaltung eine Repartition der nach Maßgabe des Gesamteinkommens für die Kassenverwaltungen bestimmten Caution auf die einzelnen Kassen, nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 4 und die Vorbedingung der gegenseitigen Uebertragung (Nr. 5) zu veranlassen, um dadurch künftigen Prioritätsstreitigkeiten zwischen beiden Kassen vorzubeugen.

Die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden haben diese Bestimmungen genau zu befolgen. Zugleich wird die Bestimmung des Allerh. Befehls vom 11. Februar 1832 unter Nr. 2, nach welcher jede Amtscapution baar erlegt werden muß, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt statt

finden kann, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, auch die bei Uebernahme mehrerer Kassenverwaltungen notwendige Aufnahme eines Cautions-Protocolls (Nr. 2 und 5) vor der Einführung des Angestellten in das ihm zuge dachte Amt zu veranlassen.

b) Bei Gehaltsverbesserungen muß die Ergänzung der Caution nach der Höhe der Zulage bestimmt werden (Nesc. v. 30. März 1833, Gräff, B. 6, S. 732), frühere nicht in baarem Gelde geleistete Cautionen werden zurückgegeben (Nesc. v. 20. Decbr. 1832, Gräff, B. 6, S. 731). Kann der Beamte den Zuschuß zur Caution nicht beschaffen (Nesc. v. 5. August 1836, Jahrb. B. 48, S. 237) und liegt in seinem bisherigen Benehmen die Bürgschaft für fernere Pflichterfüllung, so ist die erhaltene Gehaltszulage zunächst zum Zuschuß der Caution zu verwenden. Dies gilt sowohl bei Versetzungen in eine mit einem größern Einkommen versehene Stelle, als auch beim Aufrücken in eine höher dotirte Stelle. Die Genehmigung zur Ergänzung der Caution auf bezeichnete Weise — und zwar bei Versetzungen vor der Ueberweisung des neuen Amtes — wird beim Justiz-Minister unter Darlegung des dienstlichen Verhaltens, der sittlichen Führung und der öconomischen Verhältnisse des Beamten nachgesucht.

Die Erhöhung der Caution geschieht auch bei bloßer Gehaltszulage (Nesc. v. 30. Juni 1840., J.-M.-Bl. S. 225).

c) Nesc. v. 16. Septbr. 1843 (J.-M.-Bl. S. 238) betreffend die Verwaltung von Privatgeldern oder Gütern:

Es ist auf Veranlassung des königlichen Finanz-Ministeriums beschloffen worden, die Verord. v. 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Verwalter (S.-S. S. 61) künftig nicht mehr auf sämtliche Cautionen solcher Beamten der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, welche für die Erhebung und Verwaltung von Geldern oder Gütern bestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gelder und Güter dem Staate oder Privatpersonen angehören, sondern nur auf Cautionen solcher Beamten zur Anwendung zu bringen, welche

a) allein für die Erhebung und Verwaltung von Geldern und Gütern, die dem Staate selbst gehören, oder

b) nicht bloß für die Erhebung und Verwaltung von Privat-Geldern und Gütern, sondern zugleich auch für die Erhebung und Verwaltung von Staats-Geldern und Gütern an gestellt werden; wie dies bei denjenigen gerichtlichen Beamten der Fall ist, welche nicht nur zu Rentanten der Salarien-Kassen, sondern auch zu Rentanten der Deposital-Kassen oder sonst nebenbei zur Erhebung und Verwaltung von Privat-Geldern und Gütern bestellt worden sind.

Hinsichts der künftigen Bestellung von Cautionen der Beamten zu a und b bleibt es bei den Bestimmungen der Allerh. Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 und der dazu erlassenen Allerhöchsten und den ministeriellen Erläuterungen und Zusätzen.

Dagegen ist bei der neuen Anstellung solcher Beamten, welche bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nur Privat-Gelder und Güter zu verwalten und deshalb eine Caution zu bestellen haben, wohin insbesondere auch Deposital-Kassen-Rentanten, gerichtliche Häuser Administratoren und Auktions-Commissarien gehören, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1) In Betreff der Höhe der zu bestellenden Caution sind die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1832 in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen analogisch zur Anwendung zu bringen.

2) Die Caution kann sowohl in baarem Gelde, als in inländischen Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen, sowie durch Hypothek nach Maßgabe des § 188, Tit. 14, Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestellt werden. Bei Bestellung in baarem Gelde erfolgt die Alllegung desselben bei der Bank, insofern der Cautionsbesteller nicht anderweite Anträge macht.

3) In dem über die Bestellung aufzunehmenden Protocolle ist ausdrücklich festzusetzen, daß die von dem Beamten bestellte Caution

a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Cautionbestellung und später, übertragenen Amtsgeschäfte und neuen Aemter obliegen, und

b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Defecte und Schäden an Capital und Zinsen, ingleichen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Defects und der etwa stattgefundenen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenen Gehalte nicht gedeckt werden, haften soll.

4) Wenn die Caution entweder bei der ersten Anstellung des Beamten, oder später bei der Uebertragung eines neuen Amtes für verschiedene mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung von Privat-Geldern oder Gütern verbundene Aemter und Amtsgeschäfte bestellt wird, so hat die vorgesezte Dienstbehörde des Beamten genau zu erwägen, und festzustellen, wie viel von der überhaupt zu bestellenden Caution für die eine und die andere Verwaltung zu rechnen ist. In zweifelhaftem Falle ist die Caution auf die verschiedenen Verwaltungen gleichmäßig zu vertheilen. In dem gerichtlichen Protocoll über die Bestellung der Caution ist nicht nur ein Anerkenntniß der erfolgten Vertheilung von dem Beamten aufzunehmen, sondern zugleich eine gegenseitige Uebertragung der Cautionen für den Fall vorzubedingen, wenn die für eine Verwaltung speciell bestimmte Caution zur Deckung des Defects nicht ausreichen sollte und daher auf die für die andere Verwaltung geleistete Caution zurückgegangen werden muß.

5) Einer besonderen Ausfertigung des Caution-Protocolls bedarf es nur dann, wenn eine solche Behufs der Eintragung der Caution in das Hypothekenbuch oder zu anderen Zwecken nothwendig ist.

6) An die General-Staatskasse werden solche Cautionen nicht abgeliefert, auch von derselben nicht verzinst, sondern bis zu ihrer Erledigung bei den betreffenden Gerichtsbehörden aufbewahrt. Die Letzteren haben die zu den als Caution bestellten Effecten gehörenden Zins-Coupons zur Verfallzeit an die Caution-Besteller, denen die Einziehung des Betrages überlassen bleibt, einzuhändigen, wogegen die Einziehung der Zinsen von den bei der Bank oder sonst besetzten Capitalien und die Auszahlung derselben an die Betheiligten durch die Gerichtsbehörden selbst zu besorgen ist.

d) Nach dem Resc. v. 18. Juni 1849 (J.-M.-Bl. S. 296) sollen die bei Gerichts-Commissionen, wengleich nur diätarisch angestellten Subalternbeamten, insofern sie die den Gerichts-Commissionen beigelegte Asservaten- und Sportel-Kassenverwaltung führen, Cautionen bestellen, deren Höhe nach dem Resc. v. 11. Januar 1839 u. 22. April 1848 zu bestimmen ist. — Hierbei (Resc. v. 30. Juni 1849, J.-M.-Bl. S. 324) kommt nicht ihre Verbindung mit dem Kreisgerichte, sondern die Rücksicht auf den Geschäftsumfang in Betracht. — Bei den Gerichts-Commissionen (Resc. v. 22. April 1848), welche keine eigene Deposital-Verwaltung haben, sollen 100 Thaler als Caution bestellt werden. Diese Caution kann aber erhöht werden. — Die Bestimmung der Höhe der Cautionen (obiges Resc. v. 30. Juni 1849) bei collegialischen Kreis-Gerichts-Deputationen richtet sich nach der bei Kreis-Gerichten vorgeschriebenen Höhe.

e) Instruction v. 15. März 1850:

§ 10. Da nicht für alle Kreisgerichte besondere Deposital-Rendanten-Stellen haben etatsmäßig gemacht werden können, so ist die Depositalrentantur in der Regel von den Salarien-Kassen-Rendanten mit zu verwalten, wie dies auch die Etats verlangen. Eine Ausnahme hiervon wird indeß bei den Gerichten von 10 und mehr Mitgliedern (einschließlich des Direktors und der Gerichts-Commissarien, aber excl. der Deputationen) nothwendig sein, bei denen einer der neu anzustellenden Secrétaire zugleich zum Deposital-Rendanten zu bestellen oder auch einem der schon vorhandenen Secretarien dieses Amt mit zu übertragen ist. Die Caution solcher

„Secretaire und Deposital-Rendanten“ beträgt vier Drittheile ihres Gehaltes. Sollte der Fall eintreten, daß bei einem der bezeichneten Kreisgerichte die Secretairstellen sämmtlich besetzt sind und keiner der jetzt vorhandenen Secretaire zur Verwaltung des Depositums geeignet ist, so muß durch Versetzung des einen oder anderen dieser Beamten eine Vacanz zu obigem Zwecke herbeigeführt werden.

3) Bestellt ein Dritter die Caution, so muß sie ganz unbedingt und unwiderruflich geschehen (Resc. v. 28. Mai 1832, Jahrb. B. 39, S. 438). — Der Dritte soll keine Caution über die Hälfte seines Vermögens hinausgehend, bestellen dürfen. (C.-D. v. 2. Febr. 1815, G.-S. S. 9.)

4) Wofür haftet die Caution?

a) C.-D. v. 15. April 1837 (G.-S. S. 73);

Die von dem Beamten bestellte Caution haftet

α) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Cautionbestellung so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;

β) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Capital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Defects und der etwaigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.

Diese Bestimmung ist dahin modificirt durch

b) C.-D. v. 24. Januar und 2. September 1845 (M.-Bl. d. i. B. S. 333), daß suspendirte Beamte nur dann, wenn sie durch rechtskräftige gerichtliche oder disciplinarische Entscheidung aus ihrem Amte entfernt worden sind, mit ihrer Caution für den durch die zurückbehaltene Besoldung nicht gedeckten Theil der während ihrer Suspension entstandenen Vertretungskosten aufkommen müssen.

Aber cf. auch Erk. des Ob.-Tr. v. 30. Januar 1836, B. 2, S. 145 neue Folge.

c) Die Cautionen haften auch für Verzugszinsen von Kassendefecten (Resc. v. 31. August 1841).

d) Resc. v. 30. Juni 1838 (Centr.-Bl. S. 720) bestimmt, daß wenn Kassenbeamte, welche Caution bestellt haben, bloß in ihrem Privatinteresse (wozu Krankheiten und Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit nicht zu rechnen sind) Urlaub und Vertretung ihrer Stelle während ihrer Abwesenheit nachsuchen, ihnen zunächst überlassen bleibt, einen geeigneten Stellvertreter, für den die von ihnen bestellte Caution haftet, selbst zu wählen und dem Präsidio vorzuschlagen. Wenn aber die Vertretung eines Kassen-Beamten wegen dessen Krankheit und namentlich auch wegen einer zur Beseitigung der letztern nach einem Physikats-Atteste nothwendigen Bade- oder Brunnenkur anzuordnen ist, so kann dem Beamten nicht zugemuthet werden, für seinen Stellvertreter selbst zu sorgen und für diesen mit seiner Caution zu haften, sondern das Präsidium hat selbst die zur Vertretung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Dabei läßt sich die Bestellung einer Caution von dem bestimmten Vertreter in der Regel nicht verlangen. Dagegen hat das Präsidium die in diesem speciellen Falle näher zu bestimmenden Maßregeln zur Sicherung der Kasse und Controllirung des interimistischen Kassen-Beamten zu treffen.

e) C.-D. v. 22. Decbr. 1843 (G.-S. 1844 S. 44):

1) Werden die Salarien- und Deposital-Kasse zugleich von einem Beamten verwaltet, so soll die nach Höhe seines Gesamt-Diensteinkommens bestimmte Amtscapution ohne Rücksicht auf das etwa für jede Kassenverwaltung besonders ausgesetzte Diensteykommen zur einen Hälfte für die Salarien-Kasse und zur andern Hälfte für die Deposital-Kasse, zugleich aber subsidiarisch zu ihrem ganzen Betrage für jede Kasse haften, dergestalt, daß wenn die für die eine Kasse bestimmte Hälfte der Caution zur Deckung des Defects bei dieser Kasse nicht ausreicht, die für die andere Kasse bestimmte Hälfte, soweit diese nicht zur Deckung der bei der letzteren Kasse vorgefalle-

nen Defecte erforderlich ist, noch zur Deckung der Defecte bei der ersteren zu verwenden ist.

2) Die Bestimmung unter 1 soll auch in dem Falle Anwendung finden, wenn dem Beamten, welcher zuerst nur eine der gedachten Kassen verwaltet hat, später zugleich die Verwaltung der anderen übertragen wird, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle die nunmehr nach Höhe des Gesamt-Diensteinkommens bestimmte Caution für diejenigen Defecte, welche etwa schon vor der Uebertragung der zweiten Kasse in der ersten entstanden waren, mindestens zu demjenigen Betrage zunächst haftet, welchen die Caution vor jener Uebertragung gehabt hatte.

f) Die Aufnahme besonderer Cautions-Instrumente ist nicht mehr nöthig (Resc. v. 3. Juni 1837, Jahrb. B. 49, S. 475), da ipso jure feststeht, wofür die Caution haftet.

5) Rückgabe der Caution:

a) C.-D. v. 11. Febr. 1832 § 7. Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Caution bestellt worden, aufgehört, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Caution geleistet. Nach dem Resc. v. 22. März 1833 (Jahrb. B. 41, S. 488) soll von der vorgesetzten Behörde bescheinigt werden, daß das Dienstverhältniß des Cautionsaires aufgehört und aus solchem derselbe nichts mehr zu vertreten habe; diese Bescheinigung ist nebst Quittung des legitimirten Eigenthümers einzusenden.

b) Cf. § 171 d. Tit. 51, Th. I. A. G.-D. und hierzu C.-D. v. 11. Juli 1833 (G.-S. S. 80): die Vorschrift im § 171 d. d. T. findet unter gleichen Umständen und mit gleicher Wirkung auch auf gerichtliche und vormundschaftliche Depositalkassen, so wie auf die im § 405, Tit. 50 bezeichneten nicht K. Kassenverwaltungen, desgleichen alsdann Anwendung, wenn überhaupt von der Rückgabe der Caution die Rede ist, welche ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener einer öffentlichen Behörde bestellt hat. — Die Kosten des Aufgebots sind von der das Aufgebot auswirkenden Kasse zu tragen, insofern ihr nicht Kostenfreiheit zusteht: C.-D. v. 4. März 1835 (Jahrb. B. 45, S. 205). — Nach Resc. v. 22. Novbr. u. v. 4. Decbr. 1847 (J.-M.-Bl. S. 359) soll das Aufgebot der Cautions pensionirter oder versetzter Depositalkassen-Rendanten, sofern es von der Justiz-Behörde ausgeht, gebührenfrei in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts aufgenommen werden. Dies findet auch statt, wenn es sich um das Aufgebot der Caution eines verstorbenen oder sonst aus seiner Stellung ausgeschiedenen Depositalkassen-Rendanten handelt: Resc. v. 25. Juni u. 12. Juli 1848 (J.-M.-Bl. S. 241).

c) Resc. v. 30. Juli 1844 (J.-M.-Bl. S. 173):

Wenn die Zahlung einer Caution zum gerichtlichen Depositorium geleistet werden soll, so wird der Cautionsempfangschein nur mit dem Liberationsatteste versehen und die zum Rechnungsbelage für die K. General-Staatskasse erforderliche Depositalkassen-Quittung über Capital und Zinsen erst nach erfolgter Zahlung derselben an die zahlende Kasse ausgehändigt, dagegen künftig von jeder im Voraus auszustellenden Quittung Abstand genommen.

d) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amtscautions ausgesetzten Empfangscheine, bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortificationschein des Cautionsbestellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangscheins; die Dienstbehörde hat aber unter Umständen (Verord. v. 9. Decbr. 1809, § 6) und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Documents zu fordern (C.-D. v. 15. April 1837).

e) Nach dem Resc. v. 14. Juni 1837 (Jahrb. B. 49, S. 476) soll aber die Rückgabe der Caution erst dann geschehen, wenn das Aufgebot der unbekanntem Kassen-gläubiger nach Ermessen der vorgesetzten Behörde erfolgt ist.

Absonderung des Judicial- und Pupillen-Depositum.

§ 6. Die eigentlichen Judicial- müssen von den Pupillen-Depositum gänzlich abge sondert sein; und über jede von diesen beiden Haupt-Arten der Depositorum, besondere Kassen gehalten, auch besondere Bücher und Rechnungen geführt werden.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu § 6, Tit. II. der Dep.-Ord. :

§ 1. Das Judicial- und Pupillen-Depositum kann, wenn das betreffende Gericht mit Genehmigung des vorgesetzten Appellationsgerichts nach dem Umfange seiner Depositumgeschäfte dies für angemessen erachtet, vereinigt und unter dem Namen „Depositum des Gerichts“ ungetrennt verwaltet werden.

In den bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Belegung der Depositumgelder bei der Bank zu dem festgesetzten Zinsfuße und wegen der Depositumgebühren wird hierdurch nichts geändert.

In den Motiven zu diesem Gesetze (Staatsanzeiger Nr. 197) heißt es :

1) Im § 1 wird den Gerichten überlassen, an die Stelle der durch § 6 Tit. II. der Depositum-Ordnung unbedingt vorgeschriebenen Trennung des Judicial- und Pupillen-Depositum eine vereinigte Verwaltung beider Depositorien einzuführen, wenn der Umfang der Geschäfte dies zweckmäßig erscheinen läßt. Diese Maßregel empfiehlt sich besonders bei solchen Gerichten, welche einen weniger bedeutenden Depositumverkehr haben, denn es wird dadurch die Führung doppelter Controll- und Kassenbücher, die Aufbewahrung der Depositum in verschiedenen Behältnissen und die doppelte Kassen-Revision und Rechnungs-Abnahme erübrigt. Ohne erheblichen Nutzen würde dagegen die Zusammenwerfung beider Depositorien in der Regel bei solchen Gerichten sein, welche einen sehr umfangreichen Depositumverkehr haben. Hier dient die Sonderung der Bücher und Bestände zur Aufrechterhaltung einer besseren Uebersicht, welcher die Vereinigung nur Eintrag thun könnte, ohne sonstige wesentliche Vortheile zu gewähren. Bei jedem Gerichte muß daher nach den obwaltenden Verhältnissen erwogen und bestimmt werden, ob die Vereinigung oder die Trennung der Depositorien zweckmäßig erscheint.

Cf. wegen der Depositum-Gebühren: Gef. v. 10. Mai 1851.

§ 7. Bei großen Collegiis sind, soviel als möglich besondere Curatores für das Judicial- und für das Pupillen-Depositum zu bestellen, das Amt des Rechnungsführers aber kann bei beiden in einer Person vereinigt sein.

Einthcilung der Depositorum nach Massen.

§ 8. Für jeden Interessenten, oder auch für mehrere derselben alsdenn, wenn sie zusammen genommen, ein Corpus oder eine moralische Person vorstellen, müssen in den Rechnungen besondere Massen und Folia bestimmt werden.

§ 9. Einer jeden Masse muß eine gewisse Benennung, nach dem Namen des Deponenten, oder des Eigenthümers, oder desjenigen, auf dessen Instanz oder für dessen Rechnung die Deposition geschehen ist, beigelegt, und diese Benennungen müssen beständig, so lange bis das Depositum ganz ausgeht, beibehalten werden.

§ 10. Die in jede Masse gehörigen Brieffschaften, Prätiosa, Effecten und denselben nach § 29, 30, Tit. I. gleich zu achtende klingende Münze, müssen von einander separirt, und für jede Masse dergestalt besonders aufbewahrt werden, daß niemals ein Zweifel oder Irrung, zu welcher von ihnen dieses oder jenes Stück gehörig sei, entstehen könne.

Cf. Verord. v. 18. Juli 1849, § 3 bis 10 oben § 13 Tit. I.

Vom General-Deposito.

§ 11. Hingegen können die zur Ausleihung qualificirten baaren Gelder in eine Kasse zusammengeworfen werden, und es ist genug, wenn nur der einer jeden Masse daran zustehende Anthcil in den Rechnungen gehörig vermerkt ist.

1) Cf. Instr. v. 24. Novbr. 1834, unten bei § 357 h. t. —

2) Die Frage, ob ein General-Depositorium Grundstücke acquiriren dürfe, wird verneint in der Jur. Zeitung S. 106, Jahrg. 1833.

§ 12. Es werden daher auch über Darlehne, welche aus diesen zusammengeworfenen Geldern gemacht worden, die Instrumente nicht auf den Namen der einzelnen Massen, welche dazu beitragen, sondern auf den Namen des das Depositum verwaltenden Collegii gestellt, und einer jeden Masse wird ihr Anthcil davon bloß in den Rechnungen zugeschrieben.

§ 13. Wenn zinsbare Schuld-Instrumente von den Interessenten bloß zur Asservation in das Depositum gebracht werden, so gehören sie in die einzelnen Massen derselben, und werden darin gleich andern Urkunden aufbewahrt und behandelt.

Cf. Verord. v. 18. Juli 1849. Tit. I. § 13 der Dep.-Ord.

§ 14. Werden aber dergleichen zinsbare Activa, durch das Gericht von den zusammengeworfenen baaren Geldern erworben, so gehören sie dem General-Deposito, und die Antheile der einzelnen Massen werden ihnen, wie oben § 12 gedacht, nur in den Rechnungen zugeschrieben.

In was für Münzsorten die Rechnungen zu führen.

§ 15. Die Rechnungen über die baaren Geld-Deposita bei den Landes-Justiz-Collegiis, sollen nicht anders als nach Friedrichs'or oder vollwichtigen Carls- und Louisd'or, und nach Preussischem Courant geführt werden.

1) Gold:

a) Bei Berechnung in Gold wird der Friedrichs'or zu 5 Thlr. angenommen (C.-D. v. 25. October 1821 — G.-S. S. 184 — § 2).

b) Die hier erwähnten Karls- und Louisd'or sollen von der Annahme unter den zum Ausleihen bestimmten Geldern bei dem Depositorium ausgeschlossen sein (C.-Resc. v. 4. Jan. 1842 — J.-M.-Bl. S. 22).

c) Wenn der Goldverkehr bei dem Depositorium nur sehr gering ist, so erscheint es zweckmäßig, die Deposital-Bücher ohne Goldcolumnen zu führen, und in denjenigen Fällen, wo Gold eingezahlt werden soll, dessen Verwechslung vor der Annahme an das Depositorium zu veranlassen (Resc. v. 23. Juli 1837 — M.-Ann. I. 2775). Cf. Formular A.

d) Die Goldzahlungen an die landesherrlichen Kassen dürfen allgemein auch in Silbergeld, der Friedrichs'or mit 5 Thlr. 20 Sgr., der Ducaten mit 3 Thlr. 5 Sgr. Courant gerechnet, geschehen (Resc. v. 31. März 1842 — V.-M.-Bl. S. 104).

e) Werden fremde Goldstücke und Münzen ad depositum gezahlt, so werden sie als Pretiosen zu behandeln sein; sollen sie ausgeliehen werden, so muß zuvor ihre Umwechslung in preussischem Gelde erfolgen. Cf. Tit. I., §§ 29, 33 ff. h. t.

f) Nach der Bekanntmachung des R. Haupt-Bank-Directoriums v. 15. Mai 1845 (V.-M.-Bl. S. 112) wurden alle bei der Bank in Friedrichs'or belegte Capitalien gekündigt. Den Gläubigern blieb überlassen, ihre Forderungen in Courant, den Friedrichs'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlrn. gerechnet, umschreiben zu lassen. — Es nimmt daher die Bank jetzt keine Capitalien in Gold mehr an.

2) Silbergeld.

a) Gef. v. 30. Septbr. 1821 (N. 673 d. G.-S.):

§ 7. Künftig wird der preussische Thaler in 30 Silbergroschen getheilt. Es sollen daher Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen. Dagegen darf die Annahme derselben von öffentlichen Kassen und Anstalten ebensowenig als im Privatverkehr, verweigert werden, insofern die zu leistende Zahlung weniger, als $\frac{1}{6}$ Thaler beträgt, oder weniger als $\frac{1}{6}$ Stück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

b) Der § 7 des Gef. v. 30. Septbr 1821 ist auch auf die zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. ausgeprägte neue Scheidemünze anwendbar (Verord. v. 28. Juni 1843 § 4 — G.-S. S. 255).

c) Die Einziehung der im § 6 des Gef. v. 30. Septbr 1821 bezeichneten alten, in Ost- und West-Preußen im Umlauf befindlichen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, sowie

der ungeränderten $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke, ist angeordnet durch Resc. v. 26. März 1839 (F.-M.-Bl. S. 120) u. v. 21. März 1839. Nach dem Resc. v. 31. Octbr. 1840 (F.-M.-Bl. S. 355) sollen die im Deposital-Verkehr bei dem Depositorium eingehenden zum Einschmelzen bezeichneten $\frac{1}{6}$ Stücke bei der Salarien-Kasse br. m. umgetauscht werden.

d) Die auf Grund der Münzconvention v. 30. Juli 1838 §§ 2—7 (G.-S. S. 20) geprägte Vereinsmünze zum Werthe von 2 Thaler oder $3\frac{1}{2}$ Gulden ist bei allen Preuß. Kassen zu dem angegebenen Werthe anzunehmen, ohne Unterschied, ob sie in Preußen oder von einem zum Zollverein gehörigen Staate geprägt ist. (C.-D. v. 5. März 1839 — G.-S. S. 92.)

3) Papiergeld.

a) Das Allgemeine Landrecht kennt kein Papiergeld.

b) Verord. v. 4. Febr. 1806 (Ed.-S. B. 12, S. 39):

§ 1. Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§ 2. Die Tresorscheine sind dem Metall-Courantgelde gleich und ihnen werden alle die Eigenschaften beigelegt, welche dem baarem Metall-Courantgelde zukommen.

Cf. im Uebrigen Verord. v. 5. März 1813 (G.-S. S. 23), Edict v. 7. Septbr. 1814 (G.-S. S. 83), v. 1. März 1815 (G.-S. S. 17), C.-D. v. 21. Decbr. 1824 (G.-S. S. 238), C.-D. v. 14. Novbr. 1835 (G.-S. S. 1836, S. 169).

c) Darlehns-Kassenscheine (Ges. v. 15. April 1848, § 2 — G.-S. S. 105) werden in allen Königl. Kassen zum Nominalwerth angenommen.

d) Dasselbe gilt von den Noten der Preuß. Bank. (Bank-Ord. v. 5. Decbr. 1846 (G.-S. S. 443); C.-D. v. 9. Juni 1847 (G.-S. S. 238).

e) C.-D. v. 9. April 1825 (G.-S. S. 23) bestimmt:

Beschädigte oder ganz unbrauchbar gewordene Preuß. Kassen-Anweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden nur um, wenn sie: die gedruckte Serien- und Folienszahl, die gedruckte Littera, die geschriebene Nummer und die Namensunterschrift daneben vollständig enthalten. Zum Theil oder ganz beschnittene Kassen-Anweisungen werden in öffentlichen Kassen und in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesandt, welche einen Ersatz nur dann zu leisten hat, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig geschehen.

4) Mit überzeugenden Gründen bejaht das Ober-Tribunal im Urtheil v. 14. Jan. 1843 (Entsch. B. 9, S. 489) die Frage: ob die General-Depositorien der Gerichte als solche befugt und schuldig seien, dritten Personen gegenüber, welche mit ihnen in Rechtsangelegenheiten verwickelt sind, Recht zu nehmen.

Bestimmung gewisser Deposital-Tage.

§ 16. Zur Bearbeitung der Deposital-Geschäfte, soll jeden Orts, ein gewisser Tag in jeder Woche, ein für allemal ausgesetzt werden.

§ 17. Auf diesen Tag sollen alle diejenigen, welche bei dem Deposito etwas zu suchen, und etwas dahin abzuliefern, oder daraus zu empfangen haben, verwiesen werden, dergestalt, daß außer diesem Tage keine Ein- noch Auszahlung in der Regel stattfindet.

§ 18. Ausnahmen von dieser Regel, und wie es bei etwa sich ereignenden besonders dringenden Fällen zu halten sei, werden unten vorkommen.

Cf. Aff.-Instr. § 1 u. 2, abgedruckt unten zu § 109 h. t. u. § 20 h. t.

§ 19. In Ansehung der allgemeinen Obliegenheiten bei der Verwaltung des Depositi, werden die Collegia und die aus deren Mittel ernannten Curatores, ingleichen die Rendanten, auf die Vorschriften des Ersten Titels lediglich verwiesen, was aber bei den verschiedenen speciellen Geschäften zu beobachten, soll in den folgenden Abschnitten näher bestimmt werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Annahme in das Depositum.

Alle Annahme-Gesuche müssen schriftlich geschehen.

§ 20. Ein jeder, der etwas in das Depositum zu bringen hat, muß solches zuvörderst dem Collegio durch eine schriftliche Eingabe offeriren, und einen Befehl zur Annahme nachsuchen.

§ 21. Wenn daher auch etwas, so ad depositum gebracht werden soll, von demjenigen, welcher zur Deposition schuldig erkannt worden, durch Execution beigetrieben werden muß, so muß dennoch der Executor oder Commissarius, welcher die Execution dirigirt, dafür sorgen, daß nach vollstreckter Hülfe, der Annahme-Befehl schriftlich nachgesucht werde.

Cf. Aff.-Instr. I., § 2, Nr. I. u. II., § 2 unten bei § 109.

§ 22. Wenn jedoch gemeine Leute, die etwas ad depositum zu bringen haben, sich persönlich melden, so kann das Collegium, zur Ersparung von Zeit und Kosten, das Gesuch um den Annahme-Befehl von ihnen zum Protocoll aufnehmen lassen.

Cf. § 6 der Aff.-Instr. I. unten § 109 h. t.

Beschluß über die Annahme bei dem Collegio.

§ 23. Jedes dergleichen schriftlich oder zum Protokoll angebrachte Gesuch, muß von dem ordentlichen Decernenten im Collegio vorgetragen, und ein Conclusum darüber abgefaßt werden.

§ 24. Ist der ordentliche Decernent einer von den Curatoren des Depositariats, so muß der Präsident zu dergleichen das Depositariats-Wesen betreffenden Vorträgen einen andern Decernenten bestellen.

Aufgehoben durch § 9 der Verord. v. 18. Juli 1849 — (cf. Tit. I., § 13 der Dep.-Ord. u. Motive dazu (4).

*Das Decernent
kann durch 3 and.
mit einer der
von ihm gewähl.
den Decernent.
Munster
A. 1/2 62 I. 190*

Erlaß des Annahme-Befehls.

§ 25. Findet das Collegium das Gesuch statthaft, so muß an die Depositarios ein schriftlicher Befehl, die offerirte Sache, Urkunden, oder Gelder anzunehmen, erlassen werden.

Wie die Befehle zur Annahme abzufassen.

§ 26. Dieser Befehl muß enthalten:

- den Namen des Deponenten, oder desjenigen, von welchem die Curatoren etwas annehmen sollen;
- die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen soll;
- eine genaue Bestimmung des Objects, oder desjenigen, was angenommen werden soll;
- eine kurze Anzeige von der Veranlassung der Deposition;

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu § 26, Litt. d. u. § 128 Nr. 4, Tit. II.:

§ 11. In den Mandaten ist die Veranlassung der Deposition und die Ursache der Herausgabe nicht weiter anzugeben; dagegen muß in den Mandaten zur Annahme von baaren Geldern und Effecten aus der Asservation der ursprüngliche Niederleger und in den Mandaten zur Herausgabe behufs der Absendung der eigentliche Empfänger namhaft gemacht werden.

Motive hierzu:

Die Angabe der Veranlassung der Deposition und der Ursache der Herausgabe, welche nach den bestehenden Vorschriften in die Mandate aufgenommen werden muß, hat keinen Zweck, weil die Depositarien verpflichtet sind, die ergangenen Mandate unbedingt zu befolgen, und die Depositariats-Rechnung lediglich dem Gerichte gelegt wird, welches die Man-

date erlassen hat. Die deshalb in § 11 angeordnete Weglassung wird nicht unwesentlich zur Abkürzung der Mandate beitragen.

e) in der Regel die Bestimmung der Zeit, oder des Tages, an welchem die Annahme geschehen soll.

1) Nach dem Resc. v. 15. Mai 1839 (S.-M.-Bl. S. 199) kann dem Depositantendanten die Expedition der Depositantmandate übertragen werden.

2) Bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Berlin ist es üblich, daß die Mandate von den Secretairen entworfen und ehe sie mundirt, an den Rentanten gegeben werden, welcher wegen etwaiger Anstände Anzeige zu machen hat.

3) Cf. Aff.-Instr. § 7 unten bei § 109 h. t.

§ 27. Sind es Prätiösa und Effecten, welche angenommen werden sollen, so muß die Qualität derselben, die Anzahl der Stücke, auch der taxirte Werth eines jeden davon, insofern bereits eine Taxe vorhanden ist, bestimmt werden.

§ 28. Ist noch keine Taxe vorhanden, so muß das Collegium nach Bewandniß der Umstände, beurtheilen: ob dergleichen Taxe nöthig oder von Nutzen sein könne, solchenfalls deren Aufnehmung noch vor der Deposition verfügen, und den Depositariis von dem Ausfall Nachricht geben.

§ 29. Sind es Urkunden, welche deponirt werden sollen, so muß in dem Annahme-Befehl die Qualität einer jeden, ob es z. E. ein Kaufbrief, eine Schuldverschreibung, ein Cautions-Instrument zc. zc. sei, der Name der Aussteller, das Datum, und der wesentlichste Inhalt, z. E. was für ein Gut oder Grundstück, der Kaufbrief betreffe, über welche Summe das Schuld-Instrument ausgestellt, was für ein Unterpfind darin verschrieben sei zc. zc. deutlich ausgedrückt werden.

1) Resc. 13. Juni 1831 (Jahrb. B. 37, S. 382) bestimmt, daß alle auf jeden Inhaber lautende, in die Depositorien gelangende Geld-Documente in den Fällen, wo die Wiederincoursezung von den Gerichten bewirkt werden kann, außer Cours gesetzt werden müssen.

2) In Ansehung des Verfahrens zc. der Außer- und Wiederincoursezung der auf jeden Inhaber lautenden Papiere cf. (die Ergänzungen zum A. L.-R. I. 15, §§ 47—55) Gef. v. 16. Juni 1835 (G.-S. S. 133), Gef. v. 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) u. Gef. v. 4. Mai 1843 (G.-S. S. 179); — Besch. v. 26. Juli 1843 (M.-Bl. d. i. B. S. 252); Koch A. L.-R. Th. I., B. 2, S. 360 u. ff.; — Resc. v. 21. Juni u. 14. Septbr. 1821 (Jahrb. B. 18, S. 11), Resc. v. 1. August 1843 (S.-M.-Bl. S. 207), Resc. v. 19. Juni 1843 (S.-M.-Bl. S. 171). —

§ 30. Sollen endlich baare Gelder angenommen werden, so sind die Summen derselben, mit Zahlen und Buchstaben zugleich, sowie die Münzsorten, in dem Annehme-Befehl bestimmt anzugeben.

§ 31. Besteht das Object der Deposition zwar in baarem Gelde, welches aber nicht ausgeliehen, sondern bloß verwahrt, und demnächst in natura zurückgegeben werden soll, so muß solches in dem Annahme-Befehl ausdrücklich bemerkt werden, weil wie schon oben § 10 verordnet ist, dergleichen Geld nicht in die General-Kasse geworfen, sondern separatim offerirt wird.

§ 32. Findet der Decernent in der Eingabe oder sonst in den Acten nicht hinlängliche Nachrichten, um nach selbigen den Annahme-Befehl, obigen Vorschriften gemäß, deutlich und bestimmt genug fassen zu können, so muß er noch vor Erlassung desselben, dem Mangel durch vorläufige Verfügungen abhelfen.

§ 33. Wenn baare Gelder zum Deposito offerirt werden, welche nicht zur bloßen Aufbewahrung, sondern zum Ausleihen qualificirt sind, und es bestehen solche in andern Münzsorten als Friedrichs-, vollwichtigen Carls- und Louisd'ors oder Courant, so muß der Dfferent angewiesen werden, sie zuvörderst in eine von diesen Münzsorten umzusetzen, und den Betrag sodann anderweit zu offeriren.

Cf. § 15 h. t. (I. c. II. d.)

§ 34. Findet das Collegium bedenklich, die Umsetzung dem Dfferenten allein zu überlassen, so muß es einem seiner zuverlässigsten Subalternen, allenfalls dem Deposital-Rechnungsführer selbst, aufgeben, sothane Umsetzung, jedoch soviel als möglich, mit Zuziehung des Dfferenten, zu besorgen, den Verlust oder das Aufgeld durch beglaubte Atteste ad acta nachzuweisen, und den nunmehrigen Betrag in Friedrichsd'or rc. oder Courant, zur Erlassung des wirklichen Annahme-Befehls, anzuzeigen.

§ 35. Sollten sich Fälle ereignen, wo die Umsetzung solcher in nicht kassenmäßigen Münzsorten einkommenden, an sich aber dennoch zur Ausleihe qualificirten Gelder nicht sogleich erfolgen könnte, so müssen sie zwar angenommen, und in den Büchern und Rechnungen nach dem edictmäßigen Werthe gegen Courant ausgeworfen werden, sie bleiben aber alsdann unter dem Siegel des Deponenten so lange unverwendet im Deposito liegen, bis sich eine Gelegenheit findet, sie entweder umzusetzen, oder zurückzuzahlen, oder bei einem Darlehne für voll auszubringen.

Cf. C.-D. v. 25. Novbr. 1826 (G.-S. S. 115) und Vergleichungstabelle vom 27. Novbr. 1821 (G.-S. S. 190).

§ 36. In einem solchen extraordinären Falle muß in dem Annahme-Befehl, sowohl die Münzsorte, in welcher die Einzahlung geschehen wird, als der Betrag in Courant, mit welchem sie, nach edictmäßiger Reduction, in den Büchern auszuwerfen ist, exprimirt werden.

Was bei deren Eintragung in das Controllbuch zu beobachten.

§ 37. Wenn solchergestalt der Decernent den Annahme-Befehl gehörig abgefaßt hat, so muß er denselben in das Controllbuch, welches bei einigen Collegiis bisher den Namen des Mandaten- und bei andern des Anschaffungs-Buches geführt hat, eintragen.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 37, 44, 89, 174, Tit. II. der Dep.-Ord.:

§ 10. Das durch die Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1832 und 17. Juli 1837 gestattete Verfahren, wonach das Ein- und Nachtragen der erlassenen und befolgten oder wieder aufgehobenen Deposital-Mandate in die Controllbücher einem der höheren Subalternbeamten des Gerichts übertragen werden kann, soll fortan bei allen Gerichten zur Anwendung kommen.

Eine besondere Vergütung für dieses Geschäft findet nicht statt.

Motive hierzu:

5) Das durch die Allerh. Erlasse v. 17. Juli 1832 und 17. Juli 1837 gestattete Verfahren hinsichtlich der Eintragungen in die Mandatenbücher durch einen Subaltern-Beamten hat sich überall als zweckmäßig bewährt, weil ein solcher Beamter weit mehr als die einzelnen Mitglieder eines Gerichts, geeignet ist, Genauigkeit bei einem solchen Geschäft zu beobachten. Es ist daher wünschenswerth, dieses Verfahren allgemein zur Anwendung zu bringen, wie nach § 10 geschehen soll. — Eine besondere Vergütung für dieses Geschäft, welche zeitlier gewährt worden ist, läßt sich jedoch recht wohl rechtfertigen, vielmehr muß auf eine Erleichterung des betreffenden Beamten in seinen übrigen Arbeiten Bedacht genommen werden.

§ 38. Dieses Controllbuch muß in zwei Abtheilungen separirt werden, deren die eine für die baaren Gelder, und für die dem General-Deposito gehörenden Banco-Obligationses, Pfandbriefe und andere zinsbare Schuld-Instrumente, die zweite aber, für die bloß zur Asservation niedergelegten Documente und Prätiösa bestimmt ist.

§ 39. Die erste Abtheilung des Controllbuches wird nach dem Schema sub A. geführt, und die Eintragung in selbiges geschieht nach chronologischer Ordnung, sowie die Decrete hintereinander abgefaßt werden.

Refc. v. 21. Juli 1832. (Jahrb. B. 40, S. 241):

In dem Controllbuche A. ist gleich hinter der ersten Colonne, welche die laufende Nummer enthält, eine Colonne: „Namen der Masse“ einzuschalten, damit man, wenn es nöthig wird, gleich auf die betreffenden Acten zurückgehen kann.

Cf. Formular A.

§ 40. Das Controllbuch über die Documente und Prätiosa, wird nach dem Schema sub B. dergestalt geführt, daß einer jeden speciellen Masse ein besonderes Folium darin angewiesen wird.

1) Refc. v. 3 Juli 1833 (M.-A. I. 1833, D. 10, Vol. I., F. 197): Dem zum Buchführer bestellten Beamten kann auch die Eintragung in das Testamenten-Mandatenbuch überlassen werden.

2) Cf. §§ 3—9 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 13, Tit. I.; desgl. § 52, Tit. I. b.

3) Refc. v. 21. Juli 1832 (Jahrb. B. 40, S. 241):

Im Controll-Buche B. ist den „Papieren, welche auf jeden Inhaber lauten“ eine besondere Abtheilung zu widmen, und zwar in folgender Art:

a) Jeder Masse sind mindestens zwei einander gegenüberstehende Seiten gewidmet, welche mit dem Namen derselben überschrieben sind;

b) die linke Seite des Bogens enthält nachstehende Einrichtung (cf. Formular B. 2);

c) die rechte Seite des Bogens behält die bisherige Form des Controll-Buchs B., nur wird auf diese Seite zusammengebrängt, was nach dem Formular der Dep.-Ord. auf zwei Seiten zu stehen kommt. Die Colonne „Prätiosen“ wird der Colonne „Documente“ vorgeetzt, um sie besser in die Augen fallen zu lassen, und es wird derselben nur die Hälfte des Raums gewidmet, den die letztere erhält.

Sämmtliche Pfandbriefe, welche Eigenthum der Specialmassen sind, wenn auch deren Zinsen zum General-Depositum fließen, müssen in das Controllbuch und Manual B. eingetragen werden, damit

a) an einem Orte beisammen ist, was an Papieren, Prätiosen und Documenten einer Specialmasse gehört, und sowohl der Decernent, Expedient, Buchführer und Calculator, als auch der Dirigent, sich aus dem jährlichen Deposital-Extracte und durch die Einsicht des Controllbuchs auf dem kürzesten Wege überzeugen können, welche Pfandbriefe nach Nummer, Betrag u. sich im Depositorio in einer gewissen Masse befinden;

β) jeder einzelne Coupon eingetragen werden kann; und

γ) damit das Controllbuch A. auch in der Colonne „Activa“ nichts enthält, was nicht wirkliches Eigenthum des General-Depositarii ist.

§ 41. Dieses Documentenbuch muß also paginirt, und zur Erleichterung des Aufschlagens, mit einem alphabetischen Register, nach dem Namen der Massen, versehen sein.

§ 42. Beide Bücher müssen während der Session auf dem Rathstische liegen, nach deren Endigung aber müssen sie, unter dem Beschluß des Präsidii, besonders verwahrt werden.

1) Cf. § 37 h. t. § 10 der Verord. v. 18. Juli 1849.

2) C.-D. v. 17. Juli 1832 (Jahrb. B. 40, S. 241):

Die in der Deposital-Ordnung den Mitgliedern der Gerichte auferlegte Pflicht, die Mandate zur Einnahme und Ausgabe in die Controllbücher einzutragen, die geschehe Befolgung derselben zu vermerken und die wegsfallenden Posten zu löschen, ist bei den Landes-Justiz-Collegien und den Untergerichten in den großen Städten einem der höhern Subaltern-Beamten übertragen, ohne daß dadurch in der subsidarischen Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder etwas geändert worden.

Die Wahl dieses Beamten erfolgt durch das Collegium auf drei Jahre. Dieser Beamte hat außerdem die Verpflichtung,

a) die Abschlässe der Controllbücher zu den halbjährigen gewöhnlichen und zu allen außerordentlichen Cassen-Revisionen zu fertigen, auch

b) mit dem Ablaufe der dreijährigen Verwaltung die Bestände der einzelnen Massen an Papieren, die auf jeden Inhaber lauten, an Pretiosen und Privat-Documenten in die neu anzulegenden Controllbücher zu übertragen. —

3) C.-D. v. 17. Juli 1837, mitgetheilt durch Resc. v. 22. Juli 1837:

Auf Ihren Bericht v. 11. Mai d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß Meine Ordre v. 17. Juli 1832 die Führung der Deposital-Mandatbücher bei den Landes-Justiz-Collegien und den Untergerichten in großen Städten betreffend, auch bei allen mit fünf Mitgliedern besetzten Untergerichten angewendet werden dürfe und autorisire Sie, hiernach die erforderliche Einrichtung zu treffen.

4) Resc. v. 21. Juli 1832 (Jahrb. B. 40, S. 241):

a) Der ernannte Buchführer erhält die entworfenen Deposital-Mandate nicht eher zur Eintragung, als zugleich mit den Reinschriften, um bei jeder vorher eintretenden Wiederaufhebung derselben unnötige Ein- und Austragungen zu vermeiden.

b) Der Buchführer bemerkt die erfolgte Eintragung auf dem Concept des Deposital-Mandats und auf der Reinschrift desselben, und stellt die Concepte der Registratur, die Mandate selbst aber dem ersten Curator zu, welcher sie nach der Nummerfolge in seiner Liste notirt und sodann an den Deposital-Rendanten gelangen läßt.

c) Die Deposital-Befolgings-Protocolle sendet der Rendant unmittelbar an den Buchführer zur Nachtragung. Der Letztere besorgt die Nachtragung sofort und liefert die Protocolle demnächst unmittelbar zu den betreffenden Registraturen ab.

d) Wird ein bereits eingetragenes Mandat wieder aufgehoben, so erfolgt dieses durch ein schriftliches Notificatorium. Es wird dasselbe dem Buchführer zu Wiederaustragung zugestellt, welcher es hierauf dem ersten Curator mit vorlegt.

e) Der Deposital-Rendant darf kein Mandat oder Notificatorium annehmen, worauf der Buchführer nicht,

die erfolgte Ein- oder Wiederaustragung,
die Nummer und Seite der Controllbücher,
das Datum der Eintragung, und
seine Namensunterschrift,

vermerkt hat.

f) Die zum Gebrauch bei der jährlich abzuhaltenden Deposital-Session vom Rendanten angefertigten Deposital-Extracte (cf. § 22 der Verord. v. 18. Juli 1849 unten bei § 423 h. t.) aus dem Manual B. hat derselbe und der Buchführer mit den Controllbüchern B. zu vergleichen, ehe sie zum Vortrag gebracht werden. Werden Differenzen entdeckt, so haben beide die erforderlichen Anträge auf dem Extract selbst zu bemerken.

Resc. v. 10 Decbr. 1836 (M.-N. I. 4470) bestimmt, daß in Folge der C.-D. v. 17. Juli 1832 die Bestimmung des § 42, Tit. 2 der Dep.-Ord. nicht weiter zur Ausführung kommen könne, weil solche die Eintragung in die Controllbücher von Seiten der Mitglieder des Collegiums voraussetze.

Der Beschluß der Controllbücher sei dem mit ihrer Führung beauftragten Beamten zu überlassen; den Mitgliedern des Collegiums aber deren Einsicht zu jeder Zeit zu gestatten. Daß die Eintragungen nur während der Sitzung des Collegiums oder in Gegenwart des Präsidenten zu gestatten, sei unangemessen. Dagegen sei es nothwendig, daß sowohl der erste Curator als der Dirigent die Controllbücher von Zeit zu Zeit einsehe, um sich von ihrer richtigen und sorgfältigen Führung zu überzeugen. —

5) Die Bestätigung der Wahl des Mandatenbuchführers erfolgt durch den Chefpräsidenten der Obergerichte, an welche auch die in der C.-D. v. 17. Juli 1832 angeordneten, von sämtlichen Mitgliedern der Untergerichte zu zeichnenden Berichte über die getroffene Wahl zu erstatten (Verord. v. 19. Aug. 1844 — J.-M.-Bl. S. 191 — C.-D. v. 10. Mai 1844).

§ 43. Der Endzweck bei diesen Büchern ist, durch das sub A. die Kasse, und durch das sub. B. das Manual des Rechnungsführers zu controlliren.

§ 44. Es muß also bei dem Eintragen in die Bücher von dem Decernenten die gehörige Genauigkeit beobachtet, und besonders die Zahlen vollkommen deutlich und leserlich exprimirt, auch alle Verwechslungen, daß nicht etwas, so unter die Colonne des baaren Geldes gehört, unter die Activa komme, und so umgekehrt, sorgfältig vermieden werden. Damit auch hierunter desto weniger ein Verstoß unterlaufe, so muß der nach § 3 bestellte beständige Curator, die Controllbücher unter Aufsicht des Präsidenten, von Zeit zu Zeit nachsehen, und die dabei bemerkten Irrungen dem Collegio zur Prüfung und Remedur anzeigen.

Cf. § 37, Tit. II. u. Verord. v. 18. Juli 1849, § 10 nebst Motive.

§ 45. So wie der Decernent die Eintragung verrichtet hat, muß er, daß solches geschehen, am Rande, oder unter dem abgefaßten Decret vermerken.

Cf. Resc. v. 21. Juli 1832 bei § 42 h. t.

§ 46. Dieser Vermerk geschieht, wenn der Befehl im Buche sub A. eingetragen ist, mit Allegirung der Nummer, z. E. n. 17. Ist die Eintragung in dem Buch sub B. geschehen, so muß die Pagina allegirt werden, z. E. pag. 15.

§ 47. Wenn in einem und ebendenselben Decret die Annahme von differenten Objecten, z. B. von baaren Geldern und Prätiosis verordnet wird, so muß ein jedes derselben in das Buch, wohin es nach obigen Vorschriften gehört, besonders eingetragen, und das Eintragungs-Zeichen eines jeden Buches bei dem Decrete bemerkt werden.

§ 48. Eben diese Eintragungs-Nummer oder Pagina, welche der Decernent bei oder unter dem Decret notirt hat, muß der Secretarius am Rande des Concepts, und der mundirende Canzelist am Rande des Mundi beisetzen.

Die §§ 48—51 sind abgeändert, cf. Resc. v. 21. Juli 1832.

§ 49. Ehe und bevor also das Decret gehörigen Orts eingetragen, und zum Zeichen davon der obbeschriebene Vermerk beigefügt worden, muß dasselbe nicht zur Expedition befördert werden.

§ 50. Wenn daher einem Secretario dergleichen Annahme-Decret, bei welchem das Eintragungs-Zeichen nicht befindlich ist, zukommen sollte, so muß er selbiges nicht expediren, sondern es dem Decernenten, unter einem Couvert, zur förderksamsten Besorgung des Eintragens zuschicken.

§ 51. Sollte der Secretarius solches übersehen, so muß der Canzlei-Inspector dergleichen ihm ohne Vermerk zukommendes Concept eines an das Depositorium gerichteten Annahme-Befehls, zum Abschreiben nicht distribuiren, sondern es an den Secretarium zurückgeben.

§ 52. Auch das Präsidium muß, bei Vollziehung der Mundorum dieser Art, Acht geben, ob solchen der Eintragungs-Vermerk gehörig beigefügt sei.

§ 53. Kommt dem allen ohnerachtet den Depositarien ein Befehl zu, auf welchem die Nummer oder Pagina des Anschaffungsbuches nicht bemerkt ist, so müssen sie solchen bei 5 Thlr. Strafe nicht annehmen, vielweniger befolgen, sondern ihn an den Präsidenten zurückschicken, damit dieser förderksamst das Nöthige wegen der Eintragung veranlasse, und sowohl den Decernenten, als die Subalternen, wegen ihrer Vernachlässigung zur Rede stelle.

Ob und wie die Interessenten zur Deposition mit vorzuladen.

§ 54. Wird die Deposition wegen eines über das Object vorwaltenden Rechtsstreits veranlaßt, so muß bei Abfassung des Annahme-Befehls, zugleich die Bekanntmachung an die Interessenten verfügt, und dieselben zu dem anberaumten Termin vorgeladen werden, um der Deposition beizuwohnen, und ihre Rechte desfalls wahrzunehmen.

Cf. § 72 h. t.

§ 55. Diese Citation ist jedoch bloß monitoria, dergestalt, daß wenn auch niemand von den Interessenten darauf erscheint, dennoch mit der Deposition verfahren wird.

§ 56. Auch darf in Concurs- und Liquidations-Prozessen der Eingang der zur Commun-Masse gehörigen Gelder und Effecten, und deren verfügte Annahme, nur dem Curatori oder Commun-Mandatorio, durch Vorlegung oder abschriftliche Zufertigung der Eingabe, mittelst welcher sie offerirt worden, bekannt gemacht werden.

Wem die Annahme-Befehle zuzustellen.

§ 57. Der ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahme-Befehl, muß allemal dem ersten Curator des Depositi zugestellt werden.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 57, 58, 153, 323, 460, Tit. II.

§ 12. Die Befehle an das Depositorium sind dem zweiten Curator zuzustellen, und dieser hat unter der Aufsicht des ersten Curators die im § 58 a. a. D. bezeichnete Liste, desgleichen das im § 323 a. a. D. bezeichnete Duplicat der Pfandbriefs-Designation zu führen.

Motive hierzu:

Die Mandatenlisten, von welchen der § 58, Tit. II. der Dep.-Ord. handelt, desgl. das im § 323 a. a. D. erwähnte Duplicat der Pfandbriefs-Designation wird ohne Zweifel zweckmäßiger durch den zweiten Curator geführt, und es kann dadurch der erste Curator von einem größtentheils mechanischen Geschäfte befreit werden. Hieraus folgt zugleich, daß die Mandate dem zweiten Curator zugestellt werden müssen. —

2) Cf. § 42 h. t., Zusatz 4 b., wonach der Mandatenbuchführer die Zustellung besorgt.

§ 58. Dieser muß eine Liste über sämtliche im Lauf eines Jahres ergehende Befehle halten, in die er jeden derselben, mit Benennung des Dati und der Masse die er betrifft, auch kurzer Bemerkung des Haupt-Inhalts unter fortlaufenden Nummern einträgt.

Cf. § 460 h. t.

§ 59. Sobald solches geschehen, muß er den Befehl dem Rechnungsführer zustellen, welcher das etwa nach den Umständen Erforderliche zu dessen Befolgung präparirt.

Cf. Refc. v. 21. Juli 1832 bei § 42 h. t.

§ 60. An jedem Deposital-Tage muß zuvörderst der Rechnungsführer den Curatoren sämtliche bis dahin ihm zugekommene Befehle vorlegen, und der erste Curator muß mit Zuziehung seiner oben § 58 beschriebenen Liste, darauf sehen, daß keiner zurückbleibe.

Cf. Tit. II. § 77 der Dep.-Ord.

§ 61. Sodann müssen die Deponenten vorgelassen, und mit der Annahme selbst, gehörig verfahren werden.

1) Resc. v. 8. Septbr. 1816 und 28. Decbr. 1831 (Jahrb. B. 38, S. 415) bestimmen das Verfahren bei Zahlungen der Regierungshauptkasse an die Depositorien der Landes-Justiz-Collegia wie folgt:

In den Fällen, wo sich die zahlende Königl. Kasse mit der Depositalkasse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte befindet, sind die Königl. Regierungen im Allgemeinen autorisirt, die an die Depositalkassen der Obergerichte zu zahlenden Gelder oder Documente mit der Post abzusenden, die Postscheine als einstweilige Beläge zu behalten und die Depositalquittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entfernteren Obergerichten noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post erfordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da hierdurch eine Ausnahme von der im § 53, Tit. 16, Th. 1. des A. L. N. bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht die Absendung von dergleichen Geldern oder Documenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Depositalkassen.

In dem Fall aber, wo beide Kassen, die zahlende und die, woran gezahlt wird, sich an einem Orte befinden, werden von den Obergerichten die Mandanten der Depositorien entweder im Allgemeinen oder für jeden bestimmten Fall, bevollmächtigt, die bei den Königl. Kassen zu erhebenden Depositalgelder in Empfang zu nehmen, und darüber interimistisch zu quittiren. Diese interimistischen, binnen 4 Wochen gegen wirkliche Deposital-Quittungen auszutauschenden Bescheinigungen sind einstweilen als gültige Kassenbeläge zu betrachten.

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, sowohl wenn der Mandant des Depositorii generaliter zur Empfangnahme von Depositalgeldern ermächtigt, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keineswegs der Ausstellung einer förmlichen Vollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden Obergerichte zu ertheilende Benachrichtigung an die Königl. Regierung hinreichend.

2) Nach der Auflösung der Depositorien der Obergerichte, gilt jetzt diese Bestimmung ohne Zweifel für Untergerichte.

3) Nach denselben Grundsätzen ist in dem umgekehrten Fall, wenn aus den gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die Regierungshauptkasse erfolgen sollen, zu verfahren (Resc. v. 15. Febr. 1834 — Jahrb. B. 43, S. 109).

4) Resc. v. 11. Octobr. 1836 (Jahrb. B. 48, S. 492) bestimmt, daß die Obergerichte mittelst Abdrucks in den Amtsblättern die Vorschrift den Gerichtseingesessenen der Untergerichte bekannt zu machen haben, daß die zu den Depositorien gehörigen Gelder nicht an einzelne Justizbeamte zu zahlen, sondern nur an die durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machenden drei Deposital-Beamte zusammen und gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Ähnliches bestimmt Circular v. 21. Novbr 1823 (Jahrb. B. 23, S. 84), Resc. v. 19. März 1827 (Jahrb. B. 29, S. 109), Resc. v. 16. Octbr. 1798 (Kabe B. 5, S. 225).

Was bei der wirklichen Annahme zu beachten.

§ 62. Dabei werden die Curatores an keine gewisse Ordnung der Nummer oder des Dati der Befehle gebunden, sondern können die Geschäfte vornehmen, sowie die Interessenten sich melden. Doch werden sie von selbst bedacht sein, fremde und auswärtige Deponenten vorzüglich zu fördern.

§ 63. Bei der Annahme selbst müssen die Curatores sich nach dem Inhalt des Befehls auf das genaueste achten, und weder mehr als darin enthalten, noch etwa anders, als worauf der Befehl gerichtet ist, annehmen, vielmehr die Deponenten, welche entweder einen höhern Betrag und respective mehrere Corpora oder Piecen bei ihnen abgeben, oder ein Object dem andern substituiren wollen, damit lediglich an das Collegium zurückweisen.

§ 64. Wenn hingegen der Deponent weniger als die Anschaffung besagt, oder die Gelder in einer andern als der darin bestimmten Münzsorte abgiebt, so müssen die Depositarii solches zwar annehmen, zugleich aber die Bewandniß der Sache in dem nach bald erfolgender Vorschrift aufzunehmenden Protocoll gehörig vermerken, von dem Deponenten aber auf den Annahme-Befehl eigenhändig notiren lassen, daß statt des darin enthaltenen Quanti nur so und soviel, oder statt der ausgeworfenen Münzsorte eine andere, und welche? eingezahlt worden.

§ 65. Wenn baare Gelder, welche deponirt werden sollen, in Münz- oder andern Kassen-Beuteln, die mit einem Kassen-Siegel und kassenmäßiger Etiquette versehen, und an den Siegeln und Nähten nicht verletzt sind, deponirt werden sollen, so werden sie bloß nach dem Gewicht übernommen, und es bedarf keiner Zuzählung, zumalen dergleichen Beutel, ebenso wie sie angenommen worden, auch wiederum ausgegeben werden.

Resc. v. 19. Juni 1834, durch Resc. v. 30. Juni 1834 als Richtschnur vorgeschrieben (Jahrb. B. 43, S. 580) für die Verpackung der Gelder:

a) Die eingehenden Gelder werden sogleich gezählt und verpackt, wobei niemals mehrere Münzsorten vermengt werden dürfen.

b) die Beutel dürfen nur enthalten in Friedrichsd'or 5000 Thlr., in Courant 100, 200, 300 und 500 Thlr.; in Scheidemünze 100 und 200 Thlr.

c) die Düten und Papierrollen aber in einfachen Friedrichsd'or nur 500 Thlr., in doppelten Friedrichsd'or nur 1000 Thlr., in Courant und zwar in $\frac{1}{4}$ nur 50 Thlr., in $\frac{1}{2}$ nur 20 Thlr., in $\frac{1}{6}$ nur 10 Thlr., in $\frac{1}{12}$ nur 10 Thlr.

d) Kassenanweisungen zu 5 und 1 Thlr. werden in Paketen zu 100 Thlr. zusammengelegt.

e) Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Koppnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet; zugleich wird die Etiquette angebunden und auf der Rückseite der Lettern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angefestigt, dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

f) Zu den Düten und Rollen muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse darauf zu schreiben.

g) Die Kassen-Anweisungen sind bloß in der Mitte mit einem durch eine Oblate zusammen zu haltenden Papierstreifen zu unwickeln, auf welchem der Inhalt des Papiers und der Name der Kasse bemerkt wird.

h) Bei Versendungen mit der Post in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer in runden Summen zu 1000, 1500 und 2000 Thlr. verpackt. Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem Knoten angefestigt. Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. — Kassen-Anweisungen werden bei der Versendung erst in Leinwand oder starkes Papier und dann in Wachseleinwand, große Summen aber in haltbare Kisten verpackt. Eben so Zins-Coupons und Staatspapiere.

Cf. Aff.-Instr. unten bei § 109 h. t. § 6.

§ 66. Außer diesem Falle aber müssen die zu deponirenden Gelder allemal dem Rechnungsführer zugezählt werden.

§ 67. Um die Zeit am Deposital-Tage selbst soviel als möglich zu ersparen, kann zwar der Rendant die Gelder von dem Deponenten den Tag zuvor übernehmen, nach richtigem Befund den Beutel mit dem Deposital-Kassensiegel versiegeln, und gehörig etiquettiren. Er muß ihn aber solchergestalt dem Deponenten wieder zustellen, damit dieser denselben am Deposital-Tage den versammelten Depositariis selbst abliefern.

§ 68. Will der Deponent sich mit dem Zuzählen nicht aufhalten, sondern es dem Rechnungsführer allein überlassen, so steht ihm solches zwar frei, er muß aber alsdann jeden Defect, welchen der Rendant bei der Nachzählung gefunden zu haben, auf seine Pflicht angiebt, ohne Widerrede suppliren.

§ 69. Die dem Rechnungsführer von den Deponenten in einzelnen Posten gezählten Gelder muß derselbe, zur Erleichterung der künftigen Operationen, soviel als möglich, in runde Summen von einerlei Münz-

forte, zu fünfzig, ein- oder mehreren hundert Thalern in $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$ und Thaler-Stücken, in Beuteln oder Rollen zusammenpacken, solche auf die Wage werfen, die Beutel sodann mit dem Depositat-Siegel versiegeln und kassenmäßig etikettiren, und sie solchergestalt in den Depositat-Kasten niederlegen.

Bei den Gerichten müssen (Kefc. v. 6. Januar 1841 — J. M. Bl. S. 51) gehörig gestempelte Gewichte gehalten werden, deren Richtigkeit alle drei Jahre nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ord. v. 16. Mai 1816 § 18 geprüft und bescheinigt wird.

§ 70. Wenn der Vorschrift des § 33 ohnerachtet, dennoch Gelder in andern, als den rechnungsmäßigen Münz-Sorten von Gold und Courant eingezahlt werden sollen, und das ergangene Mandatum, nach Maßgabe § 35 auf deren Annahme nicht ausdrücklich mit gerichtet ist, so müssen die Depositarii solches nicht annehmen, sondern den Einzahler, der Vorschrift §§ 33, 34 gemäß, zur förderksamsten Umsetzung, allenfalls unter Aufsicht und Mitwirkung des Rendanten, anweisen.

Cf. § 15 h. t. 1.

§ 71. Gelder, die nicht zum Ausleihen bestimmt sind, sondern bloß verwahrt und in natura zurückgegeben werden sollen, dürfen in der Regel nicht nothwendig nachgezählt werden, dagegen müssen aber auch Depositarii dergleichen Gelder nicht anders, als in Beuteln oder Düten annehmen, die von dem Deponenten, wenn ihnen zuvörderst der Inhalt und die Münzsorten generaliter vorgezeigt worden, in ihrer Gegenwart versiegelt und überschrieben sind.

Cf. Tit. I. §§ 29, 30. Tit. II., §§ 10, 27.

§ 72. Wenn jedoch dergleichen Gelder auf die Instanz einer mit dem Deponenten darüber in Rechtsstreit befangenen, oder noch befangenen Parthei deponirt werden, und also dieser Gegentheil ad videndum deponi gehörig eingeladen ist, so kommt es auf seine Erklärung an, ob die Nachzählung vor der Versiegelung geschehen solle oder nicht.

Was bei der Eintragung in die Protokoll-Bücher zu beobachten.

§ 73. Ueber jede Handlung der Annahme muß bei dem Depositorio ein ordentliches Protocoll gehalten werden.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 73 ff. 169 ff. Tit. II.:

§ 14. Wenn bei den Depositorien Operationen auszuführen sind, welche eine größere Anzahl von Massen gleichzeitig betreffen, und wenn zu diesem Zwecke in dem Mandate auf eine beigelegte Nachweisung Bezug genommen ist, wie bei Zuschreibung oder Herausgabe von Zinsen und Coupons, bei Versendung von Papieren auf den Inhaber behufs der Zinserhebung, bei Vertheilung von Kosten oder Auslagen auf die Massen u. s. w., so bedarf es einer speziellen Protocollirung des Inhalts der Nachweisungen in den Kassenbüchern nicht, vielmehr soll es genügen, wenn die Ausführung des Mandats im Allgemeinen mit Bezugnahme auf die Nachweisung im Kassenbuche vermerkt, da, wo es auf Einnahme und Ausgabe von Summen ankommt, der Hauptbetrag ausgeworfen und die Uebertragung der jede Masse betreffenden Operation in das Manual aus der Nachweisung bewirkt wird. Ein Duplicat der Nachweisung muß aber bei den Acten verbleiben, aus welchen das Mandat erlassen ist.

Die Extracte der Protocolle zu den Spezialacten über die einzelnen Massen sind in solchen Fällen nicht erforderlich.

Motive hierzu:

Die im § 14 ausgesprochene Bestimmung hat den Zweck, die Schreiberei an den Depositortagen zu vermindern. Sie unterliegt an sich keinem Bedenken und hilft einem vielfach hervorgetretenen practischen Bedürfnisse ab.

§ 74. In diesem Protocoll müssen, das Datum des Annahmefehls, und die dabei in margine bemerkte Nummer oder Pagina des Mandatenbuchs; die Masse, in welcher etwas angenommen worden; der Name des Deponenten, und wenn er die Einzahlung nicht in Person, sondern durch einen dritten leistet, auch die Namen und Character des Tertii; ferner das Object, was deponirt worden, nämlich ob es Geld, Documente oder Prätiosa sind, das Quantum und die Münzsorten der eingezahlten Gelder; das Datum, der Aussteller, und der wesentliche Inhalt des Documents; die Zahl, Qualität und Taxe der deponirten

Prätiosorum; und was etwa noch sonst bei der Deposition vorgefallen ist, bemerkt werden.

§ 75. Dieses Protocoll wird dreifach geführt, nämlich das erste und zweite von dem ersten Curator und dem Rendanten, in zwei besondere dazu bestimmte Protocollbücher, und das dritte von dem zweiten Curator auf einem einzelnen Bogen.

§ 76. Das Protocollbuch des ersten Curators, ist das eigentliche Journal oder Kassenbuch über die gesammte bei dem Deposito vorkommende Einnahme und Ausgabe.

Das Protocollbuch des Rendanten ist ein bloßes Duplicat desselben und dient zu dem unten § 83 näher angegebenen Behuf.

Die auf einzelne Bogen geschriebene Protocolle des zweiten Curators, sind zu den Acten des Collegii bestimmt, und ihr Gebrauch wird unten § 85, 88 umständlicher beschrieben werden.

§ 77. Der erste Curator, indem er das Protocoll in sein Buch einschreibt, dictirt solches zugleich laut, dem zweiten Curator, und dem Rechnungsführer, zum gleichmäßigen Nachschreiben und Eintragen.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 1—3, 60 ff., 77 ff. Tit. II.

§ 2. Bei allen Gerichten soll die Verwaltung des Amtes eines zweiten Deposital-Curators nicht ferner den Mitgliedern des Gerichts obliegen, sondern einem etatsmäßig angestellten, von dem Vorstande des Gerichts zu bestimmenden Subaltern-Beamten, bleibend übertragen werden, welcher dasselbe, wenn die Depositorien getrennt sind, sowohl bei dem Judicial- als bei dem Pupillen-Depositorium zu verwalten hat.

Es ist nicht erforderlich, daß der erste Curator die Protocolle dictirt und die in das Kassenbuch einzuschreibenden Protocolle selbst schreibt, vielmehr kann dies durch den zweiten Curator geschehen und das Nebenprotocoll durch einen Gehülfen geschrieben werden. Die wesentliche Function des ersten Curators besteht darin, daß er die richtige Führung der Protocolle, welche jedenfalls durch ihn collationirt und durch seine Unterschrift beglaubigt werden müssen, sowie den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte, besonders die richtige Ein- und

Auszahlung, die Ausstellung vollständiger Quittungen durch die Empfänger und die rechtzeitige Nachtragung der Depositaloperationen in das Manual des Rendanten, speciell beaufichtigt.

Motive hierzu:

(2) Nach der Deposital-Ordnung sind zur Verwaltung des Depositariums bei größeren collegialischen Gerichten außer dem Rendanten zwei aus der Zahl der Gerichts-Mitglieder zu bestellende Curatoren erforderlich. Hiervon in der Art abzuweichen, daß die Deposital-Verwaltung lediglich Subaltern-Beamten anzuvertrauen, oder daß nur ein Rendant und ein Controleur damit zu beauftragen, wie von einigen Seiten vorgeschlagen worden ist, hat nicht beantragt werden können. Die Autorität eines den Gerichts-Mitgliedern angehörenden Deposital-Curators läßt sich bei einer Verwaltung, welche lediglich Privatgelder, und zwar solche Privatgelder betrifft, die vermöge gesetzlicher Vorschrift dem Gericht anvertraut werden müssen, nicht entbehren, und hat sich seither als durchaus zweckmäßig bewährt. Dagegen erscheint es nicht nothwendig, daß von drei Depositarien zwei den Richtern angehören, und zwar um so weniger, da die Functionen des zweiten (richterlichen) Deposital-Curators untergeordneter Art sind. Ein etatsmäßiger Subaltern-Beamter wird dieselben eben so gut ausfüllen, und die Zeit, welche der zweite richterliche Beamte auf die Deposital-Geschäfte seither verwenden mußte, wird derselbe fruchtbringender für seine richterlichen Arbeiten benutzen.

Hierauf beruht der Inhalt des § 2.

§ 78. Das Protocollbuch des ersten Curators soll nach dem Schema sub C. geführt werden. Das Protocollbuch des Rendanten hat ein gleiches Schema, mit dem einzigen Unterschiede, daß solchem noch eine Colonne, nämlich Pagina der Rechnung beitrith, in welche der Rendant, wie unten näher vorgeschrieben werden soll, die geschehene Uebertragung in sein Manual zu vermerken hat. Das Protocoll des zweiten Curators hingegen wird in einem Context, ohne besonderes Schema, fortgeschrieben.

Cf. das Formular C. am Schlusse der Dep.-Ord.

§ 79. Bei dem Einschreiben in die Protocollbücher ist amoch Folgendes zu bemerken:

1) Unter die Colonne Geld, werden nur diejenigen Summen ausgeworfen, welche in der Qualität von wirklich baaren zur Ausleihung qualificirten Geldern eingezahlt werden. Gelder, die nach Maßgabe § 31 und 71 versiegelt bloß custodiae causa einkommen, werden nicht ausgeworfen, sondern die Beschaffenheit des Beutels oder des Behältnisses, in welchem sie deponirt werden, nebst der darin nach der Angabe

des Deponenten befindlich sein sollenden Summe, werden bloß im Context des Protocolls angegeben.

2) Unter die Colonne Activa werden bloß die Summen derjenigen ausgeworfen, welche nach Maßgabe §§ 11 und 12 aus der zusammengeworfenen Kasse acquirirt worden, und also dem General-Deposito gehören. Kommen dergleichen Schuld-Instrumente ein, die nach § 13 als das Eigenthum einer gewissen speciellen Masse bloß affervirt werden sollen, so wird der Betrag derselben nicht ausgeworfen, sondern nur neben dem Context des Protocollbuchs, ante lineam, notirt.

3) Alle zur bloßen Affervation einkommende Prätiosa und Effecten müssen in dem Context des Protocolls selbst nach dem Inhalt des Mandati, genau und deutlich beschrieben werden.

Cf. § 2 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben § 72.

§ 80. So wie die sämtlichen an einem Deposital-Tage vorkommenden Annahmen geschehen sind, müssen die dreifachen Protocolle mit einander collationirt werden.

§ 81. Dies geschieht dergestalt, daß der zweite Curator die Protocolle aus dem Buche des Rendanten hinter einander laut herliest, der erste Curator die auf besondere Bogen von dem zweiten geschriebenen Protocolle und der Rendant das Protocollbuch des ersten Curators vor sich hat, und jeder seines Orts nachsieht, ob auch die Protocolle gehörig mit einander stimmen.

§ 82. Sind sie einstimmig, so werden in beiden Büchern die von jedem Tage in una serie hinter einander folgende Protocolle, unmittelbar unter dem letzten, von den Curatoribus und dem Rendanten unterschrieben, und ein gleiches geschieht von ihnen, unter jedem der einzelnen von dem zweiten Curator aufgenommenen Protocolle.

Vom Uebertragen in das Manual.

§ 83. Das Protocollbuch des ersten Curators wird sodann in die Kasse eingeschlossen, der Rechnungsführer aber nimmt das Seinige an sich, um daraus das Nöthige in sein Manual überzutragen.

Cf. § 394 h. t.

§ 84. Wie dies Manual beschaffen sein müsse und was bei dem Uebertragen in selbiges zu beobachten, davon wird unten besonders gehandelt werden.

Cf. §§ 385 ff. h. t.

Von den, den Deponenten zu ertheilenden Quittungen.

§ 85. Von den Neben=Protocollen des zweiten Curators werden sofort Abschriften gefertigt, welche den Deponenten statt der Quittungen gegeben werden.

Tab. Resc. v. 5. Juli 1852 (J.-M.-Bl. 1852, S. 250):

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Königl. Haupt=Bank=Directoriums v. 22. Novbr. 1851, wonach die Preuß. Bank bereit ist, inländische Staats= und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal= und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen, werden die Gerichtsbehörden nach dem Wunsche des genannten Directoriums hierdurch angewiesen

a) wenn die durch Vermittelung der Preuß. Bank für die Gerichte angekauften öffentlichen Papiere oder die von ihr für den Verkauf solcher Papiere eingesandten Gelbbeträge zu den gerichtlichen Depositorien angenommen werden,

Deposital=Quittungen in der in §§ 85 u. 86, Tit. II. der Dep.=Ord. vorgeschriebenen Form,

b) wenn aber dergl. für die Gerichte angekauften Papiere oder durch den Verkauf von Papieren gelöste Gelbbeträge nicht zu den gerichtlichen Depositorien gelangen

Affervaten=Quittungen nach Vorschrift der Aff.=Instr. v. 31. März 1837 I. § 6, Nr. 6 auszustellen und in beiden Fällen (a und b) mit der in dem Resc. v. 9. August 1837 unter Nr. 5 vorgeschriebenen Beglaubigung dem betreffenden Bank=Comptoir zu übersenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben unter bloßem Umschlage erfolgen.

§ 86. Jede dieser Copeien erhält die Ueberschrift: Extract des Deposital=Protocolls statt Quittung, wird von dem Rentanten nach vorgängiger Collationirung contrasignirt, von den Curatoren unterzeichnet, mit dem Deposital=Siegel versehen, und solchergestalt den Deponenten zugestellt.

Zur Lösung eines General=Deposital=Capitals genügt nicht die bloße Deposital=Quittung, sondern es bedarf der Quittung und Lösungsbewilligung des Gerichts, da das Gericht selbst der Darleiher ist (Resc. v. 27. Febr. 1834 — Jahrb. B. 43, S. 210).

§ 87. Nur ein solcher Deposital=Extract vertritt die Stelle einer Quittung gegen das Collegium. Einseitige Empfangscheine des Rentanten sind nur von ihm allein zu vertreten.

Cf. § 61 u. 122 h. t.

Von dem Nachtragen der wirklich erfolgten Einzahlungen
in dem Controllbuche.

§ 88. Nach gefertigten Abschriften werden die auf einzelne Bogen von dem zweiten Curator geschriebenen Protocolle unverzüglich dem Präsidenten zugeschickt, welcher sie, wie gewöhnlich, präsentiert, und in die Registratur zum Tagezettel befördert, durch den sie in der nächsten Session zum Vortrag gelangen.

Zum Theil beseitigt. Cf. Resc. v. 21. Juli 1832, bei § 42 h. t. litt. c.

§ 89. Der Decernent muß alsdann diese erfolgte Deposition in dem competenten Controllbuche, unter der Colonne: Ist eingekommen notiren, und wie solches geschehen, in margine des Protocolls, mit Allegirung der Nummer oder Pagina bemerken, das Protocoll selbst aber Actis überschreiben.

Cf. § 10 der Verord. v. 18. Juli 1849, Tit. II, § 37 der Dep.-Ord.

§ 90. Ergiebt sich aus dem Protocoll, daß die verordnete Einzahlung nicht vollständig, sondern nur zum Theil befolgt worden, so wird nur das wirklich eingezahlte Quantum unter der Colonne: Ist eingekommen, und das Fehlende unter der Colonne: fällt weg, eingetragen.

§ 91. Findet das Collegium den Deponenten schuldig, dies fehlende Quantum nachzuzahlen, so wird, indem die Verfügung deshalb ergeht, zugleich die anderweitige Dfferirung der nachzuzahlenden oder beizutreibenden Summen verordnet, und wenn diese erfolgt, so wird deshalb ein besonderer neuer Annahme-Befehl erlassen, und unter einer neuen Nummer im Controllbuche eingetragen.

§ 92. So wie ein Annahme-Befehl befolgt worden, muß der erste Curator solches in seiner nach § 85 zu haltenden Liste bemerken, und den Original-Befehl dem Rendanten, als seinen Rechnungs-Belag, zur ferneren Asservation überlassen.

Wie es zu halten, wenn Partheien, die etwas ad depositum bringen sollen, sich nicht melden.

§ 93. Nach geschlossenen Operationen des Deposital-Tages muß der erste Curator seine Liste oder Annahme-Befehle revidiren, und nachsehen, ob welche darunter befindlich sind, die an diesem Termine zu be-

folgen gewesen; wo aber derjenige, welcher einzahlen sollen, sich dazu weder gemeldet, noch sein Ausenbleiben entschuldiget, und die Zahlung am nächsten der Deposital-Tage zu leisten versprochen hat.

§ 94. Findet sich dergleichen ganz unbefolgt gebliebenes Mandatum, so muß der erste Curator dafür sorgen, daß der Rechnungsführer die unterbliebene Zahlung dem Collegio mittelst eines Promemoria anzeige.

§ 95. Dergleichen Promemoria muß bei dem Collegio ordentlich zum Vortrag gebracht, und darüber concludirt werden: ob der Differenz zur wirklichen Befolgung anzuhalten sei, oder ob diese Befolgung wegfalle.

§ 96. Bedarf es der Deposition nicht weiter, so wird der Annahme-Befehl den Depositariis brevi manu wieder abgefordert, und auf das Promemoria dekretirt, daß und warum solcher aufgehoben worden. Der Dezerent durchstreicht das Original-Mandat, und notirt die verordnete Aufhebung in dem competenten Controllbuche unter der Colonne: Fällt weg. Das Promemoria aber wird nebst dem kassirten Mandato zu den Acten genommen.

Cf. Resc. v. 21. Juli 1832 bei § 42 h. t. litt. d.

§ 97. Findet hingegen das Collegium, daß der Differenz die Deposition annoch leisten müsse, so wird entweder ein geschärftes Mandatum an ihn, oder auch, nach Bewandniß der Umstände, die wirkliche Exekution verfügt.

§ 98. Ereignet sich der Fall, daß zwar die verordnete Deposition nicht ganz wegfällt, aber doch anders z. E. auf ein höheres oder niederes Quantum, oder sonst, zu modifiziren ist, so wird der erste Annahme-Befehl dennoch ganz aufgehoben, und damit nach Vorschrift § 96 verfahren, zugleich aber ein neues Mandatum auf das, was nunmehr wirklich deponirt werden soll, erlassen, und in dem competenten Controllbuche unter einer neuen Nummer eingetragen.

§ 99. Der Präsident muß die Controllbücher von Zeit zu Zeit nachsehen, und wenn er wahrnimmt, daß Annahme-Befehle, die unter das Solleinkommen eingetragen sind, seit länger als drei Wochen offen stehen, ohne daß dabei das Ist eingekommen oder Fällt weg notirt wäre, so muß er den ersten Curator, wegen Veranstaltung der deshalb nöthigen Anzeige erinnern.

Cf. § 175 h. t.

Wie es zu halten, wenn Gelder ohne Mandate und zwischen den Deposital=Tagen einkommen.

§ 100. Bis daher ist von der Verfahrens=Art bei der Annahme ad Depositum gehandelt worden, wenn die Einzahlung oder Abgabe, auf den Grund eines bereits erlassenen Annahme=Befehls, von den Deponenten, oder einer von ihm dazu abgeschickten Person, an einem der ordentlichen Deposital=Tage geleistet wird. Es sind aber noch Fälle möglich, wo

1) die ad Depositum zu nehmenden Gelder, Prätiösa oder Dokumente von den Deponenten mit der Post eingeschickt werden, und entweder vorher gar kein Annahme=Befehl nachgesucht und erlassen worden, oder dergleichen Befehl zwar existirt, aber die Deponenda selbst zwischen den ordinairen Deposital=Tagen eingehen;

2) daß Deponenten sich persönlich oder durch einen Dritten mit Einzahlungen melden, ehe noch der Annahme=Befehl nachgesucht oder erlassen ist;

3) daß dergleichen Deponenten zwar zuvor den erforderlichen Annahme=Befehl nachgesucht haben, mit der wirklichen Deposition aber sich an einem andern, als dem gewöhnlichen Deposital=Tage melden, und letztern nicht abwarten wollen.

§ 101. Dergleichen Fälle sollen nun zwar von den Collegiis nach Möglichkeit vermieden werden, da sie allemal zu Weitläufigkeiten und Abweichungen von der Regel Anlaß geben.

§ 102. Zu dem Ende müssen die Collegia den auswärtigen Deposital=Interessenten, besonders denjenigen, welche mit dem Deposito in einem anhaltenden Verkehr stehen, gleich von Anfang an die nöthigen Anweisungen ertheilen, wie sie sich bei den von ihnen zu leistenden Einzahlungen verhalten sollen, damit die Ordnung und Regel des Verfahrens dadurch so wenig als möglich unterbrochen werde.

§ 103. Sind also z. E. dergleichen auswärtige Interessenten Debitores des General=Depositi, welche Zinsen dahin einzuzahlen haben, so muß ihnen ein für allemal aufgegeben werden, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, einen Justiz=Commissarium oder andern daselbst wohnhaften Mann, zu bestellen, an welchen sie die Gelder

adressiren, der den Annahme-Befehl nachsuche, und die wirkliche Einzahlung an einem der ordinären Depositallage leiste.

Cf. § 350 h. t.

§ 104. Sind es Vormünder, welche Wirthschafts-Revenüen, Pachtgelder u. s. w. für ihre Pflegebefohlenen abzuliefern haben, so müssen sie gleichmäßig angewiesen werden, entweder ein für allemal, oder für jeden Fall, einen Mandatarium am Orte zu bestellen, durch welchen die Ablieferung der Gelder in das Depositum bewerkstelligt werde.

§ 105. Sind es Administratores auswärtiger Häuser oder anderer Grundstücke, die zu einem bei dem Collegio schwebenden Conkurs gehören, so müssen dieselben ein für allemal angewiesen werden, die einzuschickenden Revenüen an den Curator der Masse, zur weiteren Beförderung ad Depositum, zu adressiren.

§ 106. Auf eben die Art müssen in Liquidations-Prozessen, wo kein eigentlicher Curator Massae existirt, die Creditores dennoch einmüthig oder per majora einen Commun-Mandatarium erwählen, welcher die zur Masse eingehenden Gelder in Empfang nehme, ad depositum offerire, und dahin abliefern.

Cf. §§ 86—89, Tit. 50, Th. I. A. G.-D.

§ 107. Auch in einzelnen Fällen, wo das Collegium voraussehen kann, daß eine Deposition bevorstehe, muß möglichst darauf vorgebracht, und der etwa auswärts wohnhafte Deponent angewiesen werden, daß er die Deponenda nicht unmittelbar an das Collegium einschicke, sondern sie entweder selbst an den Ort des Gerichts überbringe, oder sie an einen Dritten als seinen Mandatarium adressire, von welchem sie demnächst förmlich offerirt und abgegeben werden.

§ 108. In allen diesen bisher benannten und andern ähnlichen Fällen aber, müssen die Interessenten ein für allemal angewiesen werden, jedesmal, wenn sie die Gelder oder sonstige Deponenda an diesen ihren Mandatarium, oder in Konkursen an den Curator, abschicken, zu gleicher Zeit, ganz ohnefehlbar und bei eigener Vertretung, dem Collegio davon unmittelbar Anzeige zu machen, damit dieses, wenn die Gelder bei ihm nicht sofort einkommen, deren Ablieferung bei dem Mandatario oder Curator gehörig urgiren könne.

Dergleichen Gelder sind interimistisch, doch sicher zu asserviren.

§ 109. Wenn nun aber diejenigen, welche eine Zahlung in das Depositum zu leisten haben, sich dazu weder in Person füglich einfinden können, noch Gelegenheit haben, einen Bevollmächtigten, dem sie das Geld mit Sicherheit anvertrauen wollten, zu bestellen, auch ihnen das Gericht dergleichen Mandatarium nicht vorschlagen kann noch will, oder wenn sonst, aller angewandten Präcautionen ohnerachtet, Gelder oder Sachen, welche in das Depositum kommen sollen, an das Collegium unmittelbar mit der Post eingeschickt werden, so ist es damit folgendermaßen zu halten:

Es gelten jetzt folgende Asservaten-Instructionen v. 31. März 1837:

Allg. Verfügung v. 25. August 1841, betreffend die Befolgung der Asservaten-Instruction v. 31. März 1837:

Um den Gerichts-Behörden die Befolgung der unterm 31. März 1837 erlassenen und in den Jahrbüchern B. 49, S. 236 u. fg. abgedruckten Asservaten-Instructionen in Erinnerung zu bringen, werden dieselben, nach vorgängiger Revision und Aufnahme der seit ihrem Erlaß nothwendig gewordenen Abänderungen, nochmals zur Kenntniß derjenigen Gerichtsbehörden gebracht, bei welchen die Deposital-Ordnung v. 15. Septbr. 1783 zur Anwendung kommt:

I. Asservaten-Instruction v. 31. März 1837 für Obergerichte und Untergerichte, welche ein Collegium bilden.

Der Justiz-Minister hat sich durch die wegen des Asservationswesens der Untergerichte erlassene, und durch die G.-S. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte A. G.-D. v. 22. März d. J. veranlaßt gefunden, die unterm 27. Juni 1815 vom Justiz-Minister von Kirchseis erlassene, in den Jahrbüchern B. V. Abth. II. S. 60 abgedruckte Instruction für die Obergerichte und die Untergerichte erster Classe, die Behandlung der Asservate betreffend, einer Revision zu unterwerfen, und an deren Stelle nachstehende, von den Obergerichten und sämmtlichen Untergerichten, welche ein Collegium bilden, vom 1. Juni d. J. ab zur Anwendung bringende Bestimmungen treten zu lassen.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

§ 1. Die Gerichte, und insbesondere deren Präsidenten und Directoren, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Deposital-Ordnung Th. II., § 101—168 darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und daß bloß zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositalgelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositalgeschäfte des Gerichts vorgenommen, und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital-Gegenständen zulässig ist.

§ 2. Die vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital-Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Deposital-Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen mit der Post bei dem Gericht eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auctionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Cautionen bei Abhaltung von Terminen an Commissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;

Resc. v. 5. Juni 1839 (Z.-M.-Bl. S. 207): a) Bei den Obergerichten und collegialisch formirten Untergerichten wird der Postschein in Betreff der zum Depositorium bestimmten Gelder, auch wenn sie an den Rendanten adressirt sind, stets von dem Präsidenten oder Dirigenten vollzogen. b) Bei den Untergerichten zweiter Klasse (Ger.=Commiss.) werden die Postscheine von dem Gerichts-Dirigenten, und insofern ein besonderer Kassenbeamter oder Actuar angestellt ist, auch von diesem ausgestellt. c) Zur Beglaubigung der Unterschriften wird das Gerichts- oder Kassensiegel beigedruckt.

2) Wenn es in speciellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen Depositalgelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositaltage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;

3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Commissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositorium genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Ob die Asservation von Deposital-Gegenständen mit der Asservation anderer Gelder zu verbinden oder von derselben abzusondern.

§ 3. Außer den im § 2 erwähnten eigentlichen Deposital-Asservaten sind jedoch bei den Gerichten auch andere zur weitem Zahlung oder Versendung eingegangene Gelder zu asserviren. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens sind bereits unterm 6. Januar 1834 und in der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 (§ 60) angemessene Instructionen erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Mit Rücksicht hierauf kann bei Obergerichten und größern Untergerichten eine jetzt schon bestehende Trennung der Deposital- und Salarien-Kassen-Asservate auch ferner stattfinden. Doch haben die Obergerichte hinsichtlich aller Arten der vorkommenden Asservate im Voraus zu bestimmen, ob solche als Deposital- oder Salarien-Kassen-Asservate zu behandeln sind, damit wegen Annahme einzelne Asservate keine Zweifel entstehen und jedes Asservat sicher controllirt werde.

Dagegen ist es zweckmäßig, bei allen kleinern Gerichts-Collegien, und namentlich bei denen, deren Salarien- und Deposital-Kassen nur einen Rendanten haben, keine Trennung der Asservaten-Verwaltung eintreten zu lassen, vielmehr alle vorkommende Asservate nach den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

Die Auswahl der größern Untergerichte, bei welchen ein doppeltes Asservatorium zu belassen, bleibt den Obergerichten überlassen; die getroffene Wahl ist jedoch dem Justiz-Minister anzuzeigen.

Aufbewahrung der Asservate.

§ 4. Die Aufbewahrung der Deposital- und anderer mit ihnen gleich zu behandelnder Asservate (§ 3) erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen, oder mit

Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen festen Schlössern versehenen Kasten oder Schranke, welcher seinen Platz in dem Deposital-Gewölbe erhält. Eine Abweichung hiervon ist nur von den Obergerichten, nach sorgfältiger Prüfung aller Personal- und Lokal-Verhältnisse, zu gestatten.

Die E.-D. v. 11. August 1838 (oben bei § 50, Tit. I.) findet auch auf Affervate Anwendung.

Die zwei verschiedenen Schlüssel zu dem Affervaten-Kasten sind zwei Beamten, unter denen sich jedoch der Deposital-Kendant befinden muß, unter der Verpflichtung anzuvertrauen, bei jeder Eröffnung des Affervaten-Kastens gegenwärtig zu sein, und den erhaltenen Schlüssel unter keinen Umständen dem andern Beamten einzuhändigen.

Die Wahl des andern Beamten bleibt den betreffenden Obergerichten, und zwar hinsichtlich der Untergerichte, mit Berücksichtigung der erforderlichen gutachtlichen Aeußerung des Untergerichts-Collegiums vorbehalten. Doch muß dabei vorzüglich auf einen Subalternen-Beamten Rücksicht genommen werden, welcher Vor- und Nachmittags im Geschäftshause des Gerichts arbeitet, damit in schleunigen Fällen dessen Zuziehung keinen Anstand finde.

Buchführung über die Affervate.

§ 5. Zur Kontrollirung der angenommenen Affervate ist:

1) von dem Präsidenten oder Director des Collegiums oder von dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen eine

Affervaten=Annahme=Liste

nach folgenden Rubriken:

- a) fortlaufende Nummer (durch ein ganzes Jahr),
 - b) Tag der Einlieferung,
 - c) Name des Deponenten oder Einzahlers,
 - d) Bezeichnung der Rechtsangelegenheit,
 - e) Ursache der Affervation,
 - f) Gegenstand des Affervats:
 - aa) Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere — Rthlr. — Sgr. — Pf.
 - bb) Documente und andere Gegenstände,
 - g) Bemerkungen über Erledigung des Affervats, und
- 2) von dem Deposital-Kendanten ein

Affervaten=Buch

nach folgenden Rubriken;

- a)
 - b)
 - c)
 - d)
- wie bei der Affervaten=Annahme=Liste,
- e) Gegenstand des Affervats, wie lit. f. der Affervaten=Annahme=Liste,
 - f) davon sind ausgegeben worden:
 - aa) Geld etc., wie bei lit. e.,
 - g) Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich dieser Nachweis befindet,

zu führen.

Bei dem Affervaten=Buch ist im Voraus für jede Nummer mittelst Querlinien ein angemessener Raum zu lassen; auch von drei zu drei Monaten und zwar Ende März, Juni, September und December jeden Jahres ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B. Januar, Februar, März 1837, zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die Nummern der am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Affervate aufzuführen und demnächst die neuen Eintragungen unter fortlaufenden Nummern zu bewirken sind.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

§ 6. Bei der Annahme der Asservate und Führung der Kontrollbücher findet folgendes Verfahren statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag bei dem Gericht aufzunehmen.

2) Dies Protokoll oder Gesuch wird sofort dem Präsidenten oder Direktor zur Präsentation und zur Prüfung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Asservation vorgelegt. Findet derselbe hierbei nichts zu erinnern, so besorgt er die Eintragung in die Asservaten-Annahme-Liste, bemerkt auf dem Protocoll oder Gesuch die Nummer, unter welcher die Eintragung erfolgt ist, und giebt den Asservatoren die Annahme des genau zu bezeichnenden Asservats durch eine Handverfügung auf.

3) Mit dieser Verfügung wird das Asservat den Asservatoren zur Annahme in den Asservaten-Kasten und zur Eintragung in das Asservaten-Buch vorgelegt, welche stets unter derselben Nummer erfolgen muß, welche das Asservat in der Annahme-Liste des Präsidenten oder Directors erhalten hat.

Zugleich ist der Empfang und die Eintragung des Asservats unter der Verfügung des Dirigenten zu bescheinigen und sowohl hier als in dem Asservaten-Buch von beiden Asservatoren zu unterschreiben.

4) Es darf hiernach (2 und 3) in der Regel die Annahme eines Asservats vor dessen Eintragung in die Annahme-Liste des Dirigenten nicht erfolgen. Wenn jedoch die Ablieferung des Asservats durch einen Beamten erfolgt, und der Dirigent im Gerichtshause nicht gegenwärtig ist, so kann zwar die Abgabe des Asservats zunächst an die Asservatoren erfolgen; der abliefernde Beamte hat jedoch das Protocoll oder die Vorstellung, durch welche das Asservat offerirt wird, nicht in den Händen der Asservatoren zu lassen, sondern nach deren darauf gesetztem Vermerke des Empfangs und der erfolgten Eintragung in das Asservaten-Buch an sich zu nehmen und dafür zu sorgen, daß solches so schnellig als möglich dem Dirigenten zur nachträglichen Eintragung in die Annahme-Liste unter der Nummer des Asservaten-Buchs, und zur Genehmigung der erfolgten Annahme zugestellt werde.

5) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Paketen, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist (Depositat-Ordnung Tit. II., § 115).

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts, auf der Außenseite unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs und Aufdrückung des Gerichtsstiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

6) Dem Deponenten ist über die stattgefundene Ablieferung des Asservats eine, von beiden Asservatoren nach Vorschrift des § 122, Tit. II. der Depositat-Ordnung auszustellende Interims-Quittung zu ertheilen, in welcher die betreffende Nummer des Asservaten-Buchs anzugeben ist.

Die erfolgte Ertheilung der Quittung ist auf dem Protocoll oder Gesuch zu bemerken.

Für die schnelle Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

§ 7. Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgefordert werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositaltage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Zur Veranlassung einer schleunigen Annahme der Depositäl-Asservate in das Depositum ist der Depositäl-Kendant anzuhalten, nach erfolgter Eintragung des Asservats in das Asservaten-Buch in der Regel sofort ein Annahme-Mandat zu expediren, dem Annahme-Protocoll oder Gesuch beizufügen, und beides zur schleunigen Eintragung in das Journal und Beförderung an den Decernenten zur Registratur abzugeben. Die Registratoren, Decernenten und Kanzlei-Beamten sind verpflichtet, alle dergleichen Annahme-Mandate möglichst zu befördern, damit die Asservate in der Regel am nächsten Depositaltage in das Depositum genommen werden können. Die übrigen etwa nöthigen Verfügungen können nachträglich erfolgen.

Die bewirkte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Columnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protocolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Colonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

Kontrollirung des Verfahrens in Asservaten=Angelegenheiten.

§ 8. Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservaten-Buch bei jedem Depositaltage vom ersten Curator des Depositoriums Post für Post durchzugehen und mit der Annahme-Liste des Dirigenten zu vergleichen. Der Curator hat dabei wegen jeder zulässigen und noch nicht verfügten Annahme in das Depositum die erforderlichen Mandate, so wie wegen der zulässig erscheinenden Auszahlung anderer Asservate die nöthigen Anträge durch den Depositäl-Kendanten sofort entwerfen zu lassen, und mit Beschleunigungs-Bemerkungen zum Vortrag zu befördern.

Die erfolgte Einsicht des Asservaten-Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den“

durch den ersten Curator zu bescheinigen.

Jede noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

In der letzten Colonne der Asservaten=Annahme-Liste hat der Curator die erfolgte Erledigung der Asservate gleichfalls zu bemerken. —

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositäl-Kasse und Depositäl-Verwaltung eines Gerichts, — sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichtlich der gerichtlichen Asservate beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservaten=Kastens sind die nach dem Asservaten-Buch noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Calculator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speciell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung (an Eidesstatt) zu erfordern, daß andere als in dem Asservaten-Buch eingetragene Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabe der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangsbescheinigungen sorgfältig geprüft und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter, oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen, daß ein Gericht zu viele Asservate angenommen habe, oder bei deren Fortschaffung säumig gewesen sei, so bleibt dem Ober-Gericht überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

Strafen der Uebertretung der Instruction.

§ 9. Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruction zur Last fällt, sind

a) wenn dabei eine Veruntreuung stattgefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung der Asservaten-Kontroll-Bücher oder die Eintragung in solche unterblieben, wenn die Asservate mit den Privatgeldern der Beamten vermischt worden sind 2c. 2c.

auf den Grund der §§ 333, 334, 418 und folg. Tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiscalische Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

(Jahrb. B. 49, S. 256.)

II. Asservaten=Instruction für sämtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden.

Diese Instruction findet bei Kreis=Gerichts=Commissionen Anwendung.

Cf. § 30, Nr. 1 der Gesch.=Instr. v. 18. Juli 1850 (R.-M.-Bl. S. 241).

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz=Ministers mittelst Allerhöchster Cabinets=Ordre vom 22. März d. J. (Ges.=Samml. S. 32) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleineren Untergerichten, bei welchen nach § 16, Tit. III. der Dep.=Ordn. keine Dep.=Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justiz=Minister durch angemessene Instructionen bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämtlichen Untergerichten, welche kein Collegium bilden, nachstehende Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

§ 1. Die Gerichte, und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Deposital=Ordnung Tit. II., §§ 101—108 darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und bloß zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Deposital=Gelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts=Eingefessenen zu bringen, auf welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Deposital=Geschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können. —

In welchen Fällen vorläufige gerichtliche Asservation zulässig oder nothwendig ist.

§ 2. Die vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital=Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Deposital=Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Deposital=Tagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auctionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Cautionen bei Abhaltung von Terminen an Commissarien und Depuirtirte des Gerichts, eingezahlt werden;

Cf. die vor. Ass.=Instr. § 2.

2) wenn es in speciellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Deposital-Tagen Deposital-Gelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Deposital-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;

3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Commissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung affervirt werden müssen; und in allen diesen Fällen (Num. 1, 2, 3) die sofortige Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Deposital-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Affervation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Affervation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal ein:

4) wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5) wenn die in Folge von Executionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten, und nicht durch die Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgeendet werden können;

6) wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Documente oder Pretiosen zur weitem Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der Deposital- und Salarien-Kassen-Affervate niemals statt.

Aufbewahrung der Affervate.

§ 3. Die Aufbewahrung der sämtlichen gerichtlichen Affervate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten oder Schranke, welcher seinen Platz in dem Deposital-Geläß oder demjenigen Geläß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarien-Kasse aufbewahrt werden. —

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Affervaten-Buchs beauftragten Beamten (§ 4) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Affervaten-Kastens selbst gegenwärtig zu sein, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privatgeldern der gerichtlichen Beamten dürfen Affervate niemals vermischt werden.

Buchführung über die Affervate.

§ 4. Bei jedem Gericht ist ein Affervaten-Buch nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Affervate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Die Führung dieses Buchs ist bei allen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassenbeamter oder Actuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letztern allein zu übertragen. —

Die Affervaten-Bücher und Affervaten-Nachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschlusse zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Affervaten-Kasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Verabreichung mit verloren gehen

können, und dadurch die Ermittlung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und December jeden Jahres ist in den Asservaten-Büchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift z. B.

Januar, Februar, März 1837

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

§ 5. Bei der Annahme der Asservate und Führung der Asservaten-Buchs findet folgendes Verfahren statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protocoll über seinen Antrag aufzunehmen.

2) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Paketen, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Depositat-Ordnung Tit. II., § 115.)

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Aufdrückung des Gerichtssiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung verschiedener Asservate niemals möglich werde.

3) Die Eintragung in das Asservaten-Buch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservaten-Buchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.

4) Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe oder auf dem Protocoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs — welche auch der Aufschrift des Asservats beigelegt ist — vermerkt.

5) Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des § 122, Tit II. der Depositat-Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs versehene Intrims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehen, auf dem Protocoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

Für die schnelle Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

§ 6. Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum (des Kreisgerichts) wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositat-Tage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt. —

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Colonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protocolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Colonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen. —

Kontrollirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

§ 7. Damit bevorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservaten-Buch bei jedem Deposital-Tage den Deposital-Beamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Curators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verflügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung resp. Absendung sofort veranlaßt werde.

Die erfolgte Einsicht des Asservaten-Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den“

durch die Deposital-Beamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservaten-Buch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren. —

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Deposital-Kasse und Deposital-Verwaltung eines Gerichts, — sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichtlich der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservaten-Rastens sind die nach dem Asservaten-Buche noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Calculator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speciell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung (an Eidesstatt) zu erfordern, daß andere als in dem Asservaten-Buch eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schnelle Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen, — daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Obergericht überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu controlliren.

Strafe der Uebertragung dieser Instruction.

§ 8. Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruction zur Last fällt, sind

a) wenn dabei eine Veruntreuung stattgefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservaten-Buchs oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privatgeldern der Beamten vermischt worden sind, 2c.

auf Grund der §§ 333, 334, 418 und fg. Tit. 20, Th. II. A. L.-R. ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fisciatische Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen (Jahrb. B. 49, S. 256).

§ 110. Die Eingaben oder Berichte, welche die eingeschickten Gelder begleiten, gelangen, wie gewöhnlich, nebst dem Postscheine an den Präsidenten oder Chef des Collegii.

§ 111. Dieser präsentirt das Exhibitum, befördert es zur Registratur, vermerkt darauf, daß solches unfehlbar in proxima zum Vortrage kommen muß, und unterschreibt den Postschein.

§ 112. Die Gelder, Prätiosa und Pfandbriefe selbst werden sodann durch den Kendanten, insofern deren Betrag seine Caution nicht übersteigt, anderergestalt aber von ihm unter Begleitung des einen Curators, von der Post abgeholt; aber nicht in den eigentlichen Depositalkästen gelegt, sondern nur interimistisch asservirt.

Cf. § 2 der Aff.-Instr. für Obergerichte § 2. Resc. v. 5. Juni 1839.

§ 113. Diese Asservation muß in einem besondern Kasten geschehen, welcher entweder im Depositalgewölbe, oder an einem andern sichern Orte dergestalt untergebracht ist, daß weder der Kendant, noch irgend ein anderer, für sich allein, und nach eigenem Belieben, zu den darin befindlichen Asservatis gelangen könne.

§ 114. Wo dieser Kasten unterzubringen, wie es mit dessen Beschluß zu halten, und wem die Schlüssel desselben anzuvertrauen, muß der Präsident nach jeden Ortes Gelegenheit mit dem Collegio in Erwägung ziehen, und ein für allemal bestimmen.

§ 115. Dergleichen von der Post eingekommene Gelder werden in den versiegelten Beuteln oder Packets, so wie sie einlangen in den Kästen gelegt, und daselbst bis zum nächsten Depositaltage verwahrt. Ist auf den Beuteln und Packets ein Gewicht verzeichnet, so müssen solche, gleich nach der Abholung von der Post, durch den Kendanten, in Gegenwart wenigstens des einen Curators, nachgewogen, und über den Befund eine Registratur aufgenommen werden.

Cf. über die Beschaffenheit der Beutel Resc. v. 19. Juni 1834 bei § 65 h. t. litt. e; desgl. Aff.-Instr. I. § 4 u. 6 bei § 109 h. t.

§ 116. Der Präsident muß schlechterdings darauf halten, daß die Vorstellung, womit das Deponendum eingegangen ist, ohnfehlbar am nächsten Gerichts-Tage zum Vortrag komme, und der wirkliche Annahme-Befehl dergestalt schleunigst erlassen werde, damit solcher den Depositarius noch vor dem nächsten Depositaltage insinuirt sein möge.

Cf. die Aff.-Instr. v. 31. März 1837 I. § 7 bei § 109 h. t.

§ 117. Wenn nun die Depositarii solchen Befehl erhalten, so wird alsdann erst der wirkliche Actus Depositionis gewöhnlichermaßen

vollzogen, in die Protokollbücher eingetragen, und der gewöhnliche Deposital-Extrakt, statt der Quittung, dem Deponenten mit der Post remittirt.
Cf. Aff.-Instr. I. § 8.

§ 118. Wenn bei dem Nachzählen der Gelder ein Manquement sich findet, so muß der Deponent solches ohne Widerrede tragen, da das Protocoll der Depositarien vollen Glauben, und er es sich selbst beizumessen hat, daß er die Einzahlung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten geleistet.

§ 119. Anlangend die Fälle, wo der Deponent sich in Person meldet, und die Deposition sofort leisten will, so ist ein Unterschied zu machen, ob der Annahme-Befehl schon vorhanden sei oder nicht.

§ 120. Ist der Annahme-Befehl schon vorhanden, so muß der Präsident, wenn er findet, daß dem Deponenten, nach seiner besondern Lage und Verhältnissen, das Warten bis zum Deposital-Tage nicht füglich angemüthet werden könne, oder daß es bedenklich sein dürfte, demselben das Deponendum bis dahin in Händen zu lassen, die interimistische Annahme und Affervation eben so, wie bei den mit der Post einlangenden Geldern verfügen.

Annahme und Ausgabe von Depositen können unter Umständen auch an extraordinären Depositalterminen geschehen.

§ 121. Ist noch kein Annahme-Befehl erlassen, so muß der sich meldende Deponent zuerst mit seinem Anbringen zum Protokoll vernommen, dies Protokoll dem Präsidenten sofort zugeschickt, von diesem präsentirt und zum Tagezettel befördert, zugleich aber die interimistische Annahme und Affervation obbeschriebenermaßen veranstaltet werden.

Cf. Aff.-Instr. II. § 5 Nr. 1 und I. § 6 Nr. 1 oben § 109 h. t.

§ 122. In beiden § 120 und 121 erwähnten Fällen, wird dem Deponenten von demjenigen, der die Gelder in interimistische Verwahrung genommen hat, nur ein Empfangschein

daß er einen Beutel, ein Packet zc. zc. worin nach seiner Ausgabe so und so viel befindlich sein solle, zu sothaner interimistischen Verwahrung abgeliefert habe,

zugestellt, auch darin ausdrücklich bemerkt, daß solcher nur bis zum nächsten Deposital-Tage von Kräften sei, alsdenn aber der Deponent mit dem gewöhnlichen Extrakt, statt der Quittung, versehen werden solle.

Cf. Aff.-Instr. I. § 6, II. § 5.

§ 123. Uebrigens muß der Präsident auch in diesen Fällen dafür sorgen, daß die geschehene Einzahlung und verordnete interimistische Affervation dem ersten Curator unverzüglich bekannt gemacht werden.

Cf. Aff.-Instr. I. § 8 und II. § 7 oben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Ausgaben aus dem Deposito.

Auszahlungen aus dem Deposito müssen schriftlich gesucht, und bei dem Collegio ordentlich vorgetragen werden.

§ 124. Wer etwas aus dem gerichtlichen Deposito zu erhalten hat, muß sich auf eben die Art, wie oben Sect. I. § 20—22 verordnet ist, schriftlich oder zum Protokoll deshalb melden, und den Befehl zur Herausgabe nachsuchen.

Cf. § 61 Resc. v. 8. Septbr. 1816.

§ 125. Wenn also auch in Confurs- oder Liquidations-Prozessen, durch das ergangene Distributions-Urtheil, oder auch in andern Sachen, durch ein richterliches Erkenntniß oder Dekret allberei fest stehet, daß und was jemand aus dem Deposito zu erhalten habe, so muß er dennoch auf die wirkliche Auszahlung und Erlassung des Befehls dazu, besonders antragen.

§ 126. Dergleichen Gesuch muß bei dem Collegio gehörig zum Vortrag gebracht, und dessen Zulässigkeit reiflich erwogen werden.

Ausgabe-Befehle.

§ 127. Findet sich dabei kein Bedenken, so muß der Decernent ein schriftliches Decret zur Herausgabe oder Auszahlung angeben.

§ 128. Dieses Decret muß enthalten:

1) Den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Extradition zu leisten,

2) den Namen und die Bestimmung des Empfängers, an den sie geschehen soll;

3) eine genaue Anzeige desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden soll;

4) eine kurze Angabe des Grundes und der Ursache der Ausgabe;
Aufgehoben durch § 11 der Verord. v. 18. Juli 1849. Cf. oben Tit. II. § 26 litt. d.

5) eine Anweisung darüber, was etwa der Empfänger gegen die an ihn zu leistende Zahlung prästiren müsse, z. E. Reverse, Schuldverschreibungen 2c. zu extradiren u. s. w.

6) Die Bestimmung des Deposital-Tages, an welchem die Zahlung geleistet werden soll.

§ 129. Bei der Benennung des Empfängers muß nicht nur dessen Geschlechts-, sondern auch soviel als möglich, der Vor- und Zuname, ingleichen der Stand und Charakter desselben exprimirt, und überhaupt alle Vorsicht und Behutsamkeit angewendet werden, damit in den Personen kein Irrthum oder Verwechslung vorkomme.

§ 130. Will der Empfänger die Zahlung oder Extradition nicht selbst übernehmen, sondern dazu einen Mandatarium bestellen, so muß er die auf selbigen gerichtlich ertheilte Spezial-Vollmacht dem Gesuch beilegen.

1) Cf. Ergänzungen zu § 27 Tit. I.

2) Zur Empfangnahme des Percipiendi in Subhastations-Sachen beim Kaufgelber-Belegungsstermin bedarf der Mandatar gerichtliche oder notarielle Vollmacht (Resc. v. 15. Novbr. 1840 — J.-M.-Bl. S. 381.)

§ 131. Diese Vollmacht muß bei dem Vortrage des Gesuchs gehörig geprüft, und wenn sie hinreichend befunden wird, der Befehl zur Zahlung oder Herausgabe

an den N. als gerichtlich constituirten Mandatarium des N. gerichtet, auch die Vollmacht selbst dem Befehle beigelegt werden.

Resc. v. 14. März 1836 (Jahrb. B. 47, S. 379) bestimmt, daß die Prüfung der Legitimation der Empfänger dem Collegium obliegt, welches die Auszahlung verflügt. Die Depositarien haben nur darauf zu sehen, daß die Zahlung den erhaltenen Anweisungen gemäß, an die darin bezeichneten Personen, erfolgt. Durch die Anweisungen und die Quittungen der Empfänger wird jede von ihnen geleistete Zahlung gerechtfertigt. Die Mittheilung der Vollmachten an die Depositarien ist daher nicht nothwendig, vielmehr genügt das Verfahren

nach welchem die Vollmachten der zur Erhebung von Deposital-Geldern ernannten Mandatarien gleich den sonstigen Legitimations-Urkunden der Empfänger von Deposital-Geldern bei den Acten behalten und den Deposital-Mandaten nicht beigelegt

werden, dagegen die Qualität und erfolgte Legitimation der Empfänger in den Zahlungs-Befehlen ausdrücklich erwähnt wird.

§ 132. Ist der Empfänger eine Person, die nach den allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen, dergleichen Actum für sich allein und ohne Assistentz nicht vollziehen kann, z. E. ein Minderjähriger, eine Ehefrau, so muß in dem Befehl exprimirt werden, daß und unter welcher Assistentz die Zahlung an ihn zu leisten sei.

§ 133. Bei Bestimmung der herauszugebenden Prätiosorum, Effekten oder Dokumente, muß der Decernent die bei der Annahme Sect. I. § 27 sq. gegebenen Vorschriften gehörig beobachten.

1) Resc. v. 15. April 1834 (Gräff S. 560):

So lange das Activum noch Eigenthum des General-Depositums oder einer Specialmasse ist, kann es in den Kassenbüchern bei Herausgabe des Documents nicht in Ausgabe gestellt werden. Wird statt des Documents das Mandat wegen der Herausgabe an seiner Stelle in das Depositum gelegt, so vertritt dieses Mandat das Depositum bei einer Revision der Depositum-Kasse; die Uebereinstimmung der Bücher mit dem Kassenbestande wird auf diese Art sehr leicht zu bewirken sein etc.

2) Resc. vom 9. December 1840 (Z.-M.-Bl. 1841, S. 3) bestimmt:

Um in dem Falle, wenn ein im Depositorium befindliches nicht auf jeden Inhaber lautendes Document nur eingesehen werden soll, das Verfahren zu vereinfachen, soll der Decernent, Deputirte oder Commissarius sich an einem Depositum-Tage in das Depositorium selbst verfügen und das Document brevi manu einsehen. Event. ist ein Mandat dahin zu erlassen,

das bezeichnete Document an den betreffenden Beamten, welcher es zum Vortrag zu befördern hat, brevi manu heraus zu geben und bis zum Wiedereingang des Documents, das Mandat an die Stelle desselben im Depositorium niederzulegen.

Der Eintragung eines solchen Mandats in die Controll- und Kassen-Bücher bedarf es nicht. Der Rendant hat jedoch, wenn das Document über 4 Wochen ausbleibt, die Rückgabe zu den Acten zu motiviren. Sollte inzwischen eine Revision des Depositoriums erfolgen, so dient das Mandat, worauf die Quittung des Empfängers befindlich sein muß, zum Ausweis, wo sich das Instrument befindet. Nach Rückgabe der Urkunde geht das Mandat durchstrichen ad acta. — Ob der Rendant ein Controllbuch über dergleichen Instrumente führen will, bleibt ihm überlassen.

§ 134. Sind Gelder auszuzahlen, so muß das Quantum und die Münz-Sorte, und zwar ersteres mit Zahlen und Buchstaben zugleich exprimirt werden.

§ 135. Ist aus den Acten nicht ganz klar, ob so viel als auszuzahlen verlangt wird, in baarem Gelde und Banko-Obligationen, oder ob solches in der Münz-Sorte, in welcher die Zahlung gebeten wird, in der Masse wirklich vorhanden sei, so muß der Decernent, ehe er das Decret abfaßt, das Gesuch zuvörderst dem Rendanten vorlegen, und von selbigem die pflichtmäßige Anzeige:

wie viel Geld in der Masse vorhanden, und in welchen Münz=Sorten solches bestehe?

auf den Grund seiner Rechnungen erfordern.

§ 136. Diese Anzeige muß er mit den Acten vergleichen, und wenn sich dabei kein Anstand findet, alsdann erst den Zahlungs=Befehl erlassen.

§ 137. Ergiebt sich aus der Anzeige des Rendanten, daß die Masse zwar so viel baares Geld, als der Extrahent zu fordern hat, besitze, daß aber solches in einer andern, als der verlangten Münz=Sorte bestehe, so kommt es darauf an, ob der Extrahent schuldig oder willig sei, statt der verlangten auch eine andere Münz=Sorte anzunehmen, und wenn solches wäre, muß der Zahlungs=Befehl diesem gemäß abgefaßt werden.

§ 138. Findet aber dergleichen Substituierung einer Münz=Sorte für die andere nicht statt, so muß zuvörderst, und ehe der Zahlungs=Befehl ergehen kann, die Umsetzung der in der Masse nur vorhandenen, gegen die daraus zu entrichtende Münz=Sorte verfügt werden.

§ 139. Dergleichen Umsatz kann entweder bei der General=Kasse des Depositi selbst geschehen, dergestalt, daß es nur einer Ab= und Zuschreibung unter den einzelnen Massen bedarf, und alsdann führt sie den Namen einer Transferirung, oder die vorhandene Münz=Sorte muß aus der Kasse wirklich herausgenommen, und an einen Dritten verwechselt werden.

§ 140. Was bei den Transferirungen zu beobachten, davon wird in folgendem Abschnitt umständlich gehandelt.

§ 141. Soll aber eine wirkliche Verwechslung erfolgen, so muß zuvörderst der Rendant glaubwürdige Atteste, über den Cours der un=zusetzenden Münz=Sorten, von andern Kassen oder Comptoirs, oder vereideten Mäklern, ad Acta besorgen, und zugleich berechnen, wie viel nach diesem Cours, von der im Deposito vorhandenen Münz=Sorte herausgegeben werden müsse, um dagegen das erforderliche Quantum, in derjenigen, welche gezahlt werden soll, zu erhalten.

§ 142. Hiernach muß der Befehl sowohl auf die Herausgabe der zu verwechselnden, als auf die Annahme der dagegen einzutauschenden, sodann aber erst auf die Zahlung der dem Extrahenten zukommen=

den Münz=Sorte, gerichtet werden. Wenn also z. E. ein Empfänger 10 Thlr. in Golde zu erhalten hätte, in der Kasse aber nur Courant vorhanden wäre, und das coursmäßige Aufgeld 6 Gr. auf den Friedrichsd'or betrüge, so muß der Befehl dahin gefaßt werden,

10 Thlr. 12 Gr. in Courant an den Rendanten zur Verwechslung zu extradiren, dagegen 10 Thlr. in Golde von ihm anzunehmen, und sodann diese 10 Thlr. in Golde an den Titium auszusahlen. Verwechslungen von Gold in Courant kommen nicht mehr vor.

§ 143. Ergiebt sich aus der vorbeschriebenen Anzeige des Rendanten, daß die Masse zwar keinen hinlänglichen baaren Bestand im Deposito habe, daß sie aber Activa besitze, durch deren ganz oder zum Theil zu bewirkende Einziehung die Zahlung prästirt werden könne, so kommt es alsdann wiederum darauf an, ob diese Einziehung aus der General-Kasse des Depositi, und dem davon einer andern Masse gehörigen baaren Bestande geschehen könne, welche Operation ebenfalls den Namen einer Transferirung führt, oder ob, um das baare Geld herbei zu schaffen, eine Aufkündigung und Einziehung außerhalb dem Deposito vorhergehen müsse.

Cf. §§ 199 u. 205 h. t.

§ 144. Was in beiden Fällen zu beobachten sei, wird im folgenden Abschnitt umständlich abgehandelt werden.

§ 145. Erst alsdann, wenn, durch eine oder die andere dieser Operationen, das erforderliche baare Geld herbeigeschafft ist, wird der Zahlungs=Befehl selbst erlassen.

Cf. § 199 h. t.

§ 146. Wenn bei der Zahlung oder Herausgabe selbst, von dem Empfänger etwas zu leisten ist, z. E. wenn ein Creditor, gegen Empfang des in dem Distributions=Urteil ihm angewiesenen Quanti, sein Original=Schuld=Instrument extradiren soll, so muß den Depositariis in dem Befehl ganz umständliche und bestimmte Anweisung deshalb gegeben werden.

Cf. § 164 h. t.

§ 147. Wenn der Extrahent des Befehls, oder sein gerichtlich legitimirter Bevollmächtigter am Orte des Gerichts zugegen ist, so muß ihm dessen Erlassung, und der darin anberaumte Termin, durch Vor-

zeigung oder abschriftliche Zustellung des Dekrets bekannt gemacht, sonst aber ein schriftliches Notificatorium an ihn erlassen werden.

Eintragung der Ausgabebefehle in's Controllbuch.

§ 148. Das nach obigen Anweisungen gehörig abgefaßte Ausgabe-Decret, muß der Decernent in die oben Sect. I. § 37 sq. beschriebene Controllbücher, und deren dafür nach den Formularen sub A. B. bestimmte Ausgabe Latera, dergestalt eingetragen, daß die auszuzahlenden baaren Gelder, oder aus dem General-Deposito zu extradirenden Activ-Instrumente, in dem Buche sub A., die übrigen aus einzelnen Massen, herauszugebenden Instrumente und Prätiösa hingegen, in dem sub B., unter den kompetenten Massen verausgabt werden.

Cf. § 37 h. t., § 10 der Verord. v. 18. Juli 1849.

§ 149. Bei der Eintragung sind die oben Sect. I. § 44 gegebenen Vorschriften, gleichergestalt sorgfältig und genau zu beobachten.

§ 150. Wenn in dem Falle des § 137, und 138 supra, um die erforderliche Zahlung zu leisten, erst eine Umsetzung der Münz-Sorten geschehen muß, so muß diese Operation, nach der Natur derselben, in den Büchern, sowohl in Einnahme als Ausgabe eingetragen werden.

In dem § 142 gegebenen Falle daher, muß der Decernent die zur Verwechslung herauszugebenden 10 Thlr. 12 Gr. Courant erst unter der Colonne Courant in Ausgabe stellen, sodann muß er die dafür einzuwechselnde 10 Thlr. Gold, unter der Colonne Gold, in Einnahme vermerken, und endlich muß er eben diese 10 Thlr. Gold, welche an den Extrahenten des Befehls gezahlt werden sollen, in der Ausgabe unter der Colonne Gold eintragen.

§ 151. Ob und in wie fern es wegen bloßer Transferirungen einer Eintragung bedürfe, wird im folgenden Abschnitt vorkommen.

Cf. § 200 h. t.

§ 152. Jede Eintragung muß der Decernent bei oder unter dem Decret, auf eben die Art vermerken, wie wegen der Annahme-Befehle Sect. I. § 54 sq. verordnet ist und die Decernenten sowohl, als die expedirenden Sekretarii, der Kanzlei-

Inspektor, das Präsidium, und die Depositarii selbst, müssen diese Vorschriften um so sorgfältiger beobachten, je nothwendiger es ist, daß die Anschaffungs=Bücher, als die Controlle resp. des Kassenbuchs und der Rechnung, mit selbigen auf das genaueste übereinstimmen müssen.

Zustellung der Ausgabebefehle an den ersten Curator und den Rendanten.

§ 153. Die Ausgabe=Befehle müssen, gleich den Annahme=Mandatis, dem ersten Curator zugestellt, und von diesem in seine § 58 supra beschriebene Liste eingetragen, sodann aber unverzüglich dem Rendanten behändigt werden.

Die Mandate sind dem zweiten Curator zuzustellen. Cf. Tit. II., § 57 oben.

§ 154. Der Rendant muß den Befehl mit seinem Manual conferiren und nachsehen, ob nach der aus letzterem erhellenden Beschaffenheit der Masse, die Zahlung befohlenermaßen geleistet werden könne, oder ob dabei noch irgend ein Anstand obwalte.

Cf. § 26, Note 2 h. t.

§ 155. Findet er dergleichen Anstand, weil z. E. das, was gezahlt oder extradirt werden soll, in der Masse nicht vorhanden ist, und der Decernent die § 135 supra verordnete Anzeige von ihm zu erfordern unterlassen, oder weil seit dem die Beschaffenheit der Masse sich geändert hat, oder weil das zu zahlende Quantum mit Arrest belegt ist, so muß er darüber ein Promemoria abfassen und solches nebst dem Befehle selbst, dem ersten Curator zur Prüfung des Anstandes, und allenfalls zur Nachsehung der Acten zustellen.

Cf. § 457 h. t.

§ 156. Bei der Zusammenkunft der Depositarien müssen alsdann die beiden Curatores das von dem Rendanten gemachte Bedenken in gehörige Erwägung ziehen, allenfalls das ihnen vorzulegende Manual selbst nachsehen, und wenn sie den Anstand nicht offenbar unerheblich finden, das Promemoria mit ihrer Unterschrift, nebst dem Original=Befehle selbst, in die Registratur, zum Vortrag und weiterer Verfügung bei dem Collegio, befördern.

§ 157. Findet sich aber bei dem Befehle selbst weiter kein Anstand, so muß in dem anberaumten Termine, mit der Zahlung und resp. Extradition gehörig verfahren werden.

Die Zahlungen sollen ganz genau nach den Mandaten geschehen.

§ 158. Dabei müssen Depositarii die allgemeine Vorschriften Tit. I. § 26 sq. sorgfältig beobachten, übrigens aber den Inhalt des Befehls auf das genaueste und ganz pünktlich befolgen.

Cf. § 13 Tit. I.

§ 159. Meldet sich statt des in dem Befehl genannten Empfängers ein anderer, so müssen sich Depositarii mit ihm schlechterdings nicht einlassen, selbst dann nicht, wenn er sich für den Mandatarium des Empfängers ausgiebt, und gerichtliche Vollmacht vorzeigt, vielmehr müssen sie einen solchen Mandatarium, der Vorschrift Tit. I. § 27 gemäß, anweisen, sich bei dem Collegio zu melden, daselbst seine Vollmacht zu produziren, und zu bewirken, daß der Befehl, statt des Mandanten, auf ihn gerichtet werde.

Cf. Tit. I. § 27.

§ 160. Soll nach dem Befehl die Zahlung nicht an den Empfänger allein, sondern unter einer gewissen Assistenz, z. B. eines ehelichen Curatoris oder eines Curatoris Sexus geleistet werden, so müssen die Depositarii für die gehörige Berichtigung dieses Punktes sorgen und wie solches geschehen, in dem über den Zahlungs-Actum aufzunehmenden Protocolle mit bemerken.

Cf. § 132 h. t.

§ 161. Wenn Gelder in großen Posten zu zahlen sind, so können die Empfänger sich nicht entbrechen, Münz- oder andere Kassen-Beutel, insofern solche die oben § 65 beschriebene Beschaffenheit haben, nach dem Gewicht zu übernehmen, außerdem aber muß ihnen das Geld auf Verlangen durch den Rentanten in Gegenwart der Curatorum, gezählt werden.

§ 162. Wenn an einem Depositall-Tag die Zeit zu einer solchen Zuzählung zu kurz und der Empfänger zufrieden ist, daß ihm das Geld erst denselben Nachmittag, oder den folgenden Tag, durch den Rentanten allein gezählt werde, so können zwar die Curatores die zur Auszahlung benöthigten Gelder dem Rentanten aus der Kasse herauslassen, der Empfänger muß aber der Kasse über die geleistete Zahlung wirklich quittiren; er muß darüber, daß er sich nunmehr lediglich an den Rentanten zu

halten habe, ausdrücklich bedeutet und daß dies geschehen, in dem aufzunehmenden Protokoll mit vermerkt werden.

§ 163. Sollen aus einem Distributions-Urteil verschiedene auf das Depositum angewiesene Posten, an mehrere Creditores, die sich zugleich melden, bezahlt werden, und es ist voranzusehen, daß zu solchen Zahlungen die Zeit an einem der ordinären Depositum-Tage nicht hinreichen werde, so steht dem Collegio frei, einen besondern Commissions-Termin deshalb anzuberaumen und die Empfänger darauf zu beschneiden.

§ 164. Auch wegen desjenigen, was etwa der Empfänger gegen die zu erhaltende Zahlung zu leisten hat, muß der Inhalt des Befehls ganz genau befolgt, und so lange derselbe diesem Prästando kein Genüge thut, mit der Zahlung nicht verfahren, vielmehr er mit seinen etwaigen Gegenvorstellungen oder Entschuldigungen lediglich an das Collegium verwiesen werden.

Cf. § 146 h. t.

Quittung der Empfänger.

§ 165. Ein jeder, der etwas aus dem Deposito erhebt, ist schuldig, eine ordentliche und vollständige Quittung darüber auszustellen.

1) Wenn Zahlungen aus dem gerichtlichen Depositorium nicht unmittelbar an die Interessenten in dem Depositumgelasse erfolgen können, solche vielmehr durch einen Deputirten, einen auswärtigen Commissarius oder ein auswärtiges Gericht geschehen, so soll in den Anweisungen an die Depositarier nur der Deputirte, auswärtige Commissarius, das auswärtige Gericht als Empfänger bezeichnet und die Quittung dieser letztern als Ausgabelag bei der Depositum-Kassen-Verwaltung erfordert werden. Die Verhandlungen des Deputirten, Commissarius oder des auswärtigen Gerichts sind zu den Acten des committirten Gerichts zu bringen und von diesem letztern durch den Decernenten, allenfalls mit Hülfe der Calculatur oder des Depositum-Rendanten genau zu prüfen und zu controlliren. (C. = D. v. 26. Mai 1839 — J. = M. = Bl., S. 206.)

2) Cf. über die Erfordernisse einer ordentlichen Quittung: A. L. N. Th. I., Tit. 16, §§ 87 u. 89.

3) Ueber Quittungsstempel.

a) Resc. v. 22. October 1834 (Jur. Centr.-Bl. 1837, S. 5). Die Stempelpflichtigkeit der Quittungen für das Depositorium tritt überall, wo dem Empfänger gesetzlich die Stempelfreiheit zusteht, nicht ein, und ebenso sind diejenigen Quittungen, welche Deputirte und Commissarien der Behörde über die zur weitem Auszahlung aus dem Deposito erhobenen Summen dem Depositorio ausstellen müssen, stempelfrei. Zu dem Protocolle über die von dem Deputirten oder Commissario bewirkte Auszahlung ist der tarifmäßige Quittungsstempel zu verwenden. Wird in diesem Protocolle von mehreren Zahlungsempfängern quittirt, so ist für jede einzelne Summe von 50 Thalern und darüber, der erforderliche Quittungsstempel besonders zu berechnen und bei der Auszahlung in Abzug zu bringen. Beträgt die Summe sämmtlicher zu

demselben Zahlungs-Protocolle erforderlichen Quittungsstempel unter 15 Sgr., so ist zu dem Protocolle dennoch ein Stempel von diesem Betrage nach Anleitung des Tariffafes „Protocolle“ Litt. b und c zu verwenden. Werden dagegen zu einem Solutions-Protocolle mehrere Zahlungen geleistet, deren jede einzelne die Summe von 50 Thlr. nicht erreicht, so bleibt die Verhandlung stempelfrei, ohne Rücksicht auf den Gesamtbetrag der Zahlungen, worüber quittirt wird. Auch darüber waltet kein Bedenken ob, daß Empfangscheine über Documente und Effecten, welche zum Depositorio eingeliefert, oder aus demselben zurückgegeben werden, stempelfrei sind, da der Tarif nur „Quittungen über geleistete Zahlungen“ für stempelpflichtig erklärt. Dagegen tritt der Quittungsstempel im Uebrigen bei allen Zahlungen aus dem Depositorio über 50 Thlr. an die eigentlichen Empfänger, wodurch eine Zahlungsverbindlichkeit erfüllt wird, ein, und macht es keinen Unterschied, ob die Quittung auf dem an sich stempelfreien Dep.-Mandate oder besonders ausgestellt ist. —

b) Gef. v. 23. Decbr. 1846, § 3 bestimmt, daß in Vormundschafts- und Curatelsachen sich die Stempel- und Gebührenfreiheit auch auf Quittungen über Auslieferung von Geldern und andern Vermögensstücken erstreckt, insofern die Ausgabe nur einen Act der Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens ausmacht und nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu bezeichnen ist. Die von den Vormündern oder Curatoren zur Belegung ihrer Rechnungen beizubringenden Privatquittungen sind stempelfrei.

c) Gef. v. 23. Decbr. 1846, § 6. Ausgenommen von der Stempelfreiheit sind die Vormundschaften und Curatoren über Abwesende, unbekannte Interessenten, Verschwender und zu einer längern Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher, ingleichen Curatelen über Fideicommissse und Familien-Stiftungen.

d) Resc. v. 23. Febr. 1836 (Jahrb. B. 47, S. 359). Der Stempel zu den Dep.-Quittungen in Creditsachen ist von dem Gläubiger zu tragen und gehört zu den Liquidationskosten.

4) Resc. v. 5. April 1838 (Jahrb. B. 51, S. 401). Bei Zahlungen an Salarien-Kassen, wobei ein Controllleur angestellt ist, gehört zur vollständigen Quittung nicht allein die des Rendanten, sondern auch die des Controllleurs der Kasse unter Beifügung der Nummer des Kassen-Journals und der Einnahme-Controlle.

5) Geldbeiträge, sofern sie die Summe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen, können zur Erleichterung der Parteien, wenn in einem Gerichtsbezirke Gerichtstags-Commissionen angeordnet sind, aus dem Deposito oder der Salarien-Kasse an den Commissarius ausgeantwortet und von diesem auf dem Gerichtstage an die betreffenden Parteien, deren Quittung demnächst zu den Kassenbelägen zu bringen sind, ausgezahlt werden. (Instr. für die Gerichte 1. Instanz v. 18. Juli 1850, § 41 Nr. 9 — F.-M.-Bl. S. 245.)

6) Cf. Verord. v. 18. Juli 1849 § 2 oben bei § 77 h. t., und § 15 bei § 183 h. t.

§ 166. Diese Quittung, welche entweder auf den Original-Befehl selbst gesetzt, oder auf einen besondern Bogen geschrieben wird, muß ein deutliches Bekenntniß des Empfangs, mit Bestimmung der erhobenen Corporum oder Instrumente und resp. des empfangenen Quanti und der Münz-Sorten enthalten.

§ 167. Ist der Empfänger selbst des Schreibens nicht mächtig, so muß der Rendant die Quittung aufsetzen, der Empfänger muß sie

mit Kreuzen, oder seinem sonstigen Namenszuge, oder auch mit geführter Hand unterschreiben, und die beiden Curatores müssen darunter eigenhändig auf ihre Pflicht attestiren, daß er diese Zeichen oder Unterschrift in ihrer Gegenwart beigelegt habe.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu § 167, Tit. II.:

§ 13. In Bezug auf die Bescheinigung der Handzeichen bei Quittungen solcher Personen, welche nicht schreiben oder Geschriebenes nicht lesen können, finden die §§ 93—95 Tit. 16 Th. I. des Allg. Landrechts Anwendung.

Es ist jedoch auch zulässig, daß die Bescheinigung durch die beiden Deposital-Curatoren bewirkt wird.

Motive hierzu:

(8) Nach § 167, Tit. 2 der Deposital-Ordnung sollen die Handzeichen schreibensunfähiger Personen unter den für das Depositorium ausgestellten Quittungen immer von den beiden Deposital-Curatoren bescheinigt werden. — Die Ausführung dieser Bestimmung ist häufig mit Schwierigkeiten verbunden, weil sie nöthig macht, daß beide Curatoren im ganzen Verlaufe des Deposital-Tages ohne Unterbrechung gleichzeitig gegenwärtig sind. — Es erscheint daher angemessen, in Bezug auf die Attestirung solcher Handzeichen die gewöhnlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Quittungen für anwendbar zu erklären. Unbedenklich ist es aber, daneben die Bescheinigung durch die Deposital-Curatoren auch ferner zuzulassen.

§ 168. Die Beifügung eines Siegels ist zur Gültigkeit der Quittung nicht nothwendig, obwohl solche, wenn die Partheien Petschafte bei sich haben, auf Verlangen der Curatorum, von ihnen nicht geweigert werden mag.

Cf. § 77 h. t.

Ueber alle geleistete Zahlungen sind accurate Protocolle aufzunehmen.

§ 169. Ueber jeden Extraditions- oder Zahlungs-Actum muß eben so, wie bei den Annahmen, ein Protocoll in triplo aufgenommen, und darin die Nummer und das Datum des Ausgabe-Befehls; die Masse, woraus die Zahlung geschehen; der Name des Empfängers, und wenn solches ein Mandatarius ist, auch der Name und Charakter des Mandanten; das Object, welches extrabirt worden, nämlich ob es Geld, Documente oder Prätiosa sind; das Quantum und die Münzforten der

ausgezählten Gelder, und die etwa noch sonst, nach Maßgabe § 160, 162 vorgefallenen Umstände, bemerkt werden.

Cf. Verord. v. 18. Juli 1849, § 14 oben Tit. II., § 73.

§ 170. Der erste Curator und der Rendant schreiben dies Protocoll in ihre Bücher, und deren nach dem Schema sub C. dazu bestimmtes Ausgabe=Vatus. Der zweite Curator aber schreibt solches auf den ad Acta bestimmten Bogen.

Cf. oben Tit. II., § 77, Verord. v. 18. Juli 1849, § 2; desgl. das Schema am Schlusse der Dep.=Ord.

§ 171. Wie bei Niederschreibung dieser Protocolle zu verfahren, was wegen des Eintragens und Auswerfens in den Büchern zu beobachten, wie die Collationirung und Unterschrift erfolgen müsse, desfalls gilt alles das, was oben Sect. I. § 77 sq. bei der Annahme vorgeschrieben worden.

§ 172. Die befolgten Ausgabe=Befehle stellt der erste Curator, nachdem er sie in seiner Liste gestrichen hat, nebst den dazu gehörigen gerichtlichen Vollmachten, und den Quittungen der Empfänger, dem Rendanten als die Beläge seiner Rechnung zu.

Die Vollmachten gehören zu den Acten, nicht zu den Belägen: Refc. v. 14. März 1836 (Jahrb. B. 47, S. 379).

§ 173. Den von dem zweiten Curator auf besondere Bogen geführten Neben=Protocollen werden die von den Empfängern nach Maßgabe § 164 etwa extradirten Instrumente zc., nach vorher geschehener Cassirung, beigelegt, und sie solchergestalt in die Registratur, zum Journale befördert.

Cf. § 77 h. t.

Nachtragung in das Controllbuch.

§ 174. Bei dem Vortrag dieser Protocolle muß der Decernent darauf Rücksicht nehmen: ob auch die Zahlung, dem Befehle gemäß, gehörig geleistet worden, und wenn er solches findet, das Gezahlte oder Herausgegebene, unter der Colonne: Ist bezahlt worden, auswerfen, auch wegen etwaniger Zurückgabe der bei Gelegenheit des Empfangs re=tradirten Documente zc. das Erforderliche verfügen.

Cf. Tit. II., § 37, Verord. v. 18. Juli 1849, § 10 u. Tit. II. § 42.

§ 175. Wenn der erste Curator, bei Revision seiner über die Annahme= und Ausgabe=Befehle geführten Liste findet, daß seit der Aus=

fertigung des Zahlungs-Befehls über drei Wochen verflossen sind, ohne daß der darin benannte Empfänger sich zur Erhebung gemeldet hat, so muß er dafür sorgen, daß die unterbliebene Erhebung, von dem Redanten, mittelst Promemoria, dem Collegio angezeigt werde.

Cf. § 57 h. t., Verord. v. 18. Juli 1849, § 12 u. 99 h. t.

§ 176. Das Collegium muß darauf bescheiden, ob etwa der Empfänger, mit Präfigirung eines anderweitigen Termins, zur Erhebung zu excitiren sei, oder ob die Zahlung wegfalle.

§ 177. Im ersten Falle wird das Promemoria den Depositariis zurückgegeben, und ihnen der neuanberaumte Zahlungs-Termin brevi manu bekannt gemacht.

§ 178. Fällt aber die Zahlung aus einer oder der andern Ursache ganz weg, so muß der Decernent solches auf dem Promemoria bemerken; die wegfallende Post in dem Controllbuche, unter der competenten Colonne des Ausgabe-Lateris: Fällt weg, auswerfen; den Original-Befehl brevi manu abfordern; denselben kassiren; und ihn solcher-gestalt nebst dem Promemoria ad Acta nehmen lassen.

§ 179. Eben so muß, wenn noch vor prästirter Zahlung oder Extradition, ein und anderer Umstand eintritt, welcher die Aufhebung des Mandati bewirkt, der Decernent dafür sorgen, daß solches den Depositariis schleunigst bekannt gemacht, die Zahlung inhibirt, der Original-Befehl abgefordert, solcher in dem Mandatenbuche, unter der Colonne fällt weg, abgeschrieben, kassirt, und dergestalt ad Acta genommen werde.

Wird ein bereits eingetragenes Mandat wieder aufgehoben, so ergeht darüber ein schriftliches Notificatorium an die Depositarien, worauf der Buchführer das Mandat löscht und es sodann dem ersten Curator vorlegt. Cf. § 42 h. t., Resc. v. 21. Juli 1832 litt. d.

§ 180. In wie fern die Aufhebung eines solchen Befehls dem Extrahenten besonders bekannt zu machen, müssen die Collegia, nach Bewandniß der Umstände, in gehörige Erwägung ziehen, und deshalb das Nöthige verfügen.

Wie es zu halten, wenn Gelder ex Deposito mit der Post zu verschicken sind.

§ 181. Vorstehende Anweisungen setzen insgesammt den Fall voraus, daß die Zahlung aus dem Deposito unmittelbar, von dem

Empfänger, oder seinem gerichtlich ernannten Bevollmächtigten erhoben wird, und die Collegia können und müssen darauf, daß das Geschäft in solcher Ordnung betrieben werde, um so mehr halten, als ein jeder, der etwas mit dem gerichtlichen Deposito zu verkehren hat, sich nach den Verfassungen und Gesetzen desselben zu bequemen schuldig ist.

§ 182. Es können aber dennoch Fälle vorkommen, wo die Uebermachung der Gelder an den Empfänger über die Post, sich nicht füglich vermeiden läßt. Z. E. wenn in einer Confirms- oder Vormundschafts-Sache, einem auswärtigen Commissario oder Gerichte, Gebühren aus dem Deposito zu entrichten sind, und dem Empfänger billigerweise nicht angemuthet werden kann, daß er zu deren Erhebung Reisen thut, oder die Kosten einer gerichtlichen Bevollmächtigung übernehmen solle.

Auch notarielle Vollmacht genügt.

§ 183. In solchen Fällen muß allemal ein schriftliches Remissoriale an den Empfänger expedirt, der Zahlungs-Befehl aber an das Depositorium dahin gefaßt werden, daß die abzuschickende Summe an den Kanzlei-Inspector zur Uebermachung an den wirklichen Empfänger, bezahlt werden solle.

1) Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 182 bis 184 Tit. II.

§ 15. In den Fällen des § 183 a. a. D. ist der Befehl an das Depositorium dahin zu richten, daß die abzusendende Summe an den Rendanten zur Uebermachung an den Empfänger gezahlt werden soll. Die ordnungsmäßige Absendung solcher an den Rendanten gezahlten Gelder hat der erste Curator sorgfältig zu beaufsichtigen.

Motive hierzu:

(10) Nach § 183, Tit. II. der Deposital-Ordnung soll die Auszahlung abzusendender Geldbeträge an den Kanzlei-Inspector erfolgen, welcher demnächst die Versendung zu bewirken hat. Bei sehr vielen Gerichten ist ein solcher Beamter gar nicht vorhanden, und wo dies der Fall, wird nicht er, sondern der Rendant zu jenem Geschäfte verwendet, weil der Geschäftsverkehr dies nothwendig macht. Die im § 15 getroffene Bestimmung wird daher das in der Praxis schon stattfindende zweckmäßigere Verfahren mit dem Gesetze in Uebereinstimmung bringen. —

2) Cf. § 61 h. t. Zusätze.

3) Auch an andere Königl. Kassen findet die Zahlung durch die Post aus dem Depositorium auf Gefahr der erstern Anwendung, wenn die Königl. Reg. damit einverstanden ist. (Resc. v. 21. Novbr. 1834 — M.-N. I. 4009.)

4) Resc. v. 24. März 1840 (J.-M.-Bl. S. 115): Bei Zahlungen aus einer Königl. Kasse an eine andere nicht an demselben Orte befindliche Kasse, kann die Ein- sendung der Quittungen vor der erfolgten Zahlung nicht verlangt werden.

5) Resc. vom 1. Juli 1842 und Verord. vom 24. Octbr. 1845 bestimmen die Anlegung eines Verzeichnisses über die von dem Deposital-Kendanten durch die Post zu versendenden, zur Verwechslung oder sonst dem Kendanten zur weitem Aus- zahlung anvertrauten Gelder, geldwerthe Papiere oder sonstige Gegenstände. Dieses vom Kendanten geführte Verzeichniß soll der erste Curatur an jedem Deposital-Tage mit dem Protocoll- und Asservatenbuch, den Postscheinen und Quittungen vergleichen und darin vermerken, daß er dieselben eingesehen habe.

§ 184. Die Depositarii leisten darauf die Zahlung an den Kanzlei- Inspektor (Kendanten), welcher den Empfang auf dem Original- Befehl attestirt, das Geld mit dem expedirten Remissoriale zur Post befördert und den Postschein dem Kendanten zu seiner Legitimation ein- händigt.

§ 185. Beträgt das gezahlte Quantum nur fünf Thaler oder weniger, so soll der Postschein zum Rechnungs-Belage für hinreichend angenommen werden.

1) Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 185 bis 187 Tit. II.:

§ 16. Der Postschein genügt bei einem Geldbetrage von Zehn Thaler oder weniger als Rechnungs-Belag.

Motive hierzu:

(11) Durch die nach § 16 erweiterte Zulassung des bloßen Postscheins als Rechnungs-Belag soll einem practischen Bedürfnisse abgeholfen werden. Es wird dadurch möglich gemacht, kleinere Zahlungen, welche die große Mehrzahl bilden, an auswärtige Empfänger über die Post zu leisten, wäh- rend sie jetzt persönlich zur Empfangnahme nach dem Sitze des Gerichts berufen werden müssen, weil sie häufig nicht im Stande sind, eine ordnungs- mäßige Quittung auszustellen, demnach die Uebersendung des Geldes durch die Post unter Einforderung einer solchen Quittung (§ 186 I. c.) oft nicht ausführbar war. —

2) Das Resc. v. 3. April 1829, wonach auf die Persönlichkeit des betreffenden Beamten bei Versendung der Gelder aus dem Depositorio gesehen werden sollte, und allenfalls eine Caution gefordert werden konnte, und v. 22. Juli 1831, wonach, wenn wegen Beträchtlichkeit der abzusendenden Summe oder aus sonstigen Sicherheitsmaß- regeln die Absendung nach § 224 h. t. bewirkt werden konnte, sind jetzt werthlos.

3) Resc. der Königl. Reg. in Königsberg v. 14. März 1840 vom Königl. Ge- neral-Post-Amt genehmigt (M.-Bl. d. i. V. 1840, S. 434):

Bei allen Postämtern, mit Ausnahme der Hof- und Ober-Postämter müssen die Scheine über die zur Post abgelieferten Gelder unter allen Umständen von dem Vor- seher der Postanstalt unterzeichnet werden.

4) Resc. v. 22. Novbr. 1836 (Jahrb. B. 48, S. 493). Die Postscheine über Geld- sendungen aus den Depositorien sind in allen Fällen bei den Deposital-Belägen aufzu- bewahren.

§ 186. Beläuft sich aber die Summe über fünf Thaler, so muß dem Empfänger in dem Remissoriali die Rücksendung einer ordentlichen Quittung aufgegeben, oder derselbe darum requirirt werden.

Resc. v. 18. Febr. 1840 (J.-M.-Bl. S. 92):

1) Bei Versendung von Geldern durch die Post sind die Postscheine über Beträge von mehr als 5 Thlr. sofort nach der Aufgabe zur Post dem ersten Curator vorzulegen, welcher über alle dergleichen Zahlungen ein Verzeichniß führt, und auf die dem Rendanten zurückzugebenden Postscheine, unter Beidrückung des Gerichtssiegels den Vermerk setzt:

Zum Nachweis der wirklich erfolgten Absendung vorgezeigt. N. N. Namen des Curators.

Sobald die Quittungen eingehen, sind solche gleichfalls dem Curator oder Dirigenten vorzulegen, der in seinem Verzeichniß und auf dem Postschein die erfolgte Vorlegung der Quittung notirt und den Eingang derselben an jedem Depositaltage bei Durchgehung der in seinem Verzeichniß noch nicht erledigten Posten controllirt.

Bei den Revisionen der Salarien- und Depositalkassen und der von ihnen zu legenden Rechnungen haben die Revisoren und Calculatoren hinsichtlich der vorgekommenen Ausgaben genau zu prüfen, ob der Rendant zur Zahlung ermächtigt, und ob die vorgelegte Quittung nicht etwa schon einmal angerechnet gewesen ist, damit der doppelte Gebrauch einer und derselben Quittung mit oder ohne Verfälschung derselben, verhindert werde. Zu diesem Behufe ist von dem Revisor und Calculator jede Quittung bei der ersten Vorlegung mit einem kurzen aber deutlichen Revisionsvermerk zu versehen.

2) Resc. v. 27. Novbr. 1841 (J.-M.-Bl. 1841 S. 355), wonach der Justizminister mit dem Chef der Postverwaltung zur Verhütung von Unterschlagungen die Uebereinkunft getroffen:

1) daß jede Adresse, mit welcher die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden Gelder zur Versendung an inländische Postanstalten abgegeben, mit der Bezeichnung der absendenden Behörde als Ueberschrift deutlich zu versehen ist, und

2) daß die Postanstalten die mit solchen Adressen einmal zur Post gegebenen Gelder nicht anders als gegen besondere schriftliche Requisition der auf der Adresse bezeichneten absendenden Behörde unter Beifügung des Einlieferungsscheins zurückgeben haben.

Wenn es in einem oder dem anderen Falle nöthig werden sollte, die bereits zur Post gegebenen Gelder vor deren wirklichem Abgange zurückzunehmen, so ist jedesmal eine von dem Dirigenten vollzogene schriftliche Requisition an die betreffende Postanstalt zu erlassen.

3) Resc. v. 21. Febr. 1842 (J.-M.-Bl. 1842 S. 80), wonach die Bestimmungen des Resc. v. 27. Novbr. 1841 nur bei Geldsendungen der Rendanten oder der Kassen, nicht aber bei Geldsendungen der Gerichte zu befolgen sind, da es Sache der letzteren ist, sich von der wirklich erfolgten Absendung und von dem Eingange der Quittung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

4) Resc. v. 9. Septbr. 1833 (Gräff, Zusätze zur Dep.-Ord. S. 563). Nach den unzweifelhaften Bestimmungen des § 186, Tit. II. Dep.-Ord. giebt zwar eine nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ausgestellte vollständige Privat-Quittung bei Geldversendungen an auswärtige Depositalkassen Interessenten einen ausreichenden Depositalkassenrechnungsbetrag ab. Da jedoch dergleichen unbeglaubigte Quittungen immer eine Diffession zulassen, so ist es zur Vermeidung aller daraus entstehenden Unannehmlichkeiten rathsam, dergleichen Geldversendungen an auswärtige Depositalkassen

teressenten überhaupt zu vermeiden, und, wenn solche sich in einzelnen Fällen nicht vermeiden lassen, die Einsendung einer beglaubigten Quittung zu verlangen.

Anmerkung. Größere Summen als 10 Thlr. direkt an Private mit der Post zu versenden, ist nicht zweckmäßig. Die Gerichte erheben daher dergleichen Geldzahlungen durch Requisitionen an andere Gerichte, welche die Auszahlung bewirken, Quittungsverhandlungen aufnehmen und diese so wie Kassenquittungen an das requirirende Gericht senden.

§ 187. Kommt dem Rentanten diese Quittung zu rechter Zeit nicht zu, so muß er das Ausbleiben derselben dem Collegio anzeigen, welches sodann, nach Bewandniß der Umstände die Quittung wiederholt mit Ernst einfordert, oder solche von dem Empfänger, auf seine Kosten, durch ein in seinem Wohnort oder in der Nähe befindliches Gericht, abnehmen läßt.

Anmerkung. Die Eventualität wird sich nicht ohne Klage ausführen lassen, wenn der Empfänger die Quittung verweigert. Deshalb ist diese Vorschrift in gedachter Weise müßig.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unterbringung und Ausleihung der Depositat-Gelder.

Was bei deren zinsbaren Unterbringung zu beobachten.

§ 188. Was für Depositat-Gelder zur zinsbaren Unterbringung qualifizirt, was dabei für Grundsätze zu beobachten, und in wie fern die Gerichte dafür von Amtswegen zu sorgen schuldig sind, ist im I. Tit. § 31 sq. verordnet.

§ 189. Daß dergleichen zur Unterbringung qualifizierte baare Gelder, bei den Landes=Justiz=Collegiis, in eine gemeinschaftliche Kasse zusammengeworfen werden, und daß diese Kasse den Namen des General=Depositi führe, ist oben § 11 versehen.

§ 190. Die in diesem General=Deposito befindlichen baaren Gelder können auf eine dreifache Art genutzt werden:

- I. Durch Transferirung,
- II. Durch Ausleihung,
- III. Durch Vorschüsse.

I. Von Transferirungen.

§ 191. Die Transferirung ist eine Operation, welche im Deposito selbst, zwischen zwei oder mehreren dahin gehörigen Massen vor sich geht, und mittelst deren das der einen Masse gehörige baare Geld, zu Bestreitung der aus einer andern zu leistenden Zahlung angewendet wird.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 191 ff. Tit. II.:

§ 17. Das durch die Cabinets-Ordre vom 22. März 1837 (G.-S. S. 32) gestattete Verfahren bei Transferirungen findet fortan bei allen Gerichten Anwendung.

Motive hierzu:

(12) Das Transferirungs-Verfahren mit Substitutions-Nachweisungen, welches den gesammten Deposital-Verkehr sehr erleichtert, ist durch die Allerh. Ordre v. 22. März 1837 nur für Obergerichte und für besonders auszuwählende Untergerichte zugelassen. Es waltet kein Bedenken ob, dasselbe, wie durch § 17 geschehen soll, auf alle Gerichte auszudehnen, da es entschiedene Vortheile gewährt und ohne Schwierigkeit ausführbar ist.

C.-D. v. 22. März 1837 (G.-S. S. 32):

Aus den, in Ihrem Berichte v. 27. v. M. angezeigten Gründen genehmige Ich die in Antrag gebrachte Abänderung der Dep.-Ord. vom 15. Septbr. 1783 und autorisire Sie zum Tit. II. § 191 ff. die Ober- und größern Untergerichte, bei welchen Sie es nach dem Umfange der Depositalgeschäfte angemessen halten, von dem bei Transferirungen vorgeschriebenen Verfahren zu dispensiren und ihnen zu gestatten, auf ähnliche Weise, wie beim Deposital-Bankverkehr, am Schlusse jeden Monats eine Zusammenstellung der erforderlichen Transferirungen vom Reudanten anfertigen zu lassen, und hiernach in einem generellen Mandat die Substitution der Massen, aus welchen das Geld hergegeben worden, in die General-Deposital-Activa derjenigen Masse zu bewirken, für deren Rechnung die Zahlung erfolgt ist.

Was sind Transferirungen.

§ 192. Diese Operation setzt also wenigstens zwei Massen voraus:

1) Eine solche, aus welcher etwas baar gezahlt werden soll, die aber an den im General-Deposito vorhandenen baaren Geldern keinen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil hat, und dagegen einen solchen hinlänglichen Antheil an einem, von den zu eben diesem General-Deposito gehörenden Activis besitzt;

2) eine solche Masse, für welche sich baare zur Unterbringung qualifizierte Gelder in dem General-Deposito befinden.

1) In Folge der C. D. v. 22. März 1837 (cf. § 191 h. t.) bestimmt das Circ. v. 31. März 1837 (Jur. Zeitung 1837, S. 559) das zu beobachtende Verfahren folgendermaßen:

a) Die erforderlichen Transferirungen werden nicht mehr nach den Bestimmungen der §§ 191 u. ff. Tit. II. Dep.-Ord. auf spezielle, vom Gericht auf ein besonderes Mandat für jeden Fall genehmigte Vorschläge des Rentanten, sondern auf generelle Anzeigen desselben am Schlusse jeden Monats bewirkt.

b) Im Laufe des Monats verfügt das Gericht, sofern nur eine Masse, aus welcher eine Zahlung geleistet werden soll, Antheile an transferirbaren General-Deposital-Activ-Forderungen besitzt, die baare Zahlung und der Rentant leistet solche ohne Weiteres. Dagegen

c) stellt am Schlusse des Monats der Rentant aus seinen Manualien zusammen: „was für Zahlungen aus Massen erfolgt sind, die kein oder nicht hinlänglich baares Geld hatten“ und berechnet

„was für Antheile an General-Deposital-Activ-Forderungen sie dafür hergeben, und in welche Massen, deren Geld benutzt worden ist, diese Activa transferirt werden müssen.“

d) Auf den Grund dieser Zusammenstellung entwirft er auf eben die Weise, wie solches die Deposital-Ordnung hinsichtlich der monatlichen Designationen über den Bankverkehr, Dep.-Ord. II. §§ 214—217, vorschreibt, eine allgemeine, von dem Calculator „als in calculo richtig“ zu attestirende Substitutions-Nachweisung, in welcher bei jedem General-Deposital-Activum, wobei Veränderungen nothwendig geworden sind, besonders zusammenzustellen ist,

a) welche Spezial-Massen und mit welchem Capital- und Zinsen-Betrage bei dem General-Deposital-Activum abzuschreiben, und

β) welche Spezial-Massen dafür zu substituiren sind.

e) Diese Nachweisungen werden in zwei Exemplaren bei dem Collegium eingereicht. Ein Exemplar bleibt bei den General-Acten über den Depositalverkehr, das zweite Exemplar wird dem Depositorium mit dem schriftlichen Befehle zugestellt, die Ab- und Zuschreibung nach dem Inhalte derselben zu besorgen.

f) Der Inhalt der Nachweisung ist in den Protokollbüchern anto lineam aufzunehmen und es ist hiernach die Uebertragung in den Manualien und in den Designationen zu bewirken, welche rücksichtlich eines jeden einzelnen General-Deposital-Activums über die daran theilnehmenden Spezial-Massen geführt werden müssen.

g) Die dem General-Deposito nach § 197 zu Gute kommenden Zinsen werden in die allgemeine Zinsenmasse transferirt.

h) Mit der Bildung der allgemeinen Zinsenmasse ist in folgender Weise zu verfahren:

Alle von General-Deposital-Activ-Forderungen eingehende Zinsen sind in eine allgemeine Zinsenmasse zu vereinnahmen.

Auf Grund der halbjährigen Zinsen-Repartitionen aber sind aus dieser allgemeinen Zinsenmasse die den Spezial-Massen daran zustehenden Zinsbeträge in die letzteren zu transferiren. Der darin verbleibende Bestand stellt die halbjährlich an die Salarien-Kasse zu verausgabenden Ueberschußzinsen dar, deren Nachweis durch einen Deposital-Extract dieser Zinsenmasse geführt wird.

i) Um nicht Gefahr zu laufen, daß einer Masse ein zweifelhaft gewordenes Activum ohne Vorwissen des Decernenten zugeschrieben werde, ist darauf zu halten, daß, wenn von einem General-Deposital-Activum die Zinsen nicht binnen 4 Wochen nach ihrer Fälligkeit eingehen, der Deposital-Rendant sogleich jede Substitution auf dieses

Activum unterläßt, und mit dem letzten Tage der vierwöchentlichen Frist zu den betreffenden Darlehns-Acten ein Verzeichniß der auf das Activum angeschriebenen Spezial-Massen einreicht. Ueberdem ist jedem Mitgliede des Gerichts zur Pflicht zu machen, wenn es von der Unsicherheit eines General-Depositum-Capitals Kenntniß erhält, darauf bei den von ihm zu veranlassenden Zahlungs-Mandaten gebührende Rücksicht zu nehmen.

2) Resc. v. 17. Juni 1833 (Jahrb. B. 41, S. 560):

Die nach der Dep.-Ord. II. § 191 ff. zulässigen Transferirungen von General-Depositum-Capitalien sollen nur bei solchen Capitalien eintreten, bei denen die das Activum übernehmende Masse weder für Zinsen noch Capital Gefahr laufen kann. Namentlich sind von der Transferirung alle Activa auszuschließen, welche in einem Confurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt oder deren Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden. Bei den Capitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist strenge auf die Befolgung der Vorschrift der Cab.-Verf. v. 12. April 1832 wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung des Capitals zu halten. Die Rendanten der Depositum-Kassen und die Curatoren sind für allen durch eine Abweichung von diesen Vorschriften entstehenden Nachtheil verantwortlich.

Wann finden Transferirungen statt.

§ 193. Es ist bereits oben Sect. II. § 135 verordnet, daß wenn aus einer Masse etwas gezahlt werden soll, und aus den Acten nicht mit Gewißheit erhellt, ob die Masse an dem im General-Depositum vorrätigen baaren Gelde oder Banko-Obligationen, einen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil habe, der Decernent die Anzeige des Rendanten, wie die Zahlung geleistet werden könne, auf den Grund des Manuals erfordern müsse.

§ 194. Findet der Rendant, daß für diese Masse kein hinreichender Antheil, an baarem Gelde oder Banko-Obligationen, in dem General-Depositum vorrätig sei, daß aber dieselbe noch für eine zur Zahlung hinlangende Summe, an den andern Activis besagten General-Depositum partizipire, so muß er ferner nachsehen, ob irgend eine andere Masse baares zur Unterbringung qualifizirtes Geld besitze, welches zu der erforderlichen Zahlung verwendet werden könnte.

§ 195. Findet sich eine solche Masse, so muß der Rendant, auf die Anfrage des Decernenten anzeigen:

a) ob und wie viel für die Masse, welche zahlen soll, an baarem Gelde nur vorrätig sei, und wie viel also noch fehle, um die Zahlung zu bestreiten;

b) wie viel der zahlenden Masse, von den zum General-Depositum gehörenden Activis zukomme;

c) aus welcher andern Masse das fehlende baare Quantum, gegen Zuschreibung einer gleich hohen Summe von den Activis, genommen werden könne;

d) wie also zwischen diesen beiden Massen die Ab- und Zuschreibung geschehen könne.

Was wegen der Zinsen zu beobachten.

§ 196. Da auch der Masse, welche solchergestalt von ihren Activis etwas an eine andere cedirt, die auf diesem cedirten Activo, seit der letzten Zins-Zahlung, bis zu dem Zeitpunkt der Transferirung ruhenden Interessen billig zu Gute kommen müssen, so muß der Redant, wenn er auf die Transferirung anträgt, zugleich berechnen, wie viel diese Interessen betragen, und solches anzeigen, damit der cedirenden Masse, sothaner Interessen-Betrag, aus der baar zahlenden, zugleich mit bonifizirt werden möge.

Wenn also z. E. die Masse A. der Masse B. einen Antheil an den Activis à 200 Thlr. überläßt, und es liegen auf diesen 200 Thlr. seit der letzteren Interessen-Erhebung, 5 Thlr. neue Zinsen, so müssen gegen Zuschreibung sothanen Activi, an die Masse B., aus selbiger nicht bloß 200 Thlr., sondern

an Kapital . .	200 Thlr.
an Zinsen . .	5 =
<u>Summa . .</u>	<u>205 Thlr.</u>

baar in die Masse A. transferirt werden.

§ 197. Bei dieser Zinsen-Berechnung wird jedoch nur auf ganze und halbe Monate gesehen, dergestalt, daß wenn z. E. die Transferirung den 9. Juni geschieht, die Zinsen der cedirenden Masse nur bis zum letzten Mai bonifizirt werden, wo hingegen das cedirte Activum, der die baare Zahlung leistenden Masse, nur vom 1. Juli zur Verzinsung in dem Manual angesetzt wird, weil, wenn die Berechnung auf Tage gerichtet werden sollte, daraus unzählbare Brüche entstehen würden. Der kleine Ueberschuß der Zinsen, den das Activum in den Zwischen-Tagen bringt, soll dem General-Deposito, zur Bestreitung der Deposital-Unkosten, zu Gute kommen.

1) Cf. C.-D. v. 22. März 1837 bei § 191 h. t. u. Circ. v. 31. März 1837 bei § 192 h. t.

2) Verf. v. 21. Juni 1853 (J.=M.=Bl. S. 258 — cf. Verord. v. 18. Juli 1849 § 19 bei § 20 h. t.):

Die bereits früher angeregte Frage,

ob das für die Zuschreibung der Zinsen von Bank-Activis durch Verord. v. 18. Juli 1849 eingeführte Verfahren in seinem ganzen Umfange auch auf die Zinsen von Privat- und Pfandbrief-Activis anzuwenden sei?

ist verneinend beantwortet worden, weil die gedachte Verordnung in dem durch die früheren Vorschriften namentlich durch die Dep.=Ord. u. Allerh. C.=D. v. 22. März 1837 bestimmten Verfahren der Ab- und Zuschreibung der Privat- und Pfandbrief-Capitalien und der davon auskommenden Zinsen nichts geändert hat. Aus § 197 Tit. II. Dep.=Ord. und dem darin aufgeführten Beispiele aber ergibt sich, daß die Zuschreibung allemal mit dem Ersten des folgenden Monats, die Abschreibung aber, je nachdem die Ausschüttung in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Monats erfolgt, mit dem Ersten oder Funfzehnten des laufenden Monats erfolgen muß.

3) Cf. § 484 h. t.

Wie die Verordnungen abzufassen.

§ 198. Die solchergestalt abgefaßte Anzeige des Rendanten, muß der Decernent mit den Acten, auch nöthigen Falls, besonders wenn ein Bedenken vorwaltet, mit dem Manual conferiren, solche im Collegio gehörig vortragen, und wenn kein Bedenken vorhanden oder auch solches gehoben ist, den Befehl zur Transferirung, an die Depositarios erlassen.

§ 199. Durch diesen Befehl wird den Depositariis aufgegeben:

1) der Masse A., von ihrem bisherigen Antheile an den Activis des General-Depositum 200 Thlr. ab, und

2) eben so viel der Masse B. an dergleichen Activis, mit dem Dato den 1. Juli zuzuschreiben, dagegen

3) aus der Masse B. in die Masse A.	205 Thlr.
baares Geld, nämlich an Capital	200 =
an zu bonifizirenden Zinsen	5 =

zu transferiren und endlich

4) aus der Masse A. 205 Thlr. baar an den Titium auszuzahlen.

Wie die Operation bei dem Deposito selbst vorzunehmen.

§ 200. Durch eine solche Transferirung ändert sich der Zustand des General-Depositum, im Ganzen genommen, auf keine Weise, weder in Ansehung des baaren Geldes noch der Activorum, sondern die Veränderung erfolgt bloß in Ansehung der einzelnen Massen. Es wird also auch, wegen einer solchen bloßen Transferirung in dem Mandatenbuche des Collegii sub A., durch welches bloß die Kasse und nicht die Rech-

nung controllirt werden soll, nichts eingetragen. Doch versteht sich von selbst, daß wenn in dem Transferirungs-Mandato zugleich ein Befehl, zur Auszahlung des transferirten Geldes enthalten ist, das auszuzahlende Quantum, in dem Controllbuche sub A. gehörig in Ausgabe eingetragen werden müsse.

§ 201. Wenn nun der Befehl zur Transferirung den Depositariis zukommt, so verzeichnen sie den Actum wie gewöhnlich, in ihren Protocollbüchern, und in dem vom zweiten Curator zu führenden Neben-Protocoll; wobei zu bemerken ist, daß die bloß zu transferirende Quanta, sowohl an Gelde als an Activis, unter den diesfälligen Columnen der Protocollbücher keinesweges ausgeworfen, vielmehr bloß im Context des Protocolls, ante lineam, gesetzt werden.

§ 202. Dagegen muß der Nendant diese Operation aus dem Protocollbuche in sein Manual, unter den kompetenten Massen, accurat und richtig übertragen.

Er muß also in dem gegebenen Falle

1) bei der Masse A.

a) 200 Thlr. unter Colonne Activa in Ausgabe;

b) 205 Thlr. unter der Colonne baar in Einnahme; und zuletzt

c) 205 Thlr. unter der Colonne baar in Ausgabe; so wie

2) bei der Masse B.

a) 205 Thlr. nämlich

an transferirten Capital 200 Thlr.

an bonifizirten Zinsen 5 =

unter der Colonne baar in Ausgabe und

b) 200 Thlr. unter der Colonne Activa in Einnahme stellen.

§ 203. Bei der Vereinnahmung des Activi muß er zugleich bemerken: von welchem Dato an, nach Maßgabe des Befehls, die weiter fortlaufenden Zinsen des Activi der Masse B. zu Gute kommen.

§ 204. Das von dem zweiten Curator geführte Neben-Protocoll, muß zu den Actis derjenigen Masse kommen, welche das Activum an sich gelöst hat, so wie hingegen der Transferirungs-Befehl bei den Actis derjenigen Masse bleibt, aus welcher das baare Geld genommen ist, damit von dem vorgefallenen Verkehr bei beiderlei Actis Nachrichten vorhanden sein mögen.

Anmerkung. Statt den Worten, „aus welcher das baare Geld genommen ist“, muß gelesen werden: „welche das Activum abtritt“, weil jene Worte und die: „welche das Activum an sich gelöst hat“ offenbar ein und dieselbe Masse bezeichnen.
Cf. § 14 der Verord. v. 18. Juli 1849.

§ 205. Aus vorstehenden folgt von selbst, daß auch mehr als zwei Massen bei einer Transferirung concurriren können, z. E. wenn die Masse A. 200 Thlr. braucht, und von ihrem Antheile an den Activis des General=Depositi cediren muß, in der Masse B. aber nur 150 Thlr. vorrätzig sind, so werden die übrigen 50 Thlr. nebst proportionirlichen Zinsen, aus der Masse C. genommen, und von dem Activo der 200 Thlr. jeder von den beiden Massen B. & C. ihr Antheil, nach Verhältniß des hergegebenen Geldes, zugeschrieben. Schließlich ist hierbei noch zu bemerken, daß dergleichen Transferirungen nur in Ansehung der dem General=Deposito gehörenden übrigen Activorum, und der den einzelnen Massen davon zukommenden Antheile, excl. der Banko=Obligationen, erforderlich sein können; da, so viel diese letzteren betrifft, das Ab- und Zuschreiben der Antheile einzelner Massen, durch die weiter unten § 214 sq. beschriebenen monatlichen Designationes bewirkt wird.

II. Von Darlehnen.

§ 206. Wenn die im General=Deposito vorhandene zur Unterbringung qualifizierte Gelder, solchergestalt mittelst Transferirung aus einer Masse in die andere, zu baaren Auszahlungen nicht genutzt werden können, so ist der zweite Weg der Unterbringung das Ausleihen.

§ 207. Dergleichen Darlehne können gemacht werden:

A. An die Banque;

B. An die Landschaft gegen Pfandbriefe;

C. An Privatos.

Cf. Zusätze zu § 41 Tit. I.

§ 208. Welche Arten der Verleihung die Gerichte nach Bewandniß der Fälle zu wählen haben, und in welcher Ordnung, wenn mehrere dergleichen Gelegenheiten zu gleicher Zeit sich finden, die baaren Bestände der verschiedenen Massen unterzubringen sind, ist oben Tit. I. § 50 vorgeschrieben.

A. Von Darlehen an die Banque.

1) Bankordnung v. 5. October 1846 (G.-S. S. 435):

§ 8. Die Bank zahlt und rechnet im preuß. Silbergelde, nach den Werthen, welche durch unser Gesetz über die Münzverfassung in den preuß. Staaten v. 30. Septbr. 1821 (Nr. 673 d. G.-S.) bestimmt worden sind.

Depositenverkehr.

§ 21. In den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschafts-Behörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768 und 31. März 1769 übernommenen, in der Verordnung v. 3. April wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

§ 22. Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Behörden bei der Bank belegten Capitalien behält es bei den Bestimmungen der Ordre v. 11. April 1839 sein Bewenden.

§ 23. Die Capitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind an der Bank mit zwei und ein halb Prozent, die von anderen Stiftungen und Anstalten angelegten Capitalien (§ 21) dagegen mit zwei Prozent auch fernerhin zu verzinsen.

§ 24. Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfange belassen.

§ 25. Nur in Ansehung der § 21 gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 50 Thlrn. und auch nur in solchen Summen, welche durch 10 theilbar sind.

§ 26. Der in den §§ 22 und 23 festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bank-Anteils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Capitalien der § 21 gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im § 21 gedachten Verpflichtung, so wie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§ 25) auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiernit ausdrücklich vor.

§ 27. In anderen, als in den §§ 21 und 26 bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Capitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die Verordnung vom 1. November 1768, so wie die Verordnung vom 3. April 1815 außer Kraft.

§ 28. Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Capitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

§ 118. Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§ 120. Diese Bankordnung setzt das Bankreglement vom 29. Octbr. 1766, die Verordnung vom 3. Novbr. 1817 (G.-S. S. 295), sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im Uebrigen aber erledigte Ordre v. 11. April 1846 (G.-S. S. 153) außer Kraft.

2) Cf. Statut der städtischen Bank zu Breslau v. 10. Juni 1848 (G.-S. S. 145).

3) Cf. Minist.-Bef. v. 10. August 1823 (Ann. B. 7, S. 535).

Allgemeine Grundsätze.

§ 209. Bei den Darlehen an die Banque sind folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten:

1) daß dieselben nicht auf den Namen der einzelnen Massen, sondern auf den Namen desjenigen Collegii, welchem die Aufsicht und Administration der Deposital-Kasse zusteht, gemacht werden; daß also

2) zu einem solchen Darlehn mehrere Massen contribuiren, dergestalt, daß jede derselben an dem daraus formirten Banko-Darlehn, pro rata ihres beitragenden Bestandes, Theil nimmt; daß aber

Anmerkung. Die einzelnen Massen haben an sämtlichen Bank-Obligationen des General-Depositums Theil.

3.)* 4. 5. 7.**)

6) daß so lange baare Gelder in der Kasse vorhanden sind, welche zu Bestreitung der zu prästirenden Zahlungen hinreichen, es in der Regel keiner Einziehungen von der Bank bedürfe, sondern die Zahlungen von den vorhandenen Geldern, ohne Unterschied, in welche Masse sie gehören, prästirt werden;

8) daß die Zinsen von den Banko-Obligationen in der Regel halbjährig, von denjenigen aber, welche in der Zwischenzeit eingezogen werden, mit dem Capital zugleich einzuziehen sind;

*) Nach § 18 der Verord. v. 18. Juli 1849 sollen die entbehrlichen Gelder bei der Bank sogleich belegt werden. Daher kann diese Bestimmung, „daß der Betrag einer jeden einzelnen Masse wenigstens eine runde Zahl von 10 Thlr. ausmachen müsse“, nicht mehr in Betracht kommen. — Die kleineren Massen sollten nach Resc. v. 8. Octbr. 1834 zusammengeworfen, bei der Bank belegt und die Zinsen davon zur Salarien-Kasse abgeführt werden. Auch dies fällt weg. Die Zinsen gehören vielmehr zu den Massen.

***) Die Bestimmungen ad 4, 5 und 7 sind durch § 18 der Verord. vom 18. Juli 1849 (vergl. unten) aufgehoben; sie lauten wörtlich:

4) daß nur solche Summen, die aus Dekaden bestehen, und zusammen nicht unter 50 Thlr. betragen, bei der Bank belegt werden können;

5) daß die Belegungen bei der Bank allemal nur am Ende eines jeden Monats geschehen;

7) daß aber am Ende jeden Monats der ganze, während desselben vorgefallene Verkehr, sowohl mit der Bank, als zwischen den einzelnen Massen unter sich durch eine von dem Rendanten zu übergebende, und bei dem Collegio näher zu prüfende Designation regulirt, und in den Büchern berichtigt werden muß;

9) daß die Repartition der Zinsen unter die einzelnen Massen,*) und deren Auszahlung an die Interessenten, in der Regel erst am Schluß des Rechnungs-Jahres erfolgen.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu § 209 ff. Tit. II.:

§ 18. Die Belegung der für den Depositalverkehr entbehrlichen Gelder bei der Bank ist, in Ermangelung anderweiter Gelegenheit zur zinsbaren Unterbringung, sogleich und nicht erst am Schlusse des Monats zu bewirken. Dasselbe gilt von der Einziehung des etwa erforderlichen Geldbetrages.

Der Zinsfuß, zu welchem der Bestand zu belegen, ist nach Maßgabe des Zinsen-Anspruches derjenigen Massen, durch deren Einnahmen und Ausgaben der Bestand sich gebildet hat, vom Rendanten festzustellen.

Die im § 214 Tit. II. der Dep.=Ord. vorgeschriebenen monatlichen Designationen über die bei der Bank zu belegenden oder von derselben etwa einzuziehenden Gelder fallen fort.

Die Theilnehmung der einzelnen Massen an den Bank-Activis und den davon aufkommenden Zinsen wird in einer Nebenrubrik des Manuals in derjenigen Form an- und abgeschrieben, wie das beigelegte Schema II. unter der Rubrik „Banko-Zins-Tabelle“ näher besagt. In den Massenbüchern ist hinsichtlich der Ab- und Zuschreibung der Banko-Activ-Antheile nichts zu vermerken.

Auf Grund der Bemerkte in der obengedachten Banko-Zins-Tabelle sind am Jahreschlusse, oder wenn ein Abschluß der Masse erfolgen muß, die der Masse zustehenden Banko-Zinsen zu berechnen, und von dem Rendanten im Manuale bei den einzelnen Massen in Einnahme, gleichzeitig aber auf dem General-Conto der Bank-Zinsen in Ausgabe zu stellen. Eines besonderen Mandats bedarf es hierzu nicht, diese Operationen unterliegen vielmehr eben so, wie die Berechnung der Zinsen

*) Die Zinsen werden den einzelnen Massen nach Dekaden berechnet.

selbst, nur der Prüfung des Kalkulators und beziehungsweise des Revisions- und Rechnungs-Abnahme-Kommissarius.

§ 19. Den Massen, welche belegungsfähige Bestände an baaren Geldern haben, gebühren Bankozinsen:

a) wenn die Gelder in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingegangen sind, vom Anfange des nächstfolgenden Monats;

b) wenn die Gelder in der Zeit vom 16. bis zu Ende des Monats eingegangen sind, vom Anfange der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Monats.

Der Endtermin der Verzinsung ist

a) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats erfolgte, auf den vorhergegangenen Monatschluß;

b) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 1. bis zum 15. einschließlich erfolgte, auf den Schluß der ersten Hälfte des vorhergegangenen Monats festzusetzen.

Motive zu §§ 18 u. 19.

(13) Die in den §§ 18 u. 19 getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Verkehrs der Depositorien mit der Bank beruhen auf sorgfältiger Prüfung von Sachverständigen und sind von den Obergerichten beifällig aufgenommen worden. Es wird damit einerseits eine erhebliche Vereinfachung durch den Wegfall der monatlichen Banko-Designationen und die Einführung einer abgekürzten Rechnungsform bei der jährlichen Banko-Zinsen-Vertheilung, andererseits eine bessere Benutzung der Depositalgelder durch deren ungefümte zinsbare Anlegung, so wie ein gleichmäßiges Verfahren bei Zuschreibung der Banko-Zinsen erreicht werden.

Zu § 19 der Verordnung vom 18. Juli 1849:

C. N. v. 17. Decbr. 1849 (auf den Bericht des Appell.-Ger. zu Berlin v. 26. Novbr 1849 — J. M. Bl. 1850 S. 10):

1) Die bei den einzelnen Depositall-Massen innerhalb der bestimmten halbmonatlichen Zinsperioden erfolgenden Einnahmen und Ausgaben sind zu kompensiren und solchergestalt nur die den Betrag der Ausgabe übersteigenden Einnahmen mit dem nach Maßgabe der gedachten Verordnung dem Zeitpunkte der Einnahme entsprechenden Anfangs-Termine zum Zinsenbezüge an- oder umgekehrt die überschießenden Ausgaben mit dem entsprechenden Endtermine von dem Zinsenbezüge abzuschreiben, also nicht die Summen der Einnahme resp. der Ausgabe, jede für sich, als zinsbar an- und abzuschreiben.

Sofern der Fall eintreten sollte, daß eine halb wieder auszahlende und daher von der Belegung auszuschließende Geldsumme bei einer Depositall-Masse eingeht, und der Rendant dessen ungeachtet, weil die Auszahlung sich über die halbmonatliche Zinsperiode hinaus verzögert hat und er von jener Bestimmung des Geldes nicht unterrichtet gewesen ist, bei dem Ablauf derselben den Betrag zum Zinsenbezüge mit dem nächsten Anfangs-Termine angeschrieben hat, so ist es als sich von selbst verstehend

zu erachten, daß alsdann die Wiederabschreibung vom Zinsenbezüge nicht auf den nach Maßgabe der wirklich erfolgten Ausgabe, der Verordnung gemäß, zu treffenden früheren Endtermin, sondern nur auf den vorher vermerkten Anfangs-Termin datirt werden muß, damit der Masse aus der ungehörig erfolgten Umschreibung kein Nachtheil erwächst, z. B. wenn die Einnahme in der ersten, die Ausgabe aber in der zweiten Hälfte des Monats erfolgt wäre, so ist die Wiederabschreibung nicht auf den vorhergegangenen Monatschluß, sondern auf den Anfang des nächstfolgenden, oder, was gleichbedeutend ist, auf den Schluß des laufenden Monats zu datiren.

2) Darüber, daß der Deposital-Rendant bei dem Abschlusse der Massen am Ende des Rechnungsjahres behufs Ermittlung der in das neue Rechnungsjahr zu übertragenden Bank-Activ-Antheile auch die betreffende (erste) Colonne der Banko-Zins-Tabelle (Schema II. der Verord.) aufrechnet und balancirt, bedarf es keiner besondern Anweisung.

3) Die Vereinnahmung der Bankzinsen bei den einzelnen Massen muß nach § 18 der Verord. entweder bei der Ausschüttung derselben oder am Jahreschlusse (d. h. am Schlusse des Kalenderjahres) erfolgen, und ist deshalb darauf zu halten, daß dieselbe spätestens bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres beendet wird.

In dem oben gedachten Schema II. ist diese Zuschreibung nicht erst als am 5. August des folgenden Jahres geschehen dargestellt, da dieser Termin, wie das Schema zeigt, einmal dem laufenden Jahre angehört und dann sich auf eine ganz andere Einnahme-Post („von dem re. 66 Thlr. 20 Sgr.“) bezieht.

Ob in Fällen, wenn eine Masse im Laufe des Jahres ausgeschüttet wird, die Bankzinsen in Einnahme und Ausgabe nach Maßgabe der Ueberschrift der Banko-Zins-Tabelle bis ultimo December oder nur bis zum Ausschüttungstermine berechnet werden, ist im Resultat gleich und kann daher füglich den Rechnungsführern überlassen bleiben.

4) Es beruht lediglich auf einem Druckfehler, daß in dem Schema II. zur Verord.

als Verzinsungs-Anfangs-Termin der 80 Thlr. in der Einnahme der 1. statt des 15. August,

und

als Endtermin des Zinsbezuges der am 19. August ausgegebenen 50 Thlr. der 11. statt des 1. August

angegeben sind.

5) Die in dem mehrerwähnten Schema II. dargestellte Art der Zuschreibung des Antheils an dem Zabelschen Privat-Activo und der Zinsen davon anlangend.

Die Ordre vom 22. März 1837 (G.-S. S. 32), auf welche der § 17 der Verord. p. 18. Juli d. J. verweist, gestattet es, von dem im Tit. II. § 191 ff. der Dep.-Ord. vorgeschriebenen Verfahren bei Transferirungen von Privat-Activis abzugehen und auf ähnliche Weise wie bei dem Deposital-Bankverkehr am Schlusse jeden Monats eine Zusammenstellung der erforderlichen Transferirungen vom Rendanten anfertigen zu lassen, und hiernach in einem generellen Mandate die Substitution der Massen, aus welchen das Geld hergegeben worden, in die General-Deposital-Activa derjenigen Masse zu bewirken, für deren Rechnung die Zahlung erfolgt ist.

Nach dieser Bestimmung und in Betracht der über das Verfahren bei An- und Abschreibung der Banko-Activa in den § 214 ff. Tit. II. der Dep.-Ord. gegebenen Vorschriften bedarf es sowohl in den monatlichen Substitutions-Nachweisungen als in den Manualien unbedenklich nur der

Angabe des Beitrages der an- und abzuschreibenden Privat-Activ-Antheile und der Anfangs- resp. Endtermine der Verzinsung, nicht aber der gleichzeitigen Zinsen-Vergütung von der das Activum acquirirenden an die dasselbe cedirende Masse, welche letztere diese Vergütung vielmehr lediglich aus der allgemeinen Zinsenmasse zu empfangen hat.

Dieser Auffassung entspricht denn auch das gegebene Schema vollkommen. Zweckmäßig erscheint es indeß, wenn bei der Zuschreibung eines Antheils an einem Privat-Activum auch der Prozentsatz der Zinsen desselben bezeichnet wird.

Cf. Tit. II. § 209 ff.

Verfahren dabei, welches durch monatliche Designationes dirigirt wird.

§ 210. Mit Rücksicht auf diese Prinzipia wird bei dem Darlehensgeschäfte mit der Bank folgendes Verfahren beobachtet:

1) E.-D. v. 9. August 1837 (Jahrb. B. 50, S. 220) im Einverständniß mit dem Chef der Bank verordnet:

a) Wird Geld zur Belegung bei der K. Bank eingesandt, so erfolgt bei deren Hauptcomptoir zu Berlin die Ausfertigung und Rücksendung der Bank-Obligation in den nächsten 8 Tagen, bei den Provinzial-Bank-Comptoiren aber wird binnen gleicher Frist vorläufig eine Benachrichtigung von dem Eingange des Geldes ertheilt, welcher spätestens binnen 4 Wochen die vom Hauptbank-Direktorium ausgestellte Bank-Obligation nachfolgt. Hingegen schicken die Gerichte in beiden Fällen einen Deposital-Extrakt über die Vereinnahmung der Bank-Obligation an das Haupt- oder Provinzial-Bank-Comptoir.

Cf. indeß Resc. v. 23. Novbr. 1838 unten. 2.

b) Soll auf eine Bank-Obligation Geld eingezogen werden, so schickt das Gericht die von den Depositorien verausgabte Bank-Obligation mit dem Antrage auf Uebersendung des ganzen oder theilweisen Betrages auf den sie lauten, an das betreffende Bank-Comptoir, welches in der Regel mit der nächsten Post, das Geld und bei Partial-Zahlungen zugleich die Bank-Obligation übersendet und dagegen von dem Gericht einen Deposital-Extrakt statt Quittung erhält.

c) Bei Einziehung der Zinsen von 2½ und 3procentigen Obligationen wird dem betreffenden Bank-Comptoir eine doppelte Designation (cf. § 257 der Dep.-Ord.) eingereicht, wovon das eine Exemplar mit dem Zinsenbetrage an das Gericht zurückgeht, die 3procentigen Obligationen müssen dagegen, um die Zinszahlung darauf zu vermerken, mit eingeschickt werden. In beiden Fällen wird dem Bank-Comptoir, nach Eingang der Zinsen und der Bank-Obligation, ein Deposital-Extrakt, statt Quittung gefertigt.*)

d) Die Ausstellung von Quittungen über Capitalien oder Zinsen vor deren Empfang fällt überall fort.

e) Die Deposital-Extrakte werden von den Depositarien ausgestellt, die Richtigkeit der Unterschrift der drei Deposital-Beamten, unter dem Original-Extrakte von dem Vorstand des Gerichts unter Beidrückung des Gerichts-Siegels bescheinigt und diese Bescheinigung von dem letztern durch die Unterschrift vollzogen.

Sie müssen innerhalb acht Tagen nach dem Eingang der Obligation oder der Gelder abgesandt werden. Insofern aber diese Frist bei kleinern Gerichten nicht eingehalten werden kann (§ 6 der Asservaten-Instruktion für die Untergerichte, welche

Cf. Bemerkung sub 3 (Resc. v. 6. August 1842).

kein Collegium bilden), ist eine Interims-Affervaten-Quittung zu ertheilen (§ 5 Nr. 5 der Affervaten-Instruktion) und der förmliche Depositäl-Extrakt innerhalb vier Wochen nachzusenden.

Bei nicht prompter Einsendung wird das betreffende Bank-Comtoir der vorgeetzten Behörde des Gerichts darüber Anzeige machen.

f) Sollen Obligationen cedirt werden, so haben die Depositäl-Beamten die Cession auszustellen, welche von dem Gerichte in der Original-Ausfertigung genehmigt und bestätigt wird. —

Die 2½ und 3procentigen Obligationen dürfen nur mit dem Beifügen, bis zu welcher Zeit der Inhaber die darin vorgeschriebenen höheren Zinsen zu genießen habe, cedirt werden, weshalb in der Regel die Cession zu unterlassen und entweder die Einziehung oder Umschreibung der Obligation in eine andere auf 2 Procent lautende zu bewirken, hierbei aber resp. wie zu a und b zu verfahren ist.

g) Auch wo kein General-Depositum existirt und die Belegung der Gelder bei der Bank für eine spezielle Masse erfolgt, kommen vorstehende Maßregeln ebenfalls zur Anwendung.

h) Rückichtlich des Depositäl-Verkehrs derjenigen Gerichte, welche sich mit der Bank an demselben Orte befinden, verbleibt es bei den bisherigen, den Verkehr erleichternden Anordnungen.

2) Dieses Circular ist abgeändert und ergänzt durch

Keis. v. 23. Novbr. 1838 (Jahrb. B. 52, S. 622):

Die auf eine Bank-Obligation eingezogenen Gelder müssen wirklich zum Depositum vereinnahmt und der Bank die vorschriftsmäßigen Depositäl-Quittungen ertheilt werden. Nur bei denjenigen nichtcollegialischen Gerichten, deren Depositum sich nicht am Wohnorte des Richters befindet, kann in einzelnen, ganz besonders dringenden Fällen, wenn die Auszahlung des eingezogenen Betrages sofort an die Interessenten erfolgen muß, und denselben durch die vorherige Vereinnahmung zum Depositorium Kosten entstehen würden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet werden. In einem solchen Falle wird die betreffende Bank-Obligation aus dem Depositorium an den Richter zur Einlösung bei der Bank und zur weiteren Auszahlung des Geldbetrages verausgabt, dies auch in dem an das Depositorium zu erlassenden Mandate jedesmal ausgesprochen, demnächst aber sowohl von dem Richter als von dem Depositälbeamten wegen Annahme der Bank-Obligation und des dafür erhobenen Geldes in die Affervaten-Liste und wegen deren Revision durch die Depositarien das in der Affervaten-Instruktion v. 31. März 1837 für sämtliche Gerichte, die kein Collegium bilden, § 2 Nr. 4. 6. 7. vorgeschriebene Verfahren genau beobachtet, damit sich die Depositarien von der richtigen Abendung der Bank-Obligation und von der wirklich erfolgten weiteren Zahlung des erhobenen Geldbetrages vollständige Ueberzeugung verschaffen. — Der Richter hat in einem solchen Falle die an die Bank einzusendende Quittung unter Unterschrift des Gerichts auszustellen.

Hierbei ist insbesondere Pflicht der Depositälbeamten, sich nach Nr. 6 und 7 der Affervaten-Instruktion von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Affervate zu überzeugen. Auch ist bei Gelegenheit der bei Untergerichten vorzunehmenden Geschäfts-Revisionen auf Grund der Acten zu prüfen, ob die vorgekommenen Ausnahmen von den in Nr. 2 der Verfügung vom 9. August 1837 gegebenen Vorschriften durch die Umstände nothwendig geworden sind und das dabei vorgeschriebene Verfahren von dem Richter und den Depositälbeamten genau beachtet worden ist.

Die in der Verf. v. 9. August 1837 vorgeschriebenen Depositäl-Extrakte über den Empfang der von der Bank ausgestellten Obligationen über die bei ihr belegten Gelder sollen künftig nicht mehr eingesandt werden. — Cf. § 240 h. t.

Dagegen ist in den außerdem der Hauptbank oder deren Comtoirs über geleistete Zahlungen zu ertheilenden und unter bloßem Umschlage einzusendenden Depositäl-

*Erklärungen über Zuständigkeiten nach dem Collegialsystem, welche der Gerichtspräsident nach dem Urtheile von dem Orte selbst
ersehen, sind wenn dem Depositorium mitgetheilt werden dem Bankoffizier mit dem Inhaber der Obligation
gemäßigt und dem Gerichtspräsidenten in der Urtheilschrift des Präsidialbeamten mitzutheilen zu beauftragen.
par. Allg. Wfs. 4. 26. Feb. 57. Im. 2. 1874.)*

Extrakten jedesmal die Journal-Nummer und das Datum des Uebersendungs Schreibens der Bank zu vermerken.

3) Ad e des Circ. v. 9. August 1837 — Resc. v. 6. August 1842 (S. M. Bl. S. 263): die Zinsen sämtlicher Bank-Obligationen, der 3, 2½ und 2procentigen, können von den Gerichts- und Vormundschaftsbehörden gegen Einreichung bloßer Designationen (II. § 257 Dep.-Ord.) erhoben werden, ohne daß es der Miteinsendung der Obligation bedarf.

§ 211. Bei allen während dem Laufe eines Monats eingehenden Geldern, verordnet der Decernent bloß die Annahme in die kompetente Masse, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, ob und wieviel davon zur Belegung bei der Bank qualifizirt sei. Er stellt auch das anzunehmende Quantum, in dem Controllbuche sub A., bloß unter der Colonne baar in Einnahme.

Cf. § 18 der Verord. v. 18. Juli 1849, § 209 h. t.

§ 212. Ebenso, wenn während dem Laufe eines Monats aus einer Masse, welche an den Banko-Obligationen partizipirt, etwas zu zahlen ist, und der Decernent aus den Acten nur soviel weiß, daß die Masse ein zu solcher Ausgabe hinlängliches Vermögen besitze, verordnet er bloß die baare Auszahlung, ohne weiter darnach zu fragen, ob der dieser Masse gehörige baare Bestand zu solcher Zahlung hinreiche, oder ob und wieviel dazu von ihrem Antheil an den Banko-Obligationen zu Hülfe genommen werden müsse.

Cf. § 235 h. t.

§ 213. So wie also, während dem Laufe des Monats nur die wirklichen baaren Ein- und Auszahlungen in das Controllbuch des Collegii kommen, so werden auch nur eben diese in das Cassenbuch und dessen Duplikat ein- und aus diesem in die Manualien übertragen.

Cf. § 18 der Verord. v. 18. Juli 1849. § 209 h. t.

§§ 214—220.*)

*) Der Vollständigkeit halber theilen wir die nicht mehr gültigen durch §§ 18, 19, 22 der Verord. v. 18. Juli 1849 (cf. bei §§ 209 u. 423 h. t.) aufgehobenen §§ 214—220 ihrem Wortlaute nach mit:

§ 214. Wenn aber der Monat zu Ende geht, so nimmt der Rendant sein Duplikat des Cassenbuchs und seine Manualien vor, und fertigt daraus eine Designation:

1) In welche Masse während dem Laufe des Monats baare Gelder eingegangen, und wieviel davon bei einer jeden Masse, nach Maßgabe § 209 Nr. 3 zur Belegung qualifizirt gewesen;

Ausleihen der Gelder an die Banque.

§ 221. Der Decernent, welcher aus der Balance ersieht, wieviel (für diesen Monat) bei der Bank belegt werden könne, muß

- 1) das diesfällige Schreiben an die Bank dekretiren;
- 2) den Befehl an das Depositum, diese Summe zur Bank aus-
zuzahlen, und dagegen die Banko-Obligation in Empfang zu nehmen
angeben;
- 3.)*

2) aus welchen Massen während eben dieser Zeit baare Zahlungen prästirt worden, und wieviel dazu, von ihrem Antheil an den Banko-Capitalien, hat zu Hilfe genommen werden müssen.

Diese Designation enthält also auf der einen Seite die für Rechnung einer jeden Masse zu belegende, und auf der andern die für jede einzuziehen gewesene Quanta.

§ 215. In beiden Colonnen müssen die Münzsorten, Gold und Courant von einander separirt werden. (Nach der C.-D. v. 11. April 1845 [C.-S. Nr. 5] nimmt die Bank nur Courant-Capitalien zur Belegung an.)

§ 216. Wenn während dem Laufe eines Monats in ein und eben dieselbe Masse baare Gelder einkommen, und daraus bezahlt werden, so bleiben beiderlei Posten, so weit sie sich unter einander balanciren, in der Designation weg. Wenn aber mehr eingekommen als ausgegeben ist, wird der Ueberschuß auf der Designation unter die zu belegende Posten gesetzt, sowie umgekehrt, wenn mehr baar ausgezahlt werden müssen, als baar eingekommen ist, das die Einnahme übersteigende Quantum, auf der Designation, unter den einzuziehenden Posten notirt wird. Z. E. wenn im Laufe eines Monats für die Masse A. 10 Thlr. eingegangen, und eben soviel ausgezahlt sind, so kommt die Masse A. gar nicht auf die Designation.

Sind 20 Thlr. eingegangen, und nur 10 Thlr. ausgezahlt, so werden 10 Thlr. für die Masse A., unter den zu belegenden Posten, auf die Designation gesetzt.

Sind hingegen nur 10 Thlr. eingegangen, und 20 Thlr. haben bezahlt werden müssen, so kommen 10 Thlr. auf die Designation unter die einzuziehenden Posten.

§ 217. Die zu belegenden Posten werden alle auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats, die einzuziehenden aber auf denjenigen Tag gesetzt, wo die Zahlung wirklich geleistet worden, und also die Theilnehmung an den Banko-Obligationen und deren Zinsen aufgehört hat.

§ 218. Die Balancirung des summarischen Betrags der zu belegenden und der einzuziehenden Posten ergiebt, ob und wieviel im Ganzen genommen, für diesen Monat, bei der Bank, auf den Namen des Collegii und dessen Depositi, untergebracht werden könne.

§ 219. Die Designation und Balance legt der Rendant dem ersten Curator vor, welcher sie mit dem Kassenbuche vergleicht, und nach richtigem Befund, mit seiner Namensunterschrift attestirt.

§ 220. Alsdann wird dieselbe bei dem Collegio ordentlich in Vortrag gebracht.

*) Fällt weg. Es lautet:

dem Deposito die Designation in Abschrift zufertigen, um, nach Maßgabe derselben, die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen, in den Manualien der einzelnen Massen zu veranstalten.

Resc. v. 6. Mai 1837 (M.-A. I. 1759): Die Correspondenz mit der Königl. Bank-Direktion in Betreff des Verkehrs wegen Einwechslung und Einziehung der Bank-Obligationen für das General-Judizial-Depositorium sind gebühren- und stempelfrei.

Anmerkung. Verfügungen, wodurch Belegungen bei der Bank angeordnet werden, entwirft nach der Praxis gewöhnlich der Rendant.

Abfassung der Dekrete.

§ 222. Bei Abfassung dieses Dekrets, wird in dem Controllbuche sub A. nur die bei der Bank zu belegende Summe, unter der Colonne Soll baar in Ausgabe und unter der Colonne Soll Activa in Ein- nahme gestellt.

Wirkliche Ablieferung der Gelder.

§ 223. Wenn der Befehl den Depositarius zukommt, so wird das Geld aus der Kasse herausgenommen, zusammengepackt, und nebst dem Schreiben des Collegii, entweder unmittelbar an die Bank, insofern ein Comptoir derselben am Orte befindlich ist, oder auf die Post be- fördert.

1) E.-D. v. 5. April 1802 (Rabe B. 7, S. 132) ordnet die Portofreiheit der aus dem Pupillen-Depositorium, dagegen die Portopflichtigkeit der aus dem Judizial-Depositem an die Bank-Comptoirs zu versendenden Gelder an. — Resc. v. 11. Octbr. 1817 (Jahrb. B. 11, S. 50): die Vertheilung des Porto's auf die einzelnen Massen geschieht nach Maßgabe der Antheile derselben.

Cf. § 24 der Bank-Ord. v. 5. Octbr. 1846; vergl. bei § 208 h. t.

2) Cf. Resc. v. 19. Juni 1834 bei § 65 h. t.

§ 224. Der Rendant muß jedesmal den Transport dieser Gelder, auf das Banko-Comptoir, oder auf die Post persönlich begleiten, und dem ersten Curator, das Interims-Recipisse des Banko-Comptoirs, oder den Postschein, ohnfehlbar noch an eben dem Tage vorlegen, als worauf der Curator vorzüglich attent sein, und nöthigen Falls dem Präsidio Anzeige machen muß. Ist die Summe der zu belegenden Gelder sehr groß, so daß dadurch die Caution des Rendanten beträchtlich überstiegen wird, so kann der Curator, den Transport auf die Bank oder zur Post, nebst dem Rendanten persönlich zu begleiten, sich nicht entbrechen.

Cf. § 186 h. t.

Einziehung der Instrumente.

§ 225. Curatores sowohl, als der Rendant, müssen sorgfältig darauf Acht haben, ob auch für das zur Bank beförderte Geld die

Obligation zu rechter Zeit eingehe, und wenn solche zurückbleibt, dem Collegio davon Anzeige thun, damit von diesem das weitere, nach der Verordnung vom 2. August 1786 in fine, verfügt werden könne.

Die hier angezogene Verord. bestimmt, daß, wenn binnen der Zeit, wo nach dem Post-Cours die Obligation über eingesandte Gelder ankommen kann, solche nicht einlaufen, nach Ablauf einer oder zweier Posttage das Banko-Direktorium daran zu erinnern und darüber an das Justiz-Departement zu berichten sei. Dasselbe findet statt, wenn eine Obligation zur Abschreibung eines bezahlten Theils eingesandt, nicht zur gehörigen Zeit zurückkommt; oder auch wenn die Zinsen nicht in den gesetzlichen halbjährigen Terminen richtig eingehen.

§ 226. Wenn das Instrument eingeht, so wird dasselbe von den Depositariis, ohne daß es dazu einer neuen besonderen Ordre bedarf, auf den Grund des bereits erhaltenen Befehls, in Empfang genommen, und nach seiner Nummer, Dato und Betrage, in eine von sämmtlichen Banko-Obligationen zu haltende Spezifikation eingetragen.

Bis zum Eingang des Instruments, dient das Interims-Recipisse oder der Postschein, zum Belage über die zur Bank beförderte Summe.

1) Refc. v. 11. Juli 1835 (Jahrb. B. 46, S. 160):

Die Bank-Obligation kann ebenso wie haares Geld, erst wenn sie wirklich eingegangen und von den Depositariis auf den Grund des früheren in Soll-Einnahme eingetragenen Mandats in Empfang genommen ist, in dem Kassenbuche in Einnahme gestellt und demnächst im Mandatenbuche unter Ist-Eingekommen nachgetragen werden.

2) Cf. Refc. v. 23. Novbr. 1838 am Ende, oben § 210 h. t., wonach Deposital-Extrakte über den Empfang der von der Bank ausgestellten Obligationen (Quittungen) nicht mehr eingesandt werden.

3) Interimsscheine werden nicht mehr ertheilt.

Eintragung der Ordres in die Bücher.

§ 227. So wie solchergestalt die Depositarii den § 221 beschriebenen Befehl, wegen der Belegung bei der Bank befolgen, so müssen sie im Kassenbuche und dessen Duplikat, das belegte Quantum unter der Colonne *ba ar* in Ausgabe und unter der Colonne *Activa* in Einnahme stellen.

§ 228. Das Neben-Protocoll über diese Operation kommt bei dem Collegio, wie gewöhnlich, zum Vortrage, und auf den Grund desselben wird die belegte Summe, unter dem *Ist* bezahlt worden, *ba ar*, in Ausgabe, und unter dem *Ist* eingekommen, *Activa*, in Einnahme gestellt.

§§ 229 und 230.*)

§ 231. Die wegen dieser Operation geführten Neben-Protocolle, kommen zu den Acten der speciellen Massen, welche sie betreffen, sowie das § 228 beschriebene Neben-Protocoll nebst der oft genannten General-Designation, und dem Concept des Befehls § 221 zu den General-Acten wegen des Banko-Verkehrs genommen wird.

Modifizirt — denn (cf. § 14 der Verord. v. 18. Juli 1849, oben bei § 73 h. t.) über Verausgabung von Geldern und Annahme der Bank-Obligation wird nur ein Protocoll aufgenommen, welches zu den Acten betreffend den Verkehr mit der Bank genommen wird. Zu welchen Beträgen die einzelnen Massen participiren, wird in dem Protocoll nicht bemerkt.

§§ 232 und 233.**)

§ 234. Collegia, welche kein Banko-Comptoir am Orte haben, müssen die monatlichen Designationes dergestalt zeitig anfertigen lassen, daß die für jeden Monat zu belegenden Gelder, dennoch mit dem ersten Tage des folgenden, wirklich bei dem nächsten Banko-Comptoir eingetroffen und belegt sein können.

Sollte die besondere Lage und Verfassung eines oder des anderen Collegii, einige nähere Bestimmungen und Modalitäten deshalb nothwendig machen, so muß darüber besonders berichtet werden.

Cf. §§ 18 u. 19 der Verord. v. 18. Juli 1849.

*) Sind aufgehoben. Cf. §§ 14, 18, 19 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 73 und 209 h. t. Sie lauten:

§ 229. Ferner müssen die Depositarii, auf den Grund der zugefertigten Designation, im Kassenbuche bemerken, wieviel für Rechnung einer jeden speziellen Masse, im Laufe dieses Monats, bei der Bank belegt, und wieviel für jede, von ihrem Antheil an den Banko-Capitalien eingezogen worden.

§ 230. Beiderlei Quanta werden jedoch nur ante lineam gesetzt, und unter die Colonnen wird deswegen nichts ausgeworfen.

**) Die durch §§ 18 u. 19 der Verord. v. 18. Juli 1849 (vergl. oben bei § 209 h. t.) aufgehobenen §§ 232 u. 233 lauten wörtlich:

§ 232. Der Rendant muß aus seinem Duplicat des Kassenbuchs, dasjenige Quantum, was für eine Masse belegt ist, in dem Manual, auf das Folium dieser Masse, unter der Colonne baar in Ausgabe, und unter der Colonne Activa in Einnahme stellen, sowie er dasjenige, was für eine Masse eingezogen ist, unter der Colonne baar in Einnahme, und unter der Colonne Activa in Ausgabe schreibt.

§ 233. Die belegten Posten werden, nach Maßgabe § 217 auf den ersten Tag des neuen Monats, die eingezogenen aber auf den Tag, wo die Zahlung prästirt worden, und also die Einziehung hat geschehen müssen, geschrieben.

Einziehen der Banko=Capitalien.

§ 235. Einziehungen von Banko=Capitalien, sind in der Regel erst alsdann erforderlich, wenn die im Laufe eines Monats einkommenden baaren Gelder, zur Bestreitung der vorkommenden Zahlungen nicht hinreichen.

Cf. § 210 h. t.

§ 236. Wenn also der Rendant, aus Vergleichung der ihm zugekommenen Einnahme= und Ausgabe=Befehle, und dem aus seinem Kassenbuche gemachten Ueberschlage des baaren Geldbestandes ersieht, daß ein solcher Fall, wo Capitalien von der Bank eingezogen werden müssen, vorwalte, so macht er davon Anzeige an das Collegium, benennt das nach diesem Ueberschlage einzuziehende Quantum, und bezeichnet die Banko=Obligation, welche dagegen zurückzugeben sein werde.

Aufkündigung.

§ 237. Der Decernent erläßt darauf das Aufkündigungs=Schreiben an die Bank, und decretirt zugleich den Befehl an die Depositarios, das angefragene Quantum einzuziehen.

§ 238. Dies einzuziehende Quantum, wird in dem Buche sub A. unter das Soll einkommen baar, in Einnahme, und unter das Soll ausgegeben werden, Activa, in Ausgabe gestellt.

Eintragung der Ordres in Buch und Rechnung.

§ 239. Wenn demnächst die Gelder von der Bank wirklich eingekommen, so werden sie von den Depositariis in Empfang genommen, und im Kassenbuche, unter der Colonne baar, in Einnahme gestellt, dagegen wird das zu retradirende Banko=Instrument sofort herausgenommen und remittirt, auch der diesfällige Betrag unter der Colonne Activa des Kassenbuchs in Ausgabe geschrieben.

Cf. § 226 h. t.

§ 240. Das über diese Operation aufgenommene Neben=Protocoll wird bei dem Collegio, wie gewöhnlich, vorgelegt, damit der Decernent im Controllbuche sub A. unter den Colomen Ist eingekommen und Ist ausgegeben worden, das Erforderliche nachtrage, und sodann das Protocoll zu den General=Acten des Banko=Verkehrs nehmen lasse.

Das Neben=Protocoll fällt weg. Cf. § 210. Resc. v. 23. Novbr. 1838.

§ 241. Hingegen trägt der Rendant, wegen einer solchen Operation, in sein Manual nichts über, weil dieselbe bloß das General-Depositum betrifft, die einzelnen Massen aber nicht angeht.

§ 242.*)

§ 243. Schließlich ist zu bemerken, daß wenn unter den bei der Kasse vorrätigen Banko-Obligationen sich keine befindet, deren Summe zu dem einzuziehenden Quanto genau paßt, der Rendant aus seiner Spezifikation eine solche ausfinden müsse, welche nach ihrem Betrage diesem Quanto am nächsten kommt. Diese muß er in der nach § 236 dem Collegio zu machenden Anzeige, nach ihrer Nummer, Dato und Betrage bezeichnen, und das Collegium muß alsdann das Schreiben an die Bank dahin fassen, daß auf diese Obligation soviel, als wirklich eingezogen werden soll, bezahlt, dies Quantum auf das Instrument abgeschrieben, und letzteres sodann ad Depositum remittirt werden möge.

§ 244. Der Einziehungs-Befehl selbst wird inzwischen immer nur auf dasjenige Quantum, welches wirklich eingezogen werden soll, gerichtet, und auch nur soviel in den Controll- und Kassenbüchern ausgeworfen. In letztern aber wird im Context des Protocolls mit bemerkt, welches Obligations-Instrument, und zu welchem Betrage, herausgenommen, und resp. zur Realisation und Abschreibung, an die Bank geschickt worden. Dieser Vermerk, und das in Actis befindliche Concept des Schreibens an die Bank, dient so lange, bis das abgeschriebene Instrument selbst zurückkommt, den Depositariis zur Justifikation, wegen des bis dahin an dem sein sollenden Bestande der Activorum fehlenden Quanti.

Cf. § 185 h. t.

§ 245. Aus vorstehenden ergiebt sich also auch von selbst, daß

*) Ist durch § 18 der Verord. v. 18. Juli 1849 (vergl. oben bei § 209 h. t.) aufgehoben und lautet wörtlich:

§ 242. Bei der nächsten monatlichen Designation hingegen, muß er auf eine solche in demselben Monat erfolgte Capitals-Einziehung, sorgfältig reflektiren.

Er muß nämlich, ehe er noch die zu belegenden und einzuziehenden Posten mit einander balancirt, von dem summarischen Betrage dieser letzteren, dasjenige, was in dem Laufe des Monats wirklich schon eingezogen worden, abziehen, und nur den Rest mit dem zu belegenden Quanto balanciren, worauf sich alsdann von selbst ergeben wird, ob und was für diesen Monat noch zu belegen sei. Uebrigens ist §§ 230, 232 schon bemerkt, daß die nach der monatlichen Designation für die speziellen Massen einzuziehen gewesenen Quanta, im Kassenbuche ante lineam notirt, und demnächst von dem Rendanten, in sein Manual, auf die Folia dieser Massen, übertragen werden müssen.

wenn hiernächst das abgeschriebene Instrument wieder zurückkommt, als worauf die Depositarii gehörig Acht haben müssen, alsdann dasselbe brevi manu in Empfang genommen, und wieder in die Kasse gelegt werde, ohne daß es deswegen eines neuen Annahme-Befehls oder Eintragung bedarf.

Cf. § 362 h. t.

§ 246.*)

a) Wenn diese (die Designation) bei dem Collegio einkommt, so faßt der Decernent den Befehl an das Depositum dahin:

Comm. dem Deposito, mit Befehl, 2020 Thlr. in Cour., mit dem 1. Febr. c., bei der Bank, für Rechnung des hiesigen Pupillen-Collegii zu belegen, und 50 Thlr. in Golde, nebst Zinsen, in Abschlag der Obligation d. d. 31. Januar 1782 Nr. 56 von ihr einzuziehen,**)

b) Nach Abfassung dieses Dekrets verrichtet er die Eintragung in dem Controllbuche sub A. folgendermaßen:

1) 2020 Thlr. Cour. schreibt er unter der Colonne, Soll ausgegeben werden baar, in Ausgabe.

2) Eben diese 2020 Thlr. Cour. stellt er unter der Colonne, Soll einkommen, Activa, in Einnahme,

3) 50 Thlr. Gold schreibt er unter der Colonne, Soll ausgegeben werden, Activa, in Ausgabe.

4) Eben diese 50 Thlr. Gold stellt er unter der Colonne, Soll einkommen baar, in Einnahme.

ad 3 und 4 beseitigt, weil die Bank Capitalien in Gold nicht mehr annimmt.

c) Die Depositarii, sobald ihnen der Befehl zukommt, befördern die 2020 Thlr. Cour. zur Bank, und erheben von ihr die 50 Thlr. Gold, stellen erstere im Kassensbuche unter die Colonne baar, in Ausgabe, und unter der Colonne Activa, in Einnahme, und schreiben eben so die 50 Thlr. Gold, unter der Colonne baar in Einnahme, und unter der Colonne Activa in Ausgabe.***)

*) Das hier in Bezug genommene Schema O, welches „das, was vorstehend wegen der monatlichen Designationen gesagt worden“, erläutern soll, ist hier nicht mit abgedruckt, weil es nicht mehr gebraucht wird.

**) Das Weitere — „übrigens aber die Belegung und Einziehung bei den einzelnen Massen, nach Maßgabe dieser Designation, in den Büchern gehörig zu vermerken“ — fällt weg.

***) Nach §§ 18 und 19 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 209 h. t. fällt das Folgende weg. Es lautet:

Einziehung der Zinsen.

§ 247. Was die Einziehung der Zinsen betrifft, so werden dieselben entweder mit dem Capital zugleich, oder ohne dasselbe erhoben.

§ 248. Wenn ein Capital von der Bank eingezogen wird, so bezahlt sie zugleich die davon bis zum Tage der Einzahlung aufgelaufenen Zinsen.

§ 249. Wenn also der Rendant nach Maßgabe § 236 auf die Einziehung anträgt, und nach § 237 das Schreiben deshalb an die Bank erlassen wird, so muß darin zugleich um Einzahlung der fälligen Zinsen requirirt werden.

§ 250. Die Bank berechnet die Zinsen bis zum Zahlungstage, und remittirt sie mit dem aufgekündigten Capital zugleich.

§ 251. Der Rendant sieht die Zinsberechnung der Bank nach, und die Zinsen selbst werden von den Depositariis, mit dem Capital zugleich, auf den Grund der dazu in dem Einziehungs-Befehl generaliter enthaltenen Anweisung in Empfang genommen.

§ 252. In dem Protocoll- und Kassenbuch wird jedoch die Summe dieser Zinsen besonders benannt, und unter der Einnahme-Colonne baar als eine besondere Position ausgeworfen.

§ 253. Wenn das Neben-Protocoll bei dem Collegio zum Vortrag kommt, so muß der Decernent das darin bemerkte Zinsen-Quantum, in dem Controllbuche sub A., unter der Colonne baar, sowohl in dem

Sodann tragen sie in das Kassenbuch ein: daß vermöge Befehls d. d. für die Masse Mangelsdorf 10 Thlr. Cour., für die Masse Kreuzsner 50 Thlr. Cour. zc. mit dem 1. Februar 1783 bei der Bank belegt worden, und

daß vermöge eben dieses Befehls, für die Masse Salomon 50 Thlr. in Cour., mit dem 6. Januar 1783, für die Masse Kochius 320 Thlr. in Golde, mit eben dem Dato, für die Masse Cosmar 20 Thlr. Cour. mit dem 13. Januar 1783 zc. zc. eingezogen worden.

Alle diese Quanta der einzelnen Massen, werden jedoch unter den Colonnen nicht ausgeworfen, sondern bloß ante lineam gesetzt.

d) Endlich verrichtet der Rendant, aus seinem Duplikat des Kassenbuchs, das Uebertragen ins Manual auf die Folia der einzelnen Massen.

Er stellt also der Masse Mangelsdorf 10 Thlr. baar in Ausgabe und 10 Thlr. an Banco-Obligationen, mit dem 1. Februar 1783 in Einnahme, und continuirt so mit den übrigen Massen, für welche etwas belegt werden soll.

Hingegen stellt er der Masse Salomon auf ihrem Folio 50 Thlr. an Banco-Obligationen in Ausgabe, und 50 Thlr. baar in Einnahme, wobei zu merken, daß die mit diesem baaren Gelde in dem Laufe des Monats prästirte Zahlung, schon übertragen sein muß. Ebenso verfährt er mit den übrigen Massen.

Soll einkommen, als Ist einkommen, eintragen, und Paginam des Controllbuchs, auf dem Protocoll, welches hiernächst zu den General-Acten kommt, notiren.

Früher kann solches nicht geschehen, weil man bei Erlassung der Einziehungs-Ordre den eigentlichen Tag, wenn die Bank zahlen wird, und also den eigentlichen Terminum ad quem der Zinsen nicht so genau wissen kann.

§ 254. Uebrigens wird wegen einer solchen Zinsen-Einzahlung ins Manual nichts übergetragen, weil diese ganze Operation einzelnen Massen nichts angeht, und bei einer jeden, welche daran Theil nimmt, der Terminus ad quem der ihr gebührenden Zinsen (aus der monatlichen Designation, auf deren Grund die Uebertragung bei den einzelnen Massen ins Manual geschieht), jetzt aus der Bankozins-Tabelle im Manual ersichtlich ist.

§ 255. Von denjenigen Banko-Capitalien, welche nicht eingezogen werden, geschieht die Zinsen-Erhebung halbjährig.

§ 256. Die Collegia müssen sich dergestalt zu arrangiren suchen, daß von allen Banko-Obligationen die Zinsen halbjährig zu gleicher Zeit fällig sind, welches leicht geschehen kann, wenn sie bei der Einföhrung des hier vorgeschriebenen Verfahrens, zum erstenmale die Zinsen von sämmtlichen Banko-Obligationen, ohne Unterschied des Termini a quo, an einem gewissen Tage, z. E. mit ult. November auf einmal einziehen, dergestalt, daß dadurch sämmtliche Banko-Capitalien, ein und denselben Terminum a quo der weiter fortlaufenden Zinsen erhalten.

§ 257. Der Rendant, welcher wie unten weitläufiger verordnet werden wird, eine accurate und vollständige Specification über sämmtliche Banko-Obligationes zu halten hat, muß gegen das Ende des halben Jahres, eine Berechnung der halbjährigen Zinsen, welche fällig sind, übergeben; das Collegium muß solche der Bank mit der Requisition communiciren, den Zinsbetrag ad Depositum zu berichtigen, und zugleich muß es den Depositariis aufgeben, den Betrag in das General-Depositum, anzunehmen. Dies anzunehmende Quantum muß der Decernent, in dem Controllbuche sub A., unter das Soll einkommen, *h a a r*, eintragen.

Cf. Resc. v. 9. August 1837 oben bei § 210 h. t., und § 362 h. t.

§ 258. Wenn hiernächst das Geld wirklich einkommt, so müssen die Depositarii solches in dem Kassenbuch, unter der Einnahme baar, wie gewöhnlich eintragen und auswerfen, auch das Neben-Protocoll bei dem Collegio vorlegen, damit der Decernent, unter der Colonne A. des Controllbuches: Ist eingekommen, das Erforderliche notiren könne.

Verfahren bei der Repartition der Zinsen in die Massen.

§ 259. Auf die Folia der einzelnen Massen im Manual, wird dieser Operation wegen nichts übertragen, sondern es bleibt solches zur besonderen Repartition der Banko-Zinsen ausgesetzt.

Die Bankozins-Tabelle wird jetzt bei jeder Masse im Manual ausgefüllt. Cf. §§ 18 u. 19 der Verord. v. 18. Juli 1849 bei § 209 h. t.

§ 260. Diese Repartition geschieht in der Regel ganzjährig, nämlich gegen das Ende des Kassen-Jahres.

§ 261. Der Rendant nimmt alsdann das Manual vor und eruiert bei jeder Masse, wieviel für dieselbe in dem Laufe des Jahres bei der Bank belegt worden, unter welchem Dato eine jede Post zur Zinsenhebung gelangt sei, wie lange sie (wenn in der Zwischenzeit eine Einziehung geschehen), in der Hebung geblieben, und wieviel für diese Zeit die ihr zukommenden Zinsen betragen.

Bei dieser Berechnung wird der Terminus ad quem nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate gesetzt, und auf Tage, die unter einem Viertel= (jetzt halben) Monat sind, nicht reflektirt, so daß wenn z. E. eine Post den 18. Monats-Tag eingezogen worden, sie dennoch nur bis zum 15. Tage (jetzt bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats) zur Verzinsung angesetzt wird.

Cf. §§ 18 u. 19 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 209 h. t.

§ 262. Diese Repartition wird dem Collegio vorgelegt, und von diesem den Depositariis mit dem Befehle zugestellt, nach Maßgabe derselben, einer jeden speziellen Masse, die ihr zugeschriebenen Zinsen in Einnahme zu stellen.

Dieses Befehls wegen wird im Controllbuche sub A. nichts eingetragen, weil dadurch der Status Depositi im Ganzen, und der Kasse selbst, gar nicht geändert wird, sondern die ganze Veränderung nur in der Rechnung, und unter den einzelnen Massen erfolgt.

§ 263. Die Depositarii tragen nach Maßgabe des Befehls, die demselben beiliegende Repartition in das Kassenbuch ein, werfen aber deshalb unter den Colonnen nichts aus, sondern vermerken nur die den einzelnen Massen zuzuschreibende *Quanta ante lineam*.

Cf. § 14 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 73 h. t.

Der Rendant dagegen trägt aus seinem Duplikat des Kassenbuchs (jetzt auf den Grund des Mandats) auf das Folium einer jeden Masse, dasjenige Interessen-Quantum, welches sie laut Repartition zu erhalten hat, in Einnahme.*) Die Original-Repartition aber bleibt, nebst dem Concept des Mandati, bei den General-Acten des Banko-Verkehrs.

Wenn die solchergestalt repartirten Zinsen, an die Vormünder, oder andere, welche sie zu genießen haben, ausgezahlt werden sollen, so fertigt der Rendant spezielle Notizen deshalb zu den Actis einer jeden Masse, welche sich in diesem Falle befindet. Auf den Grund dieser Notizen wird alsdann in einer jeden speziellen Sache das Zahlungs-Mandatum besonders erlassen, und im Controll- und Kassenbuche, gleich jedem andern Ausgabe-Befehle, gehörigen Orts eingetragen.

§ 264. Von der obigen Regel, wonach die Zinsen den einzelnen Massen nur ganzjährig zugetheilt werden sollen, sind die Fälle auszunehmen:

1) wenn eine Masse während dem Laufe eines Jahres ganz ausgeht, und das darin befindlich gewesene Capital, nebst Zinsen, zurückgezahlt werden muß;

2) wenn es die Umstände oder Bedürfnisse einer oder der andern besonderen Masse erheischen, daß ihren Eigenthümern, zu ihrer Verpflegung, oder anderem unaufschieblichen Behuf, auch im Laufe des Jahres Zinsen gezahlt werden müssen.

Wenn einer oder der andere dieser Fälle vorwaltet, so muß der Rendant spezialiter berechnen, wieviel dieser Masse bis zum Tage der zu leistenden Zahlung, an Zinsen gebühre, und diese Berechnung dem Collegio übergeben. Das Collegium verordnet darauf die Auszahlung der Zinsen an die Empfänger, wie gewöhnlich, und trägt sie in dem

*) Das Weitere: „die Neben-Protocolle (oder Extracte) werden zu den Actis der einzelnen Massen genommen“ fällt weg (cf. § 14 der Verord. v. 18. Juli 1849).

Controllbuche sub A. unter der Ausgabe ein. Die Kassen=Curatores notiren solches Quantum im Kassenbuche in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme wird jedoch nur ante lineam gesetzt, weil das Geld selbst, unter andern Banko=Zinsen, entweder schon eingekommen und in Einnahme ausgeworfen ist, oder doch bei der nächsten Zinsen=Erhebung gewiß einkommen und ausgeworfen werden wird. Hingegen wird die an die Perzipienten wirklich prästirte Zahlung, auf dem Ausgabe=Latere des Kassenbuchs, unter der Colonne baar gehörig ausgeworfen.

Der Rendant stellt seines Orts, auf das Folium der concernirenden Masse im Manual, das berechnete ihr zukommende Zinsen=Quantum in Einnahme, sowie die geleistete Zahlung in Ausgabe.

Soweit solchergestalt eine Masse wegen ihres Antheils an den Banko=Zinsen abgefunden ist, soweit kommt sie natürlicher Weise, bei der am Ende des Kassen=Jahres anzulegenden General=Interessen=Repartition nicht mit in Anschlag.

§ 265. Es ergiebt sich von selbst, daß, da eingehende Gelder, sowie sie ad Depositum gekommen, alsbald genutzt, und gleichwohl erst mit dem 1. des folgenden Monats, den Massen, welchen sie gehören, zur Verzinsung angesetzt, dagegen aber eben diesen Massen, die Zinsen der eingezogenen Posten nur auf ganze, halbe und Viertel=Monate zugetheilt werden können, aus Balancirung desjenigen, was an Banko=Zinsen überhaupt von der Bank bezahlt, mit demjenigen, was davon in die einzelnen Massen repartirt worden, sich einiger Ueberschuß für das General=Depositum ergeben müsse. Dieser Ueberschuß, welcher, wenn er ebenfalls unter die einzelnen Massen vertheilt werden sollte, in unzahlbare Brüche zerfallen würde, verbleibt dem General=Deposito, und es müssen daraus die unten § 473 beschriebenen Kosten getragen werden.

Cf. § 13 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 209 h. t., wonach Gelder auch im Laufe eines Monats bei der Bank zu belegen sind. Die hierdurch entstehenden Zinsen werden den Massen nur nach ganzen und halben Monaten berechnet. Der nicht berechnete Zinsbetrag ist Ueberschuß. — In gleicher Weise entsteht ein Ueberschuß, wenn die halbjährlich eingehenden Bankzinsen bis dahin, wo sie auf die einzelnen Massen repartirt worden, bei der Bank belegt werden.

Von den über die Banko=Obligationes zu haltenden Listen.

§ 266. Schließlich ist zu bemerken, daß, da nach der Verordnung vom 7. Januar 1778 die Zinsen der Banko=Obligationen nicht gleich=

förmig sind, sondern die wirklich minorennen oder blödsinnigen Personen zugehörigen Gelder, gegenwärtig mit 3, die übrigen Deposital-Anlehne hingegen nur mit 2½ Prozent verzinst werden, der Rendant sowohl, als das Collegium, bei dem Verkehr mit der Bank, auf diesen differenten Interessen-Fuß, die erforderliche Rücksicht nehmen müssen.

1) C. D. v. 11. April 1839 (G. S. S. 16) bestimmt über den Zinsfuß:

A. Bei dem Pupillar-Deposital-Verkehr zahlt die Bank:

1) für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage der Majorennität oder Aufhebung der Blödsinnigkeits-Erklärung, drei Prozent;

2) für Gelder, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören, zwei und ein halbes Prozent;

3) für Gelder, deren Nießbrauch Majorennen gebührt, imgleichen für Gelder der Abwesenden, Verschwender und anderer Majorennen, mit Ausnahme der Blödsinnigen, zwei Prozent;

B. Bei dem Judizial-Deposital-Verkehr:

1) für Gelder, welche Conturs-, Liquidations-, Gehalts- und Pensions-Abzugs- und anderen Prioritäts-Streitmassen gehören, und für solche, über welche Prozesse schweben, zwei und ein halbes Prozent, und

2) in allen übrigen Fällen zwei Prozent.

Cf. § 23 der Bankordnung, bei § 208 h. t.

2) Resc. v. 12. August 1839 (Z. M. Bl. S. 292):

So lange die Ablöse-Gelder minorennen Lehngutsbesitzer nicht in das Vermögen der Minorennen übergegangen und deshalb von der vormundschaftlichen Behörde verwaltet werden, kommen die Bestimmungen der C. D. v. 11. April 1839 zu A. nicht zur Anwendung.

3) Die Banko-Obligationen werden v. 1. Juni 1839 an bezeichnet:

à 3 Prozent mit Litt. T;

à 2½ Prozent mit Litt. U;

à 2 Prozent und zwar die gerichtlichen mit Litt. V;

alle andern mit Litt. W.

§ 267. Wenn also Gelder, die mehreren Massen gehören, und sich zu differenten Zins-Sätzen qualifiziren, bei der Bank zu belegen sind, so muß der Rendant wohl Acht geben, daß solche nicht in eine Obligation zusammengezogen werden, vielmehr muß er alsdann seinen Antrag darauf richten, daß die Belegung auf zwei Obligationes geschehe, in deren eine die Gelder der wirklichen Minorennen und Blödsinnigen, welche 3 Prozent tragen, in die andere aber, die nur à 2½ Prozent zu verzinsenden Gelder der übrigen Massen zusammengezogen werden.

§ 268. Er muß also auch die Spezifikation über die Banko-Obligationes in zwei Sectiones theilen, und in der ersten nur die à 3 Prozent, in der anderen aber die à 2½ zinsbaren, eintragen.

Cf. § 362 h. t.

§ 269. Auf den Grund dieser Listen, muß er auch die oben § 260 beschriebene Anzeige und Repartition der zu erhebenden Zinsen zwiefach einreichen, und in der einen nur die à 3, sowie in der andern die à 2½ Prozent zu verzinsenden Posten aufführen.

§ 270. Wenn sich bei einer Masse eine Veränderung zuträgt, dergestalt, daß solche, anstatt der 3 Prozent Zinsen, die sie bisher zu fordern gehabt, nur zu 2½ Prozent berechnet wird, oder umgekehrt, z. E. wenn ein gewesener Minorener, nach bereits erlangter Großjährigkeit, als ein Verschwender oder Abwesender, unter der Curatel verbleibt, so muß das Collegium solches dem Rendanten brevi manu bekannt machen. Dieser muß alsdann in dem Manual nachsehen, ob vielleicht die Masse bisher bei Banko-Obligationen zur Zinshebung à 3 Prozent gestanden, und wenn sich solches findet, in seiner nächsten monatlichen Designation darauf antragen, daß der Antheil einer solchen Masse von der Bank eingezogen, und von neuem à 2½ Prozent belegt werde.

N. Erl. v. 7. Decbr. 1848 (G. S. 1850, S. 76). — N. Erl. v. 25. März 1850 (G. S. 1850, S. 323). — N. Erl. v. 10. März 1851 (G. S. 1851, S. 37). — N. Erl. v. 25. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 440). — N. Erl. v. 25. Juni 1851 (G. S. 1851, S. 523).

B. Von Darlehen an die Landschaft.

§ 271. Die zweite Art der Verleihung der Deposital-Gelder geschieht auf Pfandbriefe, welche von landschaftlichen Credit-Systemen aus gefertigt werden.

1) Landschaftliche Credit-Institute sind eingerichtet für

a) Schlesien, b) die Kur- und Neumark, c) Pommern, d) Westpreußen, e) Ostpreußen, und f) Posen.

2) Posener Landtagsabschied v. 20. Decbr. 1837 und Resc. v. 29. Januar 1829 (Jahrb. B. 33, S. 152) bestimmt, daß in Ansehung Posens Vormünder und Curatoren von Spezialmassen zur Erklärung über Anlegung der Deposital-Bestände aufgefordert, und wenn diese nicht erfolgt, angenommen werden soll, daß sie ihre Einwilligung zum Einkauf Posener Pfandbriefe ertheilen, vorausgesetzt, daß diese für den Nennwerth zu haben sind.

3) Resc. v. 17. Febr. 1835 (Jahrb. B. 45, S. 278) verordnet weiter, daß:

a) die vorhandenen Pfandbriefs-Capitalien der General-Depositorien bei den neu organisirten Gerichten nur nach dem Nennwerthe aus einer Masse in die andere transferirt,

b) ferner Pfandbriefs-Capitalien nur dann für die General-Depositorien acquirirt werden dürfen, wenn dieses ohne Aufgeld geschehen kann;

c) der Ankauf mit Angeld nur für Rechnung der einzelnen Massen erfolgen kann, in diesem Falle aber auch die Pfandbriefe als Eigenthum der Spezialmasse behandelt werden müssen.

d) das Quantum von Posenschen Pfandbriefen, welches bei Theilung der alten Depositorien zum General-Depositorium eines neuen Gerichts übergeht, als ein Stamm-Capital desselben nur im Nothfall veräußert werden darf, und zuvor dem Obergerichte davon Anzeige gemacht werden muß, welchem freisteht, den Betrag für sein Depositorium oder für ein anderes Untergericht seines Bezirks gegen Zahlung des Nennwerthes zu acquiriren, und

e) bei allen Obergerichten ein angemessener Verkehr mit der Bank stattfinden, damit keine Stockungen in den Zahlungen eintreten.

Nach dem Resc. v. 13. Mai 1835 (Gräff 522) sollen Pfandbriefe anderer Provinzen, als in welchen die Gerichte sich befinden, für Depositorien nicht angekauft werden.

5) Cf. § 277 h. t. — Resc. v. 11. Februar 1828 (Jahrb. B. 31, S. 192), betreffend die Verwendung kleiner Bestände zum Ankauf von Pfandbriefen.

6) Cf. auch Zusätze zu § 41, Tit. I. und C. = D. v. 6. August 1840 (G. = S. S. 230).

7) Ueber Außer- und Wiederincourssetzung von Pfandbriefen (cf. § 29, Tit. II. 2).

§ 272. Dergleichen Pfandbriefe, worauf Depositalgelder unterzubringen sind, können die Gerichte entweder von den Direktionen und Collegiis des Credit-Systems selbst, oder von Privatis, welche ihre Pfandbriefe gegen baares Geld umsetzen wollen, erhalten.

Von dem Verfahren bei Unterbringung der Deposital-Gelder auf Pfandbriefe.

§ 273. Die Gerichte, welche Deposital-Gelder von einigem Belang zu verwalten haben, müssen mit den Direktionen und Collegiis des in der Provinz etablirten Credit-Systems, eine beständige Correspondenz unterhalten.

§ 274. Wenn Gelder eingehen, von welchen voranzusehen ist, daß deren Wieder-Auszahlung noch nicht sobald bevorstehe, müssen sie solche der Credit-Direktion zur Unterbringung auf den nächsten Termin offeriren, und sie bis dahin, insofern dieser Termin nicht nahe bevorsteht, interimistisch bei der Bank belegen.

§ 275. Die Credit-Direktionen sind angewiesen, den Gerichten so zeitig, als möglich, bekannt zu machen, ob und wieviel sie von den offerirten Geldern unterzubringen Gelegenheit haben werden.

§ 276. Der Deposital-Rechnungsführer muß, gegen die Zeit des herannahenden landschaftlichen Zahlungs-Termins, alles Erforderliche zu dieser Operation vorbereiten, und wegen der etwa nöthigen Einziehungen von der Bank, oder sonst, die gehörigen Anträge in Zeiten formiren.

§ 277. Wenn nun die Belegung bei der Landschaft wirklich geschehen soll, so muß der Deposital-Rechnungsführer ein Promemoria bei dem Collegio einreichen, worin er ausweist, wieviel Gelder, nach Maßgabe der bisher geführten Correspondenz, in diesem Termine gegen Pfandbriefe untergebracht werden können, und wieviel eine jede spezielle Masse zu diesem Quanto, welches belegt werden soll, beitrage. Uebrigens ist bei Bestimmung dieser Beiträge der einzelnen Massen darauf zu sehen, daß keine derselben mit einem mindern Quanto, als wenigstens 10 Thlr., und immer nur mit runden Dekaden, bei einem solchen landschaftlichen Darlehne zugezogen werde.

1) Resc. v. 2. April 1839 (J. M. Bl. S. 126):

Des Königs Majestät haben durch die Allerh. Ordre vom 13. Februar d. J. zu genehmigen geruht, „daß bei der Erwerbung von $\frac{3}{4}$ prozentigen sogenannten Renten-Pfandbriefen für das General-Depositalum der Gerichte das zu zahlende Pfandbriefs-Agio aus den Deposital-Zins-Ueberschüssen vorgeschossen und von den eingehenden Zinsen nach und nach wieder erstattet werden dürfe.“

Die königlichen Gerichte, welche ein General-Depositalum führen, werden demzufolge angewiesen:

diese Allerhöchste Erlaubniß zur bessern zinsbaren Belegung ihrer Depositalbestände zum Ankauf von $\frac{3}{4}$ prozentigen Pfandbriefen zu benutzen, und dabei in folgender Art zu verfahren:

1) Zum Ankauf dieser Pfandbriefe sind zunächst die neueingehenden und die bei der Bank angelegten Depositalgelder zu verwenden; das Pfandbriefs-Agio aber aus den Deposital-Zins-Ueberschüssen, welche zur Salarienkasse fließen, zu vergütigen.

2) Mit den erkauften Pfandbriefen wird eine „General-Deposital-Pfandbriefs-Darlehnsmasse“ angelegt und dieser Masse ein besonderes Folium in den Manuälien A. und B. gewidmet.

3) Bei dieser Masse sind:

a) die Spezialmassen, welche ihr Geld zum Ankauf der Pfandbriefe und der darauf haftenden Zinsen hergegeben haben, mit den diesfälligen Beträgen, und

b) die Salarienkasse, für deren Rechnung das Pfandbriefs-Agio aus den Deposital-Zins-Ueberschüssen vorgeschossen worden, mit diesem Vorschusse anzuschreiben.

4) Von den auf diese General-Deposital-Pfandbriefs-Darlehnsmasse halbjährlich zu repartirenden $1\frac{3}{4}$ Prozent Zinsen erhalten

zu a. die dabei angeschriebenen Spezialmassen die vorgeschossenen Pfandbriefs-Zinsen erstattet und die laufenden Zinsen mit $1\frac{1}{2}$ Prozent,

und zu b. den Ueberrest die Salarienkasse, welche demnächst von dem geleisteten Vorschusse abgeschrieben wird.

Da, wo sämmtliche General-Deposital-Zinsen in eine allgemeine Zinsenmasse eingenommen worden, erfolgt diese Zahlung zu b. durch Transferirung in diese allgemeine Zinsenmasse.

5) Wenn auf diese Weise der aus den Deposital-Zins-Ueberschüssen geleistete Vorschuß zurückgezahlt worden ist, treten die bei der General-Deposital-Pfandbriefs-Darlehnsmasse angeschriebenen Spezialmassen in den Genuß der vollen $\frac{3}{4}$ Prozent Zinsen.

6) Was bei dieser Masse im Geschäfts-Verkehr durch Substitutionen nach § 197 Tit. II. der Depositital-Ordnung an Zinsen nicht zu übertragen ist, bleibt in derselben zurück, um im Laufe der Zeit einen Deckungsfond für das künftig etwa eintretende Sinken der Pfandbriefe zu bilden, und ist bei der Pfandbriefsmasse selbst zu belegen.

7) Nach eben diesen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn in der Folge ein neuer Ankauf von Pfandbriefen erfolgt und dann allemal den durch neue Belegung oder Transferirung zuletzt hinzugetretenen Spezialmassen der zur Erstattung des vorge-schossenen Pfandbriefs-Agio erforderliche Zinsenabzug zu machen.

8) In gleicher Weise werden die Gerichte des Großherzogthums Posen bei der Erwerbung Aprozenthiger Pfandbriefe zu verfahren autorisirt, nur mit dem sich von selbst ergebenden Unterschiede, daß dort zu 4 a. nach Abzug der 1 Prozenthigen laufenden Zinsen ein größerer Ueberschuß zur Erstattung des Pfandbriefs-Agio zu verwenden sein wird.

Den Gerichten wird übrigens empfohlen, ihre Einkäufe zu einer Zeit zu machen, wenn das Pfandbriefs-Agio mäßig ist; auch werden dieselben angewiesen, Pfandbriefe zu kaufen, wenn sie unter pari stehen und alsdann den gegen den Nennwerth gewonnenen Betrag dem Deckungsfond zuzuschreiben.

2) Resc. v. 25. Mai 1839 (J.-M.-Bl. S. 200) bestimmt;

Das Rescript vom 2. April 1839 hat keinesweges die Absicht, den Depositital-Verkehr ganz auszuschließen. Es ist vielmehr nothwendig, nach wie vor den zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldbetrag bei der Bank zu belegen und hat den Gerichten durch den Ankauf von Renten, Pfandbriefen und die Ablösung des Agio derselben nur ein Mittel mehr gewährt werden sollen, die entbehrlichen Geldsummen nutzbarer zu verwenden und die Substitution der Spezialmassen bei diesem General-Depositital-Activum ohne Agioberechnung zu erleichtern. — Die Anlegung eines besonderen Folioms im Manual B. hat den Zweck, den Verkehr dieser Masse in Einnahme und Ausgabe speziell übersehen zu können und die einzelnen Appoints der Pfandbriefe nachzuweisen. Die Bestände werden hierdurch nicht doppelt verrechnet, da die Bezeichnung „General-Depositital-Pfandbriefs-Darlehensmasse“ deutlich ergibt, daß diese Masse zu den Activen des General-Deposititums und nicht zu dem besonderen Vermögen der Spezialmassen gehört. Diese Masse muß aber auch im Manual A. ein besonderes Folium erhalten, wobei der Geldverkehr dieser Masse, die Einnahme der Zinsen, die Ausgabe derselben an die Spezialmassen, die vorfallenden Substitutionen, der Vorschuß, den diese Masse aus den Zinsenüberschüssen erhalten hat und dessen allmälige Tilgung zu ersehen sein muß.

§ 278. Auf dies Promemoria wird der Befehl erlassen, aus dem General-Deposito, und dessen dabei mit ihrem Beitrags-Quanto zu specificirenden Massen, so und soviel an die Landschaft, gegen Pfandbriefe auszahlten.

§ 279. Dieser Befehl wird in dem Controllbuche sub A. mit Auswerfung der ganzen zu belegenden Summe, auf den Namen des General-Deposititi, unter der Colonne des baaren Geldes in Ausgabe, und ebenso unter die Colonne von zinsbaren Activis, in Einnahme, eingetragen.

Aus dem Resc. v. 21. Juli 1832 (Jahrb. B. 40, S. 241):

Sämmtliche Pfandbriefe, welche Eigenthum der Spezialmassen sind, wenn auch

deren Zinsen zum General-Depositum fließen, müssen in das Controllbuch und Manual B. eingetragen werden, damit

a) an einem Orte beisammen ist, was an Papieren, Pretiosen und Dokumenten einer Spezialmasse gehört, und sowohl der Decernent, Expedient, Buchführer, Calculator, als auch der Dirigent sich aus dem jährlichen Depositat-Extrakte und durch Einsicht des Controllbuchs auf dem kürzesten Wege überzeugen können, welche Pfandbriefe nach Nummer, Betrag u. sich im Depositorio in einer gewissen Masse befinden;

b) jeder einzelne Coupon eingetragen werden kann;

c) das Controllbuch A. auch in der Colonne „Activa“ nichts enthält, was nicht wirkliches Eigenthum des General-Depositati ist.

§ 280. Wenn der Befehl den Depositariis zukommt, so wird das zu belegende Geld-Quantum an die Landschaft, auf eben die Art, wie oben § 224 in Ansehung der Bank vorgeschrieben ist, abgeliefert.

Resc. v. 30. Januar 1813 (Jahrb. B. 2, S. 179): Denjenigen Pfandbriefen, welche aus den General-Depositis der Landes-Justiz- und Ober-Vormundschafts-Collegien zur Umfertigung in mehrere Pfandbriefe von mindermem Betrage, zum Behufe der Auseinandersetzung mehrerer Masse-Interessenten, an die land- oder ritterschaftlichen Credit-Direktionen, ferner von diesen an die Hypotheken-Behörden und von da zurück, sowie von den Credit-Direktionen an die einsendenden Landes-Justiz-Collegien oder Ober-Vormundschafts-Behörden zurück versendet werden, unter der Bezeichnung Depositat-Pfandbriefe zur Umfertigung, oder: Umgefertigte Depositat-Pfandbriefe, ist die Portofreiheit zugesprochen.

§ 281. Wegen diese Ablieferung erhält das General-Depositum entweder die Pfandbriefe, oder wenn diese noch nicht bei der Hand sind, eine Interims-Recognition von der Landschaft.

§ 282. Diese Recognition muß jedoch von dem landschaftlichen Collegio, welches die Gelder empfangen hat, förmlich ausgestellt, und mit dessen Siegel bekräftigt; auch muß darin ein gewisser Termin ausgedrückt sein, binnen welchem die Pfandbriefe, gegen Rückgabe der Recognition, abgeliefert werden sollen.

§ 283. Sowie die Zahlung der Gelder an die Landschaft erfolgt, muß solche in den Protocollbüchern, wie gewöhnlich, eingetragen, die ganze gezahlte Summe, in der Ausgabe unter der Colonne baar, die Quanta der einzelnen Massen aber, in dem Context des Protocolls ante lineam notirt; und das Neben-Protocoll bei dem Collegio, zum gewöhnlichen Behuf, nämlich zum Vermerk der befolgten Auszahlung im Controllbuche, vorgelegt werden.

§ 284. Geschieht die Auszahlung nur gegen die obgeschriebene Recognition, so wird in der Einnahme, unter der Colonne Pfandbriefe, noch nichts ausgeworfen, sondern nur in dem Context des Ausgabe-

Protocolls notirt, daß die Zahlung gegen die nach ihrem Dato und Inhalt zu beschreibende Recognition geschehen sei.

§ 285. Die Recognition selbst wird in den Depositalkasten gelegt, so lange, bis sie die Landschaft, durch Ablieferung der Pfandbriefe, wieder einlöst. Daß aber dieses innerhalb der bestimmten Zeit geschehe, darauf müssen nicht nur die Curatores, sondern auch vornehmlich der Rechnungsführer Acht geben, und nöthigenfalls das Erforderliche bei dem Collegio anzeigen.

§ 286. Kommen demnächst die Pfandbriefe wirklich ein, so müssen sie von den Curatoribus und dem Rechnungsführer, nach den Nummern, den Namen der Güter und den Quantis, mit gehöriger Accurateffe übernommen, und gegen deren Empfang, die landschaftliche Recognition kassirt und zurückgegeben werden.

§ 287. Der Empfang der Pfandbriefe wird alsdann in den Protocollbüchern in Einnahme gestellt; ihr summarischer Betrag unter der kompetenten Colonne, Activa, ausgeworfen, und die den einzelnen Massen davon zukommenden Quanta ante lineam notirt.

§ 288. Das Neben-Protocoll wird zum Vortrag bei dem Collegio befördert, um auf den Grund desselben die Colonne: Ist eingekommen, in dem Controllbuche sub A. unter der Rubrik von Activis, auszufüllen.

§ 289. Sowie der Rendant, bei erfolglicher Auszahlung der bei der Landschaft zu belegenden Gelder, das Quantum, welches jede spezielle Masse dazu kontribuiert, in seinem Manual, auf dem Folio derselben, unter der Colonne baar verausgaben muß; so muß er auch, sowie die Pfandbriefe angenommen sind, das jeder Masse davon zukommende Quantum, in seinem Manual gehörigen Orts, nämlich unter den Activis, in Einnahme stellen.

§ 290. Vorstehender Maßen ist es zu halten, wenn Gelder auf Pfandbriefe unmittelbar bei der Landschaft belegt werden. Findet sich aber eine Gelegenheit, dergleichen Pfandbriefe von einem Privato einzuwechseln, so muß der Rendant solches dem Collegio, mittelst Promemoria, anzeigen.

§ 291. In diesem Promemoria muß er bemerken: wer derjenige sei, welcher den Pfandbrief verwechseln will; wieviel solcher betrage; und

aus welchen Massen das Geld zu dessen Einwechselung genommen werden könne.

§ 292. Dabei muß er zugleich auf die Zinsen Rücksicht nehmen, welche auf einem solchen einzuwechselnden Pfandbrieife ruhen, und dem dormaligen Inhaber bei der Umsetzung, vergütet werden müssen.

§ 293. Auf dieses Promemoria wird der Befehl zur Auszahlung des Geldes und Annahme des Pfandbrieifes expedirt, und auf die § 279 beschriebene Art, in dem Controllbuche sub A. eingetragen.

§ 294. Derjenige, welcher den Pfandbrief umsetzen will, wird darauf brevi manu, durch den Rechnungsführer, zum nächsten Depositaltage bestellt; wo sodann die Auszahlung des Geldes, und die Annahme des oder der Pfandbrieife, in Gegenwart der Curatorum, Zug um Zug erfolgt.

§ 295. Die geschehene baare Zahlung wird im Protocollbuche unter der Ausgabe, und die Ablieferung der Pfandbrieife unter der Einnahme, nach der Vorschrift §§ 283 und 287 gehörig eingetragen und ausgeworfen; und muß in dem Annahme-Protocoll der Name desjenigen, welcher den Pfandbrief abgeliefert hat, jedesmal mit bemerkt werden.

§ 296. Mit Vorlegung der Neben-Protocolle bei dem Collegio und Uebertragung in die speziellen Massen des Manuals, wird nach den §§ 283 seq. gehörig verfahren.

Von der Einziehung der Zinsen.

§ 297. Anlangend die Einziehung der Zinsen von den Pfandbrieifen, so geschieht solche

entweder in den gewöhnlichen landschaftlichen Zahlungs-Terminen; oder außer denselben, bei Gelegenheit der Verwechselung eines Pfandbrieifes selbst.

1) Refc. v. 27. Juni 1833 (M.-N. I. 1679):

Wenn die Landschaft nicht am Orte des Gerichts sich befindet, so sind die Zinsen der Pfandbrieife — welche letztere stets außer Cours gesetzt sein müssen — auf die am wenigsten Kosten bewirkende Weise einzuziehen; die entstandenen Kosten werden auf die einzelnen Massen, welche an den Pfandbrieifen Antheil haben, in Abzug gebracht. Für kleinere Untergerichte ist es rathsamer, Staatschuldscheine statt Pfandbrieife für das Depositorium zu acquiriren.

2) Cf. C.-D. v. 6. August 1840 (G.-S. S. 230).

3) Refc. v. 25. Mai 1839 (J.-M.-Bl. S. 200): Analog der Bankzinsvertheilung (§ 259, Tit. II. Dep.-Ord.) kann bei Vereinnahmung der Pfandbrieifszinsen zur

Bereinfachung der Sache verfahren werden. Zu dem Ende hat der Mandant die Repartition der Zinsen auf die einzelnen Massen, wobei auch die Erhebungskosten zu berücksichtigen sind, dem Gerichte in zwei Exemplaren zu überreichen; letzteres fertigt mit dem Annahme- und Zuschreibungs-Befehl dem Depositorium das eine Exemplar zu, um nach Maßgabe desselben die Zuschreibung im Manual zu bewirken; das andere Exemplar bleibt bei den Acten.

§ 298. Wie es im letztern Falle zu halten, wird unten § 313 verordnet.

§ 299. Gegen die Annäherung des gewöhnlichen landschaftlichen Zahlungs-Termins, muß der Rechnungsführer aus seiner über sämtliche Pfandbriefe zu haltenden Liste ein Verzeichniß aller wirklich noch im General-Deposito befindlichen Pfandbriefe, nach den Nummern, den Gütern, auf welche sie gestellt sind, und den Quantis anfertigen.

§ 300. Diese Spezifikation muß er den Curatoribus vorlegen, welche sie mit dem in der Kasse liegenden Duplikat gedachter Liste vergleichen, und deren Richtigkeit attestiren müssen.

§ 301. Zugleich muß der Rechnungsführer den Antheil, welcher einer jeden speziellen Masse an diesen Pfandbriefen, folglich auch an den davon fallenden Zinsen zukommt, aus dem Manual eruiren, und darnach den Repartitions-Plan des einzuziehenden Interesses-Quantis, unter die einzelnen Massen, anfertigen.

§ 302. Beides, die Designation der Pfandbriefe, und die Interesses-Repartition, müssen bei dem Collegio zum Vortrag gebracht werden.

§ 303. Der Decernent giebt darauf ein Dekret: das ausgeworfene Interesses-Quantum in das General-Depositum anzunehmen, und einer jeden Masse die ihr davon zukommende Ratham in der Rechnung zuzuschreiben.

§ 304. Diesem Befehle wird die Interesses-Repartition unter die einzelnen Massen inserirt.

§ 305. Das anzunehmende Quantum wird in dem Controllbuche sub A., jedoch nur nach seinem summarischen Betrage, auf den Namen des General-Depositi, unter das Soll einkommen, baar, ausgeworfen.

§ 306. Zugleich mit dem Befehle, wird ein Schreiben an die Landschaft erlassen, womit ihr die Designation der Pfandbriefe abschrift-

lich zugefertigt, und sie um Berichtigung des Interesses-Betrags, an das General-Depositum requirirt wird.

§ 307. Wie es mit Erhebung der Zinsen selbst zu halten, kann nicht allgemein vorgeschrieben werden; weil sich solches, nach der bei den verschiedenen Credit-Systemen, durch deren Reglements eingeführten Verfassung, reguliren muß.

§ 308. Dieser Verfassung gemäß, muß daher jedes Collegium, welches mit einem solchen Credit-System zu verkehren hat, mit den Directionen desselben gewisse Modalitäten ein für allemal verabreden, wonach die Erhebung der Zinsen auf der einen Seite ohne unnütze Erschwerung für die landschaftlichen Operationes, auf der andern aber auch mit hinlänglicher Sicherheit für die Kasse dergestalt erfolgen könne, daß weder die Pfandbriefe, noch die darauf zu erhebenden Interesses-Gelder den Händen des Rendanten, oder eines andern Subalternen allein, anvertraut werden dürfen.

§ 309. Wenn die Interesses einkommen, werden sie in den Protocollbüchern, unter der baaren Einnahme, gehörig eingetragen, und nach ihrem summarischen Betrage ausgeworfen; die Ratae der einzelnen Massen, wie gewöhnlich, ante lineam gesetzt; auf den Grund des Neben-Protocolls die erfolgte Einzahlung in dem Controllbuche sub A. notirt, und von dem Rendanten im Manual, auf die Folia der einzelnen Massen übertragen.

§ 310. Uebrigens muß der Rendant auch hier, zu den Spezial-Acten der einzelnen Massen, Notizen besorgen, worin der Betrag der für selbige eingezogenen Pfandbriefs-Zinsen bemerkt sei.

Von der Wiedereinziehung der Capitalien.

§ 311. Anlangend endlich, die Einziehung der auf Pfandbriefe belegten Capitals-Posten, so kann zwar der Fall, wo es dergleichen Umsetzung bedürfte, nicht leicht vorkommen, da die Collegia dergleichen einmal acquirirte Pfandbriefe, durch Transferirungen aus einer Masse in die andere, dem General-Depositum möglichst zu konser- viren von selbst bedacht sein werden; allenfalls aber auch derjenige, welcher Gelder aus dem Depositum zu erheben hat, Pfandbriefe statt derselben anzunehmen, nicht leicht verweigern wird.

1) Verfahren betreffend die Umschreibung von Pfandbriefen in hypothekarische Obligationen. Cf. Resc. v. 5. Juni 1833 (Jahrb. B. 41, S. 542) — v. 22. August 1835 (Jahrb. B. 48, S. 276) — v. 3. Februar 1840 (S.-M.-Bl. S. 82).

2) Cf. § 280 h. t.

3) Resc. v. 25. Juli 1826 (Jahrb. B. 28, S. 98):

Die Kosten des Mandats an das Depositorium zur Extradition gekündigter oder umzuschreibender Pfandbriefe und die des Transmissoriales an die Landschaft, treffen die einzelnen Massen, da sie aus der Deposital-Verwaltung entstehen.

§ 312. Sollte sich aber je der Fall ereignen, daß ein dem General-Deposito gehöriger Pfandbrief in baares Geld umgesetzt werden mußte, so ist dazu ein doppelter Weg vorhanden; nämlich:

1) daß sich ein Privatus findet, welcher dergleichen Pfandbrief, gegen baare Zahlung, an sich lösen will;

2) daß derselbe der Landschaft zur baaren Realisation aufgekauft werde.

§ 313. Im ersten Falle muß der Rendant dem Collegio anzeigen: daß, wieviel, und für welche Masse, an Pfandbriefen eingezogen werden müsse; auch wieviel die darauf, seit dem letzten Zahlungs-Termin, ruhenden Zinsen betragen. Diese Anzeige muß von den Curatoribus attestirt, bei dem Collegio vorgetragen, und sodann der Befehl erlassen werden:

aus dem General-Deposito für Rechnung der Masse A. 100 Thlr. in Pfandbriefen zu extradiren, und dagegen baar anzunehmen.

§ 314. Dieser Befehl wird im Controllbuche doppelt, nämlich unter der Ausgabe von Activis, und unter der Einnahme baar, eingetragen.

§ 315. Der Rendant muß sodann denjenigen, welcher den Pfandbrief an sich lösen will, zum nächsten Deposital-Tage bestellen, damit er, gegen Zahlung des baaren Geldes, die Pfandbriefe in Empfang nehme.

§ 316. Sowie solches geschehen, wird die Extradition des oder der Pfandbriefe in den Protocollbüchern, auf dem Ausgabe-Datere, unter der Colonne Activa, und die Annahme des baaren Geldes, auf dem Einnahme-Datere, unter der Colonne baar, eingetragen und ausgeworfen; das Neben-Protocoll bei dem Collegio, zu Supplirung der Colonne, Ist ausgegeben, unter den Activis, und Ist eingenommen, unter der Colonne baar, im Controllbuche vorgelegt, und die Uebertragung

in das Manual, resp. in Ausgabe und Einnahme bei den speziellen Massen, von dem Rentanten gehörig besorgt.

§ 317. Wenn hingegen ein Pfandbrief der Landschaft selbst, zur baaren Realisation aufgekündigt werden soll, so müssen die Collegia dabei alles dasjenige beobachten, was ein jeder anderer Pfandbriefs-Inhaber, welcher der Landschaft aufkündigt, nach den Grundsätzen des derselben vorgeschriebenen Reglements, zu beobachten schuldig ist.

Cf. C.-D. v. 6. August 1840 (G.-S. S. 235).

§ 318. Wenn ein Pfandbrief, wegen dessen von dem Debitor erfolgenden Ablösung, gegen einen andern von gleichem Betrage, bloß ausgetauscht werden soll; so muß der Rentant solches dem Collegio anzeigen, welches darauf die Depositarios, zu einem solchen Tausch, durch einen Befehl, autorisirt. Dergleichen Operation wird aber im Controllbuche nicht eingetragen; im Kassenbuche bloß nachrichtlich vermerkt, auch in die Manualien deswegen nichts übertragen, weil die ganze Veränderung bloß darin besteht, daß in der Pfandbriefs-Liste die Extradition des einen vermerkt, und der andere dafür umgetauschte wiederum eingeschrieben wird.

§ 319. Uebrigens ist zu bemerken, daß bei dem ganzen Pfandbriefs-Verkehr auch auf den jedesmaligen Cours der Pfandbriefe Rücksicht genommen, und den vorkommenden Ein- oder Auswechslungen der Betrag des etwanigen Aufgeldes, durch beglaubte Atteste, zu den Acten nachgewiesen werden müsse.

§ 320. Wenn die einzuwechslenden Pfandbriefe Agio gelten, so müssen die Collegia vernünftig beurtheilen, ob nach Höhe dieses Agio, in Vergleichung mit der längern oder kürzern Zeit, wo die Pfandbriefe in der Masse, für welche sie einzuwechseln sind, werden bleiben können, es einer solchen Masse vortheilhafter sei, die Pfandbriefe mit solchem Agio einzuwechseln, oder die Gelder in der Bank, zwar gegen geringere Zinsen, aber mit Ersparung des Agio, unterzubringen.

1) Resc. v. 4. März 1799 (Nabe B. 5, S. 351). Es ist zulässig, Pfandbriefe gegen coursmäßiges Aufgeld für Curanten zu acquiriren, wenn die Vormünder es für rathsam halten.

2) Resc. v. 31. Juli 1835 (Gräff S. 591) bestimmt, daß das Aufgeld, welches für verlooste Pfandbriefe, selbst mit Zahlung eines Zuschusses aus den Ueberschuss-Zinsen, zu verwenden ist, um dadurch die vorhandenen Pfandbriefsbestände zu erhalten, und den Massen den Genuß der höhern Zinsen zu verschaffen.

3) Refc. v. 2. April 1832 (Gräff S. 592): Wenn Pfandbriefe innerhalb des General-Depositarii und der dazu gehörigen Massen durch Transferirung realisirt werden sollen, hat die den Pfandbriefen an sich lösende Masse, der andern Masse, welche den Pfandbrief überläßt, nur zu vergüten, was die letztere Masse bei Erwerb des Pfandbriefs etwa an Agio wirklich aufgewendet und bezahlt hat.

§ 321. Wenn für eine Masse Pfandbriefe mit Agio eingewechselt worden, und diese Masse durch die Beendigung der Vormundschaft, oder aus einem andern Fundament, völlig ausgeht, so steht es in der Wahl des Collegii, nach Bewandniß der Umstände, entweder die eingewechselten Pfandbriefe in natura zu extradiren, oder den Interessenten baares Geld zu bezahlen, und die Pfandbriefe, zum Besten anderer Massen, in dem General-Deposito zurückzubehalten. Doch muß im letztern Falle den Interessenten das dafür aus ihrer Masse gezahlte Agio, von den die Pfandbriefe an sich lösenden Massen, bonifizirt werden.

Von Haltung der Pfandbriefs-Consignationen.

§ 322. Sowie über den ganzen Verkehr des General-Depositii mit der Bank, besondere General-Acten zu halten sind, so müssen eben dergleichen auch über den Pfandbriefs-Verkehr desselben formirt werden.

§ 323. Ueber sämtliche in das General-Depositum kommende Pfandbriefe, muß eine genaue Spezifikation, und zwar in Duplo, gehalten werden; nämlich die eine von dem ersten Curator und die andere von dem Rechnungsführer.

1) Cf. Refc. v. 21. Juli 1832 bei § 40; Verord. v. 18. Juli 1849, § 12 bei § 57 h. t. u. Refc. v. 2. April 1839 bei § 277 h. t.

2) Refc. v. 25. Mai 1839 (J.-M.-Bl. S. 199): Auch die Pfandbriefe, welche Eigenthum der Spezialmassen sind, und in das Controllbuch und Manual B. übertragen werden, sind in die vom ersten (jetzt zweiten) Curator und Rendanten zu führenden Pfandbriefslisten aufzunehmen, und zwar ist vom Rendanten die Liste doppelt zu führen:

a) einmal in chronologischer Ordnung, zum Gebrauch bei Einholung neuer Zinscoupons oder der Abstempelung bei der Zinsenerhebung;

b) sodann nach den Massen, welchen die einzelnen Pfandbriefe gehören.

In der Liste zu b. muß auch der nach dem Rescripte vom 2. April c. anzulegenden General-Depositat-Pfandbriefs-Darlehensmasse ein besonderer Abschnitt gewidmet werden. Es ist Sache des Curators, sich bei jeder Gelegenheit von der Richtigkeit und ordnungsmäßigen Führung dieser Listen des Rendanten zu überzeugen, und sie mit seiner Liste zu vergleichen.

3) Refc. v. 12. März 1850 (J.-M.-Bl. S. 111): Die allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1839, wonach auch die den Spezialmassen angehörigen, in dem Controllbuche und Manual B. vermerkten Pfandbriefe in die nach § 323 Tit. II. Dep.-Ord. von dem ersten Depositat-Curator und dem Rendanten zu führenden Designationen eingetragen werden sollen, ist durch den § 12 der Verord. v. 18. Juli 1849

nicht für aufgehoben zu erachten, weil es nur Zweck dieser Vorschrift sein kann, darüber Bestimmung zu treffen, daß diese Designationen durch den zweiten Curator an der Stelle des ersten Curators geführt werden sollen, nicht aber anzuordnen, in welcher Art dies geschehen soll.

Da jedoch der Zweck der Verfügung vom 25. Mai 1839 sich dadurch vollständig erledigt, daß nach §§ 3—6 der Verordnung vom 18. Juli 1849 die nicht geldgleichen Dokumente des Spezial-Depositoriums, welche auf bestimmte Inhaber lauten, von der depositalmäßigen Aufbewahrung und Rechnungsführung ausgeschlossen sind, das Controllbuch und das Manual B. daher jetzt nur noch die auf jeden Inhaber lautenden geldgleichen Papiere (außer den Pretiosen) enthält und in dieser Beschränkung vollkommene Uebersichtlichkeit gewährt, so genehmigt der Justiz-Minister, daß in die nach § 323, Tit. II. Dep.-Ord. jetzt von dem zweiten Deposital-Curator zu führenden Designationen, der ursprünglichen Vorschrift gemäß, künftig nur die dem General-Depositorium zugehörigen, auf jeden Inhaber lautenden geldgleichen Papiere aufgenommen werden. — Der Rendant wird eine Designation aller dem General- und Spezial-Depositorium gehörigen Dokumente dieser Art nicht entbehren können, dieselbe daher auch ferner zu führen haben.

§ 324. Jeder Pfandbrief, sowie er einkommt, muß in diese Listen eingetragen, und ebenso die Extradition eines jeden derselben, sofort wie sie geschehen ist, darin vermerkt werden.

§ 325. Die Liste des Curators muß im Deposital-Kasten bei dem Protocollbuche liegen; die des Rendanten aber muß derselbe in seinen besondern Beschluß afferviren.

§ 326. Alle bisherige Vorschriften betreffen diejenigen Pfandbriefe, welche in das General-Depositum gehören, und wovon den einzelnen Massen nur gewisse Antheile in den Rechnungen zugeschrieben sind.

§ 327. Diesen Pfandbriefen werden diejenigen völlig gleich geachtet, welche von den Interessenten deponirt worden, insofen die Zinsen davon ebenfalls zum Deposito eingezogen werden sollen.

Resc. v. 7. Januar 1833 (N. A. 17993), wonach in das Mandatenbuch A. nur die Pfandbriefe einzutragen sind, welche für das General-Depositum acquirirt werden.

Von den Pfandbriefen, welche nicht dem General-Deposito, sondern einzelnen Massen gehören.

§ 328. Anders verhält es sich mit denjenigen, welche das private Eigenthum einzelner Massen ausmachen und von den Deponenten bloß zur Affervation, nicht aber zur Zinsen-Erhebung, in das Depositum gebracht worden.

C. D. v. 27. Mai 1829 (G. S. S. 47):

Wenn einige Gerichte bei Verwaltung der Depositorien es für zulässig halten, das in Pfandbriefen bestehende private Eigenthum einzelner Massen mit den im General-Depositum befindlichen baaren Geldern zusammenzuwerfen und auf den Namen desselben auszuleihen, so kann Ich dies Verfahren den Vorschriften der §§ 328 ff.

Tit. II. Dep.=Ord. nicht für gemäß halten. Dergleichen einzelnen Massen gehörige Pfandbriefe müssen vielmehr in der Regel in diesen Massen aufbewahrt bleiben, und können nur auf besonderen Antrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten dieser Massen, Behufs etwaiger Erlangung eines höheren Zinsfußes, zu Darlehen verwendet werden.

§ 329. Dergleichen Pfandbriefe werden in allen Stücken als bloße Schuld-Instrumente behandelt.

Bei ihrer Annahme werden sie in das Controllbuch sub B. auf dem Folio der Masse, welcher sie gehören, mit Angabe der Nummer, des Guts und des Quanti, auf welche sie gestellt sind, von dem Decernenten eingetragen; die Annahme selbst wird in den Protocollbüchern nur ante lineam vermerkt und keineswegs ausgeworfen; sie werden auch nicht mit den übrigen dem General-Deposito gehörigen Pfandbriefen zusammen, sondern, in eignen Couverts für jede Masse, separatim asservirt, ein solches Couvert mit dem Namen der Masse überschrieben, und zur desto gewissern Vermeidung alles Irrthums und Verstoßes, jedesmal auf einem besondern Platze im Depositat-Kasten aufbewahrt.

§ 330. Die Zinsen solcher Pfandbriefe werden also auch nicht in das Depositum unmittelbar eingezogen, sondern von den Interessenten, denen die Pfandbriefe gehören, oder deren Curatoribus *z. z.* erhoben; und müssen daher dergleichen Pfandbriefe nach der speziellen Verfassung eines jeden Credit-systemes außer Cours gesetzt und die Recognitiones, Coupons, oder Zins-Scheine, den Vormündern, Curatoribus oder wem sonst die Einziehung der Zinsen gebührt oder anvertraut ist, zur eigenen Erhebung überlassen werden.

C. Von Darlehen an Privatos.

§ 331. Welchen Privatis Darlehne aus dem Deposito und gegen was für Sicherheit sie gemacht werden können; was bei Beurtheilung dieser Sicherheit für Grundsätze und was wegen prompter Einzahlung der Interessen sowohl als des Capitals für Verordnungen stattfinden, davon ist im ersten Titel § 42 sq. umständlich gehandelt worden.

Vergl. Tit. I. § 41 und Zusätze.

§ 332. Wer dergleichen Darlehne aus dem Deposito zu erhalten wünscht, muß sich darum bei dem Collegio schriftlich melden.

1) Refc. v. 28. Septbr. 1801 nebst C.-D. v. 12. Septbr. 1801 (N. C. C. T. XI. S. 519 — Nabe B. 6 S. 589), wonach bei nachgesuchten Darlehen aus den Kassen jeder Antrag eines Unterhändlers von der Hand gewiesen und nur mit denen selbst und unmittelbar unterhandelt werden soll, welche ein Darlehn gegen gehörige Sicherheit zu erhalten wünschen.

2) Refc. v. 30. Decbr. 1836 (M.-A. I. 47525 — Gräff S. 593 der Erg.): Darlehne an Privatpersonen sollen aus dem Depositum nur gegeben werden, wenn die Bestände desselben so groß sind, daß sich mit Sicherheit übersehen läßt, die Capitalien werden auf längere Zeit stehen bleiben können. Wenn aber ein Gericht gar keine Bank-Activa, also gar keine Mittel zur schleunigen Realisirung der aus dem Depositum zu leistenden Zahlungen hat, so muß es nicht die letzten baaren Bestände auf hypothekarische Capitalien, deren Einziehung immer schwierig ist, verwenden. Der Zinsvortheil, den dadurch die einzelnen Massen gewinnen, steht mit dem Nachtheil, welcher einzelnen Massen durch Unzulänglichkeit der Mittel zu ihrer Abfindung entstehen kann, in keinem Verhältnis.

Von der Ausleihe der Depositum-Gelder an Privatos.

§ 333. In der Eingabe muß er das Quantum, welches er sucht, die Sicherheit, die er dagegen bestellen, die Zinsen, die er entrichten, die Interessen-Termine, zu welchen er sich verstehen, und die Aufkündigungsfrist, die er sich vorbedingen will, anzeigen.

§ 334. Zur Prüfung der Sicherheit, muß er jedesmal einen in beglaubter Form ausgefertigten Hypothekenschein dem Gesuch beilegen.

Cf. die Ergänzungen zu Tit. I. § 47 und Ges. v. 24. Mai 1853 (G.-S. S. 521).

§ 335. Wenn nach Maßgabe dieses letztern die Sicherheit nicht acceptable befunden wird, so muß ihn das Collegium sofort abschläglich bescheiden, ohne sich erst in längere Unterhandlungen einzulassen.

§ 336. Scheint die Sicherheit nicht ganz verwerflich, und es ist, nach der von dem Rendanten zu erfordernden Anzeige, zu dergleichen Darlehn, ein hinlänglicher Bestand, entweder an baaren Geldern oder Banko-Obligationen vorhanden, so muß das Collegium vor allen Dingen, die etwa noch obwaltenden Bedenklichkeiten bei der Sicherheit, z. B. wegen des Tituli possessionis, wegen angeblich bezahlter, aber noch ungelöscht stehender Posten, aus dem Wege räumen, und zu dem Ende, die etwa erforderlichen näheren Nachweisungen beibringen lassen.

§ 337. Ist solchergestalt, sowohl wegen der Sicherheit als wegen der übrigen Modalitäten kein Zweifel mehr, so muß dem Extrahenten ein Formular, nach welchem das Obligations-Instrument, auf den Namen des General-Depositum auszustellen sei, vorgeschrieben werden.

Cf. Resc. v. 26. Decbr. 1848 (J.-M.-Bl. 1849, S. 3), wonach für Aufnahme, Ausfertigung und Eintragung der Schuldburkunde, sowie für Aufnahme von Gesuchen um Darlehne aus dem General-Deposito und für die Bescheidungen darauf die gewöhnlichen Stempel und Gebühren, resp. Copialien, Stempel und baare Auslagen anzusetzen sind.

§ 338. Der Extrahent muß das Obligations-Instrument, nach dem ihm solchergestalt vorgeschriebenen Formular, wirklich ausstellen, und dasselbe gehörigen Orts in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

§ 339. Das eingetragene Instrument muß er, nebst einem anderweitigen zur Recognition, über die geschehene Eintragung, ausgefertigten Hypothekenscheine dem Collegio einreichen, und nunmehr den Zahlungs-Befehl der Gelder an ihn nachsuchen.

§ 340. In der Zwischenzeit muß der Rendant alles Erforderliche zu der bevorstehenden Operation präpariren, und wegen Einziehung der Gelder, von der Bank, oder sonst, die erforderlichen Anträge machen.

§ 341. Zu gleicher Zeit, wenn das Zahlungs-Gesuch des Extrahenten einkommt, muß der Rendant ein Promemoria übergeben, worin bestimmt angezeigt sei: aus welchen Massen die zu belegenden Gelder und mit wieviel aus einer jeden derselben genommen werden können.

Vergl. Tit. I. § 50.

§ 342. Der Decernent muß das ausgestellte und eingetragene Obligations-Instrument, sowohl in Ansehung der Form, als des Inhalts und der Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular genau prüfen; auch den in vim recognitionis ausgefertigten Hypothekenschein, mit demjenigen, welcher bei Beurtheilung der Sicherheit zum Grunde gelegt worden, vergleichen, und nachsehen, ob sich etwa in der Zwischenzeit eine der Sicherheit nachtheilige Veränderung ereignet habe.

§ 343. Findet sich überall kein weiteres Bedenken, so muß ein Befehl an die Depositarios erlassen werden:

das eingetragene und in dem Befehl selbst gehörig zu bezeichnende Instrument, nebst beiliegenden Hypothekenschein, anzunehmen, und dagegen das bewilligte Darlehns-Quantum, an den Extrahenten auszuzahlen.

Cf. § 346.

§ 344. In diesem Befehl muß zugleich, auf den Grund [obgedachter Anzeige des Rendanten, exprimirt sein: mit wieviel die einzelnen Massen zu dem Darlehne beitragen.

§ 345. Das Dekret selbst muß von den Decernenten*) in dem Controllbuche sub A. und zwar in Ausgabe unter dem baaren Gelde, und in Einnahme unter den zinsbaren Activis des General-Depositi, jedoch nur mit Auswerfung des summarischen Betrags, notirt werden.

§ 346. Nach Eingang des Befehls wird die Auszahlung, wie gewöhnlich, gegen Quittung des Empfängers geleistet, und solche in Ansehung des baaren Geldes, auf dem Ausgabe-Latere der Protocollbücher eingetragen; dabei die Massen, welche dazu contribuiren und die Ratae einer jeden ante lineam gesetzt, auch von dem Extrahenten, über den wirklichen Empfang des Geldes, die erforderliche Quittung ausgestellt.

Resc. v. 15. Novbr. 1838 (Jahrb. B. 52, S. 621):

Die von dem Darlehnsempfänger nach § 346 auf dem Deposital-Mandate zu dem gewöhnlichen Rechnungsbelage zu vermerkende Quittung fällt weg. Dagegen ist bei Erlass des, die Auszahlung des Darlehns und die Annahme der bis dahin affervirten hypothekarischen Obligation anordnenden Mandats zugleich ein Deputirter zu ernennen, welcher die nach § 346 vom Extrahenten des Darlehns über den wirklichen Empfang des Geldes auszustellende Quittung unter der Obligation selbst, und zwar siempelsfrei zu Protocoll zu nehmen hat. — Die Depositarien sind in dem Mandate anzuweisen, das Darlehn auszuführen und dagegen die hypothekarische Obligation mit der von dem Deputirten darüber aufzunehmenden, die Stelle des Rechnungsbelages vertretenden Quittung versehen, anzunehmen.

Durch diesen Inhalt des Mandats modificiren sich die Bestimmungen §§ 402 bis 415 Tit. II. der Dep.-Ord. dahin, daß die Rechnungs-Abnahme-Commissarien bei Prüfung der Beläge von den im Depositorio befindlichen mit der Quittung versehenen Obligationen, Einsicht zu nehmen haben.

§ 347. Die Annahme des Instruments wird auf dem Einnahme-Latere der Protocollbücher, unter der Colonne von Activis vermerkt, und die Antheile jeder Masse daran, werden ebenfalls ante lineam gesetzt, das Instrument selbst aber wird in dem Deposital-Kasten verwahrlich niedergelegt.

§ 348. Der Rendant trägt die Antheile des ausgezahlten baaren Geldes auf das Foliun derjenigen Massen, welche zu dem Darlehn beigetragen haben, in sein Geld-Manual wie gewöhnlich über, und notirt ebenso die Antheile derselben an dem Activo, auf dem Einnahme-Latere eines jeden Folii.

§ 349. Dergleichen einzelnen Massen zugehörige Antheile, können bei den § 191 beschriebenen Transferirungen mit zugezogen werden.

*) Setzt von dem Mandatenbuchführer.

Von der Einziehung der Zinsen.

§ 350. Die Zinsen solcher aus dem Deposito an Privatos gemachten Darlehne, müssen allemal in das Depositum eingezogen und deren prompte Entrichtung dahin, dem Schuldner im Instrumente selbst, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden.

§ 351. Depositarii, und besonders der Rendant, müssen sorgfältig Acht geben, ob auch die Zinsen in den stipulirten Terminen richtig einkommen, und wenn sie über die Gebühr zurückbleiben, dem Collegio davon ex officio Anzeige machen.

Cf. § 103 h. t. und Resc. v. 2. April 1832 oben Tit. I. § 52.

§ 352. Das Collegium muß alsdann, wegen deren schleunigen Beitreibung, das Erforderliche, entweder unmittelbar, oder durch Requisition des dem Schuldner vorgesetzten Gerichts, sofort verfügen.

§ 353. Jedes Gericht soll schuldig sein, dergleichen Requisition eines Landes-Justiz-Collegii ohne Widerrede zu befolgen, und keinem Schuldner sollen dagegen prozessualische Weiterungen verstattet werden.

1) Resc. v. 30. Juni 1831 (M.-A. B. 3468 — Gräff Erg. S. 594):

Uebrigens kann die Ansicht, daß Deposital-Zinsen ohne vorgängiges Mandat beigetrieben werden können, nicht für die richtige angesehen werden. Jede Art von Exekution erfordert eine an den Schuldner gerichtete Verfügung, in welcher ihm aufgegeben wird, das zu leisten, wozu er event. durch Exekution angehalten werden soll, und es muß ein solches Mandat daher auch an den Debenten von Deposital-Zinsen erlassen werden.

2) Aelteres Resc. v. 30. März 1816 (Jahrb. 7, S. 29):

Die Vorschriften der §§ 352 u. 353 Th. II. und §§ 52 u. 53 der Dep.-Ord. finden auch jetzt noch Anwendung, mit folgenden Einschränkungen:

1) Wenn der Schuldner gegen seine Verbindlichkeit, die Zinsen zu zahlen, Einwendungen vorbringt, welche selbige zweifelhaft machen, so darf ihm das rechtliche Gehör nicht versagt werden.

2) Wenn die Forderung des General-Depositi nicht unmittelbar aus demselben dem Schuldner vorgeliehen, sondern durch Cession an dasselbe gekommen ist, so können die Zinsen nur auf dem in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Wege beigetrieben werden.

Die Pupillen-Collegia haben in Ansehung der Beitreibung der Zinsen von den aus ihrem General-Depositorio ausgeliehenen Capitalien dieselben Rechte, als die Gerichte.

3) Cf. auch § 52, Tit. I.; Resc. v. 2. April 1832; C.-D. v. 17. Octbr: 1833 (G.-S. S. 119); Verord. v. 1. Juni 1833, § 1 und Instr. v. 24. Juli 1833, § 5.

§ 354. Werden aber die Zinsen von dem Debitor gehörig offerrirt, so muß der Rendant eine Repartition anfertigen, wieviel davon

einer jeden speziellen Masse, welche zur Zeit der Zahlung an dem Activo Theil nimmt, zukomme.

Aufgehoben. Cf. Circ. v. 31. März 1837 lit. g u. h oben § 192 h. t., wonach die Zinsen zu einer Zinsenmasse vereinnahmt und aus dieser die den Spezialmassen zustehenden Zinsbeträge in die letztere transferirt werden. Diese Zinsen werden halbjährlich, die Bankzinsen § 260 h. t. aber jährlich repartirt. Hat also ein General-Depositum Darlehne bei Privaten und der Bank, so sind zwei verschiedene Zinsmassen anzulegen.

§ 355. Es wird alsdann der gewöhnliche Annahme-Befehl an das General-Depositum erlassen, und in dem Controllbuche sub A. eingetragen. Nach erfolgter Einzahlung wird die gezahlte Summe in den Protocollbüchern in Einnahme gestellt, und die davon jeder Masse nach Maßgabe der in dem Befehl enthaltenen Repartition, zukommende Ratae, werden, wie gewöhnlich ante lineam gesetzt, auch auf die Folia dieser Massen im Manual gehörig übertragen, und die wirklich eingezahlte Summe auf den Grund des Neben-Protocolls, in dem Controllbuche des Collegii, unter der Colonne: Ist eingekommen, ausgeworfen.

Cf. Anmerk. zu § 354.

Von der Einziehung der Capitalien.

§ 356. Dergleichen an Privatos aus dem General-Deposito geliehene Capitalien, werden in der Regel nur eingezogen, wenn entweder die Schuldner solche aufkündigen, oder wenn das Collegium aus den langsamen und unmordentlich eingehenden Interessen-Zahlungen, oder aus andern Umständen wahrnimmt, daß der Debitor schlechter werde, und daher seines Orts Aufkündigung zu thun für nöthig erachtet.

§ 357. Wenn die Aufkündigung nicht befolgt wird, so geschieht die gerichtliche Einklagung auf Kosten des Debtors. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß wegen eines entstandenen Confurs- oder Liquidations-Prozesses, Kosten zu zahlen wären, so müssen solche von denjenigen Massen, welche zur Zeit des eröffneten Confurs- oder Liquidations-Prozesses an dem Activo Theil gehabt haben, pro rata getragen werden.

1) Resc. v. 19. März 1811 (Gräff Erg. S. 595):

Die Frage, wer die zur Einklagung eines Activi des General-Depositariums erforderlichen Kosten-Vorschüsse zu tragen habe, erhält ihre Erlebigung aus § 357 h. t. und aus dem Grundsatz, daß die einzelnen Interessenten eines solchen Activi die Eigenthümer desselben sind.

2) Resc. v. 24. Novbr. 1834 an das Stadt-Waisen-Amt in Breslau (Jahrb. B. 44, S. 415), betreffend das Verfahren, wenn ein Grundstück zur Subhastation gezogen wird, auf welches aus dem General-Depositarium ein Darlehn gegeben worden: Es kann nicht gebilligt werden, wenn den einzelnen Interessenten eines aus dem

General-Depositorium bewilligten Darlehns bei eintretender Subhastation des verpfändeten Grundstücks überlassen bleiben müsse, ihre Rechte bei der Subhastation selbst wahrzunehmen. Zu dieser Maßregel, wodurch das Gericht die Verantwortlichkeit für das Verfahren von sich ab auf die einzelnen Beteiligten übertragen würde, ist dasselbe nicht ermächtigt. Die Gerichte müssen alle Angelegenheiten in Betreff der Darlehne aus dem General-Depositorium betreiben; sie sind die Verwalter solcher Capitalien und können sich bei eintretenden Schwierigkeiten der Verwaltung nicht entschlagen. — Das entgegengesetzte Verfahren würde für die Interessenten mit den größten Weiterungen und den nachtheiligsten Folgen verbunden sein. Wenn nämlich dieselben nicht durch förmlich abgezwigte, hypothekarisch auf ihren Namen eingetragene Privatobligationen als Eigentümer eines früheren Deposital-Darlehns bei dem Subhastationsverfahren sich legitimiren, so verlieren sie alle Vortheile, welche der Hypothetengläubiger nach der Verordnung vom 4. März cur. bei der Subhastation hat, was wegen des jetzt beschleunigten Ganges der Subhastationen von der größten Wichtigkeit ist; das Abzweigen der Dokumente aber und deren Vertheilung an die einzelnen Creditoren würde bei der großen Anzahl der Beteiligten eben so zeitraubend als kostspielig sein, und diese hätten sehr gegründete Ursache sich zu beschweren, wenn sie, wegen oft sehr geringer Antheile an den Capitalien des General-Depositums bei der Subhastation entfernt liegender Güter zugezogen werden müßten. — Nur insofern ein einzelner Interessent ausdrücklich die Ueberziehung seines Antheils verlangt, wie ihm solches nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1810 freisteht, ist demselben eine Partial-Obligation für seinen Antheil auszufertigen und ihm der fernere alleinige Betrieb der Sache in Beziehung auf diesen Antheil zu überlassen. Außer diesem Falle, und insofern das Activum noch im gemeinschaftlichen Eigenthume der Deposital-Interessenten bleibt, kann sich das Gericht der Verwaltung desselben und der Wahrnehmung der Rechte der dabei Beteiligten auch im Subhastations-Prozesse nicht entziehen. Das von demselben in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren ist folgendes.

Sowie das Gericht Kenntniß davon erhält, daß die Subhastation eines Grundstücks, worauf dasselbe ein General-Deposital-Capital stehen hat, in Antrag gebracht, und die Abschätzung verfügt ist, muß dasselbe:

a) den Deposital-Rendanten anweisen, sofort ein Verzeichniß der bei dem Activum beteiligten Spezialmassen, ihrem Namen und ihrer Antheile nach, einzureichen, und mit jeder weiteren Transferirung dieses Activums inne zu halten;

b) den Interessenten einen Spezial-Curator aus der Zahl der Justiz-Commissarien bestellen und verpflichten;

c) dem Depositorio aufgeben:

a) das Hypotheken-Instrument an den Curator zu extradiren, und davon im Picitations-Termine den nöthigen Gebrauch zu machen, und

β) die Antheile der einzelnen Massen an diesem, bei dem General-Depositorio ausscheidenden, nicht transferirbaren Activum in Ausgabe zu stellen;

d) mit dem Verzeichnisse zu a. sind die einzelnen Vormundschafts-Acten vorzulegen, und daraus zu ermitteln, wer die Individuen und Vormünder sind, welche bei jeder Spezialmasse theilhaftig sind, und wo sie sich aufhalten;

e) dieses so vervollständigte Verzeichniß ist sodann dem Spezial-Curator in Abschrift mitzutheilen und er, sowie sämtliche Interessenten zu einem bei den Vormundschaftsacten anzusetzenden Termine kostenfrei vorzuladen, um eine Vereinigung über die zu ergreifenden Maßregeln zu treffen;

f) in dem Termine sind die erschienenen Theilnehmer zu einer Erklärung aufzufordern: ob und wer von ihnen als Picitant auftreten wolle, wenn kein das General-Deposital-Activum deckendes Gebot erfolgen sollte, und mit denjenigen, welche ein Gebot abzugeben gesonnen sind, wenn sie es verlangen, die Bedingungen zu reguliren, unter den ihnen das General-Deposital-Activum — nach vorgängiger Lösung des

Antheils des Licitanten, ungekündigt bleiben soll, um ihnen auf diese Weise das Mitbieten zu erleichtern und ein höheres Gebot zu erzielen.

g) Nach Maßgabe dieses Beschlusses ist der Spezial-Curator mit einer Instruction zu versehen, was er in dem Licitations- und Kaufgelberbelegungs-Termine zu erklären hat. Insbesondere ist er zu autorisiren, mit dem General-Depositum-Activum für den als Licitanten auftretenden Depositum-Interessenten Caution zu bestellen und das Instrument zu diesem Zwecke zu deponiren. Wird er selbst zum Bieten für einen der Depositum-Interessenten beauftragt, welches nur geschehen kann, wenn alle Depositum-Interessenten durch sein abzugebendes mindestes Gebot vollständig gedeckt sind, so ist auch hierüber das Nöthige in dem Termine zu reguliren, und die Vollmacht für ihn besonders aufzunehmen.

§ 358. Wenn nun ein solches Capital auf eine oder die andere Art eingezogen werden soll, so muß der Rendant anzeigen, welche Massen daran, und mit wieviel eine jede derselben Theil nehme; welchemnächst der Befehl zur Annahme des Geldes in das General-Depositum; zur Zuschreibung der Anthelle auf den Foliis der partizipirenden Massen an; zur Extradition des Instruments an den Debitorem; und zur Abschreibung der einzelnen Ratarum der Massen im Manual, erlassen, und in dem Buche sub A. das einzuziehende baare Geld in Einnahme, sowie der Betrag des zu extradirenden Activ-Instruments, in Ausgabe eingetragen wird.

Refc. v. 7. März 1835 (Jahrb. B. 45, S. 223):

Wenn in einem Kaufgelberbelegungs-Verfahren Minorene konkurriren, deren Vormünder keine Caution bestellt haben, soll nicht nur dann, wenn die Vormundschaftsbehörde wegen eines aus dem General-Depositum gegebenen Darlehns austritt, sondern auch, wenn sie eine zur Spezialmasse gehörige Forderung liquidirt, das an einem Orte mit der Vormundschaftsbehörde sich befindende Gericht, sobald demselben eine zur Empfangnahme autorisirte Person nicht bezeichnet ist, verpflichtet sein, das auf das General-Pupillar-Depositum oder eine Pupillar-Spezialmasse fallende Perzipiendum zu seinem Depositum zu nehmen und dieses Depositum, wovon keine Depositum-Gebühren berechnet werden dürfen, sofort bei der Bank zu belegen. Die Bank-Obligation behält das subhastirende Gericht in seinem Depositum so lange, bis die etwanigen Anstände gehoben sind und dieselbe der Vormundschaftsbehörde verabsolgt werden kann.

Ist die Vormundschaftsbehörde nicht am Orte des subhastirenden Gerichts, so muß es in jedem speziellen Falle dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde überlassen bleiben, welche Maßregeln wegen Empfangnahme der fraglichen Gelder zu treffen sind. Sie hat, falls ihr eine Belegung bei der Bank zweckmäßig erscheint, dieserhalb ihre Anträge dem subhastirenden Gerichte mitzutheilen, welches die Belegung und Annahme der Bank-Obligationen zu seinem Depositum nicht verweigern, aber auch keine Depositum-Gebühren ansetzen darf.

§ 359. Nach erfolgter Einzahlung wird die ganze Summe in den Protocollbüchern auf dem Einnahme-Latere ausgeworfen, die Namen und Anthelle der speziellen Massen aber extra lineam gesetzt, und auf dem

Ausgabe-Latere des Protocolls die Extradition des Instruments gleichmäßig vermerkt.

Resc. v. 27. Febr. 1834 (Jahrb. B. 43, S. 210):

Ein nach § 86, Tit. II. der Deposital-Ordnung erteilter Extract des Deposital-Protocolls über die erfolgte Zahlung eines Hypotheken-Capitals rechtfertigt den Antrag auf dessen Löschung für sich allein nicht. Der Deposital-Extract dient dem Einzahler zum Ausweise, daß er an die, mit Verwaltung des Depositums beauftragten Beamten ordnungsmäßig gezahlt und dadurch dem an ihn gerichteten Mandate des Gerichts vollständig genügt habe. Er erhält daher auch nur eine Bescheinigung, daß und von wem eine bestimmte Summe zc. zu einer namentlich anzugebenden Masse eingezahlt worden, keineswegs aber einen vollständigen Nachweis, daß der Schuldner allen seinen Verpflichtungen aus dem Instrumente zur Zahlung des Capitals, der Zinsen und der Kosten — wenn für diese die Hypothek mit bestellt worden, vollständig genügt habe. Die Hypothekenbehörde darf daher auf Grund eines bloßen Deposital-Extracts und eines einseitigen Antrages des Schuldners keine Hypothek löschen, oder eine von dem letzteren, auf den Grund einer Deposital-Quittung vorgenommenen Cession in's Hypothekenbuch eintragen. Bei Hypotheken-Capitalien, welche für ein General-Depositum eingetragen sind, muß vielmehr eine ausdrückliche Quittung des Gerichts, zu dessen Depositum das Capital gehört, bei Hypotheken-Capitalien, welche auf den Namen eines Pfllegebefohlenen ausgestellt sind, die vollständige Quittung des Vormundes und die obervormundschaftliche Genehmigung derselben beigebracht werden. Bei den Capitalien des General-Depositums sind nicht die Depositarien, noch das Depositum, sondern das Gericht selbst, als Darleiher zu erachten, daher auch nur dessen Quittung oder Löschungs-Einwilligung bei der Hypotheken-Behörde die Löschung der Hypothek auf Antrag des Schuldners begründen, oder eine weitere Cession von Seiten des letzteren rechtfertigen kann.

§ 360. Der Kendant trägt die den einzelnen Massen gehörige Quanta, auf die Folia dieser Massen, unter dem baaren Einnahme-Latere über; sowie er die Ratas dieser Massen, an dem eingezogenen Activo, unter dem Ausgabe-Latere, abschreibt. Die wirklich erfolgte Einziehung und Extradition des ganzen Betrags, wird übrigens in dem Controll-buche von dem Decernenten gewöhnlichermaßen notirt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 361. Ueber die drei Arten von Activ-Instrumenten, welche das General-Depositum nach vorstehenden Verordnungen besitzen kann, nämlich:

- 1) Banko-Obligationes;
- 2) Pfandbriefe;
- 3) Hypotheken-Instrumente von Privatis;

muß eine dreifache Spezifikation bei dem Deposito gehalten werden, wozu die Schemata sub D. E. und F. hier beiliegen.

Cf. Resc. v. 31. März 1837 oben § 192 h. t. und die Formulare am Schluß; desgl. § 268, 323, 368 h. t.

§ 362. Die Spezifikation über die Banko-Obligationes wird nach Monaten geführt, damit der Rendant jederzeit wissen könne, von welchen Obligationen die halbjährigen Zinsen in jedem Monat fällig sind.

§ 363. Da künftig die Belegung der Gelder bei der Bank nur monatlich geschieht, so wird die richtige Führung dieser monatlichen Spezifikationen für die Zukunft keine Schwierigkeiten leiden. In Ansehung derjenigen aber, welche zur Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung bereits in ein oder anderem Deposito vorhanden, und nicht gerade auf den Anfang eines Monats, sondern auf Zwischentage gestellt sind, oder auch, wenn in der Folge Banko-Obligationes, die nicht grade auf den Anfang eines Monats lauten, vorkommen sollten, müssen die Collegia dafür sorgen, daß solche, nach der Anleitung § 256, baldmöglichst auf einen gleichen halbjährigen Zinszahlungs-Termin gesetzt werden.

Die Belegungen können auch im Laufe des Monats vorkommen, da nach § 18 der Berord. v. 18. Juli 1849 (cf. oben § 209) die entbehrlichen Gelder sofort bei der Bank zu belegen sind.

§ 364. Bei den übrigen zwei Klassen von Activis bedarf es der Eintheilung nach Monaten nicht, weil dieselben ihre fixirten Zinszahlungs-Termine haben.

§ 365. Alle drei Spezifikationen muß der Rendant führen, und sobald ein dem General-Deposito gehöriges Activ-Instrument einkommt oder extradirt wird, solches sofort in die kompetente Spezifikation vermerken.

Cf. §§ 243 u. 244 h. t.

§ 366. Die Curatores müssen Acht haben, daß der Rendant diese Vorschrift mit gehöriger Accurateffe befolge. Es muß also die Eintragung entweder in ihrer Gegenwart geschehen, oder sie müssen sich solche, in Ansehung der an einem Deposital-Tage eingekommenen oder extradirten Instrumente, jedesmal am nächstfolgenden Deposital-Tage, mit Zuziehung des Protocollbuchs, von dem Rendanten nachweisen lassen.

§ 367. Zu Anfange eines neuen Rechnungs-Jahres, müssen die Spezifikationen umgeschrieben werden, dergestalt, daß mit Weglassung der im vorigen Jahre extradirten Instrumente nur diejenigen, welche am Schluß desselben wirklich noch vorhanden sind, in die neuen Verzeichnisse überzutragen.

§ 368. Was wegen der über die Pfandbriefe doppelt zu haltenden Liste besonders zu beobachten, ist oben § 323 verordnet.

III. Von Vorschüssen.

§ 369. Die dritte Art, wie Deposital-Gelder, welche zur Ausleihung qualifizirt sind, genutzt werden können, sind die davon andern Massen zu leistenden Vorschüsse.

Wann Vorschüsse stattfinden.

§ 370. Dergleichen Vorschüsse finden nur statt, wenn aus einer Masse eine dringende Zahlung zu leisten ist, und diese Masse dazu weder hinlängliches baares Geld, noch einen zureichenden Antheil an den Banko-Obligationen und Activis des General-Depositi besitzt, wohl aber mit Zuverlässigkeit vorauszusehen ist, daß in einer gewissen bestimmten Zeit Gelder für besagte Masse eingehen werden, wovon die Zahlung bestritten, und der deshalb zu leistende Vorschuß wieder vergütet werden könne.

§ 371. In einem solchen Falle kann der Rendant darauf antragen: daß, um die Zahlung aus dieser Masse A. zu leisten, ein der Masse B. zugehöriges Quantum genommen, und demnächst, wenn in die Masse A. Gelder einkommen, daraus der Masse B. der geleistete Vorschuß bonifizirt werden möge.

Wie die Verordnungen dazu abzufassen.

§ 372. Wenn dergleichen Anzeige des Rendanten zum Vortrag kommt, so muß der Decernent examiniren: ob die Zahlung aus der Masse A. wirklich dergestalt dringend sei, daß solche nicht füglich länger ausgesetzt werden könne, und ob nach Lage der Acten, mit Zuverlässigkeit zu erwarten stehe, daß in nicht gar langer Zeit eine hinreichende Summe baaren Geldes für diese Masse einkommen werde.

§ 373. Findet das Collegium die Sache so beschaffen, so wird ein Befehl an die Depositarios erlassen:

Daß aus der Masse B. 10 Thlr. Courant vorschußweise in die Masse A. transferirt, und auf die Erstattung dieses Vorschusses mit landesüblichen Zinsen zu seiner Zeit angetragen werden solle.

§ 374. Ein solches Mandatum wird, insofern es bloß den Vorschuß betrifft, bei dem Collegio nirgend eingetragen, weil sich dadurch der Zustand der Kasse gar nicht alterirt. Wenn aber mit dem vorgeschossenen Gelde nunmehr eine Zahlung aus der Masse A. zu leisten ist, so muß diese Zahlung, wie sich von selbst versteht, gehörigen Orts eingetragen werden.

Wie die Operation bei dem Deposito zu vollziehen.

§ 375. Wenn das Mandatum den Depositariis zukommt, so wird die Operation in den Protocollbüchern, wie gewöhnlich, vermerkt; in Ansehung des Vorschusses aber unter die Colonnen nicht ausgeworfen.

§ 376. Hingegen muß der Rendant in seinem Manual, die vorgeschossenen 10 Thlr. bei der Masse B. unter dem baaren Gelde, in Ausgabe, und bei der Masse A. in Einnahme stellen; bei beiden aber die Qualität eines Vorschusses gehörig vermerken.

Wie es mit der Restitution solcher Vorschüsse zu halten.

§ 377. Wenn demnächst Gelder für die Masse A. eingehen, wovon der Vorschuß erstattet werden kann, so muß der Rendant, in einem besondern Promemoria, auf einen Befehl zu dieser Erstattung antragen, und zugleich berechnen, wieviel die Masse A. der Masse B. an Zinsen zu bonifiziren habe.

§ 378. Bei dieser Zinsen-Berechnung soll nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate reflektirt, auf unzahlbare Brüche hingegen nicht geachtet werden.

§ 379. Auf die Anzeige des Rendanten ergeht der Befehl an die Depositarios:

Aus der Masse A. in die Masse B. den geleisteten Vorschuß, mit 10 Thlr. Courant und 6 gGr. Zinsen, zu restituiren.

§ 380. Dieser Befehl wird bei dem Collegio nirgend eingetragen, auch in den Protocollbüchern deshalb nichts ausgeworfen, sondern die Operation bloß im Contexte des Protocolls vermerkt. Der Rendant aber muß in seinem Manual die zu restituirenden 10 Thlr. nebst 6 gGr. Zinsen, bei der Masse A. in Ausgabe, und bei der Masse B. in Einnahme stellen.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungsführung bei den Depositis.

§ 381. Zu einer ordentlichen Rechnungsführung bei dem Deposito gehört, daß über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben ein vollständiges Journal oder Kassenbuch und eben darüber eine richtige Controlle gehalten, und daß die eine jede einzelne Masse betreffenden Kassen-Operationes in das darüber zu führende Manual, gehörig übertragen werden.

Cf. §§ 37, 78 h. t.

Vom Journal.

§ 382. Das Haupt-Protocollbuch des ersten Curatoris sub C. ist das Journal oder Kassenbuch, und die Vorschriften, wegen dessen Führung, sind in den vorigen Abschnitten enthalten.

Von der Controlle.

§ 383. Die Colonne in dem Mandatenbuche sub A. Ist eingekommen, und Ist ausgegeben, sind die Controlle dieses Kassenbuchs, in Ansehung der das baare Geld und Activa des General-Depositi betreffenden Operationen. Sie werden, wie in den vorstehenden Abschnitten ebenfalls schon umständlich verordnet ist, auf den Grund des von dem zweiten Curator geführten Neben-Protocolls, von den Mitgliedern des Collegii*) selbst ausgefüllt.

§ 384. In Ansehung der Dokumente und Pretiosorum sind gleichmäßige Controllen des Kassenbuchs in dem Mandatenbuche des Collegii sub B. angebracht.

Vom Manual.

§ 385. Das Manual wird von dem Rendanten geführt, und soll nunmehr umständlich beschrieben werden.

*) Setzt von dem Mandaten-Buchführer.

§ 386. Zunächst theilt sich dasselbe in zwei Haupt=Sectiones, deren die eine für die, den einzelnen Massen gehörigen Antheile, an den baaren Geldern und Activis des General=Depositi, der andere Abschnitt aber, für die eben diesen Massen zuständigen Dokumente und Pretiosa bestimmt ist.

1) Außerdem werden noch zwei Manuale geführt:

a. über Testamente. Cf. Verord. v. 18. Juli 1849, § 8 oben bei § 13 Tit. I.;

b. über auf bestimmte Inhaber lautende Dokumente. Cf. Verord. v. 18. Juli 1849, § 3 oben bei § 13 Tit. I.

2) Cf. C.-D. v. 17. Juli 1832 oben § 42 Tit. II.

3) Ueber Eintragung der Pfandbriefe cf. Resc. v. 21. Juli 1832 oben § 279 Tit. II.

§ 387. In beiden Sektionen wird einer jeden bei dem Deposito vorkommenden Masse, ihr gewisses Folium angewiesen, und dazu je nachdem die Masse mehr oder weniger beträchtlich ist, und dabei wahrscheinlich mehr oder weniger Operationes vorkommen werden, ein oder mehrere Blätter bestimmt.

Cf. §§ 9, 26 h. t.

§ 388. Beide Manualien müssen paginirt, und mit einem alphabetischen Register, nach dem Namen der Massen zur Erleichterung des Aufschlagens, versehen werden.

§ 389. Die erste Sektion des Manuals wird nach dem Formular sub G.,*) sowie die zweite nach dem Formular sub H. geführt.

§ 390. In das Manual sub G. müssen alle und jede Operationes bei dem Deposito, welche eine gewisse Masse betreffen, sie bestehen nun in Ein= oder Auszahlungen baaren Geldes, in Ab= oder Zuschreibungen von Antheilen an den Activis des General=Depositi, oder in Vorschüssen und deren Restitution, auf das Folium derselben gehörig eingetragen werden.

§ 391. Die Eintragung selbst geschieht auf den Grund des Protocoll= oder Kassenbuchs, wovon der Rendant, wie oben verordnet ist, ein Duplikat führen muß.

Cf. § 78 h. t.

§ 392. Die Uebertragung aus selbigem in das Manual, muß der Rendant nach jedem Deposital= Tage unverzüglich verrichten, und sowie er in dem Manual die Paginam des Protocollbuchs, von welcher

*) Setzt nach dem am Schlusse befindlichen Formular der Verord. v. 18. Juli 1849 II.

übertragen worden, unter der kompetenten Colonne notirt, so muß er dagegen auch die Paginam des Manuals, auf welches die Uebertragung geschehen, in der kompetenten Colonne seines Protocollbuchs allegiren.

§ 393. Die Curatores müssen Acht darauf haben, daß der Rendant diese alsbaldige Uebertragung nicht verabsäume. Sie müssen sich daher von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle vier Wochen einmal, sein Duplikat des Kassenbuchs vorlegen lassen, nachsehen, ob in selbigem die Colonne: Pagina des Manuals, gehörig ausgefüllt sei, und sich durch anzustellende Proben überzeugen, daß die Uebertragung wirklich besorgt worden.

Cf. Verord. v. 18. Juli 1849, § 2, bei § 77 h. t.

§ 394. Die Uebertragung selbst muß aus dem Protocollbuche genau und pünktlich erfolgen, ohne daß der Rendant sich dabei einiger Zusätze, Abänderungen oder Weglassungen anmaßen dürfe.

§ 395. Was bei den verschiedenen Arten der Operationen, in Ansehung dieses Uebertragens zu bemerken sei, ist in den vorigen Abschnitten, bei Beschreibung dieser Operationen selbst, umständlich verordnet.

§ 396. Obige Vorschriften des Uebertragens in das Manual, müssen auch bei Führung der zweiten Sektion desselben, welche die zu den speziellen Massen gehörenden Dokumente und Prätiosa enthält, genau beobachtet werden.

1) Cf. Tit. I. § 42 C. v. 17. Juli 1832.

2) Allersh. Verf. v. 18. Novbr. 1852 (S. M. Bl. S. 390) betreffend die Kassation der Depositalbücher und Beläge:

Die allg. Verfügung v. 24. Juni 1848 enthält keine Bestimmung darüber, ob und nach welchem Zeitraum die Kassation der auf die gerichtlichen Deposital-Kassen-Verwaltung bezüglichen Bücher und Beläge erfolgen könne. Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, über diesen Gegenstand Folgendes anzuordnen.

I. Von der Vernichtung und Veräußerung bleiben die Testamenten-Mandatenbücher ausgeschlossen.

II. Zur Kassation sind geeignet:

1) Nach Ablauf von 35 Jahren die Deposital-Beläge, sowie diejenigen Depositalbücher, die den unmittelbaren Verkehr der Depositorien mit den Deposital-Interessenten nachweisen und die Rechnung bilden, auf welche die Beläge sich beziehen, nämlich die Protocollbücher und die Deposital-Manualien, sowie die Asservatenbücher, von dem Zeitpunkte des geschlossenen Jahrgangs der Beläge und Bücher an gerechnet.

2) Nach Ablauf von 10 Jahren die Deposital-Mandatenbücher, die Asservaten-Controllen und die von dem zweiten Curator des Depositoriums zu führenden Mandaten-Präsentationslisten (Dep.-Ord. Tit. II. § 58 — Verord. v. 18. Juli 1849 § 12 — G. S. S. 298) von dem Zeitpunkte der dem Rendanten über die betreffende Jahresrechnung erteilten Decharge an gerechnet.

Ausgenommen von der unter II. Nr. 1 vorgeschriebenen Kassation sind jedoch diejenigen Deposital-Beläge, welche sich auf bleibende Stiftungssachen, auf Vormundschaften über Wahn- und Blödsinnige und auf andere Rechnungs-Angelegenheiten beziehen, in denen eine definitive, von den Interessenten anerkannte Rechnungslegung innerhalb der letzten 10 Jahre, von dem angegebenen Kassationstermine zurückgerechnet, nicht stattgefunden hat. Ueber die Zulässigkeit ihrer Vernichtung und den Zeitpunkt derselben hat das betreffende Gericht in jeder einzelnen Sache Beschluß zu fassen und danach das Erforderliche anzuordnen. In gleicher Weise sind aus den Deposital-Manualien vor deren Kassation die Folien, welche sich auf Stiftungs- und andere Massen der vorerwähnten Art beziehen, auszutrennen und in einem besondern Folium so lange zu afferviren, als noch Beläge vorhanden sind, welche auf die betreffenden Jahrgänge Bezug haben. — Im Uebrigen sind, was das Verfahren bei der Kassation und dem Verkaufe, sowie die Verwendung des Erlöses betrifft, die Bestimmungen der allg. Verf. v. 24. Juni 1848 auch in Beziehung auf die Depositalbücher und Beläge als maßgebend zu beachten.

Von den Belägen.

§ 397. Die Beläge des Manuals, sind in Ansehung des Soll einkommen, und Soll ausgegeben werden, die Befehle des Collegii, die wirkliche Ausgabe hingegen muß durch die Quittungen der Empfänger, und nur in dem oben § 185 bemerkten Falle, durch Postscheine justifizirt werden.

§ 398. Diese Beläge muß der Rendant mit Nummern, oder auf eine andere, zur Conferirung bei der künftigen Rechnungs-Abnahme schickliche Weise bezeichnen, und in den kompetenten Columnen des Manuals allegiren.

§ 399. Wenn in einem Befehl verschiedene Operationes, z. E. die Annahme einer baaren Geld-Summe, und die Extradition eines Instruments, oder in einem Transferirungs-Befehl eine Ab- und Zuschreibung verordnet ist, oder wenn ein solcher Befehl mehrere Massen angeht, z. E. wenn Bank- oder Pfandbriefs-Zinsen in mehrere daran theilnehmende Massen angenommen werden sollen, so muß die Nummer und das Zeichen des Mandati, sowie die Pagina des Protocolls, bei einer jeden Uebertragung, welche durch die verordnete Operation entstanden ist, allegirt werden.

Wann und wie die Rechnung gelegt werden soll.

§ 400. Die Deposital-Kassen-Rechnungen bei den Landes-Justiz-Collegiis, sollen vom ersten Junius eines Jahres, bis zum letzten Mai des folgenden Jahres, geführt werden. Doch wird an Orten, wo ein

Rendant mehrere separirte Depositalkassen zu respizieren hat, nachgegeben, daß für die zweite derselben ein anderer Termin, z. B. vom ersten Januar bis letzten December angenommen werden könne.

Der Schluß des Rechnungsjahres ist jetzt der letzte März. Cf. Verord. vom 18. Juli 1849 § 21 unten bei § 423 h. t.

§ 401. Mit dem letzten Tage jeden Rechnungs-Jahres, muß also der Rendant die sämtlichen Massen in seinem Manual abschließen, Einnahme und Ausgabe, sowohl in Absicht der baaren Gelder, als der Activorum balanciren, und solchergestalt ausmitteln, was in jeder Masse von beiderlei Arten an Bestand verbleibe.

§ 402. Sodann muß er die Beläge in eins oder auch in mehrere Volumina, nach Quartalen oder halben Jahren, und nach der, laut § 398 angenommenen Folge-Ordnung zusammenheften. Bei dieser Ordnung der Beläge muß er die Mandata des Collegii, und die über geleistete Zahlungen erhaltenen Quittungen und Postscheine, zwar in besondere Fascicul heften, doch müssen diese Quittungen und Postscheine ebenso bezeichnet sein, wie die Mandata, auf welche sie sich beziehen, damit deren Conferirung bei der Rechnungs-Abnahme desto leichter und geschwinder erfolgen könne.

Cf. § 185 h. t. Resc. v. 22. Novbr. 1836. Resc. v. 15. Novbr. 1838 bei § 346 h. t.

§ 403. Hiernächst muß er in das Protocollbuch des künftigen Rechnungs-Jahres, die nach dem Abschluß des vorigen Kassenbuchs verbleibenden Bestände an baarem Gelde und Activis überhaupt, sowie eben dergleichen Bestand einer jeden Masse in specie ins neue Manual in Einnahme gehörig übertragen, und zuletzt die abgeschlossene Rechnung mit den nach § 402 besonders gehefteten Einnahme- und Ausgabe-Mandatis und seinem Duplikat des Kassenbuchs, dem Collegio zur Revision und Abnahme übergeben. Das Uebertragen der in die speziellen Massen gehörigen Instrumente und Prätorium, in das neue Dokumenten-Manual, kann, um die Abgabe der Rechnung nicht zu verzögern, bis zur Rückgabe des alten Manuals, welche sofort nach erfolgter Revision der Bestände geschehen muß, ausgesetzt bleiben.

Cf. C. D. v. 17. Juli 1832 oben § 42 h. t.

§ 404. Da der Rendant die Rechnung von einem Depositaltage zum andern immer fortragen muß, folglich dieselbe nicht erst am Ende

des Rechnungs-Jahres anfertigen, sondern bloß abschließen, und die Beläge in Ordnung bringen darf, so kann solche füglich bis zum letzten Junius, und resp. letzten Januar, bei dem Collegio übergeben werden.

Zu vergl. § 400.

Wie die Rechnung zu revidiren.

§ 405. Die eingekommene Rechnung des Rendanten muß nebst dem Duplikat des Kassenbuchs, und den Belägen, ingleichen den Controllbüchern des Collegii, zuerst dem Calculator zur Revision zugestellt werden.

Resc. v. 10. Decbr. 1832 (Jahrb. B. 40, S. 547) bestimmt, daß, wenn bei einem Untergerichte die Verwaltung der Calculatur-Geschäfte dem Rendanten übertragen werden muß, weil kein anderer qualifizirter Beamter dazu vorhanden ist; so ist die Einrichtung zu treffen, daß die Revision der Kassen-Rechnungen eines solchen Gerichts dem Rendanten eines benachbarten Untergerichts, in der Art zu übertragen, daß die Rechnungen des Gerichts A. von dem Rendanten des Gerichts B., dessen Rechnungen durch den Rendanten des Gerichts C. u. s. w., und die Rechnungen des letztern Gerichts wieder durch den Rendanten des Gerichts A. revidirt werden.

§ 406. Dieser muß, außer der allgemeinen Revision des Calculi, zugleich untersuchen:

1) ob die Bestände aus dem vorigen Jahre richtig übertragen worden, zu welchem Ende er die vorjährige Rechnung und Abnahme-Acten adhibiren muß;

2) ob die Operationes des letzten Kassen-Jahres, von welchem die Rechnung gelegt wird, dem Inhalt der ergangenen Befehle gemäß, richtig vorgenommen, und im Kassenbuche eingetragen;

3) ob die Uebertragung aus dem Kassenbuche in das Manual überall richtig, accurat und vollständig geschehen sei;

Cf. § 394.

4) ob in specie, von den ausstehenden Activis des General-Depositi, die Zinsen richtig berechnet, und den daran partizipirenden Massen, nach den im dritten Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen, gehörig zugetheilt worden.

§ 407. Die bei dieser Untersuchung sich findenden Monita muß er zu Papier bringen, und solche dem Collegio mittelst Promemoria einreichen.

Cf. §§ 165, 166, 167, 185 h. t.

§ 408. Das Collegium muß sodann die Monita dem Rendanten zufertigen, um sich auf deren Beantwortung zu präpariren, zu gleicher Zeit aber einen Termin zur Abnahme der Rechnung anberaumen.

Von der Abnahme der Rechnung.

§ 409. Zu diesem Geschäfte müssen bei größeren Collegiis zwei, bei kleineren aber darf allenfalls nur ein Commissarius ernannt werden, und bei Collegiis, wo das Amt der Depositarien wechselt, muß allemal der- oder diejenigen, welche in dem neu angehenden Jahre dieses Amt verwalten, die Rechnung des vorigen Jahres abnehmen.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 409—422 Tit. II.: *uniff.*

§ 20. Der Vorstand des Gerichts ist verpflichtet, der Rechnungsabnahme beizuwohnen.

Bei der Rechnungsabnahme ist der Commissarius nicht verbunden, alle einzelnen Operationen in den Büchern unter sich und mit den Belägen zu vergleichen, er hat sich vielmehr nur durch anzustellende einzelne Proben von der ordnungsmäßigen Buchführung Ueberzeugung zu verschaffen. Außerdem muß er

1) die von der Calculatur gezogenen Monita durchgehen und das zu ihrer Erledigung Erforderliche zum Protocolle feststellen,

2) alle Quittungen prüfen und mit dem Inhalte der Mandate vergleichen.

Motive hierzu: Cf. § 423 Tit. II. unten.

§§ 410 u. 411.*)

§ 412. In der Zwischenzeit bis zum Abnahme-Termin müssen die ernannten Commissarii sich die Rechnung genau bekannt machen, solche selbst gehörig prüfen, und mit den Original-Mandatis konferiren; die etwanigen Bedenken oder Erinnerungen dem Rendanten vorläufig zur künftigen Beantwortung eröffnen, die Monita des Calculators erwägen, und sich solchergestalt zu dem Actu der Abnahme selbst vorbereiten.

*) Sind aufgehoben. Cf. § 20 der Verord. v. 18. Juli 1849 und E.=D. v. 18. August 1829 (G.=S. S. 119). Sie lauten:

§ 410. Der Präsident oder Chef des Collegii muß jedesmal der Rechnungsabnahme mit beizuwohnen, und solche, der Vorschrift gemäß, dirigiren.

§ 411. Auch muß dazu jedesmal ein fiskalischer Bedienter mit vorgeladen werden, um die Rechte der Depositari-Interessenten dabei ex officio wahrzunehmen, und zu attendiren, daß überall ordnungsmäßig verfahren werde.

§ 413. *)

§ 414. Im Termin selbst muß zuerst mit Erörterung der etwa vorgekommenen General-Monitorum der Anfang gemacht, und sodann zur Abnahme der speziellen Rechnungen über die einzelnen Massen geschritten werden.

Cf. § 20 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben § 409 h. t.

§ 415. Dabei müssen die Commissarii Schritt vor Schritt verfahren, bei jeder Post sowohl nochmals die Mandata, als die sodann von dem Rendanten zu produzierenden übrigen Beläge (cf. § 402) sorgfältig inspiziren, die richtig befundenen austreichen, die gegen einzelne Posten gerichtete Monita erörtern lassen; zur völligen Aufklärung derselben, wo es nöthig, Acta adhibiren (den fiskalischen Bedienten mit seinem Gutachten vernehmen) und solchergestalt von einer Masse zur andern übergehen.

Cf. § 20 der Verord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 409 und § 411 h. t.

§ 416. Ueber den ganzen Actum der Abnahme muß ein umständliches Protocoll abgehalten, und am Schlusse, sowohl von den Commissariis, als den gewesenen Depositariis und dem Rendanten (auch dem fiskalischen Bedienten) unterschrieben werden.

Cf. § 411 h. t.

§ 417. Dies Protocoll müssen Commissarii dem Collegio mittelst Berichts einreichen, und zugleich über die vorgekommenen Monita und deren Beantwortung, ihr Gutachten Punkt für Punkt beifügen.

§ 418. Dieser Bericht muß im Collegio umständlich vorgetragen, und bei jedem Punkt nach dem Concluso desselben festgesetzt werden, ob das Monitum erledigt sei, oder ob und wem dabei etwas zur Vertretung bleibe.

§ 419. Ist die Rechnung überall richtig befunden, so wird dem Rechnungsleger darüber eine ordentliche Decharge unter dem Siegel des Collegii ertheilt.

*) Fällt weg. Cf. § 411 h. t. Er lautet:

§ 413. Gegen den Termin müssen Rechnung, Original-Mandata und Monita, dem zur Abnahme mit vorgeladenen fiskalischen Bedienten, zu seiner vorläufigen Information, vorgelegt werden.

§ 420. Sind Defecte zu ersetzen, so muß wegen deren Herbeischaffung das Erforderliche verfügt, und zugleich müssen wegen Vereinnahmung der zu ersetzenden Posten im neuen Kassenbuche und Manual, die nöthigen Befehle erlassen werden.

§ 421. Zuletzt und wenn die Rechnung völlig adjustirt worden, muß die Anfertigung und Einsendung der unten näher zu beschreibenden Tabellen nach Hofe besorgt werden.

§ 422. Sowie es überhaupt die Obliegenheit des Präsidenten ist, auf Ordnung bei dem Collegio und in allen Departements der Geschäfte, besonders auch des Kassenwesens, zu sehen, so wird es ihm hierdurch noch spezialiter zur Pflicht gemacht, bei eigener Vertretung zu invigiliren, daß der Rendant die Uebergabe der Rechnung nicht verabsäume, und daß weder der Calculator deren Revision, noch die Commissarii die Abnahme selbst über die Gebühr erliegen lassen.

Von Kassen=Visitationen.

§ 423. Von der Rechnungs=Revision und Abnahme sind die Kassen=Visitationes unterschieden.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu § 423 ff. Tit. II.:

§ 21. Es bedarf nur einer ordentlichen Kassenvisitation am Schlusse des Kassenjahres, welcher auf den letzten März jeden Jahres festgesetzt wird, und außerdem mindestens einer außerordentlichen Revision im Laufe des Kassenjahres.

Die Vorzeigung der unter dem alleinigen Verschlusse des Rendanten befindlichen Urkunden ist dabei nicht erforderlich. Nur alle zwei Jahre, ferner, wenn die Person des Rendanten wechselt, oder wenn sonst dazu besondere Veranlassung vorhanden ist, muß durch eine Vergleichung der Urkunden mit der Controlle und dem Dokumenten=Verzeichnisse festgestellt werden, ob der Sollbestand wirklich vorhanden ist.

Motive zu § 20 u. 21 der Verordnung vom 18. Juli 1849:

(14) Durch die Bestimmungen in den §§ 20 u. 21 ist beabsichtigt, die Richter in den jetzt ihnen obliegenden Functionen bei der Deposital=Verwaltung möglichst zu erleichtern, soweit dies unbeschadet der Sorgfalt und Genauigkeit dieser Verwaltung geschehen kann. — Die seither vorgeschrie-

bene Anwesenheit des Vorstandes des Gerichts bei der Rechnungs-Abnahme ist überflüssig, da das Geschäft dem Abnahme-Commissarius obliegt und der Vorstand dabei keine erspriessliche Einwirkung äußern kann. — Was die Rechnungs-Abnahme selbst betrifft, so geht ihr eine genaue kalkulatorische Revision der Deposital-Rechnung voraus. Es genügt daher vollkommen, daß der Rechnungs-Abnahme-Commissarius die Erledigung der bereits aufgestellten kalkulatorischen Monita bewirkt und die Richtigkeit sämmtlicher Quittungen prüft. Alles Uebrige gehört zur Wirksamkeit des Calculators und liegt dem Berufe des Richters, in der Regel auch seiner Befähigung, fern. — Nicht minder lehrt die Erfahrung, daß eine ordentliche Kassen-Visitation, wenn damit eine unvermuthete außerordentliche Visitation im Laufe des Kassenjahres verbunden wird, dem Zwecke einer gehörigen Controllirung der Deposital-Verwaltung genügend entspricht, da hier nicht von einer gewöhnlichen Kassen-Verwaltung die Rede ist, vielmehr drei Beamte derselben vorstehen und der erste Curator seiner Bestimmung gemäß ohnehin das Verfahren des Mandanten an jedem Depositaltage zu beaufsichtigen hat.

1) Instruktion für die Kassen- und Rechnungs-Revisionen v. 7. März 1850, § 5, wonach sie bei jeder Salarien-Kassen-Revision zugleich eine außerordentliche Revision der Deposital-Kassen und Asservate vorzunehmen und das Deposital-, Rechnungs- und Asservaten-Wesen, sowie die gesammte Geschäftsführung des Deposital-Mandanten einer nähern Prüfung zu unterwerfen haben, um auch hierbei ein gleichförmiges Verfahren zu erhalten und Unordnung zu vermeiden. — Der Revision der baaren Bestände und der Activa bei der Deposital-Kasse und bei den Asservaten muß der Dirigent des betreffenden Gerichts oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter beiwohnen und das über dieses Geschäft aufzunehmende Protocoll mit vollziehen, dem übrigen Revisionsgeschäft kann der Dirigent oder dessen Stellvertreter beiwohnen. Die über den Befund der Revision im Allgemeinen und zwar an Ort und Stelle aufzunehmenden Verhandlungen sind dem Gerichts-Dirigenten oder dessen Stellvertreter zur Beifügung seines „legi“ vorzulegen. — Diese Verhandlungen hat der Revisor demnächst mit den ihnen zu Grunde liegenden Kassenabschlüssen unter Formirung der etwa nöthigen Anträge an den Präsidenten einzureichen.

2) Cf. Aff.-Instr. v. 31. März 1837 oben.

3) Refc. v. 2. April 1832 (Jahrb. B. 39, S. 463) schreibt vor, daß die Obergerichte jede Veranlassung benutzen müssen, die Depositorien der ihnen untergeordneten Gerichte zu revidiren, und daß von Zeit zu Zeit rechtskundige Commissarien zu diesem Zwecke in das Departement zu senden sind.

4) Refc. v. 11. Juli 1835 (Jahrb. B. 46, S. 160) verordnet, daß bei den Revisionen der Deposital-Kassen die Colonne „Soll“ und „Fällt weg“ des Mandatenbuchs A. nicht unbeachtet bleiben dürfe, wie dies sich schon aus dem Zweck der Führung dieser Controлле ergebe, wonach sie nicht bloß die Deposital-Verwaltung überhaupt, sondern auch die eigentliche Kassenführung controlliren soll. Bei der Revision der Dokumente und Pretiosen nimmt der Revisor das Controllbuch selbst zur Hand (Dep.-Ord. II. § 433) und sieht danach, was zu jeder Masse gehören soll. Bei dem baaren Gelde und den Activis hat der Calculator (§ 427) das „Soll“ auszumitteln, und muß zu dem Ende die sämmtlichen Columnen beider Bücher, des Kassen- und Controllbuchs sub A. mit einander balanciren. Dazu gehört die Aufrechnung der Columnen „Soll“ und „Fällt weg“, und die Verzeichnung der unerledigt gebliebenen Posten, die in Folge des Abschlusses neu vorzutragen sind. — Nicht nur bei der jährlichen Rechnungsabnahme, sondern auch bei der Kassen-Visitation außer dieser Zeit, muß die richtige und vollständige Erledigung der Mandate geprüft werden,

um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sich die Kasse in gehöriger Ordnung und Richtigkeit befindet (Dep.-Ord. I. § 20).

5) Resc. v. 31. März 1837 (J.-M.-Bl. S. 268) bestimmt, daß die Asservate genau nach der Asservaten-Instruktion zu verwalten seien.

6) Cf. außerdem die älteren Bestimmungen: C.-D. v. 19. August 1823 (G.-S. S. 159) und dazu Resc. v. 12. Septbr., 27. Octbr. und 29. Decbr. 1823 (Jahrb. B. 22, S. 93, 192, 193, 195); Aff.-Instr. v. 27. Juni 1815, § 5; Resc. v. 1. Juli 1842 (J.-M.-Bl. S. 235), nach welchem letztern der Revisor verpflichtet ist, sich von der äußern Sicherheit des Depositoriums und von der getreuen ordentlichen und kurrenten Buchführung des Rentanten eine gründliche Ueberzeugung zu verschaffen; und Resc. v. 18. Febr. 1840 (J.-M.-Bl. S. 92), wonach Revisoren und Calculatoren hinsichtlich der vorgekommenen Ausgaben genau zu prüfen haben, ob die Ermächtigung zur Zahlung ertheilt, die vorgelegte Quittung nicht etwa schon einmal angerechnet sei. In letzter Beziehung ist jede Quittung bei der ersten Vorlegung mit einem kurzen aber deutlichen Revisionsvermerk zu versehen.

7) Cf. das Verfahren bei Justiz-Visitationen *re. betreffend* (J.-M.-Bl. 1850, S. 307) und § 3 ff. der Verordn. v. 18. Juli 1849, S. 4 ff.

§ 424. Diese theilen sich in ordinaire oder gewöhnliche, und in extraordinaire.

§ 425. Letztere kann und muß der Präsident, oder Vorgesetzte des Collegii von Zeit zu Zeit nach Gutfinden, unvermuthet veranlassen, die ordinairn Visitationen aber, sollen halbjährig, nämlich mit Ende Novembers und Ende Mai, vorgenommen werden. Allen Kassen-Visitationen ohne Unterschied muß der Präsident oder Chef des Collegii selbst beiwohnen.

Modifizirt. Cf. § 21 der Verord. v. 18. Juli 1849 bei § 423 h. t.

§ 426. Bei derjenigen Visitation, welche am Schlusse des Kassen-Jahres erfolgt, muß der Deposital-Kasten versiegelt, dem ersten Curator das Kassenbuch abgefordert, und solches, nebst dem Controllbuche des Collegii sub A. einem vereideten Calculator zugestellt werden.

§ 427. Dieser muß beide Bücher, und zwar das sub A. unter den Columnen, Ist eingekommen und Ist ausgegeben worden, sowohl bei dem baaren Gelde, als den Activis abschließen, sämtliche Columnen mit einander balanciren, und solchergestalt den Bestand sowohl an baarem Gelde, als an Activis, welcher in der Kasse vorhanden sein soll, ausmitteln.

§ 428. Findet sich zwischen dem Controll- und Kassenbuche eine Differenz, so muß der Calculator zuvörderst nachsehen, ob solche vielleicht durch eine von den Decernenten bei dem Eintragen begangene Verwechselung der beiden Columnen, baar und Activa, oder durch die

vergeffene Nachtragung einer wirklich angenommenen oder ausgezahlten Post, unter den Colonnen Ist eingekommen, oder Ist ausgegeben worden, entstanden sei.

§ 429. Eine solche Differenz wird sich leicht ausmitteln lassen, wenn nur das Kassen- und Controllbuch, mit den Original-Annahme- und Ausgabe-Befehlen, Post für Post verglichen werden.

§ 430. Kann aber die vorwaltende Differenz auf diesem Wege nicht erörtert werden, so muß der Calculator solches dem Collegio zur weitem Untersuchung und Verfügung, sofort anzeigen.

§ 431. Auf den Grund des Abschlusses der Bücher, und der daraus formirten Balance, wird die Visitation selbst, von dem Präsidenten, mit Zuziehung des ernannten Rechnungs-Abnahme-Commissarii, der Curatorum, und des Rendanten, dergestalt vorgenommen, daß nach abgelöstem Siegel, zuerst die vorhanden sein sollenden baaren Gelder vorgezeigt, die kassenmäßig versiegelten und etiquettirten Beutel, ob sie nach der Beschreibung § 65 richtig und unversehrt sind, nachgesehen und nachgewogen, mit einem oder etlichen derselben eine Probe-Zählung vorgenommen, diejenigen Posten aber, welche nicht in solchen Kassen-Beuteln befindlich sind, in Gegenwart der Visitatorum übergezählt werden.

§ 432. Sodann müssen Depositarii, die vorhanden sein sollende Summe an Activis des General-Depositi, in Banko-Obligationen, Pfandbriefen und intabulirten Schulb-Instrumenten vorzeigen, bei deren Revision die Spezifikationen sub D. E. und F. zum Grunde zu legen.

§ 433. Endlich müssen auch die in den einzelnen Massen asservirten Dokumente und Prätiösa revidirt werden, welches in der Art geschieht, daß der Präsident das Manual des Rendanten, der zweite Commissarius aber das Controllbuch des Collegii sub B. vor sich hat, und auf den Grund dieser beiden Bücher, die zu einer jeden Masse gehörigen Stücke von den Depositariis vorgezeigt werden.

Cf. Refc. v. 11. Juli 1835 bei § 423. Cf. aber § 21 der Verord. v. 18. Juli 1849. Daher wird der Revisor doch von der vorchriftsmäßigen Buchführung über Pretiosen und Dokumente Kenntniß zu nehmen haben.

§ 434. Ueber die ganze Visitation wird ein umständliches Protocol aufgenommen, im Collegio gehörig vorgetragen, das Nöthige darauf

wegen der etwa vorgefundenen Irrungen oder Differenzen, verfügt, und zuletzt dasselbe den General-Acten über die diesjährige Rechnungs-Abnahme beigelegt.

Cf. Resc. v. 11. Juli 1835 bei § 423.

§ 435. Bei der mit Ende Novembers*) und den übrigen extraordinäre vorzunehmenden Rassen-Visitationen müssen eben diese Vorschriften beobachtet werden, nur daß es dabei einer speziellen Vorzeigung und Revision aller in den einzelnen Massen befindlichen Dokumente und Pretiosorum, nicht nothwendig bedarf, sondern es genug ist, wenn nur mit einigen Massen die Probe der Richtigkeit angestellt wird.

Von den Deposital-Tabellen.

§§ 436. 437. 438. 439.**)

Da diese Tabellen jetzt nicht mehr eingesandt werden (cf. auch § 21 der Verord. v. 18. Juli 1849 bei § 423), so ist das Formular J. nicht mit abgedruckt worden.

Cf. übrigens Resc. v. 6. Octbr. 1824 (Jahrb. 24, S. 294) u. Resc. v. 24. Mai 1799 und 13. Septbr. 1816 (Jahrb. B. 8, S. 282).

Dann ward durch Resc. v. 29. Decbr. 1824 (Jahrb. B. 24, S. 299) bestimmt, daß

a) Gerichte mit collegialischer Verfassung Abschlüsse zu überreichen haben, welche den Zustand der Depositorien am Ende des Rechnungsjahres, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen in der Gesamtheit darstellen; aber

b) nichtcollegialische Gerichte wirkliche Deposital-Tabellen einreichen müssen. — Nach Resc. v. 2. April 1832, Nr. 5 (Jahrb. B. 39, S. 465) sollten demnächst Untergerichte statt der Deposital-Tabellen und Bestandsanzeigen spätestens im Monat September

1) den attestirten Jahres-Abschluß des Depositorii;

*) Jetzt der letzte März, cf. Verordn. v. 18. Juli 1849, § 21, oben bei § 423 h. t.

***) Die §§ 436. 437. 438. 439. fallen weg. Sie lauten:

§ 436. Wenn in einem Rassen-Jahre die letzte Visitation erfolgt, und die Rechnung selbst abgenommen und ajustirt ist, so muß der Reudant aus letzterer die nach Hofe einzufendende Deposital-Tabelle, nach dem Schema sub J. anfertigen, und dem Collegio einreichen.

§ 437. Diese Tabelle betrifft jedoch bloß die baaren Gelder und Activa des General-Depositii, von den bei einzelnen Massen bloß affervirten Schuld-Instrumenten, wovon keine Zinsen in das Depositem fließen, wird nur eine Spezifikation nach den Massen eingesendet.

§ 438. Die Tabelle muß in Ansehung der einzelnen Massen, mit dem Abschlusse des Manuals, in Ansehung der Haupt-Summen aber mit den Abschlüssen des Rassenbuchs, jedoch unter gehöriger Rücksicht auf den § 489 infra. verglichen, die befundene Richtigkeit von dem Collegio attestirt, und solchergestalt die Tabelle mittelst Berichts, eingesendet werden.

§ 439. Die Collegia müssen das Rechnungs-Abnahme-Geschäft dergestalt betreiben, daß die Tabelle spätestens in der ersten Hälfte des Septembers eingehen könne.

- 2) das Verzeichniß der einzelnen Massen und ihres Bestandes, welcher aufgerechnet sein und mit dem Abschlusse übereinstimmen muß;
- 3) das Protocoll über die Deposital-Revisionen, und
- 4) das Protocoll über die erfolgte Abnahme der Deposital-Rechnung an das Königl. Obergericht in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Durch Verfügung v. 31. Octbr. 1842 (J.-M.-Bl. S. 341) ist es den Obergerichten hinsichtlich der einzureichenden Jahresabschlüsse der Depositorien überlassen, zu bestimmen:

- 1) ob solche von sämmtlichen oder einzelnen Untergerichten
- 2) für jedes Jahr oder nur ausnahmsweise für ein oder das andere Jahr zu erfordern sind.

Nach dem Resc. v. 31. Octbr. 1842 (J.-M.-Bl. S. 346) ist in den Jahresberichten der Obergerichts-Präsidenten der Zustand des Deposital-Kassen-Wesens bei dem Ober-Gerichte und bei den Untergerichten des Departements darzustellen. Dabei soll angezeigt werden, ob die ordentlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen vorschriftsmäßig abgehalten worden.

§ 440. Uebrigens ist zu bemerken, daß wenn bei einem Collegio eine besondere Judizial- und eine besondere Pupillen-Deposital-Kasse existiren, beide Kassen aber einen gemeinschaftlichen Rendanten haben, die Visitation derselben allemal zu gleicher Zeit geschehen müsse.

Von der Rechnungslegung an die Interessenten.

§ 441. Von der Rechnungslegung, welche dem Collegio geschieht, ist diejenige zu unterscheiden, welche den einzelnen Interessenten, auf ihr Verlangen, gelegt werden muß.

§ 442. Einem jeden, für dessen Rechnung Gelder ad Depositum gekommen sind, steht die Befugniß zu, dergleichen Rechnungslegung zu verlangen.

§ 443. Wenn sich also ein dergleichen Interessent darum meldet, so muß ihm von seinem Folio in den Manualien Abschrift gegeben, auch ihm die Einsicht der dazu gehörenden Beläge unweigerlich gestattet werden.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu § 443 ff. Tit. II.:

§ 22. Statt der jährlichen Deposital-Extracte zu den Deposital-Sessionen sollen über die vorhandenen Massen bloße Bestandsanzeigen zu den Acten erstattet, und vollständige Deposital-Extracte nur dann gefertigt werden, wenn dazu besonderer Anlaß vorliegt.

Motive hierzu:

(15) Die im § 22 des Entwurfs erwähnten Deposital-Extracte, welche nach den bestehenden Anordnungen von Amtswegen im Monat Mai jeden Jahres zu den Acten eingereicht werden, verursachen viele Schreiberei und den Interessenten, welche dafür die Copialien zu entrichten haben, nicht unbedeutende Kosten. Es wird zu dem Zwecke, welchen sie haben, nämlich eine mindestens alljährlich einmal erfolgende Vorlegung der Acten behufs der Prüfung und Feststellung des bisherigen Verfahrens zu bewirken, vollkommen genügen, wenn von dem Rendanten bloße Bestandsanzeigen erstattet werden. Vollständige Deposital-Extracte sind dann nur aus besonderem Anlasse zu fertigen. Die nach vorstehender Darstellung für nothwendig zu erachtenden Abänderungen der Deposital-Ordnung sind als Zusätze zu den betreffenden Bestimmungen derselben entworfen worden.

§ 444. Findet er dabei etwas zu erinnern, so muß er seine *Motiva* dem Collegio anzeigen, und nähere Auskunft darüber erwarten.

§ 445. Wird ihm diese Auskunft versagt, oder nicht zu seiner Beruhigung erteilt, so steht ihm frei, sich bei Hofe zu melden, und auf weitere Untersuchung und Verfügung anzutragen.

fünfter Abschnitt.

Von Arresten auf Deposital-Gelder, Pretiosa oder Effecten.

Wann Arreste stattfinden.

§ 446. Auf Gelder, Dokumente, Pretiosa und andere Effecten, die sich in einem gerichtlichen oder Pupillen-Deposito befinden, können Arreste angelegt werden.

Cf. § 6 der Verord. v. 18. Juli 1849, Tit. I. § 13.

§ 447. Derjenige, welcher einen dergleichen Arrest ausbringen will, muß sich schriftlich an das Collegium wenden, und außer den übrigen legalen Erfordernissen eines zulässigen Arrest-Gesuchs, zugleich den Namen der Masse, und das Object in selbiger, welches er zu verkümmern gedenkt, bestimmt anzeigen.

Resc. v. 14. Novbr. 1836 (Centralbl. 1838, S. 931):

Die Uebereignung baarer im gerichtlichen Depositorio befindlicher Gelder (Gesetz v. 4. Juli 1822, § 1) ist unzulässig, weil nach diesem Spezial-Gesetz sowohl als nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich nur Activ-Forderungen cediren lassen, baare Gelder aber, wie andere Sachen, um Eigenthum daran zu erwerben, übergeben werden müssen und derjenige, dessen Gelder im Depositorium liegen, Eigenthümer desselben ist (§§ 4—7, Tit. I. Dep.-Ord., § 2, I. 14. A. L.-R.), nicht aber eine Forderung an diese Gelder hat.

Noch Preuß. Civilproz. S. 537, Note 2a. hält die hier ausgesprochene Ansicht für irrig. Es handele sich nicht um bestimmte Geldstücke, sondern um die Forderung einer Summe an die Depositarien; denn das deponirte Geld sei mit anderm Gelde, behufs Verwaltung in einer allgemeinen Kasse, vermischt, mithin nicht unterscheidbar und in den meisten Fällen überhaupt gar nicht mehr vorhanden. Anders sei es aber bei deponirten versiegelten Bunteln, wobei die Regeln der Besitzübertragung durch Anweisung an den Inhaber zur Anwendung kämen.

§ 448. Der Decernent bei dem Collegio muß vor allen Dingen die Anzeige des Rendanten, auf den Grund des Manuals erfordern, ob das, was mit Arrest belegt werden soll, oder soviel, als der Extrahent verkümmern will, sich noch im Deposito befinde.

§ 449. Ist, nach dieser Anzeige, das vorgeschlagene Object des Arrestes gar nicht mehr vorhanden, so muß solches schleunigst dem Extrahenten bekannt gemacht werden.

§ 450. Ein gleiches muß geschehen, wenn nicht mehr soviel, als verkümmert werden soll, im Deposito vorhanden ist, doch muß in diesem, sowie im dritten Falle, wenn nämlich das Object des Arrestes sich wirklich angegebenermaßen im Deposito befindet, wegen der Verkümmernng selbst, das Nöthige verfügt werden.

§ 451. Der Decernent und das Collegium müssen nämlich das Gesuch an und für sich selbst, nach den gesetzmäßigen Erfordernissen prüfen.

Von der Anlegung der Arreste.

§ 452. Finden sie hiernächst den Arrest zulässig, so muß ein Befehl an die Depositarios ergehen, wodurch ihnen die Anlegung des Arrestes, und dessen Bewilligung bekannt gemacht, zugleich aber aufgegeben wird, vor erfolgter Relaxation, von der verkümmerten Sache oder Summe, bei eigener Vertretung, nichts zu verabsolgen.

§ 453. Haben schon andere auf eben die Sache oder Summe Arrest ausgebracht, so muß dessen sowohl in der Anzeige des Rendanten,

als auf deren Grund, in dem Befehle selbst Erwähnung geschehen, und den Depositariis gesagt werden, daß dieser von N. neuerlich angelegte Arrest demjenigen hinzutrete, welcher schon von dem N. und N., auf eben diese Sache oder Summe extrahirt, und denen per decreta vom und deferirt worden.

Cf. Zusatz zu § 461.

§ 454. Dergleichen Befehle werden bei dem Collegio in kein Controllbuch eingetragen, weil der Zustand der Kasse dadurch nicht alterirt wird.

§ 455. Der Befehl selbst wird, wie gewöhnlich, dem ersten Curator insinuirt, welcher denselben am nächsten Depositall-Tage, mit dem ihm vorzulegenden Manual des Rendanten vergleichen, und wenn sich dabei ein Bedenken findet, solches dem Collegio unverzüglich anzeigen muß.

§ 456. Findet sich aber nichts Bedenkliches, so wird die erfolgte Anlegung des Arrests in den Protocollbüchern nachrichtlich vermerkt, der Rendant aber muß solche in dem Manual, auf dem Folio der kompetenten Masse, dergestalt in die Augen fallend notiren, daß solcher nicht übersehen, und dadurch in der Folge zu Zahlungen contra inhibitionem Anlaß gegeben werden könne.

§ 457. Hieraus folgt von selbst, daß es eine unumgängliche Vorsichtsregel für den Rendanten sei, so oft ihm Zahlungs-Befehle zukommen, sein Manual genau nachzusehen, ob etwa der verordneten Zahlung ein ergangener Arrest-Schlag im Wege stehe.

§ 458. Wenn der Arrest notirt ist, so fertigt der Rendant einen Extract des Manuals, und des concernirenden Folii an, in welchem auch sein wegen der Verkümmerung gemachter Vermerk enthalten sein muß. Dieser Extract wird, mit dem gewöhnlichen Neben-Protocoll, bei dem Collegio zum Vortrag gebracht.

§ 459. Auf den Grund dieses Extracts, und mit dessen Inserirung, wird dem Imploranten eine Recognition über den angelegten Arrest, von dem Collegio ausgefertigt.

Wirkung eines Depositall-Arrestes.

§ 460. Die Anlegung eines Depositall-Arrestes erhält ihre Wirkung von dem Tage an, wo der Befehl dem ersten Curator insinuirt

worden. Dieser muß daher das Präsentatum, sowie überhaupt, als besonders bei Arrest-Befehlen, auf das Original-Mandat richtig und getreulich vermerken.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Zu § 460, Tit. II.:

§ 12. Die Anlegung eines Arrestes erhält für das Depositorium ihre Wirkung, sobald der Befehl dem zweiten Curator behändigt, hinsichtlich der im § 3 bezeichneten Dokumente, im Dokumenten-Depositorium aber, sobald die Verfügung dem Asservator vorgezeigt worden ist.

§ 461. Die Wirkung eines solchen Arrestes besteht darin, daß, so lange derselbe noch nicht wieder aufgehoben ist, von der verkümmerten Sache oder Summe, zum Nachtheil des Extrahenten, an niemand etwas ausbezahlt oder verabsolgt werden darf.

1) Resc. v. 24. April 1840 (J.-M.-Bl. S. 155):

Durch die Anlegung eines Arrestes wird zwar die Dispositionsbefugniß des Arrestaten gehemmt; es geht dadurch das verkümmerte Objekt aus dem Vermögen des Arrestaten nicht heraus, so daß des Arrestes ungeachtet auch noch andere Gläubiger ihre Rechte auf jenes Objekt zu verfolgen berechtigt sind. (G.-D. I. Tit. 29, §§ 80 f. 87.)

Dagegen verliert der Arrestschlag, so lange er besteht, den Fall des Konkurses ausgenommen, nicht die rechtliche Wirkung, das verkümmerte Objekt zur Erhaltung der Rechte des Arrestlegers vor jedem Angriff zu schützen, wie schon daraus hervorgeht, daß die Wirkungen des Arrestes selbst durch die Eröffnung eines erbenschaftlichen Liquidations-Prozesses nicht aufgehoben werden. (§§ 72 u. 79 I. a.) Wenn daher auch der Arrest die Rechte der anderen Gläubiger auf das verkümmerte Objekt nicht vereitelt, so versteht sich doch von selbst, daß die letzteren, wenn nicht etwa vom Extrahenten des Arrestes das Vorzugsrecht derselben freiwillig anerkannt wird, nach vorgängiger Feststellung der eingeklagten Forderungen, welche abgewartet werden muß, mit den früheren Extrahenten über die Ordnung, nach welcher sie ihre Befriedigung zu erhalten haben, nach Vorschrift des § 51, Tit. 51 G.-D. I. einen Prioritätsstreit anstellen müssen.

2) Resc. v. 6. Juni 1840 (J.-M.-Bl. 1840, S. 205):

Daraus, daß die Rechte des Arrestaten an einer verkümmerten Sache gehemmt sind, folgt unwiderleglich, daß auch seine Gläubiger nach der Arrestlegung daran, nicht mehr Rechte erwerben können, als ihrem Schuldner zustehen, in dessen Rechte an die Sache sie zu treten beabsichtigen. Denn es ist unbestritten Rechtens, daß, soweit ein Eigenthümer in der Disposition über seine Sache rechtlich gehindert ist, eben soweit auch der Exekutionsrichter darüber nicht disponiren könne. Es ist daher auch wie § 81, Tit. 29 G.-D. I. in Verbindung mit § 85 das. die Wirkung des Arrestes ausdrücklich dahin vorgeschrieben, daß weder der Eigenthümer, noch der Inhaber oder Depositär einer verkümmerten Sache sich darüber eine für den Arrestaten nachtheilige Disposition anmaßen darf. Diese Vorschrift bindet auch den Richter, welcher den Erlös aus einer verkümmerten Sache zum Depositum genommen hat.

§ 462. Sollte der ergangenen Verordnung ohnerachtet, dennoch etwas contra inhibitionem bezahlt werden, weil entweder der Befehl nicht gehörig notirt, oder bei geleisteten Zahlungen der angelegte Arrest übersehen worden, so müssen der Rendant und die Depositarii dafür haften.

Wie nach aufgehobenem Arreste zu verfahren.

§ 463. Wenn der verhängte Arrest rechtlich wiederum aufgehoben wird, es sei nun, daß entweder der Impetrant in dessen Rechtfertigung succumbirt, oder daß er für befugt erklärt wird, aus dem verkümmerten Object seine Befriedigung zu suchen, so muß solches den Depositariis durch ein besonderes Dekret bekannt gemacht werden.

§ 464. Wird der Arrest um deswillen wieder aufgehoben, weil der Impetrant abgewiesen worden, so wird der Inhalt des Aufhebungs-Befehls in dem Protocollbuche vermerkt, der Rendant löscht in dem Manual seinen deshalb gemachten Vermerk, und allegirt dabei das Datum des Relaxations-Befehls, die Nummer desselben unter den Be-lägen und die Pagina des Protocollbuchs.

§ 465. Hat aber der Impetrant die Befugniß, aus der verkümmerten Sache oder Summe seine Befriedigung zu suchen, erstritten, und ergeht also der Befehl zur Auszahlung an ihn, so muß darin des Arrestes, und daß auf den Grund desselben, nach bewirkter Justifikation die gegenwärtige Zahlung verordnet werde, ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§ 466. Nach diesem Inhalte des Befehls muß also auch der erste Curator das Kassen-Protocoll abfassen, und auf den Grund desselben muß der Vermerk des angelegten Arrestes in dem Manual gelöscht, auch bei Eintragung der geleisteten Zahlungen, auf die zuvor erfolgte Relaxation des Arrestes Bezug genommen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Deposital-Gebühren und Unkosten.

Die §§ 467—488 h. t. sind namentlich durch die neuern Sportelgesetze v. 10. Mai 1851, v. 3. Mai 1853, v. 9. Mai 1854 abgeändert und modificirt. Diese Gesetze nebst den ergänzenden Bestimmungen und Instruktionen des S.-M. v. 1. Juni 1854 sind in einer amtlichen Ausgabe besonders abgedruckt und bei Decker erschienen. Es wird auf diese Ausgabe, insbesondere auf S. 11 § 10 Nr. 2, S. 1 Nr. 2, S. 31 § 13, S. 126 §§ 15 u. 16, S. 27 § 9, S. 60—63 u. S. 68 Nr. IV. derselben verwiesen.

Judizial-Deposita.

§ 467. Da nach bisherigen Verordnungen, von den in die eigentlichen Judizial-Deposita einkommenden Geldern, ein gewisses vom Hundert an Deposital-Gebühren, nach den desfalls für jedes Collegium vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen entrichtet worden, so soll es dabei auch noch ferner sein Bewenden haben.

§ 468. Diese Gebühren sollen jedoch nur ein für allemal, und zwar gleich bei Einzahlung der Gelder, abgezogen werden, dergestalt, daß demnächst bei Ausleihung solcher Gelder, deren Wieder-Einziehung und Zurückgabe, weiter kein Abzug, unter irgend einigem Prätext stattfinden soll.

§ 469. Von den Interessen der aus dem Judizial-Deposito ausgeliehenen Capitalien, sollen dergleichen Prozent-Gelder nicht genommen werden.

Von den Dokumenten und Pretiosis.

§ 470. Von Dokumenten und Pretiosis, sollen nach Maßgabe ihrer Anzahl, Wichtigkeit, Werth und anscheinenden Bonität der darunter begriffenen Schuld-Verschreibungen, 1—4 Thlr. ein für allemal, von jeder Masse, in welche dergleichen Pretiosa einkommen, angesetzt werden.

§ 471. Sobald eine Masse diese Aufbewahrungs-Gebühren einmal entrichtet hat, ist ihr deshalb nichts weiter abzufordern, wenn auch in der Folge noch mehr Dokumente und Pretiosa in die Masse einkommen.

Pupillen-Gelder.

§ 472. Von Geldern, welche in das Pupillen-Depositum eingehen, sollen gar keine Prozent-Gelder stattfinden, und von Dokumenten und Pretiosis sollen die Asservations-Gebühren nur alsdann angelegt werden, wenn die Interessenten, in deren Massen solche gehören, in so guten Vermögens-Umständen sind, daß nach der Instruktion vom 28. Decbr. 1779 überhaupt einige Gebühren von ihnen genommen werden können.

§ 473. Da aber bei den Judizial- und Pupillen-Depositis, viele Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und Behältnisse, worin dieselben asservirt werden, zu den Rechnungs- und Protocollbüchern, zu Schreib-Materialien und Feuerung, ingleichen an Calculatur-Gebühren u. s. w. vorkommen, zu deren Bestreitung kein anderer Fond angewiesen ist, so erfordert die Billigkeit, daß die Interessenten, deren Massen von dieser Veranstaltung, durch die sichere Asservation, und nutzbare Verwaltung ihrer Gelder, Vortheil ziehen, zu Bestreitung jener Kosten einen proportionirlichen Beitrag leisten.

§ 474. Da dergleichen Beitrag zwar bisher schon bei den Gerichten genommen worden, die Sätze aber, wonach man solchen liquidirt hat, weder bestimmt genug, noch einträchtig gewesen, und daher hin und wieder Excesse vorgefallen sind, so sollen desfalls nachfolgende Prinzipia, für die Zukunft allgemein beobachtet werden.

Worin diese Beiträge bestehen.

§ 475. 1) Von den Capitals-Posten, welche in das Pupillen-Depositum eingehen, und wofür also nach Maßgabe § 472 keine Prozent-Gelder zu entrichten sind, sollen als ein Kosten-Beitrag 5 Sgr. von jedem Hundert, ein für allemal, gleich bei der Einzahlung, abgezogen werden. Doch soll dieser Abzug nur bei solchen Massen stattfinden, welche des Vermögens sind, daß deren Inhaber, nach vorallergirter Instruktion vom 28. Decbr. 1779, überhaupt Gebühren entrichten

müssen. Bei armen und unvermögenden Curateln, welchen nach den etablierten Grundsätzen die Gebühren-Freiheit zukommt, soll auch dieser Kosten-Beitrag nicht gefordert werden.

§ 476. Ferner gehören zu diesen Kosten-Beiträgen:

2) Die Ueberschüsse der Bank-Zinsen, welche daraus entstehen, daß den einzelnen Massen die Zinsen-Antheile von den bei der Bank belegten Capitalien, nur nach vollen Monaten berechnet, dergleichen Zinsen aber von der Bank, für den Capitals-Betrag im Ganzen, bis zum Zahlungs-Tage entrichtet werden.

§ 477. Alle diese Beiträge werden zur Salarien-Kasse des Collegii gezogen, welche dagegen alle und jede Kosten, die zur Unterhaltung des Depositi an Gebäuden, Kasten, Spinden, Schränken, Schließern, Säcken und andern Utensilien, zur Salairung des Rendanten, zur Anschaffung der Schreib-Materialien und Bücher, zur Bezahlung des Calculatoris bei Kassen-Bisitationen und Rechnungs-Revisionen u. s. w. erforderlich sind, übernehmen muß.

§ 478. Es sollen daher den einzelnen Massen, außer diesen fixirten Beiträgen, keine weitere Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, abgefordert oder angerechnet werden, die etwaigen baaren Auslagen an Fuhr- oder Trägerlohn allein ausgenommen, als welche in jedem vorkommenden Falle von den Interessenten zu vergüten sind.

Wie es mit Berechnung der Gebühren und Kosten-Beiträge zu halten.

§ 479. Mit Berechnung dieser vorstehend von § 467—476 bemerkten Gebühren und Kosten-Beiträge, imgleichen mit deren Auszahlung an die Salarien-Kasse des Collegii, soll es folgendermaßen gehalten werden.

§ 480. Anlangend

- 1) die § 467 erwähnten Deposital-Gebühren;
- 2) die § 470 beschriebenen Affervations-Gebühren;
- 3) die § 475 bestimmten Kosten-Beiträge von den in das Pupillen-Depositum einkommenden Capitalien, so muß der Rendant, am Ende jedes Monats, aus seinem Duplikat des Kassenbuchs diejenigen Posten

extrahiren, von welchen dergleichen Gebühren und Beiträge, nach obigen Grundsätzen, zu entrichten sind, das Quantum derselben berechnen, und das darüber angefertigte Promemoria dem ersten Curator vorlegen.

§ 481. Dieser muß sothanes Promemoria mit dem Kassenbuche selbst vergleichen, und wenn er bei den Anträgen des Rendanten nichts zu erinnern findet, solches, mit seiner Unterschrift bestärkt, zum Vortrag bei dem Collegio befördern.

§ 482. Wenn auch bei diesem nichts zu erinnern, vielmehr der Antrag den vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß befunden wird, so muß ein Befehl an die Depositarios erlassen werden, das ausgemittelte Quantum aus den darin zu bezeichnenden Massen an den Rendanten der Salarien-Kasse auszuzahlen.

§ 483. Dieser Befehl wird, wie gewöhnlich, in das Controllbuch sub A. eingetragen, nach dessen Empfang die Zahlung an den Rendanten der Salarien-Kasse, gegen dessen Quittung geleistet, der Actus in den Protocollen, mit Auswerfung des ganzen Quanti, und Notirung der Ratarum einzelner Massen, ante lineam, gleich jeder anderen Auszahlung vermerkt, und aus dem Kassenbuche in die Manualien dieser einzelnen Massen übertragen.

§ 484. Anlangend die § 476 erwähnten von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien zu leistenden Kosten-Beiträge, so muß der Depositari-Rechnungs-Führer, wenn er bei Einziehung der Zinsen, mit oder ohne dem Capital, die Interessen-Berechnung und Repartition anfertigt, auf diese Deducenda gehörige Rücksicht nehmen, das Quantum derselben, nach den obbeschriebenen Prinzipiis, richtig ausmitteln, und solches in dem zu überreichenden Promemoria bemerken.

§ 485. Der Decernent muß darauf, wenn er die Annahme des Interessen-Quantis, und dessen Zuschreibung an die einzelnen Massen verordnet, zugleich die Auszahlung des davon der Salarien-Kasse zukommenden Kosten-Beitrags-Quantis verfügen, und solches in dem Controllbuche sub A. gehörig in Ausgabe eintragen.

§ 486. Die Depositarii leisten nach erhaltenem Befehl die Zahlung an den Rendanten der Salarien-Kasse gegen dessen Quittung, und werfen den Betrag in den Kassenbüchern, wie gewöhnlich aus.

§ 487. In den Manualien der einzelnen Massen aber wird deswegen nichts übertragen, weil diesen ihre Zinsen-Antheile in der Repartition des Rendanten schon nach Abzug des von dem ganzen eingehenden Interesses-Quanto der Salarien-Kasse zukommenden Kosten-Beitrags berechnet, und also auch nur deductis deducendis, in den Manualien zur Einnahme gestellt worden.

§ 488. Es ergibt sich also hieraus von selbst, daß, wenn bei der Rechnungs-Revision und Annahme, der Calculator die den einzelnen Massen in dem Manual zur Einnahme gestellten Zinsen nachrechnet, derselbe dabei auf das Deducendum wegen des Kosten-Beitrags mit reflectiren müsse.

Dritter Titel.

Von Einrichtung und Behandlung des Deposital-Wesens bei den Untergerichten.

1) Die Bestimmungen dieses Titels sind antiquirt, da eine Eintheilung der Gerichte, wie § 1 angeht, nicht mehr besteht. Als Untergerichte ergeben sich (Verorb. v. 2. Januar 1849) vielmehr nur Kreis- und die ihnen gleichgestellten Stadt-Gerichte, Kreis-Gerichts-Deputationen und Kreis-Gerichts-Commissionen. Für alle Gerichte, welche eine Deposital-Verwaltung haben, gilt jetzt der Tit. II. der Dep.-Ord. Von dem Tit. III. der Dep.-Ord., welcher auf die beiden letzteren Gerichte anwendbar ist, bleiben nur die §§ 3. 4. 5. 7 übrig.

2) In Ansehung der Kreis-Gerichts-Deputation ist bestimmt:

a) Geschäfts-Instruktion v. 18. Juli 1850 (J.-M.-Bl. S. 244):

§ 36. Die Deputationen haben für ihren Bezirk eine vollständige Deposital-Verwaltung.

Die Kosten sind in allen Sachen nach denselben Sätzen, wie bei den Kreis-Gerichten selbst zu liquidiren.

(Cf. Gesetz v. 10. Mai 1851 über Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten.)

b) Instr. v. 15. März 1850 (Schering, Organisation S. 55):

§ 9. Die Geschäfte der Sportel-Receptur und beziehungsweise der Deposital-Verwaltung bei den Gerichts-Commissionen und Deputationen haben die Bureau-beamten derselben nach näherer Anordnung der R. Appell.-Gerichte mit zu verwalten. Bei den Deputationen sind die Sportel-Receptur und die Deposital-Verwaltung in einer Hand zu vereinigen; der damit betraute Beamte zahlt vier Drittheile seines Gehaltes als Caution, wovon auf jede der beiden Verwaltungen die Hälfte gerechnet wird. — Die Caution der Sportel-Receptoren der Gerichts-Commissionen werden nach den allgemeinen Verfügungen v. 11. Januar 1839 (J.-M.-Bl. S. 55), v. 22. April 1848 (J.-M.-Bl. S. 144), v. 18. Juni u. 30. Juni 1849 (J.-M.-Bl. S. 296 u. 324) regulirt, wonach dem Ermessen der Appellations-Gerichte vorbehalten ist, zu bestimmen, ob eine höhere Caution als 100 Thlr. in speziellen Fällen erforderlich erscheint.

3) In Ansehung der Kreis-Gerichts-Commissionen ist bestimmt:

a) Geschäftsregulativ v. 18. Juli 1850 (J.-M.-Bl. S. 233):

§ 26. Die Correspondenz zwischen dem Kreis-Gericht und den Gerichts-Commissionen geschieht in der Regel nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch Mittheilung der Dekrete und Anzeigen im Original. Selbst in sonst sportelpflichtigen

Angelegenheiten dürfen den Parteien keine Kosten, weder Gebühren noch Copialien für die wechselseitige Communication berechnet werden; auch ist für diese Communication, wenn dabei die vorgeschriebene portofreie Rubrik gebraucht wird, desgleichen für die Geldsendungen in armen Vormundschaftssachen unter der Rubrik „portofreie Geldsendung in armen Vormundschaftssachen“ Portofreiheit bewilligt (Resc. v. 16. Novbr. 1841 — *J. M. Bl.* S. 353). — Die von den Abtheilungen des Kreis-Gerichts an die Gerichts-Commissionen im Original abgehenden Dekrete sind nicht bloß von dem Decernenten, sondern auch von dem Vorstande der Abtheilung zu vollziehen.

b) Instr. v. 10. Septbr. 1851 zu § 67 des Tarifs zum Gesetz v. 10. Mai 1851 (*J. M. Bl.* 1852, S. 136):

Die von den Gerichten abgehenden Sachen sind künftig auf dem Couvert mit dem Vermerk: „Portofreie Justizsache“ und bei Geldsendungen, wenn solche nicht portopflichtig sind, mit dem Vermerk: „Portofreie gerichtliche Geldsendung“ zu versehen; dieser Vermerk ist von einem ein für alle Mal dazu bestimmten Beamten durch Beifügung seiner Namensunterschrift oder Beidrückung eines von ihm unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden Stempels zu beglaubigen.

c) Instr. v. 18. Juli 1850:

§ 30. Die Gerichts-Commissionen haben kein eigenes Depositorium, vielmehr wird dasselbe bei dem Kreisgerichte verwaltet. Nur die auf bestimmte Inhaber lautenden, nicht geldgleichen Dokumente werden nach Maßgabe der Instr. v. 1. April 1849 (*J. M. Bl.* S. 231) u. § 4 ff. der Verord. v. 18. Juli 1849 (*G. S.* S. 297) bei den Gerichts-Commissionen selbst aufbewahrt. Im Uebrigen dürfen sich dieselben mit Annahme von Geldern, Pretiosen und Effecten, welche deponirt werden sollen, nicht befassen, sondern haben nur die Anträge der Interessenten zum Protocoll aufzunehmen, und die letzteren zur unmittelbaren Ablieferung an das Depositorium des Kreis-Gerichts anzuweisen.

Dabei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) In den bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei Siegelungen, Inventuren und Auctionen vorkommenden Fällen, wo die einstweilige Aufbewahrung zu deponirender Gegenstände nicht zu vermeiden ist, haben sie dieselben zur Asservation anzunehmen, demnächst aber schleunig zum Depositorium des Kreis-Gerichts durch die Post einzusenden. Für solche Fälle, sowie wenn den Gerichts-Commissionen durch das Kreis-Gericht oder durch andere Gerichte Gelder und Effecten zur Auslieferung an Eingekessene ihres Bezirks übersendet werden, kommen die Vorschriften der Asservaten-Instruktion für nichtcollegialische Gerichte v. 31. März 1837 (*J. M. Bl.* S. 268)*) zur Anwendung.

Aus dem danach zu führenden Asservatenbuche muß am Schlusse jedes Quartals ein beglaubigter Auszug über den Abschnitt des abgelaufenen Quartals (§ 4 der Ass.-Instr.) dem Kreis-Gericht eingesendet werden, welches bei der ihm obliegenden Prüfung desselben, sowie bei anderer geeigneter Veranlassung etwaige Regelwidrigkeiten zu rügen und die Beschaffung veralteter Asservate unverzüglich zu veranlassen hat.

2) In den bei ihnen abhängigen Sachen erlassen die Gerichts-Commissionen selbst die Einnahme- und Ausgabe-Mandate an das Depositorium des Kreis-Gerichts. Dieselben sind auf den nächsten Depositaltag zu richten, und mittelst Converts unter der Adresse des Kreis-Gerichts einzusenden, bei welchem sie von dem Direktor präsentiert und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach erfolgter Eintragung in die Controllbücher und in die Mandatenlisten realisirt werden. — Sind es Annahme-Mandate, so werden von der Gerichts-Commission die anzunehmenden Gelder, Dokumente, Pretiosen oder Effecten den Mandaten beigefügt, sofern sie sich bei ihr in Asservaten befunden haben. Andernfalls sind die Offerten gleichzeitig zur unmittelbaren Ablieferung an das Depositorium am nächsten Depositaltage aufzufordern. —

*) Cf. S. 66—69.

In den Mandaten zur Annahme von Geldern zu neuen Massen ist anzugeben, zu welchem Zinsfuße die Belegung bei der Bank nach der Allerh. Ordre v. 11. April 1839 (G.-S. S. 161) zulässig ist; auch muß, der Vereinigung beider Depositorien ungeachtet, ausgedrückt werden, ob die Masse eine Judizial- oder Pupillenmasse ist. — Sind es Ausgabe-Mandate, so hat die Gerichts-Commission darin die Empfänger zu bezeichnen. Die Auszahlung erfolgt an dieselben bei Beträgen von 10 Thlrn. oder weniger durch die Post (§ 16 der Verord. v. 18. Juli 1849), es ist daher in solchen Fällen gleichzeitig mit dem Mandate das vollzogene Uebersendungs-schreiben dem Kreis-Gerichte zuzufertigen. Wenn die Absendung portofrei bewirkt werden muß, so ist dies auch im Mandate auszudrücken, damit auf Grund desselben gleichzeitig das Porto aus der Masse verausgabt werden kann. Soll bei größeren Beträgen die Auszahlung durch ein anderes Gericht gegen protocollarische Quittung geschehen, so ist dem Mandate das Requisitions-Schreiben an jenes Gericht beizufügen. Hat sich der Empfänger persönlich bei dem Kreis-Gerichts-Depositorium zur Erhebung einzufinden, so muß er dazu von der Gerichts-Commission gleichzeitig mit dem Erlasse des Mandats vorgeladen werden. Soll endlich die Auszahlung durch die Gerichts-Commission selbst erfolgen, so ist in dem Ausgabe-Mandate die Absendung an die Gerichts-Commission anzugeben und das demnächst eingehende Geld von derselben in Affervation zu nehmen, von dem Kreis-Gericht aber die richtige Auszahlung durch die bewiesenen einzufendende Quittungs-Verhandlung sorgfältig zu kontrolliren (C.-D. v. 26. Mai 1839 — J.-M.-Bl. S. 206).

3) Die Neben-Protocolle über die erfolgte Erledigung solcher Mandate werden nach gescheneher Nachtragung im Controllbuche mittelst Couverts den Gerichts-Commissionen zugesendet. Den Protocollen über eine stattgefundene Annahme zum Depositorium ist entweder die Deposital-Quittung für das Affervatorium der Gerichts-Commission, oder der Vermerk beizufügen, daß die Quittung an den Deponenten ausgehändigt worden sei.

4) Die jährlichen Bestandsanzeigen (§ 22 der Verord. v. 18. Juli 1849) werden am Schlusse des Kassenjahres von dem Kreis-Gericht der Gerichts-Commission zugefertigt. Anzeigen über den Bestand einer Masse im Laufe des Jahres, oder einen etwa erforderlichen Deposital-Extrakt hat dieselbe durch urschriftliche, an das Kreis-Gerichts-Depositorium zu adressirende Verfügungen von dem Mandanten besonders einzuholen. Kommt es auf die Fortsetzung eines bereits bei den Acten befindlichen Deposital-Extracts an, so ist das Datum und der Bestand, womit derselbe abschließt, anzugeben.

5) Die Deposital-Gebühren von Judizial-Deposital-Geldern werden aus den in das Depositorium eingelieferten Geldern entnommen und zur Kreis-Gerichts-Salarienkasse vereinnahmt. Die zulässigen Gebühren von Dokumenten und von Pupillen-Deposital-Geldern sind dagegen mit den übrigen Kosten zu liquidiren und einzuziehen.

a) Cf. die Aff.-Instr. II. v. 31. März 1837 bei § 109, Tit. II. und die Bestimmungen sub 2 dieser Note.

e) Allg. Verf. v. 27. Octbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 347):

An denjenigen Orten, an welchen sich zwei oder mehrere Gerichts-Commissionen befinden, kann, wenn solches nach dem Umfange der Depositalgeschäfte zweckmäßig ist, und in Beziehung auf die Sicherheit des Lokals kein Bedenken entgegensteht, mit Genehmigung des Justiz-Ministers ein gemeinschaftliches Depositorium für die Gerichts-Commissionen mit vollständiger Deposital-Verwaltung bestehen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Ausführung im Einzelnen vorbehalten. — Die Appellations-Gerichte sind ermächtigt, den übrigen Commissionen bis zum Betrage oder Werthe von 25 Thlrn. in jedem einzelnen Falle, die Annahme und Affervation von Geldern oder Pretiosen, welche in den bei den Commissionen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreis-Gerichts abgeliefert werden sollen, behufs der Einsendung an dasselbe zu gestatten, insofern diese vermittelt einer be-

stehenden regelmäßigen Verbindungs-Post erfolgen kann. Die Absendung solcher Affervak muß dergestalt beschleunigt werden, daß dieselbe der Regel nach in der nämlichen Woche, in welcher die Annahme zur Affervation stattfindet, erfolgt. Die Appellations-Gerichte haben zu diesem Behufe die Absendungsstermine nach Maßgabe des Postenlaufes genau zu bestimmen.

Eintheilung der Untergerichte.

§ 1. Die sämtlichen Untergerichte sollen, in Rücksicht auf die Administration des Deposital-Wesens in vier Klassen getheilt werden. *)

§ 2. **)

Allgemeine Anweisung.

§ 3. Sämtliche Untergerichte aller vier Klassen, werden auf die allgemeinen Grundsätze, bei der Administration der Deposital-Sachen, die im ersten Titel vorgeschrieben sind, hierdurch verwiesen.

Von Untergerichten der 3 ersten Klassen überhaupt.

§ 4. Bei den Untergerichten der 3 ersten Klassen, müssen auch die Vorschriften des zweiten Titels, in Ansehung der Art des Verfahrens bei der Annahme und Auszahlung, bei Führung der Controll-Bücher, des Kassen-Buchs und der Rechnungen, bei Verleihung der Deposital-Gelder, bei den Kassen-Visitationen und Rechnungs-Abnahme, und wegen der an das vorgesezte Landes-Justiz-Collegium einzuschickenden Tabellen, gleichmäßig beobachtet werden.

§ 5. Die Landes-Justiz-Collegia müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Untergerichte dieser drei Klassen, die Berichte von der erfolgten Visitation der Kasse und Abnahme der Rechnungen, nebst der

*) Das Weitere fällt weg (vergl. S. 166). Es heißt:

I. Magisträte und andere Untergerichte in großen Haupt- oder Handelsstädten, welche wegen ihres weitläufigen Jurisdiction=Bezirks, viele und wichtige Deposita zu verwalten haben.

II. Magisträte und Königl. Gerichte, die zwar nicht von solcher Wichtigkeit sind, aber doch noch ein Collegium formatum ausmachen.

III. Kleinere Magisträte und Königl. Gerichte, die nur aus einem Richter und Actuario, oder aus einem Richter und Schöppen bestehen.

IV. Stiftische, Adelige und andere Patrimonial-Gerichte, sowohl in Mediat-Städten als auf dem Lande. (Cf. S. 166 1.)

**) Fällt weg. Es heißt:

§ 2. In Ansehung der ersten drei Klassen, müssen die Landes-Justiz-Collegia in ihren Departements näher beurtheilen und bestimmen, in welche davon ein jedes unter ihrer Aufsicht stehende Gericht zu rechnen sei.

aus letzteren gezogenen Tabelle, alle Jahre spätestens bis um die Mitte des Monats Juli, ohnefehlbar einsenden. Sind aber bei einem dergleichen Untergerichte in einem Jahre gar keine Deposita gewesen, so muß statt der Tabelle, die pflichtmäßige Anzeige davon, in dem bestimmten Termine eingesandt werden.

Cf. §§ 436 ff. Tit. II.

Unterschied derselben von den Untergerichten.

§ 6.*)

Von Untergerichten der ersten Klasse.

§ 7. Bei den Untergerichten der ersten Klasse, sollen die Depoſital-Angelegenheiten völlig eben so bearbeitet und eben so besondere Curatores und Rechnungs-Führer bestellt werden, als bei den Landes-Justiz-Collegiis im zweiten Titel vorgeschrieben ist.

§§ 8—36.*)

*) Fällt weg. Er heißt:

§ 6. Es kann also der Unterschied zwischen Ober- und Untergerichten, nur in der Anordnung der Administratoren bei den Kassen und in Vertheilung der Functionen, unter die bei solchen Judiciis angestellten Gerichts-Personen bestehen, als worüber hierdurch folgendes nach dem Unterschied der Klassen festgesetzt wird.

**) Fallen weg. Sie heißen:

Von Untergerichten der zweiten Klasse.

§ 8. Bei Untergerichten der zweiten Klasse, soll jedesmal ein Kassen-Curator und ein Rechnungsführer bestellt werden.

§ 9. Bei beiden Subjectis ist wirkliche Rechts-Kenntniß nicht nothwendig erforderlich, wohl aber müssen es Männer sein, die im Rechnungswesen hinlänglich bewandert sind, ein ordentliches Protocoll aufzunehmen verstehen, wo möglich am Orte angefahren sind, insonderheit aber, in Rücksicht ihrer Lebensart und eigenen Wirthschafts-Führung, oder einer sie etwa drückenden Schuldenlast, keinen nachtheiligen Ruf wider sich, außerdem nicht zugleich andere königliche, Städtische, oder sonstige öffentliche Kassen zu verwalten haben.

§ 10. Den dritten Schlüssel zum Deposito soll allemal der Dirigens des Collegii haben, jedoch dergestalt, daß er sich mit der Administration und Rechnungsführung selbst nicht melire, sondern nur bei den Ein- und Auszahlungen zugegen sei, und darauf sehe, daß die Depositarii dabei den Verordnungen des Gerichts gehörig Folge leisten.

§ 11. Er muß dabei das Neben-Protocoll führen, welches bei dem Gericht zum Vortrag kommt, und wovon die vidimirte von ihm sowohl als dem Curator und Rechnungsführer unterzeichnete Abschrift, den Deponenten statt der Quittung zugestellt wird.

§ 12. Das Kassenbuch führt der Kurator, welches jedesmal nach geendigter Operation in die Kasse mit eingeschlossen wird, und der Rechnungsführer hält ein Duplicat desselben, aus welchem er die Uebertragung in das Manual verrichtet.

§ 13. Die Controll-Bücher werden bei dem Gericht geführt, und das Eintragen in selbige muß niemals von dem Kassen-Kurator und Rendanten, sondern von einer andern Gerichtsperson, und zwar, so viel als möglich, außer dem Dirigenten, besorgt werden.

§ 14. Bei den Kassen-Visitationen und Rechnungs-Abnahmen muß das ganze Collegium gegenwärtig sein, und das Protocoll muß von einem andern Mitgliede desselben, außer dem Dirigenten, dem Kurator und dem Rechnungsführer, gehalten werden.

§ 15. Die Kassengeschäfte müssen in der Regel an den ordinairen Sessions-Tagen, entweder nach dem Schlusse der Session, oder des Nachmittags vorgenommen werden. Wenn aber auch in der Zwischenzeit eine Annahme oder Auszahlung geschehen muß, so sind Dirigens, Kurator und Rechnungsführer schuldig, sich extra ordinem auf der Kasse zu versammeln.

§ 16. Es sollen also dergleichen *Affervata*, als oben Tit. II. § 112. seq. bei den Landes-Justiz-Collegiis in gewissen Fällen nachgegeben werden müssen, bei diesen Untergerichten nicht stattfinden.

Von den Untergerichten der dritten Klasse.

§ 17. Bei Untergerichten der dritten Klasse, welche nur aus einem Richter und Actuario, oder aus einem Richter und Schöppen bestehen, muß dasjenige Landes-Collegium, welchem die Aufsicht über dergleichen Untergerichte unmittelbar zusteht, dafür sorgen, daß außer dem Justitiario, ein besonderer Kassen-Kurator und ein Rechnungsführer, bei dem Deposito bestellt werde.

§ 18. Der näheren Beurtheilung dieser vorgesezten Collegien bleibt es überlassen, inwiefern zu einer oder der andern von diesen Functionen, der Dekonomie-Beamte, der Actuarius, oder einer von den Gerichts-Schöppen, oder auch ein anderer vernünftiger und angefessener Einwohner des Orts zu bestellen sei, nur muß mit möglichster Genauigkeit darauf gesehen werden, daß beide Subjecta, Leute von unbescholtenem Rufe und regelmäßiger Conduite, auch im Rechnungswesen nicht ganz fremd sind, sondern so viel davon inne haben, als zur ordentlichen Führung des Kassen-Buchs und der Rechnung, bei einer solchen gewöhnlich nicht sehr beträchtlichen Depositalkasse nothwendig erfordert wird.

§ 19. Der Richter oder Justitiarius soll zwar jedesmal den dritten Schlüssel haben, dergestalt, daß ohne seine Zuziehung nichts zum Deposito angenommen, noch daraus verabsolgt werden kann. Uebrigens aber soll er sich mit wirklichen Annahmen und Auszahlungen, auch mit der Rechnungs-Führung selbst, keineswegs befassen.

§ 20. Dagegen liegt ihm ob, alle mündlich angebrachten Gesuche, um Ein- oder Auszahlungen, selbst zum Protocoll zu nehmen, das Erforderliche auf dergleichen Protocelle, oder auch auf die etwa schriftlich eintommenden Exhibita zu verfügen, dergleichen Verfügungen (wenn kein Actuarius vorhanden, oder derselbe Kurator oder Rechnungsführer ist) selbst zu extendiren, auch in einem solchen Falle das *Mundum*, ohne Zuthun des Actuarii, zu besorgen.

§ 21. Ferner muß er die vorgeschriebenen Control-Bücher eigenhändig führen, und sowohl die verordneten, als die wirklich erfolgten Ein- und Auszahlungen, darin accurat und richtig eintragen.

§ 22. Bei allen Ein- und Auszahlungen muß er in Person gegenwärtig sein und das Neben-Protocoll führen.

§ 23. Die den Deponenten statt der Quittung zuzustellenden, und von dem Curator und Rechnungsführer mit zu unterschreibenden Abschriften dieser Neben-Protocolle, müssen von ihm unmittelbar besorgt werden.

§ 24. Er muß darauf sehen, daß das von dem Curator zu führende Kassen-Buch, nach jedesmaligem Gebrauch, wieder in die Kasse mit eingeschlossen werde, und der Rechnungsführer solches nicht in die Hände bekomme.

§ 25. Ueberhaupt muß er über die vorschriftsmäßige Behandlung der Depositat-Geschäfte, und ordentliche Führung des Kassen-Buchs sowohl als der Rechnung, beständige und genaue Aufsicht haben.

§ 26. Schließlich muß er darauf bringen, daß die Rechnung am Ende jeden Jahres prompt und regelmäßig abgeschlossen werde, er muß solche revidiren, mit den Belägen und Controll-Büchern allenfalls auch unter Zuziehung des Curators, mit dem Kassen-Buche, sorgfältig vergleichen, die Bestände nachsehn, die Anfertigung der an das vorgesetzte Collegium einzuschickenden Tabelle durch den Rechnungsführer besorgen, solche mit den Abschlüssen des Manuals und dem Kassen-Visitations-Protocolle vergleichen, die befundene Richtigkeit attestiren, und solchergestalt die Tabelle gehörig einsenden.

Von den Untergerichten der vierten Klasse.

§ 27. In Ansehung der stiftischen, adeligen und anderer Patrimonial-Gerichte, bleibt es den Inhabern solcher Jurisdictionen und deren Beständen überlassen, welchen Personen sie den Beschluß ihres Depositi, und die Rechnungsführung dabei, anvertrauen wollen.

§ 28. Eben so bleibt es ihnen anheimgestellt, ob sie dem Justitiario den dritten Schlüssel zum Deposito zustellen wollen, oder nicht, da hierbei viel auf die Umstände, und ob z. E. der Justitiarius am Orte, oder in der Nähe, oder in einer weiten Entfernung wohnhaft sei, ankommt.

§ 29. Es muß aber auch bei solchen Patrimonial-Gerichten in das Depositum nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden, wo nicht die Sache vorher dem Justitiario angezeigt, von diesem, nach Vorschrift der Gesetze, und des ersten Titels des gegenwärtigen Reglements, rechtlich erwogen, und demnächst eine schriftliche Verordnung dazu ertheilt worden.

§ 30. Der Justitiarius, muß über alle Ein- und Auszahlungen an baarem Gelde, das vorgeschriebene Controll-Buch, und über die Documente und Pretiosa, accurate Specificationes nach den Massen führen, auch jede Annahme oder Herausgabe darin richtig bemerken.

§ 31. Er muß mit möglichster Aufmerksamkeit dafür sorgen, daß alle, die in das Depositum etwas einzahlen oder abgeben, richtige Quittungen darüber erhalten, und daß auch die Depositarii sich von demjenigen, welchen sie auf seine Verordnung etwas zahlen oder extrahiren, darüber gehörig quittiren lassen.

§ 32. Vornämlich muß er darauf sehen, daß diese Depositarii über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung führen, ihnen solche am Ende jeden Jahres abnehmen, sie mit seinem Controll-Buche vergleichen, die Kasse visitiren, für Erörterung der vorkommenden Monitorum, und Berichtigung der etwaigen Defecte sorgen, und überhaupt auf eine regelmäßige Administration des Depositi ein genaues und sorgfältiges Augenmerk richten.

§ 33. Den Gerichts-Herren bleibt unbenommen, außer dieser dem Justitiario obliegenden Rassen-Visitation und Rechnungs-Abnahme, eben dergleichen auch für sich selbst zu veranlassen.

§ 34. Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Deposital-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuvörderst dem Gerichts-Herrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen, falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht, und bei eigener Vertretung, an das vorgesezte Landes-Justiz-Collegium berichten.

§ 35. Von Einsendungen der Deposital-Tabelle an die Landes-Justiz-Collegia, bleiben zwar die Patrimonial-Gerichte dispensirt, ersteren aber liegt ob, bei den wegen solcher Untergerichte zu veranlassenden Visitationen, auch die Verwaltung des Depositarii, und inwiefern dabei ordnungsmäßig verfahren werde, zu untersuchen.

§ 36. In Ansehung der Deposital-Gebühren und Unkosten bei sämtlicher Untergerichten sollten die Landes-Justiz-Collegia, bei Gelegenheit der von ihnen zu entwerfenden Untergerichts-Sportel-Taxen, zugleich auf die Emolumente, welche jedem derselben, nach den subsistirenden speciellen Verordnungen, von der Administration des Deposital-Wesens zukommen, Rücksicht nehmen, und das Nöthige darüber in besagten Sportel-Taxen festsetzen. Bis dahin aber soll es bei der bis jetzt, unter Vorwissen und Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii Statt gefundenen Observanz, auch noch ferner sein Bewenden haben.

Berlin, den 15. September 1783.

Friedrich.

v. Carmer.

A. Mandaten-

für die in das Depositem generale

Nota.

(cf. Resc. v. 21. Juli 1832. — Resc. v. 23. Juli 1837 S. 43, 44 u. 36.)

Zu diesem sowohl als zu den Büchern sub B. et. C. muß starkes und breites Papier genommen werden, damit hinlänglicher Platz, um die Zahlen und Data deutlich zu exprimiren, vorhanden sein möge.

Einnahme.

No.	Namen der Masse.	Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Fällt weg.		
		Baar.	Activ.	Datum	Baar.	Activ.	Datum	Baar.	Activ.	Datum
		Cour.	Courant.	des Befehls und Name des Decernenten.	Cour.	Courant.	des Annahme Proto-colls.	Cour.	Courant.	des Aufhebungs-Decrets.
		th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.

B. Schema zum

über die in einzelne Massen

1. Formular

Einnahme.			Anzeige		
Namen des Deponenten.	Documente.	Pretiosa.	Datum und Namen des Decernenten.	Ob und wann die Deposition erfolgt.	Ob und wann der Befehl wieder aufgehoben worden.

2. Formular

Auf jeden Inhaber lautende Papiere.

Einnahme			Ausgabe.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Name des Deponenten.	Gegenstand.	Name des Dezernenten und Datum der Verfügung.	Name des Empfängers.	Gegenstand.	Name des Dezernenten und Datum der Verfügung.
		Verfügung.			Verfügung.
		Wiederanhebung.			Wiederanhebung.

Buch,

gehörenden baaren Gelder und Activa.

Ausgabe.

No.	Namen der Masse.	Soll ausgegeben werden.			Ist ausgegeben worden.			Fällt weg.		
		Baar.	Activ.	Datum	Baar.	Activ.	Datum	Baar.	Activ.	Datum
		Cour.	Courant.	des Decrets und Name des Decernenten.	Cour.	Courant.	des Ausgabeprotolls.	Cour.	Courant.	des Aufhebungs-Decrets.
		th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.	th. fg. pf.

Mandaten-Buche

gehörigen Documente und Pretiosa.

(aus der Dep.-Ordn.)

Masse.		Ausgabe.			
Namen des Empfängers.	Documente.	Pretiosa.	Datum und Namen des Decernenten.	Ob und wann die Extradition erfolgt.	Ob und wann der Befehl wieder aufgehoben worden.

(nach dem Resc. v. 21. Juli 1832).

Sonstige Papiere, Documente u. s. w.

Einnahme.						Ausgabe.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Name des Deponenten.	Pretiosen.	Documente.	Datum und Name des Decernenten.	Ob und wann die Deposition erfolgt ist.	Ob und wann der Befehl wieder aufgehoben worden.	Name des Empfängers.	Pretiosen.	Documente.	Datum und Name des Decernenten.	Ob und wann die Extradition erfolgt ist.	Ob und wann der Befehl wieder aufgehoben worden.

C. Schema zum Deposital-Protokoll-

Nota.

In dem Duplicat dieses Buches, welches der Reudant führt, muß sowohl in der Ausgabe als Einnahme noch eine Kolonne, nämlich:

Pagina des Manuals

beigelegt werden.

Einnahme-Protokoll.	Baar.		Activa.	
	Courant.		Courant.	
	th.	fg.	th.	fg.

D. Liste der Banko-Obligationen

à 2½ Procent für den Monat Juni 1783.

Nummer der Obligation.	Quantum.		Pagina des Protokoll-Buchs, wo die Annahme verzeichnet ist.	Wann das Instrument extrahirt worden.	Pagina des Protokoll-Buchs, wo die Ausgabe verzeichnet ist.	Bemerkungen.
	th.	fg.				

Nota.

In Kolonne „Bemerkungen“ wird bemerkt, wenn auf eine Banko-Obligation etwas abgeschrieben worden, das Instrument selbst aber im Deposito geblieben ist.

F. Liste der dem General-Deposito gehörenden von Privatis ausgestellten Aktiv-Instrumente.

Pagina des Protokoll-Buchs, wo das Instrument angenommen worden.	Namen des Ausstellers.	Benennung des Unterpfandes.	Datum des Instruments.	Quantum.		Zu wieviel Procent die Zinsen stipulirt sind.	Termin wann die Zinsen fällig sind.
				th.	fg.		

oder Kassen-Buche des ersten Curatoris.

Ausgabe-Protokoll.	Baar.		Activa.	
	Courant.		Courant.	
	th.	fg.	th.	fg.

E. Consignation

der dem General-Deposito gehörenden Pfand-Briefe.

Nummer des Pfandbriefs.	Namen des Gutes.	Quantum. Courant. Thaler.	Wann der Pfandbrief eingekommen.	Pagina des Protokoll-Buchs.	Wann der Pfandbrief extrahirt worden.	Pagina des Protokoll-Buchs.
-------------------------	------------------	---------------------------	----------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

ad F. Nota.

Wenn im Laufe eines Kassen-Jahres ein solches Activum eingezogen wird, so wird solches auf der Liste gelischt, und am Ende derselben, die geschehene Einziehung, mit Allegirung des Protokolls und der Pagina notirt.

Das Schema G. fällt weg; daher ist es nicht abgedruckt worden.

H. Schema des
über die zu den einzelnen Massen
Johann Gottlieb

Documente.

Einnahme.		Ausgabe.		
Pagina des Protokolls.	Nummer des Belags.	Pagina des Protokolls.	Nummer des Belags.	

Manuals,

gehörigen Documente und Pretiosa.
Schloßische Masse.

Pretiosa.

Einnahme.			Ausgabe.		
Pagina des Protokoll-Buchs.	Worin die Einnahme besteht.	Nummer des Belags.	Pagina des Protokoll-Buchs.	Worin die Ausgabe besteht.	Nummer des Belags.

I.

Documenten - Verzeichniß

Franz Fischersche

No. 1. Altenzeichen F. 32.

Einnahme.

Datum der Verfü- gung.	Journal- No.	Datum der Annahme.	Name des Deponenten.	Bezeichnung der Documente.
1.	2.	3.	4.	5.
1848. 1. Juli.	II. 2134.	1848. 3. Juli.	Der Fischersche Vormund Joseph Hente aus N.	1. Erbzeugiß vom 18. April 1848 nebst angeheftetem Hypothekenscheine vom 16. Juni 1848 über die für die Minorennen Karl, Anna und Friedrich Fischer auf dem Grundstück No. 7. zu N. Rubr. III. No. II. eingetragenen 2000 Nthl. mütterliche Erbtheile.
1848. 11. Okt.	II. 3619.	1848. 19. Okt.	Büreaubtheilung II.	2. Die von dem George Haber am 28. Septbr. 1848 ausgestellte Obligation über ein aus der Franz Fischerschen Pupillenmasse empfangenes Darlehn von 100 Nthl. nebst angeheftetem Hypothekenscheine vom 4. Oktober 1848 über die Eintragung auf dem Grundstück No. 18. zu N. Rubr. III. No. 3.

des Gerichts zu N.

Minorennen zu Stettin.

Ausgabe.

Datum der Verfü- gung.	Journal- No.	Datum der Ausgabe.	Name des Empfängers.	Bezeichnung des Document.	Quittung des Empfängers.	Be- merkung.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1849. 16. März.	II. 1912.	1849. 20. März.	Secretair und Bureau-Vorsteher. Kolte.	2. Das gegenüberstehende Document.		Das neben bezeichnete Document habe ich zur Absendung an das Kreisgericht zu NN. erhalten. NN., den 20. März 1849. Kolte, Secretair.

II.

Kaufmann George J

Einnahme.

Pagina des Protokollsuchs.	Datum des Mandats.	Gegenstand der Einnahme.	Baar.		Privat- oder Hand- brief-Artikel.	No. der Beträge.	Bankozins-Tabelle.					
			Courant.				Zum Be- zuge von Bankozinsen sind anzuschreiben	seit	Mithin bis ult. De- zember auf Monate	Dies ergibt Zinsen.		
			tbl.	fg.	vf.	tbl.	Rthlr.	tbl.	fg.	vf.		
		Bestand ult.	555	6	3	—	500	1. Jan.	12			
58	30. April.	3. Mai von dem zc.	250	—	—	501	30	1. Febr.	11			
76	28. Mai.	1. Juni Antheil an dem Zabelschen Activum.	—	—	100	597	20	1. März.	10			
106	4. Juli.	25. Juli Zinsen von 100 Rthlr. Zabels Activantheil pr. Juni.	293	10	—	775	150	1. Jun.	7			
108	6. Juli.	5. August von dem zc. Bankzinsen für das Jahr 1849.	—	10	—	763	80	1. Aug. *)	5			
114	25. Juli.		66	20	—	800						
		Summa Ausgabe	1165	16	3	100				Summa Abgeschrieben		
		Bestand	1145	4	11	—				bleiben		

*) Ein Druckfehler; soll heißen 15. August. Cf. Refc. vom 17. Dezember 1849.

Kontkurs. Bankozinsen 2 1/2 Procent.

Ausgabe.

Pagina des Protokollsuchs.	Datum des Mandats.	Gegenstand der Ausgabe.	Baar.		Privat- oder Hand- brief-Artikel.	No. der Beträge.	Bankozins-Tabelle.					
			Courant.				Vom Zinsenbe- zuge sind abzuschreiben	seit	Mithin cessiren die Zinsen bis ult. Dezem- ber für Monate	Dies ergibt		
			tbl.	fg.	vf.	tbl.	Rthlr.	tbl.	fg.	vf.		
	76	28. Mai.	100	—	—	597						
	81	31. Mai.	2	15	—	603						
	89	3. Juni.	52	6	5	624	50	15. Mai.	7 1/2			
	93	12. Juni.	38	7	6	673	40	1. Juni.	7			
	107	3. Juli.	212	10	4	755						
	115	30. Juli.	2	28	—	801						
	123	3. Aug.	99	5	8	840	40	15. Juli.	5 1/2			
	137	5. Aug.	50	—	—	853	50	11. Aug. *)	5			
	147	30. Aug.	—	20	—	911						
	157	3. Sept.	295	5	6	931	300	15. Aug.	4 1/2			
	161	5. Sept.	89	7	5	963	90					
	165	15. Sept.	54	4	5	985	50	1. Sept.	4			
	175	25. Sept.	15	4	6	1016	10					
	187	3. Okt.	19	3	5	1047	20	15. Sept.	3 1/2			
	207	4. Nov.	49	3	5	1126	50	15. Okt.	2 1/2			
	217	6. Nov.	65	3	4	1155	60	1. Nov.	2			
		Summa	1145	4	11					Summa		

*) Ein Druckfehler; soll heißen 1. August. Cf. Refc. vom 17. Dezember 1849.

Druckfehler.

S. 7 Z. 8 von oben l. 24.

S. 95 Z. 1 = = l. Statt der Worte.

S. 101 Z. 6 = unten l. Extracte.

S. 127 Z. 3 = = ergänze hinter Pfandbriefe:

der Ger.=Dep. eingezahlt wird, zum Ankauf anderer Pfandbriefe in die
Stelle der verloosten.

S. 128 Z. 2 von oben l. Depositorii.

S. 155 Z. 5 = = l. einreichen.

S. 148 Z. 20 *... nicht ...*